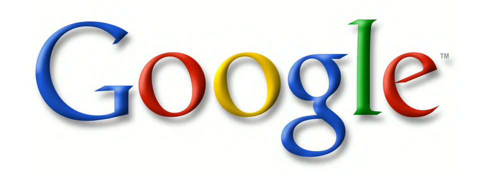
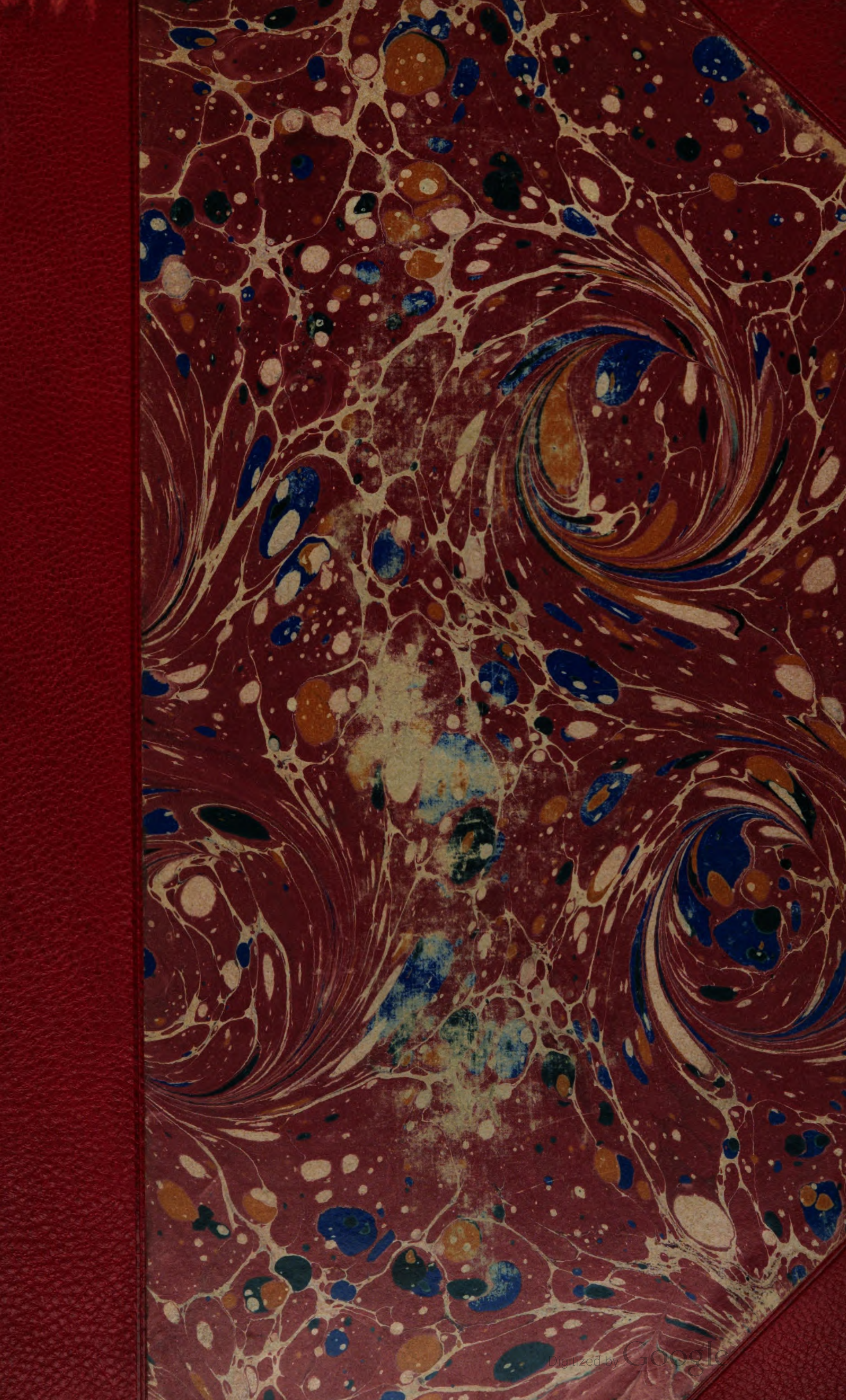





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE

DES

GRIECHISCHEN UND RÖMISCHEN

FAMILIENRECHTES

VON

DR. ERNST HRUZA
PROFESSOR DER RECHTE IN CZERNOWITZ.

I.

DIE EHEBEGRÜNDUNG NACH ATTISCHEM RECHTE.

ERLANGEN & LEIPZIG.

A. DEICHERT'SCHE VERLAGSBUCHH. NACHF.
(GEORG BÖHME).

1892.

Die Ehebegründung

nach

Attischem Rechte

von

Dr. Ernst Hruza
Professor der Rechte in Czernowitz.



Erlangen & Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf.
(Georg Böhme).
1892.

Inhalt.

Einleitung.

Während die Athener sich selbst für Autochthonen hielten, haben neuere Forschungen ergeben, dass die älteste Bevölkerung der Landschaft Attika nicht ausschliesslich griechisch, nicht einmal ausschliesslich jonisch gewesen. Wie sich dort griechische Geschlechter anderer Stämme [1]) ansiedelten, so lassen sich auch Zuzüge von Nichtgriechen, insbesondere Phönikern, Karern (Lelegern) und Thrakern nachweisen [2]).

Wir dürfen annehmen, dass die Ansiedler hellenischer Nationalität das Institut der monogamischen Ehe von frühauf besassen und darnach lebten. Die Barbaren aber brachten in ihre Siedelungen auf attischem Boden ihr heimatliches Recht mit und hielten unzweifelhaft daran so lange als möglich fest. Unbedenklich darf ausgesprochen werden, dass dies im Familienrechte weit nachhaltiger geschah, als auf anderen Gebieten. Ueber die eherechtlichen Institutionen der Thraker haben wir sichere Nachrichten, die der anderen Stämme lassen sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erschliessen. Wie wahrscheinlich bei den Phönikern, galt auch bei einigen thrakischen Stämmen die Vielweiberei [3]). Von anderen thrakischen Stämmen berichtet Herodot, dass sie die Jungfrauen zwar gar nicht bewachen, sondern nach ihrem Be-

1) Wachsmuth die Stadt Athen im Altertum I. S. 459, Gilbert Handbuch der griechischen Staatsaltertümer I. S. 102.

2) Wachsmuth a. a. O. S. 399 fg., Gilbert S. 103, Curtius die Stadtgeschichte von Athen (1891) S. 19 fg.

3) Herodot V. c. 5.



[W]echselbeziehung diese sociale und rechtliche Ausgleichung [m]it der politischen Einigung der Landschaft Attika, dem [Sy]noikismos[9]); stand, wie er dem Könige Theseus zuge[sc]hrieben wird, lässt sich nicht sagen; geneigt wird man [se]in, die faktische Assimilierung der politischen wenigstens [zu]m Theile voraufgehen zu lassen.

Mit dieser Darstellung, für die sich bei dem verwirrten Zustande der Nachrichten über die Vorzeit der Hellenen kein direkter Beweis erbringen lässt, stehen die Berichte in Einklang, die uns Athenaios[10]) und ersichtlich unabhängig von ihm byzantinische Historiker[11]) bieten. Insbesondere

---

9) Wachsmuth a. a. O., Gilbert I. S. 105 fg., Curtius a. a. O. S. 33 fg.

10) XIII. c. 2: Ἐν δὲ Ἀθήναις πρῶτος Κέκρωψ μίαν ἑνὶ ἔζευξε, ἀνέδην τὸ πρότερον οὐσῶν τῶν συνόδων καὶ κοινογαμίων ὄντων, διὸ καὶ ἔδοξέ τισι διφυὴς νομισθῆναι οὐκ εἰδότων τῶν πρότερον διὰ τὸ πλῆθος τὸν πατέρα. Zu vergleichen wäre zum Schlusse Schol. ad Aristoph. Plut. 773, Justinus histor. II. c. 6. Diese Tradition scheint aber keine allgemeine gewesen zu sein, denn für den Beinamen διφυὴς des Kekrops finden sich auch andere Erklärungen. Vgl. Apollodoros Bibl. III. 14. 1 (Müller Fragm. hist. gr. I. S. 174), Philochori Atthis II. (Müller I. S. 386 Frg. 10), Ps.-Dem. Epitaphios §. 30, Diodorus Sic. I. c. 28, Schol. zu Aristoph. vespae 432, Plut. de sera num. vind. c. 6 u. s. f. — Mit Berufung auf Athenaios findet sich die gleiche Erzählung bei Eustathius zu Il. XXIV. v. 494, während er zu Il. XVIII. 490 denselben Beric[ht] ...t, aber für denselben Charax den Historiker und Agallias a... ...a, einen Zeitgenossen des Aristophanes citiert. In dem ... Il. XVIII. 483, 490 wird Athen als die älteste Stadt ... ...u Meursius de fortuna Athenarum c. 1) bezeichnet und ... ...μέναιοις mit Berufung auf Charax und Agallias als Er... [K]ekrops erklärt. Es ist möglich, wenn nicht wahr... ...s Charax au[ch] der Gewährsmann des Athenaios war.

[11) Joha]nnes Malal[as Chr]onogr. IV (Corp. script. hist. byz. p. 71), Kedrenos ... (C. scr. h. b. p. 145), Suidas v. Προ... [D]ie Bericht[e dieser] Autoren weichen darin von Athenaios ... nach ihne[n Kekro]ps die Paarehe nicht erst einführte, sondern ... Jungfräu[lichkeit] der Gattin als Voraussetzung der Ehe fest... Woher [die Byz]antiner ihre Nachrichten schöpften, ist nicht ... Siche[r] ... [Qu]ellen (vgl. aber Sylburg zu Suidas ad h. l. ... Mache dürfte es aber sein, dass die Sintflut die

lieben mit Männern umgehen lassen, dafür aber die Ehefrauen, welche sie von den Eltern um schweres Geld kaufen, scharf behüten[4]). Ueber die Karer sind keine unmittelbaren Zeugnisse auf uns gekommen; da aber die Lyder und Mysier nach Herodot's Nachricht[5]) von den Karern als Brudervölker betrachtet wurden, dürften die familienrechtlichen Einrichtungen dieser Völker mit denen der Karer im wesentlichen die gleichen gewesen sein. Von den Lydern wird berichtet, dass sie den Mädchen ganz freien Verkehr vor der Ehe gestatteten[6]). Dasselbe dürfte daher bei den Karern gegolten haben.

So fanden sich in Attika Siedelungen von Völkerschaften, die der hellenischen ehe- und geschlechtrechtlichen Ordnung nicht huldigten[7]). Geraume Zeit standen sich wahrscheinlich diese verschiedenen Gemeinden — hellenische und barbarische — fremd gegenüber[8]). Eine Assimilierung im Wege der Aufnahme der hellenischen Anschauungen durch die Fremden hat gewiss schon in vorhistorischer Zeit stattgefunden, schon in Drakon's Zeit lässt sich an Fortbestand der Verschiedenheiten nicht mehr denken. In welcher

---

4) Her. V. c. 6: *τὰς δὲ παρθένους οὐ φυλάσσουσι, ἀλλ' ἐῶσι τοῖσι αὐταὶ βούλονται ἀνδράσιν μίσγεσθαι. τὰς δὲ γυναῖκας ἰσχυρῶς ψυλάσσουσι καὶ ὠνέονται τὰς δέ γυναῖκας παρὰ τῶν γονέων χρημάτων μεγάλων.*

5) Her. I. c. 171; vgl. Meyer in Hallesche Encykl. II. 33. S. 83 fg.

6) Aelianus v. h. IV. c. 1: *Λυδοῖς ἦν ἔθος πρὸ τοῦ συνοικεῖν τὰς γυναῖκας ἀνδράσι, ἑταιρεῖν, ἅπαξ δὲ καταζευχθείσας σωφρονεῖν.* Her. I. c. 93: *Τοῦ γὰρ δὴ Λυδῶν δήμου αἱ θυγατέρες πορνεύονται πᾶσαι, συλλέγουσαι σφίσι φερνάς, ἐς ὃ ἂν συνοικήσωσι τοῦτο ποιέουσαι. ἐκδιδοῦσι δὲ αὐταὶ ἑωυτάς.* S. auch Strabon XIII. c. 4. Die Einrichtungen der Thraker waren von denen der Lyder dadurch geschieden, dass die lydischen Mädchen sich selbst zur Ehe gaben, während bei den Thrakern die Kaufehe galt.

7) Vielleicht lässt sich auf eine solche Verschiedenheit der nationalen Eheordnung der Ausschluss der Epigamie zwischen den Demen Hagnus und Pallene zurückführen, von dem Plutarch vita Thesei c. 13 berichtet.

8) Wachsmuth a. a. O. S. 453 fg.

Wechselbeziehung diese sociale und rechtliche Ausgleichung mit der politischen Einigung der Landschaft Attika, dem Synoikismos[9]); stand, wie er dem Könige Theseus zugeschrieben wird, lässt sich nicht sagen; geneigt wird man sein, die faktische Assimilierung der politischen wenigstens zum Theile voraufgehen zu lassen.

Mit dieser Darstellung, für die sich bei dem verwirrten Zustande der Nachrichten über die Vorzeit der Hellenen kein direkter Beweis erbringen lässt, stehen die Berichte in Einklang, die uns Athenaios[10]) und ersichtlich unabhängig von ihm byzantinische Historiker[11]) bieten. Insbesondere

---

9) Wachsmuth a. a. O., Gilbert I. S. 105 fg., Curtius a. a. O. S. 33 fg.

10) XIII. c. 2: *Ἐν δὲ Ἀθήναις πρῶτος Κέκρωψ μίαν ἑνὶ ἔζευξε, ἀνέδην τὸ πρότερον οὐσῶν τῶν συνόδων καὶ κοινογαμίων ὄντων, διὸ καὶ ἔδοξέ τισι διφυὴς νομισθῆναι οὐκ εἰδότων τῶν πρότερον διὰ τὸ πλῆθος τὸν πατέρα.* Zu vergleichen wäre zum Schlusse Schol. ad Aristoph. Plut. 773, Justinus histor. II. c. 6. Diese Tradition scheint aber keine allgemeine gewesen zu sein, denn für den Beinamen *διφυὴς* des Kekrops finden sich auch andere Erklärungen. Vgl. Apollodoros Bibl. III. 14. 1 (Müller Fragm. hist. gr. I. S. 174), Philochori Atthis II. (Müller I. S. 386 Frg. 10), Ps.-Dem. Epitaphios §. 30, Diodorus Sic. I. c. 28, Schol. zu Aristoph. vespae 432, Plut. de sera num. vind. c. 6 u. s. f. — Mit Berufung auf Athenaios findet sich die gleiche Erzählung bei Eustathius zu Il. XXIV. v. 494, während er zu Il. XVIII. 490 denselben Bericht bringt, aber für denselben Charax den Historiker und Agallias aus Kerkyra, einen Zeitgenossen des Aristophanes citiert. In dem Schol. zu Il. XVIII. 483, 490 wird Athen als die älteste Stadt der Welt (dazu Meursius de fortuna Athenarum c. 1) bezeichnet und *γάμος* wie *ὑμέναιοις* mit Berufung auf Charax und Agallias als Erfindung des Kekrops erklärt. Es ist möglich, wenn nicht wahrscheinlich, dass Charax auch der Gewährsmann des Athenaios war.

11) Joanes Malalas Chronogr. IV (Corp. script. hist. byz. p. 71), Georgios Kedrenos hist. I. (C. scr. h. b. p. 145), Suidas v. *Προμηθεύς*. Die Berichte dieser Autoren weichen darin von Athenaios ab, dass nach ihnen Kekrops die Paarehe nicht erst einführte, sondern nur die Jungfräulichkeit der Gattin als Voraussetzung der Ehe feststellte. Woher diese Byzantiner ihre Nachrichten schöpften, ist nicht mit Sicherheit festzustellen (vgl. aber Sylburg zu Suidas ad h. l. Note t). Von ihrer Mache dürfte es aber sein, dass die Sintflut die

passt nicht übel dazu die Version des Georgios Kedrenos. Nach ihm gab Kekrops das Gesetz, dass die Weiber noch als Jungfrauen ehelichen sollen den, der sie will, und dann bis ans Lebensende sich weiteren Umganges enthalten sollen [12]). Athenaios spricht davon, dass Kekrops die Paarehe überhaupt erst eingeführt und die bis dahin allgemein herrschende Weibergemeinschaft aufgehoben habe. In dieser Allgemeinheit ist die Nachricht gewiss nicht richtig; sie spiegelt aber in der Sage die Thatsache wider, dass sich die Barbaren den hellenischen Anschauungen im Ehewesen fügten und so Rechtseinheit hergestellt wurde [13]). Des Kedrenos' Nachricht liesse sich dahin deuten, dass es bei dieser Umwälzung hauptsächlich auf Abschaffung der thrakischen und karischen Einrichtungen ankam.

Schon in vorhistorischer Zeit also gehörte die attische Landschaft in die Reihe der Staaten, die nach hellenischer Art principiell die monogamische Eheordnung hatten. Aber diese hellenische Monogamie ist weit entfernt davon, mit

---

Strafe des ungeregelten geschlechtlichen Lebens gewesen sei und dass die Gesetzgebung des Kekrops damit zusammenhänge. Die chronologischen Ueberlieferungen mochten ihnen das nahe gelegt haben. Vgl. Müller fragm. hist. gr. I. S. 558 und Joannes Antiochenus bei Cramer anecdota gr. II. S. 387.

12) Kedrenos l. l.: *Οὗτος νομοθετεῖ τὰς γυναῖκας ἔτι παρθένους οὔσας ἑνὶ ἀνδρὶ τῷ βουλομένῳ γαμεῖσθαι καὶ μηδενὶ ἄλλῳ ἕως θανάτου προσανέχειν. ἕως γὰρ αὐτοῦ ἀδιαφόρως ἔζων πρὸς καιρὸν μηνίμενοι καὶ αὖθις ὅτε βούλονται, διαχωριζόμενοι, ὡς ἄδηλον εἶναι τὶς ἂν εἴη τούτων πατὴρ κ. τ. λ.* Ebenso Joannes Mal. l. l.: *ἐκέλευσε νομοθετῆσαι τὰς γυναῖκας ὑπὸ τὴν βασιλειάν αὐτοῦ οὔσας ἐν ᾧ εἰσι πάρθενοι γαμεῖσθαι ἑνὶ ἀνδρὶ· ἅστινας ἐκάλεσε νύμφας ἐν τῇ νομοθεσίᾳ αὐτοῦ διὰ το πηγαῖς ἐοικέναι τὰς παρθένους κόρας, αἳ τίκτουσιν καὶ ἀπὸ ἀδήλων πόρων πηγάζουσο γάλα.* Suidas gibt v. *Κέκροψ* das Scholion zu Aristoph. Plut. 773 wieder, während seine Erklärung v. Prometheus lautet: *ἐβασίλευσε Κέκροψ ὃς εκλήθη διφυὴς ἢ ὅτι νόμον ἐξέθετο, ὥστε τὸς γυναῖκας παρθένους ἔτι οὔσας ἑνὶ ἐκ δίδοσθαι ἀνδρὶ, καλέσας αὐτὰς νύμφας. πρότερον γὰρ αἱ τῆς χώρας ἐκείνης γυναῖκες θηριώδη μίξιν ἐμίγνυντο, οὐδενὸς γὰρ ἦν γυνὴ, ἀλλ' ἐδίδου ἑαυτὴν εἰς πορνείαν ἑκάστῳ.*

13) Vgl. auch zum Ganzen Bernhöft in Ztschrft. für vergl. Rechtswissenschaft VIII. S. 171.

der christlichen auf einer Höhe zu stehen. Sie schliesst einmal nicht absolut die Vielweiberei aus und schränkt andererseits die Freiheit des sexuellen Verkehres nicht ein. Im Folgenden soll zunächst an der principiellen Monogamie festgehalten werden, als hätte sie Polygamie schlechterdings ausgeschlossen. Im Uebrigen sollen Polygamie und Konkubinat in der folgenden Abhandlung untersucht werden.

Die Urformen der Ehebegründung bei den Ariern sind der Raub und der Kauf [14]). Eine Spur allgemeiner Geltung einer oder beider Formen in Attika lässt sich nicht nachweisen. Aus einzelnen Sagen [15]) lässt sich die allgemeine Anwendung der Raubehe nicht schliessen. Der Bestand der Kaufehe ist aber in vorhistorischer Zeit ausser bei den Thrakern, auch bei anderen attischen Stämmen zu vermuthen. In historischer Zeit findet sich aber nichts davon.

In historischer Zeit kann die Ehe in Attika begründet werden durch *ἐγγύησις* oder *ἐπιδικασία*. *Ἐγγύησις* (*ἐγγύη*) ist die vertragsmässige Begründung der Ehe und zwar durch einen Vertrag zwischen dem Gewalthaber (*κύριος*) des Mädchens und dem Ehemann. Die *ἐγγύησις* ist keine Verlobung, sondern wie unser Konsens Begründungsakt der Ehe. Sie ist die allgemeine Begründungsform der Ehe und wird in Gesetzen und auch sonst allein genannt [16]). In einigen Fällen erfolgt die Ehebegründung durch *ἐπιδικασία*, insbesondere bei der Erbtochter (*ἐπίκληρος*). Die Epidikasia ist die gerichtliche Inanspruchnahme des Mädchens seitens des dazu Berechtigten. Uebereinstimmend tritt bei beiden Arten der Ehebegründung in Attika der altarische Gedanke hervor, dass der Wille der Frauensperson bei der Eheschliessung nicht rechtlich in Betracht kommt. Ist die Ehe

---

14) S. Leist altarisches jus gentium (1889) S. 125 fg.

15) S. etwa Athenaios XIII. c. 4, Plutarch quaest. graecae c. 21, mulier. virt. c. 8. — Der Frauenraub ist von Solon mit Strafe belegt worden (Plut. v. Sol. c. 23).

16) Vgl. Philippi in Gött. gel. Anz. 1867, S. 771/72.

durch *ἐγγύησις* oder *ἐπιδικασία* begründet, so folgt die Hochzeitfeier und nach attischer Ordnung die Leistung einer Taxe an seine Phratrie seitens des Mannes, das *εἰσφέρειν γαμηλίαν ὑπὲρ τῆς γυναικός*.

Diese Sätze sollen im Folgenden begründet und näher ausgeführt werden. Zur Vergleichung wird das römische und sonstige griechische Recht nach Bedarf herangezogen werden.

Die Ehefrau heisst in attischen Gesetzen *δάμαρ*[17]) und *γυνή*[18]). Jener Ausdruck findet sich sonst in der attischen Prosa nicht, sein Vorkommen im Gesetze deutet also wohl

---

17) *Δάμαρ* findet sich in zwei Gesetzen. Zunächst in dem wahrscheinlich auf Drakon zurückgehenden Tödtungsgesetze bei Dem. c. Aristokr. XXIII. § 53: *Ἐάν τις ἀποκτείνῃ . . . ἢ ἐπὶ δάμαρτι, ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπ' ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρί . . . τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα.* Die sachliche Richtigkeit dieses Citates ist durch Dem. l. l. § 54 squ., Lysias de caede Eratosth. I. § 30 und Aristot. *Ἀθηναίων πολιτεία* c. 57 ausser Zweifel gestellt. Mag man auch die Echtheit des Gesetzes sonst anfechten, wie dies etwa bezüglich des Schlusssatzes von Philippi der Areopag und die Epheten (1873) S. 350 fg. (vgl. auch S. 353) geschieht, das Wort *δάμαρ* erscheint auch bei Lysias l. l. und muss als echt betrachtet werden. Das zweite Gesetz steht bei Ps.-Dem. c. Steph. (XLVI) II. § 18: *ἣν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι κ. τ. λ.* Dieses Gesetz ist, wie in § 5 zu beweisen sein wird, echt. *Δάμαρ* findet sich sonst nur bei Dichtern, s. die Wörterbücher.

18) *Γυνή* findet sich in den Gesetzen bei Ps.-Dem. c. Makart XLIII. § 75 und Ps.-Dem. c. Neairam LIX. § 52, § 87 u. s. f. — *Γυνή* ist die in Attika allgemein übliche Bezeichnung für die Ehefrau, sie findet sich auch bei Rednern und in Inskriptionen. In den Sepulkralinschriften Athens (Corp. inscr. att. II. 3. S. 108 fg.) treffen wir überall *γυνή* allein, es ist offenbar die Ehegattin darunter zu verstehen (vgl. auch ib. II. 2. No. 983). Ich hebe dies hier hervor, weil Buermann an dem § 3. No. 2 a. O. unter *γυνή* auf Grund von Dem. c. Boiot. de nom. (XXXIX) § 26 auch die von ihm so genannte legitime Konkubine mitverstanden wissen will. Aber die *παλλακή* ist weder *γυνή*, noch auch nach der citierten Stelle *ἑτέρα γυνή*; gegen das letztere vgl. vorläufig orat. c. Neair. (Ps.-Dem. LIX) § 63, § 119.

auf hohes Alter des betreffenden Gesetzartikels. Das Zusammenleben der Ehegatten wird in Gesetzen und in der Literatur als *συνοικεῖν* [19]) bezeichnet.

---

19) S. die Gesetze in orat. c. Neair. § 52, § 87 und dazu ib. § 26. *Συνοικοῦντες* sind technisch die Ehegatten, und nicht blos in Athen. S. das Testament der Epikteta in Therae (Corp. inscr. graec. II. No. 2448) c. III. v. 26 squ.: *πορευέσθωσαν δὲ καὶ αἱ τούτοις συνοικοῦσαι γυναῖκες . . καὶ αἱ ἐπίκλαροι καὶ οἱ συνοικοῖνες αὐταῖς κ.τ.λ.* — Bezeichnend ist auch, dass die Nubilität bei Is. de Kir. her. VIII. § 8 gekennzeichnet wird als *συνοικεῖν ἔχειν ἡλικίαν*. Cf. Is. de Men. her. II. § 3. Aus unzureichenden Gründen ficht Luzac de *διγαμία* Socratis S. 24. No. 2 die technische Bedeutung des *συνοικεῖν* an. Vgl. auch die Wörterbücher.

Erster Abschnitt.

Die Ehebegründung durch Engyesis.

§ 1.

Das Recht der heroischen Zeit.

Die heroische Zeit Griechenlands ist die Basis der späteren socialen und rechtlichen Entwickelung für ganz Griechenland. Sie bringt das ursprünglich Gemeinsame aller Hellenen, das später so vielfach die partikularrechtliche Entwickelung verwischt hat. Viele Züge, welche spätere Zeiten aufweisen, finden sich schon in dieser Zeit. Darum mag auch hier zunächst das Eherecht derselben — soweit es in den Rahmen unserer Aufgabe gehört — geprüft werden.

Bei Aristoteles [1]) findet sich die Notiz, dass die Griechen in ältester Zeit die Ehefrauen im Wege des Kaufes von einander erwarben, dass also bei ihnen die Kaufehe galt. Wir dürfen annehmen, dass diese Notiz auf glaubwürdige Traditionen zurückgeht, denn auch bei anderen arischen Völkern, Indern, Germanen und Slaven erscheint der Kauf als uralte Form der Ehebegründung [2]). Was da gekauft wurde, war wahrscheinlich überall, gewiss aber nach allem bei den alten Hellenen in vorheroischer Zeit [3]) nicht die Ehefrau selbst etwa als Ware, sondern die eheherrliche Gewalt

1) Politik II. 8. p. 1268 b.: *τοὺς γὰρ ἀρχαίους νόμους λίαν ἁπλοῦς εἶναι καὶ βαρβαρικούς. ἐσιδηροφοροῦντο τε γὰρ οἱ Ἕλληνες καὶ τὰς γυναῖκας ἐωνοῦντο παρ' ἀλλήλων.*

2) S. etwa Bernhöft Staat und Recht der röm. Königszeit S. 177, Leist altarisches jus gentium S. 125 fg.

3) S. Wachsmuth hell. Altertumskunde I. S. 770 fg. (2. Aufl.)

über sie mit einem für uns nicht mehr wahrnehmbaren Inhalte. Ich sage in vorheroischer Zeit, denn schon bei Homer ist der Kauf nicht mehr als Ehebegründungsform zu finden. Allerdings fehlt es heute nicht an Stimmen, nach denen in der regulären Art, in der die Ehebegründung in den homerischen Gesängen erfolgt, eine Art Kaufehe zu erblicken ist[4]).

Der Ehevertrag wird in homerischer Zeit in Uebereinstimmung mit den Einrichtungen des indischen und späteren griechischen Rechtes zwischen dem Gewalthaber der Frau, also regelmässig dem Vater und dem Bräutigam abgeschlossen. Der Vater gibt seine Tochter zur Ehe, ihr Wille kommt rechtlich nicht in Betracht[5]). Unverkennbar ist die Erreichung einer Gattin aus edlem Hause ein heiss angestrebtes Ziel für die homerischen Helden und die Hingabe einer solchen zur Ehe eine Gunst des Vaters, die unter Umständen hart erworben sein will, besonders wenn persönliche Vorzüge, Schönheit und Geschicklichkeit vieler Augen auf das Mädchen zogen[6]). Vielumworben zu sein (*πολυμνήστη*) ist kein gar zu seltener Ruhm für homerische Frauen[7]). Wir dürfen die Gründe tiefer suchen als etwa in einem in

---

4) S. Lasaulx Studien des kl. Altertums (1854) S. 399, Hermann-Blümner Privataltertümer S. 262, Wachsmuth II. S. 116, Nägelsbach-Autenrieth homer. Theologie (2. Aufl.) S. 255, 257, Leist a. a. O. S. 127, Friedreich Realien in der Il. und Od. (2. Aufl.) S. 201, Buchholz die homer. Realien II. 2. S. 20 (welche beiden letzteren mit Unrecht auf orientalische Sitten als Muster hinweisen). Dagegen Schömann gr. A. I. S. 52. Allerdings wird in der Regel nicht von einem Kaufe schlechthin, sondern von einem Kaufe „gleichsam“ oder „eigentlich“ gesprochen.

5) Vgl. Od. II. v. 52 squ., wo es von den Freiern der Penelope heisst:

οἳ πατρὸς μὲν ἐς οἶκον ἀπεῤῥίγασι νέεσθαι
Ἰκαρίου, ὥς κ' αὐτὸς ἐεδνώσαιτο θύγατρα,
δοίη δ' ᾧ κ' ἐθέλῃ καί οἱ κεχαρισμένος ἔλθῃ.

S. auch Il. VI. 192, IX. 140 squ., 246 squ., XI. 226, XIX. 291, Od. II. 223, VII. 311 u. s. f. Vgl. unten § 2, N.

6) Vgl. Il. IX. 389, Od. II. 206, Etym. magnum v. *ἀλφεσίβοιος*.

7) S. Od. IV. 770, XIV. 64, XXIII. 149, Dio Chys. or. XI. XX.

keiner Weise zu belegenden Missverhältnis in der Zahl der Männer und Frauen[8]). Der Segen der legitimen Nachkommenschaft steht bei allen Ariern hoch im Wert, bei dem ritterlichen Freier der Heldenzeit ebenso als bei dem Stadtbürger der späteren Zeit[9]). Dabei war bei den einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen insbesonders dem ländlichen Leben der Hausstand keine ökonomische Last. Die „Versorgung" der Tochter lag dem Vater ebensowenig am Herzen, als die onera matrimonii dem Freier Sorgen machten. So lag aller Gewinn auf Seite des Freiers, er erlangte die Hoffnung auf Nachkommenschaft und übernahm keine erheblichen Lasten. Kein Wunder also, dass die Väter karg und die Freier freigebig wurden, dass sich die Freier Bedingungen fügten, wie sie uns Sagen berichten. Noch in historischer Zeit tritt uns ein ähnlicher Vorgang entgegen. Kleisthenes, der Herr von Sikyon, konnte einen Aufruf erlassen und nach Sikyon Werber um seine Tochter laden, die denn auch zahlreich genug erschienen[10]).

Der Vater ist in seiner Entscheidung ganz frei, er kann ganz frei die Voraussetzungen bestimmen, unter denen er seine Tochter dem Manne geben will. Es ist in Sagen überliefert, dass solche Verheiratung nur nach Lösung schwieriger Aufgaben erfolgte[11]). In einem Falle bietet der Vater seine Tochter aus Gründen der Politik zur Ehe an. Agamemnon bietet dem erzürnten Achilles, da er von den Troern arg bedrängt ist, zur Aussöhnung die Hand einer seiner Töchter an[12]). In anderen Fällen soll die Tochter derjenige haben,

---

8) Vgl. Nitzsch erklärende Anmerkungen zur Od. I. S. 51 und dazu Bekker Charikles (2. Aufl.) III. S. 295.

9) Für die heroische Zeit vgl. die Stellen bei Buchholz Realien II. 2. S. 28/9 und Ps.-Herodot in vita Homeri p. 15 (ed. Westermann). *Ἀνδρὸς μὲν στέφανος παῖδες, πύργο, δὲ πόληος κ.τ.λ.* Für die spätere Zeit s. unten § 10.

10) Herodot VI. c. 132, Aelian v. h. XII. 24, Dio Chrys. or. XI.

11) Etwa Leist a. a. O. S. 127 N. 6.

12) Il. IX. 145 squ., XIII. 365 squ., 375 squ. S. oben S. 16.

der aus einem Wettkampfe als Sieger hervorgeht[13]), öfter auch ist die Persönlichkeit des erkorenen Eidams das entscheidende Moment[14]). Am häufigsten aber gibt der Bräutigam dem Vater Gaben, *ἕδνα, ἔεδνα,* die den letzteren zur Hergabe der Tochter veranlassen. Als *ἕδνα* erscheinen Rinder, Ziegen und Schafe. Fast durchweg erscheinen nur die Gaben des Bräutigams an den Brautvater als *ἕδνα* bezeichnet, während die Gaben des Vaters an den Bräutigam *μείλια* heissen. An diesem Sprachgebrauche halten auch die Grammatiker fest[15]).

---

13) S. Belegstellen bei Lasaulx S. 393, N. 71; hierher gehören auch Od. XI. 287 squ., XXI. 75 squ. Dass Wettkämpfe um Frauen dem Geiste der heroischen Zeit nicht widersprachen, bezeugt der Ilias III erzählte Zweikampf zwischen Menelaos und Paris *ἀμφ' Ἑλένῃ καὶ κτήμασι πᾶσι* (v. 71). Wo sonst vom Kampfe *περὶ γυναικῶν* die Rede ist, wie Od. XI. 403 und XXIV. 113, dort ist doch eher an einen Kampf um eine als Preis gesetzte Sklavin wie Il. XXIII. 262, als an Wettkampf um eine *κουριδίη ἄλοχος* zu denken. Wo wirklicher Kampf um eine Ehefrau vorlag, dort spielt die Vollbringung der Aufgabe dieselbe Rolle, die sonst den *ἕδνα* zufällt.

14) Il. VI. 190: *Ἀλλ' ὅτε δὴ γίγνωσκε θεοῦ γόνον ἠὺν ἐόντα, αὐτοῦ μιν κατέρυκε, δίδου δ' ὅ γε θυγατέρα ἥν.* Od. VII. 313 bietet Alkinoos seine Tochter Nausikaa dem Odysseus zur Ehe an, Od. XIV. 210 fg. erzählt Odysseus, er habe, obwohl vermögenslos, doch die Tochter reicher Leute zur Ehe erhalten, *εἵνεκ' ἐμῆς ἀρετῆς, ἐπεὶ οὐκ ἀποφώλιος ἦα οὐδὲ φυγοπτόλεμος.* In allen diesen Fällen war die Frau, wie in Note 12, *ἀνάεδνος.*

15) Hesychios Lex. v. *ἕδνα* (Schmidt II. p. 16): *φερνή, τὰ ὑπὸ τῶν μνηστήρων ταῖς μνηστευομέναις διδόμενα, μείλια δὲ τὰ ὑπὸ τῶν γονέων ταῖς γαμουμέναις* (vgl. ibid. *ἀνάεδνος* I. p. 172 und Pollux Onom. III. 36); Cramer Anecdota graeca III. S. 54: *ἕδνα δε κυρίως τὰ ἐκ τοῦ ἀνδρὸς διδόμενα τῇ γυναικὶ, φέρνη δὲ ἡ τῆς γυναικὸς προὶξ, ἣν Ὅμηρος καὶ μείλια ἢ ἐπιμείλια λέγει διὰ τὸ τὸν ἄνδρα μειλίσσειν, ἤτοι κατὰ μέλι γλυκαίνειν κ.τ.λ.* Etymol. magnum v. *ἕδνα: τὰ πρὸ τοῦ γάμου ὑπὸ τοῦ νυμφίου διδόμενα τῇ νύμφῃ.* Allerdings erscheint hier überall die Frau als Empfängerin der *ἕδνα,* doch steht dies mit dem Dichter selbst nicht in Einklang, der den Vater als Empfänger bezeichnet. Noch anders Eustathios zu Od. I. 277. Nach ihm sind *ἕδνα* die von den Brautleuten gegenseitig gegebenen Geschenke, während *μείλια* von dem Vater gegeben werden. S. auch denselben

Diese *ἕδνα* sollen nun — so wird vielfach behauptet — ein Kaufgeld sein, das der Mann für seine Frau zahlt. Nirgends aber erscheinen die *ἕδνα* bei Homer als Kaufpreis bezeichnet. Dies ist um so bedeutsamer, als die Quellen des indischen und germanischen Rechtes unbedenklich und unverhüllt vom Kaufe sprechen [16]). Es wird zwar von einer gekauften Konkubine *ὠνητὴ παλλακή* [17]) gesprochen, nirgends aber von einer gekauften Ehegattin, sie heisst vielmehr regelmässig *μνηστὴ ἄλοχος*, wird also geworben und nicht erworben (durch Kauf) genannt. Auch das Wort selbst schliesst eine solche Bedeutung aus, es hängt mit der Wurzel *ἁνδ*, *ἁνδάνω* zusammen und ist nach Ueberlieferung griechischer Etymologen aus *ἥδανον* das erfreuende entstanden [18]). Ein

zu Il. IX. 146, XIII. 366. Diese Kommentatoren dachten eben im Sinne ihrer Zeit. — Die oben ausgesprochene Meinung ist weit davon entfernt, allgemein anerkannt zu sein. Auf Grund von Od. I. 277, II. 196 und anderer Stellen wird meist behauptet, dass *ἕδνα* auch die Geschenke seien, die der Brautvater gibt. S. Schömann gr. A. I. S. 52, N. 9, Friedreich Realien S. 202, Nägelsbach-Aut. hom. Theol. S. 256/7, dagegen aber Wachsmuth II. S. 116, Buchholz Realien II. 2. S. 20, N. 2, Hermann-Blümner S. 262. Auf diese Kontroverse einzugehen, ist hier nicht der Ort. Sind aber die Gaben, die der Brautvater gibt, auch *ἕδνα*, dann ist um so weniger Grund vorhanden, die *ἕδνα* des Werbers als Kaufpreis zu bezeichnen.

16) Für das indische Recht vgl. die von Leist S. 127 N. 3 angeführten Stellen, für das germanische Kraut Grundriss zu Vorlsg. über das Privatrecht (6. Aufl.) S. 385 fg.

17) Od. XIV. 202, 203.

18) Cramer anecdota graeca III. S. 54 (s. Note 15): *ὥσπερ καὶ ἕδνα εἴρηται παρὰ τὸ τὴν νύμφην ἥδειν, ἥδανά τινα ὄντα καὶ ἐν συγκοπῇ καὶ συστολῇ ἕδνα*, Etym. magnum v. *ἕδνα*: *παρὰ τὸ ἥδω, τὸ εὐφραίνω ἥδανον καὶ ἐν συγκοπῇ καὶ συστολῇ ἕδνον, τὸ αἴτιον ὂν τοῦ παρέζεσθαι καὶ παραμένειν τὴν νύμφην τῷ νυμφίῳ· οὕτως Ὠρίων*, Etym. Gud. v. *ἕδνα*: *δῶρον γάμου παρὰ τὸ ἥδω, ἥδανον, ἕδανον· ἥδονται γὰρ ἐν αὐτῷ κοῦραι*, Scholion zu Od. I. 277, II. 53. — Eine andere Ableitung gibt Eustathios zu Od. I. 277: *δασύνεται δὲ τὰ ἕδνα ὡς ἀπὸ τοῦ ἑδράζω κατὰ τοὺς παλαιοὺς ἑδρανόν τι ὂν τὸ τὸν γάμον στηρίζον καὶ ἐν συγκοπῇ ἕδνον*. Das Scholion ad h. l. sagt: *εἴρηται δὲ τὰ ἕεδνα τὰ τὴν ἕδραν καὶ παραμόνην προξενίζοντα τῇ νύμφῃ*. S. dazu Etym. magn. v. *ἑσμὸς* und *ἀλφεσίβοιος*, Etym. Gud. *ἕδρα*. — Vgl. zum Ganzen Curtius

neuerer Forscher[19]) hat auf die Analogie der ἕδνα mit dem französischen douceur hingewiesen, wie mir scheint mit ernster Berechtigung. Der Werber bietet dem Vater ἕδνα an, um ihn für sich zu gewinnen. Es sind Geschenke mit einer besonderen Zweckbestimmung: ich möchte sie, wenn der Ausdruck mir erlaubt ist, als remuneratorische Schenkungen bezeichnen. Dass sie nicht als Kaufpreis fungieren konnten, ergibt schon der Umstand, dass der Wert des Viehes, und darin bestanden zumeist die ἕδνα, in heroischer Zeit sehr gering gewesen ist, wiewohl das Vermögen der Reichen zum grossen Theile aus Viehherden bestand. Zu Zeiten Solon's hatte in Athen der Ochse einen Wert von 5 Drachmen, das Schaf von einer Drachme, also 3 Mark 60 Pfennige und 72 Pfennige[20]). Von Iphidamas wird berichtet, dass die von ihm geleisteten ἕδνα hundert Rinder und tausend Schafe und Ziegen betrugen[21]). Ist es glaublich, dass ein Betrag von 500 und 1000 Drachmen als Kaufpreis für griechische Fürstentöchter genügte? Und dabei ist noch festzuhalten, dass in heroischer Zeit der Wert doch noch niedriger war[22]).

Grundzüge der griech. Etymologie (4. Aufl.) No. 252, Schmidt Synonymik III. S. 203.

19) Schmidt an dem vor. Note a. O.

20) Böckh-Fränkel Staatshaushalt der Athener I. S. 142.

21) Il. XI. 243 fg.: *πολλὰ δ' ἔδωκεν· πρῶθ' ἑκατὸν βοῦς δῶκεν, ἔπειτα δὲ χίλι' ὑπέστη αἶγας ὁμοῦ καὶ ὄϊς, τά οἱ ἄσπετα ποιμαίνοντο.* Er gab also viel, indem er von seinen unermesslichen Herden die bezeichnete Zahl als ἕδνα leistete. Es ist für ihn keine grosse materielle Einbusse gewesen. So müssen wir es denn auch cum grano salis nehmen, wenn öfter von *μύρια* und *ἀπερείσια ἕδνα* gesprochen wird (Il. XVI. 190, XXII. 472, Od. XI. 282, XV. 367, Il. XVI. 190, Od. XIX. 529) und öfter das Bild gebraucht wird *ἐέδνοισι βρίσας*. Es mochte auch vorkommen, dass der Vater die Jungfrau demjenigen gab, der das Meiste bot. Solches wird vorausgesetzt Od. XV. 18, XVI. 77, 391 fg., XVIII. 278 fg.

22) Rinder bildeten das allgemeine Tauschmittel und den Wertmesser in heroischer Zeit, da es kein geprägtes Geld gab (Friedreich Realien S. 279, Buchholz Realien II. 1. S. 134 fg.). Nach den vorliegenden Angaben lässt sich ihr relativer Wert bemessen. Die

Ausser dem Brautvater gab der Freier auch der Braut *δῶρα*, Geschenke [23]) und fand sich veranlasst, den Verwandten des Mädchens Freundliches zu erweisen [24]). Es wäre nicht leicht, dies mit der Auffassung der *ἕδνα* als Kaufpreis zu vereinen.

Auch dass der Vater eine Mitgift der ausgeheirateten Tochter gibt, ist nicht selten, wie wenig auch anzunehmen ist, dass dies in Erfüllung einer Rechtspflicht geschah [25]). Wo es aber geschah, konnten die *ἕδνα* den Charakter des Kaufpreises gewiss nicht haben, besonders wenn die Mitgabe in den *ἕδνα* des Werbers selbst oder einem Theile derselben bestand.

Die Ehebegründung erfolgt durch den Vertrag des Brautvaters mit dem Bräutigam; was den Brautvater dazu veranlasst, ist für die Ehe und ihren Charakter gleichgiltig. Regelmässig sind es die Gaben des Freiers, die Werbung durch *ἕδνα* ist die regelmässige, aber man darf nach allem,

---

Sklavin Euryklea hat einen Wert von zwanzig Rindern (Od. I. 431), eine andere Sklavin wird auf vier Rinder geschätzt (Il. XXIII. 704). Eine goldene Rüstung wird auf hundert, eine kupferne auf neun Rinder bewertet (Il. VI, 236), ein Dreifuss auf zwölf Rinder (Il. XXIII. 702). Achill verkaufte den kriegsgefangenen Lykaon um hundert Rinder an den Sohn Jesons auf Lemnos (Il. XXI. 40, 79). Allerdings geben diese Daten keinen definitiven Aufschluss über die Wertverhältnisse. Sind aber zwanzig Rinder der Preis einer Sklavin, wie könnte man damit reimen, dass eine Fürstentochter um das Fünffache käuflich gewesen ist? Auch ist zu beachten, dass wir überall nur Nachrichten über Fürsten und Edle haben; darf man annehmen, dass derselbe Modus der Eheschliessung auch beim Volke galt, so müssen die *ἕδνα* viel niedriger angesetzt werden und so käme man zu dem Resultate, dass man eine Gattin unter Umständen billiger „kaufen“ konnte als eine Sklavin. Das ist gewiss nicht zuzunehmen.

23) Od. XV. 18, 127; XVIII. 278 fg.

24) S. bes. Od. XVIII. 278 fg., wo Geschenke an die Braut und Bewirtung der Verwandten als die übliche Art der Werbung für diejenigen bezeichnet wird, *οἵ τ' ἀγαθήν γυναῖκα καὶ ἀφνειοῖο θύγατρα μνηστεύειν βούλωσιν*, und Antinoos wie die Freier diese Auffassung durch Wort und That billigen.

25) Nägelsbach-Autenrieth S. 256.

was hervorgehoben wurde, in den ἕδνα keinen Kaufpreis suchen. Man könnte mit demselben Rechte von der späteren Zeit, in der der Mann eine προίξ beansprucht, sagen, der Vater kaufe mit der προίξ für seine Tochter einen Ehemann.

Der Kauf als Ehebegründungsform ist unzweifelhaft altarisch; er wird noch bei den Hellenen gegolten haben, als sie ihren Wohnsitz in Hellas nahmen. Dieser Charakter der Ehebegründung und der sie bildenden Rechtsakte ist aber später derart verwischt worden, dass keine äussere Reminiscenzen bleiben, obwohl im Wesen seine Züge, Leistung des Bräutigams an den Vater um der Hergabe des Mädchens willen, noch in homerischer Zeit erkenntlich sind[26]). Aber die Umwandlung vollzog sich so radikal, dass wir in der Terminologie des homerischen Eherechtes keinen Anklang mehr daran finden, dass wir es mit einem Kaufvertrage zu thun hätten, und die Sprache gibt hier augenscheinlich dem Rechtsbewusstsein ihrer Zeit den richtigen Ausdruck, indem sie keine Anknüpfung an die Zeit der Kaufehe gestattet. Auch im indischen Rechte[27]) vollzieht sich eine analoge Entwickelung, aber die heiligen Bücher der Veden kannten und autorisierten die Kaufehe, wie sehr die spätere Zeit sich dagegen auflehnte und die Sache selbst beseitigte, das geheiligte Wort blieb unausrottbar. In Hellas aber ging die Entwickelung im freien Flusse von statten, sobald die Kaufehe als Institut überwunden war, verschwand sie auch aus der Terminologie des Lebens. Der Zähigkeit der überlieferten Sitten und der Gunst der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse mochte es zu danken sein, dass der Vater für die

---

26) Es fehlt nicht an Andeutungen für die Auffassung des Ehevertrages als eines synallagmatischen, wonach Hingabe zur Ehe und Leistung der ἕδνα sich gegenseitig Entgelt sind. Il. IX. 242 wird Iphidamas bedauert, dass er sterben musste und die Gattin so verlor ἧς οὔ τι χάριν ἴδε, für die er so viel an ἕδνα gab. Auch dass nach Od. VIII. 318 fg. bei Ehebruch der Frau die ἕδνα zurückgefordert werden können, fällt unter diesen Gesichtspunkt.

27) Leist a. a. O. S. 131 fg.

Hingabe seiner Tochter regelmässig noch *ἔδνα* erhielt, an einen Kaufpreis ist dabei nicht mehr zu denken.

Es sind drei Momente, welche nach dem homerischen Rechte regelmässig zur Ehebegründung gehören: die Werbung, der Ehevertrag und die Heimführung: *μνηστεία*, *δόσις*, *γάμος*[28]). Von diesen Ausdrücken sind die zwei ersten zwar nicht homerisch, aber sie treffen den Kern der Sache.

Die Werbung geht von Seite des Freiers aus, ob das Angebot von *ἔδνα* zum *μνᾶσθαι*, *μνηστεύειν* gehört, so dass diese Worte es mit umfassen, wage ich nicht zu entscheiden, obwohl *μνᾶσθαι* und *ἔδνα διδόναι* häufig[29]) nebeneinander stehen und in einem Falle, wo keine *ἔδνα* vom Freier geboten werden, nicht *μνᾶσθαι*, sondern *αἰτεῖν* steht[30]). Dem Angebote folgten unter Umständen Verhandlungen, als deren Abschluss das *διδόναι γυναῖκα* erscheint. Wo die Initiative nicht vom Freier, sondern vom Brautvater ausging, hatten die Unterhandlungen natürlich eine andere Richtung und anderen Inhalt, aber auch hier ist der Endpunkt die datio uxoris. — Es ist an sich vorauszusetzen, dass Verabredungen vorkamen, künftighin die Tochter zur Ehe zu geben und es sind bei Homer Belege überliefert. Agamemnon macht dem Achill in Il. IX. 141 fg. folgenden Antrag[31]):

Εἰ δέ κεν Ἄργος ἱκοίμεθ᾽ Ἀχαιικὸν, οὖθαρ ἀρούρης,
Γάμβρος κέν μοι ἔοι . . .
Τρεῖς δέ μοι εἰσὶ θύγατρες ἐνὶ μεγάρῳ εὐπήκτῳ
Χρυσόθεμις καὶ Λαοδίκη καὶ Ἰφιάνασσα
Τάων ἥν κ᾽ ἐθέλῃσι φίλην ἀνάεδνον ἀγέσθω
Πρὸς οἶκον Πηλῆος.

Agamemnon macht sich also anheischig, den Achill, wenn er in den Vertrag willigt, jene seiner Töchter heimführen zu lassen, die dieser will. Viel schärfer tritt solche Verein-

28) S. dazu § 4 und § 10 unten.
29) Etwa Od. XI. 117, XIII. 378, XIX. 529.
30) Il. XIII. 365.
31) S. auch Il. IX. 246, 288.

barung hervor in der Erzählung über die Werbung des Othryneus um Kassandra Il. XIII. 365 fg.:

Ἤιτεε δὲ Πριάμοιο θυγατρῶν εἶδος ἀρίστην,
Κασσάνδρην, ἀνάεδνον, ὑπέσχετο δὲ μέγα ἔργον,
Ἐκ Τροίης ἀέκοντας ἀπωσέμεν υἷας Ἀχαιῶν.
Τῷ δ' ὁ γέρων Πρίαμος ὑπό τ' ἔσχετο καὶ κατένευσεν δωσέμεναι.

Dieselbe Wendung mit derselben Bedeutung findet sich Od. IV. 3 [32]).

Priamos *ὑπέσχετο καὶ κατένευσε δωσέμεναι* [33]) seine Tochter Kassandra dem Othryneus. Von selbst drängt sich hier das Bild der latinisch römischen Sponsalien auf. Es ist dasselbe, wenn in Latium und Rom stipuliert wurde: filiam tuam uxorem mihi dare spondesne? Die Form ist eine andere, in der Sache liegt kein Unterschied. Müssig bleibt es allerdings, nach den Rechtsfolgen solchen Vertrages bei Homer zu forschen, da uns keine Auskunft zu theil wird.

War die Zeit gekommen, einen solchen Vertrag zu erfüllen, oder führte die Werbung zu ihrem Ziele, so erfolgte der Abschluss des Ehevertrages zwischen dem Vater und dem Bräutigam. Dieser Vertrag hat zum Inhalte die Hingabe der Braut an den Bräutigam, das *διδόναι γυναῖκα.* Die homerischen Gesänge erwähnen diese *δόσις* nicht selten [34]), aber eine Andeutung über die Vorgänge dabei fehlt völlig. Ob sie vor Zeugen und in Gegenwart der Tochter erfolgte, muss also dahingestellt bleiben. Das Wort *διδόναι* lässt keine andere Deutung zu, als auf die rechtlich wirksame Uebergabe an den Mann, an eine Verlobung oder eine Zusage ist dabei nicht zu denken. Von diesem Momente ist

32) *Ἐν Τροίῃ γὰρ πρῶτον ὑπέσχετο καὶ κατένευσε*
δωσέμεναι, τοῖσιν δὲ θεοὶ γάμον ἐξετέλειον.

Vgl. dazu Euripides Andromache 968 fg.: *ὅς πρὶν τὰ Τρόιας εἰςβάλλειν ὁρίσματα γυναῖκ' ἐμοί σε δοὺς ὑπεσχεθ' ὕστερον τῷ νῦν σ' ἔχοντι, Τρῳάδ' εἰ πέρσει πόλιν.*

33) Vgl. dazu Il. X. 391 fg.: *ὅς μοι Πηλεΐωνος ἀγαυοῦ μώνυχας ἵππους δωσέμεναι κατένευσε καὶ ἅρματα ποικίλα χάλκῳ.*

34) Vgl. oben Note 5.

die Hingegebene κουριδίη ἄλοχος, legitime Ehegattin, des Empfängers. Die δόσις spielt dieselbe Rolle bei Homer, wie bei uns die Konsenserklärung.

Der Ehevertrag führt zur Hochzeitsfeier, mag sich dieselbe unmittelbar an ihn schliessen oder erst später hinzu treten. Die Hochzeitsfeier ist γάμος[35]) im eigentlichen Sinne, ihr Sinn und Zweck Heimführung (ἄγεσθαι) der Frau seitens des Mannes und Vollzug der Ehe. Die Hochzeitsfeierlichkeit selbst hat keine juristische Bedeutung.

Dieses Bild geben uns die homerischen Gesänge von dem Eheschliessungsrechte der heroischen Zeit. Es wird sich zeigen, dass auch die spätere Zeit Griechenlands im Wesen dieselben Grundlagen aufweist. Zu denken gibt dabei, dass die homerischen Epen von der Erbtochterehe nichts zu melden wissen, doch dürfen wir daraus nicht schliessen, dass dieselbe der heroischen Zeit fremd blieb. Die beschriebenen Eheinstitute gehören allerdings dem Adelstande der Vorzeit an, mit keiner Silbe ist uns überliefert, wie es damit die Leute niederen Standes hielten. Es lässt sich also auch nicht sagen, ob das beschriebene Recht ein allgemeines oder nur ein Standesrecht des Adels war.

§ 2.

Attisches Recht. Die Engyesis als Voraussetzung giltiger Ehe.

Die Ehe setzt nach attischem Rechte, wo nicht Epidikasie eintritt, zu ihrer Giltigkeit die ἐγγύησις voraus. Diese ἐγγύησις — deren Inhalt noch zu bestimmen sein wird — ist der Vertrag des Gewalthabers (κύριος) des Mädchens mit dem Ehemanne über die Ehe. Dass eine giltige (κυρία) ἐγγύη

35) Daher die Ausdrücke γῆμαι ἄλοχον μνηστὴν (etwa Il. IX. 399, Od. I. 30) γάμον δαινύναι (Od. IV. 3 fg., Il. XIX. 299, XXIV. 63), vgl. auch Od. VI. 28. Das Hochzeitsfest auf dem Schilde des Achilles wird als γάμοι bezeichnet. Die Belege liessen sich leicht vermehren; s. im Uebrigen § 10.

stattgefunden hat, macht die Ehe giltig und gibt den Kindern aus derselben Legitimität und Anchistie, das Recht der Verwandtschaft und das Erbrecht. Eine geschlechtliche Verbindung, die nicht auf *ἐγγύησις* beruht, ist ein *ἀνέγγυος γάμος* und eine in solcher Verbindung lebende Frauensperson mit Rücksicht darauf *ἀνέγγυος γυνή* [1]). Diese Einrichtung schliesst zwei Arten der Ehebegründung aus: die Raubehe und die Konsensehe, denn bei beiden fehlt die Disposition des Gewalthabers des Mädchens. Das attische Recht steht hier in Einklang mit altarischen Anschauungen und dies ist um so bemerkenswerter, als das vorhistorische Recht zwar die Eheschliessung durch das Mädchen selbst perhorresciert, aber nicht rechtlich ausschliesst [2]).

Das attische Gesetz, wie es in der zweiten Rede gegen Stephanos und in der Rede gegen Leochares [3]) überliefert ist, anerkennt nur diejenigen Kinder als legitim, deren Mutter

1) Pollux Onom. III. 34: *καὶ τὸν γάμον ὑπέγγυον ὥσπερ τὸν ἐνάντιον ἀνέγγυον*; Dionys von Halikarnass berichtet antiquit. rom. II. c. 24 von den Römern: *οἱ δὲ οὔτε ἀνεγγύους ἐποίησαν ὥσπερ ἔνιοι τῶν βαρβάρων τὰς ἀφροδισίους μίξεις* (Gegensatz zur Raubehe). S. auch Dio Cassius 59. 12. Plut. quaest. rom. c. 103 bezeichnet als spurius *τὸν ἐκ γυναικὸς ἀγάμου καὶ ἀνεγγύου γεγενημένον*. Daher heisst auch das Kind aus solcher Verbindung *ἀνέγγυος* (Plut. v. Thesei c. 2, Plato de rep. p. 461b). S. auch Plut. de mulierum virtutibus (Dübner Mor. I. p. 308). *Γάμος* und *γυνή* haben in diesen Verbindungen keinen Bezug auf die Ehe, s. unten § 10.

2) S. Od. VI. v. 286 fg., auch XXI. 75. Auch in dem homerischen Hymnus auf Aphrodite 141 fg. wird die Eheschliessung ohne väterliche *δόσις* als möglich anerkannt. Auch die Urtheile über den Ehebund zwischen Jason und Medea, der wider Willen des Aietes erfolgte, gehören hierher. Pindar Olymp. XIII. v. 53, 54: *καὶ τὰν πατρὸς ἀντία Μήδειαν θεμέναν γάμον αὐτᾷ καὶ σωτεῖραν Ἀργοῖ καὶ προπόλοις*. Vgl. den orphischen Argon. 885 fg.: Apollonius Rh. Argon. IV. 744 fg. Vgl. auch Eurip. Androm. 987 fg.: *νυμφευμάτων μὲν τῶν ἐμῶν πατὴρ ἐμὸς μέριμναν ἕξει κοὐκ ἐμὸν κρίνειν τόδε*. S. Bernhöft in Ztschrft. für vergl. Rechtswiss. IX. S. 395.

3) Ps.-Dem. XLVI. c. Steph. II. § 18: *ἣν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι . . . ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γνησίους*. Ps.-Dem. XLIV. c. Leoch. § 49. S. über dieses Gesetz § 3 und § 5.

durch ἐγγύησις seitens der dazu Berechtigten verehelicht wurde, und schliesst die Kinder einer ἀνέγγυος γυνὴ damit von der Legitimität aus. Ebenso heischten die Phratores von denjenigen, die ihre Kinder zur Aufnahme in das κοινὸν γραμματεῖον, das Phratrienregister, präsentierten, den Eid, sie seien von einer γυνὴ ἐγγυητὴ geboren[4]). Wie den Attikern die Zeugung legitimer Kinder als wesentlicher und höchster Zweck der Eheinstitution erschien (s. unten § 10), so ist die Anerkennung der Legitimität der Kinder auch das sicherste Kriterium für das Dasein einer Ehe.

Dass zur Ehebegründung ἐγγύησις nötig sei, ist ein Fundamentalsatz des attischen Eherechtes; die ἐγγύησις ist, wenn von der Epidikasie abgesehen wird, die conditio sine qua non für eine giltige Ehe. Ueberall, wo die Legitimität und Erbberechtigung der Kinder streitig ist, richtet sich die Untersuchung darauf, ob ihre Mutter ἐγγυητὴ des Vaters war oder nicht. So in den Reden des Isaios über die Erbschaft des Pyrrhos und Kiron[5]) [6]).

---

4) Isaios de Kir. her. VIII. § 19, Demosth. c. Eubul. LVII. § 54, cf. Is. de Apoll. her. VII. § 15 fg.

5) Is. de Pyrrhi hered. III. § 6: πότερον ἐξ ἐγγυητῆς ἢ ἐξ ἑταίρας ἡ ἀμφισβητοῦσα τοῦ κλήρου τῷ θείῳ γυναικὸς εἴη und passim (dazu unten § 3). Dazu Is. de Kir. hered. VII. § 8 fg., § 20 fg. Hierher gehört auch Dem. pro Phorm. XXXVI. § 32: εἰ γὰρ αὐτὴν εἶχε λαβὼν ἀδίκως ὅδε μηδενὸς δόντος οὐκ ἦσαν οἱ παῖδες κληρονόμοι.

6) Das ist auch herrschende Lehre. Vgl. Hermann-Blümner S. 261, N. 2, Phillippi Beiträge zur Gesch. des att. Bürgerrechtes (1871) S. 74 fg., Meier und Schömann der attische Prozess 2. Aufl. von Lipsius (hinfort nur mit dem Namen des Letzteren citiert) II. S. 507. Doch fehlt es nicht an Widerspruch. So bei Meier de bonis damnat. (1819) S. 67, der die ἐγγύη nicht für wesentlich hält: Ubi τὸ συνοικεῖν h. e. concubitus, sagt er, tamquam signum externum aderat, si modo tres illae conditiones (d. h. Epigamie, Monogamie und Mangel eines Incestes) impletae erant, etiam deficientibus reliquis signis matrimonium erat. Er beruft sich dafür auf Lukian Toxaras c. 24 fg. Aber das dort Erzählte spielt sich in Massilia ab und nicht in Athen und lässt sich immerhin auch dort die Koncession des Vaters als stillschweigend gegeben betrachten.

In historischer Zeit ist also in Athen absoluter Rechtszwang geworden, was in früherer Zeit und wohl auch später anderwärts in Hellas nur durch Sitte und Herkommen geboten war und von dem auch wohl anderwärts abgesehen wurde [7]). Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich diese Erscheinung nicht als eine isolierte betrachte. Im ganzen erscheint die sociale und civilrechtliche Stellung der Frauen in historischer Zeit als eine ungünstigere gegenüber der heroischen Zeit und zwar in ganz Griechenland [8]). Nirgends aber tritt uns dies so scharf ausgeprägt entgegen als gerade in Athen [9]).

Der Athenerin fehlt die sociale Stellung völlig, welche der Spartanerin — und wohl auch anderen Griechinnen — zukam. Symptomatisch erschliesst uns dies schon der Umstand, dass wir von hervorragenden dicta et facta spartani-

---

7) Eine interessante Parallele bietet das Gortyner Stadtrecht. Auch hier gibt der Vater oder Bruder die Frau zur Ehe (VIII. 20 fg.): *αἰ δέ κα πατρὸς δόντος ἒ ἀδελπιῶ.* Fehlt es an diesen, so wird sie Erbtochter und hat die gesetzlich bestimmten Verwandten zu heiraten (VII. 15 fg.). Fehlt es an solchen oder machen sie von ihrem Rechte keinen Gebrauch, so soll sie aus der Phyle heiraten, wen sie will (VII. 50 fg.: *αἰ δ' ἐπιβάλλον μὲ εἴε τᾶς φύλας τõν αἰτιόντον ὅτιμι κα | λει ὀπυιέσϑαι* und öfter). Sind die Phylengenossen endlich durch Präclusion auch ausgeschlossen, so darf sie ehelichen, mit wem es ihr gelingt (VIII. 19, 20). Die Erbtochter muss zwar heiraten, aber in Ermangelung des Nächstberechtigten hat sie theils beschränkte, theils unbeschränkt freie Wahl ihres Mannes (s. Bücheler und Zitelmann das Recht von Gortyn S. 155 fg.). Es ist im Gesetze nicht bestimmt ausgesprochen, in welcher Form die Ehebegründung dann erfolgt, es steht aber nichts der Annahme im Wege, dass die Schliessung der Ehe, wie die Wahl des Mannes durch Willensakt der Frau erfolgt. — Ein anderes Beispiel bietet die Kolonie Chalkedon. Dort schlossen nach Plut. quaest. graecae c. 49 Frauen selbständig Ehen ab. Diese Ehen sind giltig aber tadelnswert. S. übrigens N. 3.

8) S. Lasaulx a. a. O. S. 402 fg., Iwan Müller in seinem Handbuch der kl. Altertumswissenschaft IV. S. 446 c fg. Die Frage hat eine grosse Literatur, s. etwa Bekker Charikles (2. Aufl.) III. S. 289 fg.

9) Müller a. a. O.

scher Frauen Ueberlieferungen genug haben, während wir von irgend bedeutsamen Thaten oder Aeusserungen athenischer Bürgerinnen nichts wissen. Plutarch wäre in arge Verlegenheit gekommen, wenn er neben seine *ἀποφθέγματα Λακαίνων* eine Sammlung aus Athen hätte setzen sollen. Die attische Bürgerin hat keine Stimme im öffentlichen und keinen Theil am geistigen Leben ihrer Zeit. Ihr Dasein vollzieht sich in den engen Schranken des Hauses, dort mag sie herrschen, etwa auch tyrannisch herrschen, ausserhalb desselben spielt sie keine Rolle. Dafür sorgt auch ihre Erziehung[10]).

Mit der socialen Stellung geht Hand in Hand die privatrechtliche. Die Freiheit der Bewegung auf dem Gebiete des Vermögens- und Familienrechtes fehlt der Athenerin nahezu ganz. Soweit aber die Unsicherheit und Spärlichkeit des Quellenmaterials ein Urtheil gestatten, war die Dispositionsfreiheit anderer griechischer Frauen in Hellas und den Kolonien vielfach grösser als in Athen[11]). Die Athenerin ist zwar vermögens- und erbfähig[12]), aber sie kann keinen Kontrakt von einiger Bedeutung allein abschliessen[13]), noch

---

10) Vgl. Hermann-Blümner S. 66 fg.

11) Ueber die Spartanerinnen sagt Jannet les institutions sociales et le droit civil à Sparte (2. Aufl. 1880) S. 111: Il est très vraisemblable qu'elles avaient été affranchies de la tutelle perpetuelle, que l'ancien droit grec leur imposait, ainsi que cela avait lieu dans un grand nombre de cités à partir du IV. siècle. S. dazu Jannet a. a. O. Note 2 und Hermann-Thalheim Rechtsaltertümer S. 9, N. 3. Dass in Hellas auch Frauen die Testierfähigkeit zugestanden war, beweist das Testament der Epikteta in Therae (Corp. inscr. gr. II. No. 2448). — In Chalkedon konnten sich die Frauen nach Plut. quaest. gr. c. 49, wenigstens wenn sie verwitwet waren, vor Gericht selbst vertreten. — S. auch Stadtrecht von Gortyn § 22, § 31 (Bernhöft).

12) Das Gegentheil behauptet Ciccotti la famiglia nel diritto attico 1886 S. 107, s. aber etwa de Boor das attische Intestaterbrecht 1838 S. 76 fg.

13) Is. de Arist. hered. X. § 10: *παιδὸς γὰρ οὐκ ἔξεστι διαθήκην γένεσθαι· ὁ γὰρ νόμος διαῤῥήδην κωλύει παιδὶ μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν μηδὲ γυναικὶ πέρα μεδίμνου κριθῶν.* Zu Geschäften von grösserer Be-

auch kann sie ein Testament errichten[14]). In allen Richtungen ist sie lebenslänglich von ihrem Gewalthaber (κύριος) abhängig. Es passte zu der konsequenten Ausgestaltung dieser Rechtsstellung, dass die Rechtsordnung dem κύριος auch die ausschliessliche Verfügung über die Ehe der Athenerin gab und eine selbständige Schliessung der Ehe seitens der Frau nicht blos als unerlaubt, sondern geradezu als ungiltig behandelte. Für die Athenerin war schlechterdings unmöglich, was Herodot von den lydischen Mädchen berichtet ἐκδιδοῦσι δὲ αὐται ἑωαυτάς[15]).

Warum gerade in Athen die sociale Stellung der Frau solche Rückschritte machte, und warum gerade dort das Privatrecht sie in so enge Schranken wies, lässt sich heute nicht mehr konstatieren. Wenn aber auf Sagen Verlass ist, gab es in Athen eine Zeit, wo die Frauen den Männern geradezu koordiniert waren. Sie verloren aber diese Stellung zur Strafe[16]). Das weist auf Umwälzungen, die sich in vorhistorischer Zeit vollzogen haben; vielleicht tritt uns auch

---

deutung, d. h. solchen, bei denen es um einen höheren Betrag als einen Scheffel Getreide ging, bedurfte die Frau der Zustimmung ihres κύριος, schloss aber das Geschäft nach der herrschenden Lehre (s. aber unten § 5, N. 10) selbst ab. So etwa bei Demosth. c. Spud. XXXXI. § 9. Vgl. Hermann-Thalheim S. 8, N. 1, Schulthess Vormundschaft nach attischem Rechte 1886 S. 101 fg., van den Es de iure familiarum apud Athenienses 1864 S. 158 fg. Auch hat die attische Frau keine Gerichtsstandfähigkeit und bedarf der Vertretung durch den κύριος. S. Lipsius II. S. 747 fg.

14) Isaios de Arist. her. X. § 10 (s. vor. N.). Die Testierunfähigkeit der Frau steht ganz im Einklang mit ihrer Rechtsstellung. Doch ist dieselbe wegen Demosth. pro Phorm. XXXVI. §. 14 und c. Spud. XLI. §. 9 — zu Unrecht — bestritten. S. Hermann-Thalheim S. 61, N. 2, Schulin das griech. Testament vergl. mit dem röm. 1881. S. 11, Lewy de civili conditione mulierum graecarum Diss. 1885. S. 52, Lipsius II. S. 592, N. 290.

15) I. c. 93.

16) Augustinus de civit. dei XVIII. 9: (Neptuni) ut ira placaretur, triplici supplicio dicit idem auctor ab Atheniensibus affectas esse mulieres, ut nulla ulterius ferrent suffragia etc.

hier ein Resultat der inneren Assimilierung der verschiedenen Siedelungen auf attischem Boden entgegen. Doch lässt sich diese Annahme auch nicht annähernd aus sicheren Daten erläutern.

Noch in einem anderen Punkte gehen die Eheordnung der heroischen Zeit und des klassischen Athen auseinander. In Athen ist es allgemeine Regel, dass die Frau dem Manne eine Mitgift *προὶξ*[17]) zubringt, während früher der Ehewerber *ἕδνα* gab. Diese Verschiedenheit dürfte in der Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihren Grund haben. Während bei dem vorwiegend ländlichen Leben der heroischen Zeit die Begründung des Haushaltes keine wesentlichen materiellen Lasten auflegte, stellt der Hausstand im städtischen Leben erhebliche Ansprüche an die Kasse des Hausvaters, da die Lebensbedürfnisse im Wege des Kaufes beschafft werden müssen. Es war nun natürlich, dass dem Ehemanne ad onera matrimonii ferenda von Seite des Brautvaters ein Beitrag in Gestalt der *προὶξ* gegeben wurde[18]). Bei dem Umstande, dass Begründung und Trennung von Ehen in Athen's klassischer Zeit nur zu oft auf Grund materieller Interessen erfolgten, fungierte die *προὶξ* auch als Hindernis allzu leichtfertiger Aufhebung der Ehe[19]) durch den Mann, sofern die

17) So sehr, dass es bei den Neueren nicht an Stimmen fehlt, die in der Dotierung ein wesentliches Element der Ehe sehen. S. Lipsius II. S. 514 fg.

18) Bei Plut. v. Solonis c. 20 findet sich die Notiz über eine solonische Verordnung, wonach die Frau dem Manne nur drei *ἱμάτια* und Geräte von geringem Werte einbringen durfte. Es ist aber der Bericht in dieser Form nicht sehr glaubwürdig. Vielleicht handelte es sich aber um die Beschränkung der Ausstattung und gar nicht um die Aussteuer. Vgl. Hermann-Blümner S. 263, N. 5, Lipsius II. S. 514 fg.

19) Is. de Pyrrhi her. III. § 28: *τοῦτο δὲ, εἰ δι᾽ ἐπιθυμίαν τὴν ἐγγύην ὁ θεῖος ἡμῶν ἐποιεῖτο τῆς τοιαύτης γυναικὸς, δῆλον ὅτι κἂν ἀργύριον πολλῷ μᾶλλον ὁ ἐγγυῶν διωμολόγητο ἔχειν αὐτὸν ἐπὶ τῇ γυναικὶ, ἵνα μὴ ἐπ᾽ ἐκείνῳ γένοιτο ῥαδίως διαλλάττεσθαι ὁπότε βούλοιτο τῆς γυναικός.* Cf. ibid. § 36, § 39, Demosth. c. Eubul. LVII. § 43 und Demosth. gegen Onetor I und II bezüglich der Ehe des Aphobos.

damit gebotene Rückstellung der Mitgift ihm schwierig oder unmöglich war. Aber es geht nicht an, darin[20]) den ersten Grund und den wichtigsten Zweck des Institutes zu suchen.

§ 3.

Die Engyesis ist nur Ehebegründungsakt.

Gar umständlich spricht sich das oben S. 19 citierte Gesetz über den Zweck der *ἐγγύησις* aus, indem es verfügt: *ἣν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι κ. τ. λ.* Wie der Gebrauch des Wortes *δάμαρ* zeigt[1]), haben wir es mit einer in sehr alte Zeit zurückreichenden Gesetztextierung zu thun. Da mag die behagliche Breite leicht begreiflich erscheinen. Wem diese Erklärung nicht genügt, der wird allerdings geneigt sein, neben diese Umschreibung des Zweckes der *ἐγγύησις* eine andere zu denken, welche durch das Wort *ἐγγυᾶν* ermöglicht war und die in unserem Gesetze eben durch die hinzugefügte Deutung ausgeschlossen werden sollte. Es könnte gewesen sein, dass der Ausdruck *ἐγγύησις* und der dadurch bezeichnete Rechtsakt wie zur Ehebegründung, so auch bei Begründung des Konkubinates verwendet wurden. Es lässt sich denken, dass es eine Zeit gab, in der der Ausdruck *ἐγγυᾶν* zweideutig war, so dass der Auktor unseres Gesetzartikels, um allen Zweifel auszuschliessen, die von ihm gemeinte Bedeutung ausdrücklich hervorhob. Dies liesse sich durch den Hinweis glaubhaft machen, dass dieser Ausdruck als terminus technicus der heroischen Zeit fremd geblieben war und daher wohl erst später aufgekommen ist. In der Zeit der Redner gemahnt jedenfalls nichts mehr an diese einmal etwa vorhandene Zweideutigkeit. Ich könnte mich mit diesen wenigen Bemerkungen begnügen, wenn nicht in jüngster Zeit von Buermann in seinen „Drei Studien über

---

20) Wie Hermann-Blümner S. 264 will. S. dawider Iwan Müller a. a. O. S. 446d, N. 2.

1) Seite 6 oben und § 5, N. 16 unten.

attisches Recht"[2]) das Gegentheil behauptet worden wäre und diese Behauptung nicht vielfach Anklang gefunden hätte[3]).

Buermann stellt folgende Sätze auf: Seit Solon bestand in Athen bis zum Beginne der makedonischen Zeit das Institut des „legitimen Konkubinates". Sein Wesen bestand darin, dass eine Bürgerin einem Bürger durch ἐγγύησις als Konkubine, παλλακή, von Seite ihres Gewalthabers „verlobt"[4]) wurde. Von der Ehe schied diesen legitimen Konkubinat der Mangel des γάμος, insbesondere der γαμηλία, so dass Ehefrau (δάμαρ) und legitime Konkubine gleichmässig ἐγγυηταὶ waren, nur die erstere aber auch als γαμετὴ bezeichnet werden konnte. Die von einer solchen Konkubine geborenen Kinder galten als γνήσιοι (nicht als νόθοι), und konnten, allerdings erst nach erreichter Mündigkeit, von dem Vater in seine Phratrie eingeführt werden. Jedem Bürger war erlaubt, zu gleicher Zeit eine Ehefrau und eine legitime Konkubine zu haben.

Einzelne dieser Sätze stellt Buermann ganz beweislos hin, für andere stützt er sich auf Stellen der Redner und auf die Nachrichten der Alten über des Sokrates Digamie. Wo gleichzeitiges Verhältnis eines Mannes zu zwei Frauen in diesen Zeugnissen erwähnt wird, soll die eine seine δάμαρ (legitime Gattin), die andere seine ἐγγυητὴ („verlobte" Konkubine) gewesen sein. So soll legitimer Konkubinat bestanden

2) Jahrbücher f. klassische Phil. 9. Supplementband 1877—1878 S. 569 fg.

3) Die Buermann'sche Lehre ist auch in neuere Lehrbücher übergegangen, s. Gilbert Handbuch I. S. 182/3, Busolt in Iw. Müller's Handb. IV. S. 140, vgl. auch Leop. Schmidt Ethik der Griechen II. S. 200, c. IV. N. 31; s. aber dagegen Lipsius II. S. 501, N. 64 und Caillemer le droit de succession legitime 1870 S. 20, N. 4, S. 29 N. 2. Weitere Literatur bei Busolt a. a. O. N. 7.

4) Es wird im Folgenden (§ 4) gezeigt werden, dass die Verdeutschung der ἐγγύησις durch Verlobung durchaus unrichtig ist, dass auch eine ἐγγυητὴ also nicht als „verlobte" bezeichnet werden kann. Darauf hätte auch die schöne Wendung „verlobte Konkubine" aufmerksam machen müssen, aber diese monströse Zusammenstellung ist trotzdem nach Buermann von anderen verwendet worden. S. vor. Note.

haben zwischen Euktemon und der Schwester des Demokrates aus Aphidna[5]), zwischen demselben Euktemon und der Kallippe[6]), zwischen Pyrrhos und der Mutter der Phile[7]), zwischen Mantias und Plangon[8]), zwischen dem Philosophen Sokrates und der Xantippe.

Es ist hier nicht der Ort, die von Buermann aufgeworfene Frage in ihrem ganzen Umfange zu erörtern, es liegt uns lediglich ob, festzustellen, ob Buermann's Lehre, die *ἐγγύησις* habe auch zum Konkubinate führen können, zutrifft. Bevor ich mich zur Besprechung der angerufenen Zeugnisse wende, konstatiere ich, dass nach Buermann die *ἐγγύησις* zur Ehebegründung nicht genügte; „um die Verbindung zu einer Ehe zu machen, musste noch ein neues Moment hinzutreten und das war nun offenbar der durch die Einführung der Frau in die Phratrie des Mannes zu vollziehende *γάμος*" (S. 574). Darnach ist der *γάμος* ein konstituitives Element der Ehe und wo derselbe begegnet, ist an eine Ehe und nicht an Konkubinat zu denken. Das ist massgebend für die folgenden Erörterungen.

Buermann beruft sich S. 571 fg. 581/2 für seine Lehre auf Isaios de Philoct. hered. VI § 22. Der Fall ist folgender. Euktemon will den älteren Sohn der Alke und des Dion als seinen eigenen in seine Phratrie einführen. Da dies Vorhaben an dem Widerstande seines Sohnes Philoktemon scheitert, *ἐγγυᾶται* er die Schwester des Demokrates, um die Kinder derselben in sein Haus einzuführen (*ὡς ἐκ ταύτης παῖδας ἀποφανῶν καὶ εἰσποιήσων εἰς τὸν οἶκον*). Aus Furcht vor den etwa später sich daraus ergebenden Verwickelungen koncedieren nun die Verwandten die beabsichtigte Einführung. Da Euktemon zu der Zeit, da sich diese Vorgänge abspielten, unzweifelhaft in legitimer Ehe

5) Is. de Philoct. hered. VI. § 22 bis § 25.

6) Isaios ibid. § 13 fg.

7) Isaios de Pyrrhi hered. III. passim.

8) Demosth. c. Boiot. de nomine XXXIX, de dote XL.

mit der Mutter des Philoktemon lebte [9]), folgert Buermann, dass jene ἐγγύη nur zur Schaffung eines Konkubinates führen konnte, das, weil durch ἐγγύησις eingeleitet und legitime Kinder in Aussicht stellend, einen Beleg für den von ihm konstruierten „legitimen" Konkubinat biete. Dabei ist aber übersehen, dass der Redner wenige Zeilen später das Verhältnis als Ehe auch nach der Ansicht Buermanns charakterisiert: Es heisst ibid. § 24: *ὁμολογηθέντων δὲ τούτων καὶ εἰσαχθέντος τοῦ παιδὸς ἐπὶ τούτοις ἀπηλλάγη τῆς γυναικὸς ὁ Εὐκτήμων καὶ ἐπεδείξατο ὅτι οὐ παίδων ἕνεκα ἐγάμει, ἀλλ' ἵνα τοῦτον εἰσάγοι.* § 25 *τί γὰρ ἔδει αὐτὸν γαμεῖν κ.τ.λ.*

---

9) § 10, § 39, § 40 ibid. — Allerdings hat Luzac de διγαμία Socratis (1809) S. 55 fg. in seiner frischen und lebhaften Weise den Eintritt der Trennung der Ehe zwischen Euktemon und dieser Gattin plausibel zu machen gesucht und hat damit vielfach Anklang gefunden. Mit ihm stimmen Schoemann zu Isaeus S. 315 und 334 und Lipsius II. S. 501, N. 64. Gegen diese Annahme haben sich Meier im att. Prozess (1. Aufl.) S. 406, N. 86 und Buermann S. 571 ausgesprochen. Der erstere denkt bezüglich des Verhältnisses zwischen Euktemon und der Schwester des Demokrates an Bigamie als ungesetzliche Ausnahme, der letztere an seinen legitimen Konkubinat. Luzac a. a. O. beruft sich darauf, dass der Redner, wenn die Ehe zwischen Euktemon und der Mutter des Philoktemon noch bestand, alle Versuche des Gegners, dem Euktemon legitime Kinder anzudichten, durch den Hinweis darauf, dass bei Bestand der Ehe legitime Kinder nur von der Ehefrau geboren werden, hätte illusorisch machen können. Da er sich darauf nicht beruft, muss die Ehe bereits getrennt gewesen sein, als Euktemon die Schwester des Demokrates ehelichte und auch zur Zeit, da er die Kallippe geheiratet haben soll, nicht mehr bestanden haben; dass der Redner von diesem Divortium nichts berichtete, sei nur per urbanitatem geschehen. Die ganze Argumentation beruht auf der Voraussetzung, dass in Athen die bigamische Ehe von Rechts wegen nichtig und die Kinder aus derselben illegitim waren, eine Voraussetzung, die doch nicht als ganz unzweifelhaft betrachtet werden kann. Zum andern erzählt der Redner von Euktemon weit bedenklichere Dinge, als es nach attischer Auffassung eine Ehescheidung war. Auch muss darauf Gewicht gelegt werden, dass die Mutter des Philoktemon noch beim Tode des Euktemon als seine Ehegattin bezeichnet und behandelt wird (§ 39, § 40 ibid.). Ich kann also der Supposition Luzac's nicht beistimmen.

Also von einem *γάμος* spricht der Redner, von einer legitimen Ehe, die Euktemon einging, um die Erfüllung seiner Wünsche zu erpressen. Da Euktemon zur Zeit bereits verehelicht war und eine neue Ehe abschloss, machte er sich einer Bigamie[10]) allerdings schuldig. Wir haben kein Recht, die Wahrhaftigkeit des Redners in diesem Punkte anzuzweifeln. Für seine Zwecke hätte der legitime Konkubinat dieselben Dienste geleistet, wie die Ehe; wäre nur ersterer vorhanden gewesen, hätte der Redner dies gewiss hervorgehoben, war ja doch sein Klient der Enkel des Euktemon und daher möglichste Schonung geboten[11]). — Für Buermann beweist die Stelle jedenfalls nichts.

Ebensowenig gerechtfertigt ist die Berufung auf diese Rede des Isaios, soweit sie sich auf Euktemon und Kallippe bezieht.

Es handelt sich darum, ob die Angabe des Androkles, dass Euktemon *γνησίους παῖδας* und zwar von der Bürgerin Kallippe hinterlassen habe, wahr sei. Von Kallippe und ihren Beziehungen zu Euktemon wisse von den Verwandten und Hausgenossen niemand etwas (§ 15, § 16), entgegnet der Redner, und fordert Androkles wie zuvor so zum Schlusse seiner Rede auf zu beweisen, dass seine Klienten *γνήσιοι* des Euktemon sind. Was fordert nun der Redner als Beweis? § 64: *οὐ γὰρ ἂν εἴπῃ μητρὸς ὄνομα, γνήσιοί εἰσιν, ἀλλ' ἐὰν ἐπιδεικνύῃ ὡς ἀληθῆ λέγει, τοὺς συγγενεῖς παρεχόμενος εἰδότας συνοικοῦσαν τῷ Εὐκτήμονι καὶ τοὺς δημότας καὶ τοὺς φράτορας ἤ τι ἀκηκόασιν πώποτε ἢ ἴσασιν ὑπὲρ αὐτῆς Εὐκτήμονα λειτουργήσαντα.* Der Redner verlangt hier zur Legitimität der Kinder jedenfalls die Ehe (s. auch § 11, § 25).

---

10) In § 22 bis § 25 spricht Isaios von wirklichem Abschlusse der Ehe und nicht von blosser Drohung oder Absicht. Unrichtig ist daher, dass Schoemann ad Is. S. 335 zu *ἐγάμει* in § 24 hinzusetzt i. e. *γαμεῖν ἠβούλετο*. Ebenso bedenklich Luzac S. 58 und Platner Beiträge S. 119.

11) Ibid. § 17: *ἴσως μὲν ἐστιν ἀηδὲς Φανοστράτῳ τὰς Εὐκτήμονος συμφορὰς φανερὰς καθεστάναι.*

Von einem Konkubinate ist nirgends die Rede, noch weniger davon, dass derselbe durch ἐγγύησις begründet werden könne.

Nach Buermann S. 578, 579 (vgl. S. 574 Note **) soll weiter zwischen Pyrrhos und der Mutter der Phile „legitimer" Konkubinat bestanden haben. Von diesem Verhältnisse handelt die dritte Rede des Isaios περὶ τοῦ Πύῤῥου κλήρου ἢ κατὰ Νικοδήμου ψευδομαρτυριῶν. Nikodemos hatte, um der Phile und ihrem Manne Xenokles zur Erbschaft des Endios zu verhelfen, als Zeuge ausgesagt, er habe seine Schwester, eben jene Mutter der Phile, dem Pyrrhos durch ἐγγύη gegeben. War diese Aussage richtig, so musste Phile γνησία θυγάτηρ des Pyrrhos sein. Wegen dieser Aussage wird nun Nikodemos ψευδομαρτυριῶν geklagt. Buermann hält a. a. O. dafür, dass Nikodemos behauptet hatte, er habe seine Schwester dem Pyrrhos nicht als Gattin, sondern als Konkubine „verlobt": seine Behauptung ging also auf ἐγγυᾶν und nicht auf γαμίσκειν. — Da der Sprecher die Aussage als falsch anficht, muss sich selbstverständlich seine Auseinandersetzung gegen das richten, was Nikodemos wirklich ausgesagt hatte. Ging die Aussage des Nikodemos nur auf Begründung eines Konkubinates durch ἐγγύησις, so musste sich der Ankläger zunächst gegen diese Behauptung wenden. Er bewies zu viel, wenn er das Nichtvorhandensein einer Ehe darlegte, ja, er gab seine Sache gänzlich preis, wenn er der angeblichen Behauptung Nikodem's gegenüber, er habe ἐπὶ παλλακίᾳ „verlobt", die εγγύησις als Ehebegründung behandelt. Sehen wir nun zu, wie der Redner die Sache nimmt. In § 4 gibt er den Inhalt der Aussage des Nikodemos folgendermassen an: ἐτόλμησε μαρτυρῆσαι ἐγγυῆσαι τῷ θείῳ τῷ ἡμετέρῳ τὴν ἀδελφὴν τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα εἶναι κατὰ τοὺς νόμους (vgl. auch § 70). Ich denke, schon diese Wendung lässt die ἐγγύησις als Ehebegründungsform erscheinen, oder sollte die γυνὴ κατὰ τοὺς νόμους eine παλλακὴ sein können[12])? Dass der Redner

12) Offenbar hätte Nikodemos aussagen müssen, er habe seine Schwester dem Pyrrhos gegeben παλλακὴν εἶναι κατὰ τοὺς νόμους,

darunter die Ehebegründung und nur die Ehebegründung verstand, dafür liefern genug Stellen in seiner Rede ein unabweisliches Zeugnis. So § 12 und § 14. Durch Zeugenaussagen wird bewiesen, dass zur Zeit, da die Mutter der Phile sich im Hause des Pyrrhos aufhielt, allerhand Mutwillen und Unfug getrieben wurde. Der Redner bemerkt dazu § 14: *καίτοι οὐ δή πού γε ἐπὶ γαμετὰς γυναῖκας ουδεὶς ἂν κωμάζειν τολμήσειεν· ουδὲ αἱ γαμεταὶ γυναῖκες κ.τ.λ.* Wäre sie vermählt gewesen, hätte dies also nicht geschehen können. Die Aussage des Nikodemos hat auf Ehe gelautet, sonst hätte sich der Redner mit dieser Ausführung nicht blos lächerlich gemacht, sondern auch seine Sache geschädigt. Auch zum Schlusse beruft sich der Redner darauf, dass Pyrrhos *εἰ ἦν γεγαμηκώς*, wenn er geheiratet hätte (§ 80), auch zur Leistung der *γαμηλία* sich verstanden hätte, sich auch gezwungen gesehen hätte, den Demoten gegenüber seine Gattin als solche anzuerkennen [13]). Nicht mit einem Worte lässt er die Deutung zu, dass die angefochtene Aussage auf etwas anderes gehe, als auf Begründung der Ehe durch *ἐγγύησις* seitens Pyrrhos; überall gehen seine Ausführungen unter Gebrauch des Wortes *γαμεῖν*, das auch für Buermann das Entscheidende ist, von der Voraussetzung der Ehe aus. Ihm ist also die Behauptung in der Zeugenaussage des Nikodemos eindeutig und nicht zweideutig, er denkt gar nicht daran, dass die *ἐγγύησις* überhaupt etwas anderes hätte bewirken können als die Ehe; darum sind ihm auch *ἐγγυᾶν*,

---

wenn er den Buermann'schen Konkubinat im Auge gehabt hat. Dass übrigens *γυναῖκα ἔχειν* und *ἐγγυᾶν κατὰ τοὺς νόμους* sich auf die Ehe beziehen, ergibt auch Ps.-Dem. c. Steph. I. § 55.

13) Nikodemos hatte nur den Vollzug der *ἐγγύησις* bezeugt (§ 6), nicht auch, dass Pyrrhos wegen seiner Schwester die *γαμηλία* geleistet hat. Da aber der Redner diese *ἐγγύη* als Ehebegründung behandelt und nicht als Begründung des Konkubinates — wie Buermann ihm imputiert —, darf mit Buermann nicht gesagt werden, der Redner formuliere in § 79 den ganz unberechtigten Schluss, dass Pyrrhos, wenn er sich zur *ἐγγύησις* bewegen liess, sich auch zur *γαμηλία* hätte bereden lassen. Vielmehr ist dies ganz konkludent.

ἐγγυᾶσθαι (§ 8 squ., § 16, § 35 squ., § 77 squ.), ἐκδιδόναι (§ 8) und γαμεῖν (§ 14, § 80) Ausdrücke, die sich auf ein und dasselbe, die Ehebegründung, beziehen, die er daher auch promiscue gebraucht[14]).

Das Prozessthema präcisiert der Redner in § 6 wie folgt: πότερον ἐξ ἐγγυητῆς ἢ ἐξ ἑταίρας ἡ ἀμφισβητοῦσα τοῦ κλήρου (scil. Phile) τῷ θείῳ γυναικὸς ἦν (vgl. § 24, § 45). War das Wort ἐγγυητὴ zweideutig, umfasste es die Ehegattin so gut, wie die Konkubine, wie konnte der Redner wagen, es nur in dem ersten Sinn zu nehmen? Dass er nicht einmal eine Andeutung macht, dass ἐγγυᾶν auch einen anderen Sinn haben könnte, dient mir zum Beweise, dass eine solche Andeutung gar nicht nötig war, da das Gesetz, der Gegner und die Richter mit ihm darüber einig waren, dass ἐγγυᾶν verheiraten, ἐγγυᾶσθαι heiraten und ἐγγυητὴ für eine Frau verheiratet bedeuten.

Dass ἐγγύησις und Begründung des Konkubinates ganz verschiedene Rechtsakte sind, hat Isaios in einer Stelle, in der Buermann ein mächtig Argument für sich gefunden haben will[15]), ganz unzweideutig ausgesprochen. Nachdem

---

14) Zum Ueberflusse liesse sich darauf hinweisen, dass der Redner, wo er von der Ehe (ibid. § 2) des Xenokles mit der Phile spricht, immer nur die ἐγγύησις (etwa § 45, § 52) und zufällig niemals den γάμος hervorhebt.

15) Buermann S. 572 erklärt diese Stelle wie folgt: „Daraus ergibt sich, dass die Ausführungen in § 39 und § 28 f. nur dahin verstanden werden können, dass der Sprecher seinem Gegner vorhält, er müsse, obwohl er seine Schwester nur als παλλακὴ verlobt haben wolle, dennoch nachweisen können, dass sie eine Mitgift erhalten habe, weil auch der Konkubine bei ihrer Verlobung zwar nicht von ihrem κύριος, wohl aber von dem ἐγγυώμενος eine bestimmte Summe für den Fall der Trennung ausgesetzt zu werden pflege.“ — Ich denke ein schlimmeres Missverständnis des § 39 liesse sich kaum denken. Wegen § 28 fg. ist noch folgendes hervorzuheben. Nachdem der Redner die Zeugnisse über den Vollzug der ἐγγύησις zwischen Nikodemos und Pyrrhos kritisiert hatte, fährt er § 28 fort: ἔτι δὲ καὶ περὶ ἐκείνου θαυμάζω, εἰ μηδεμίαν προῖκα μήθ᾽ ὁ διδοὺς μήθ᾽ ὁ λαμβάνων διωμολογήσαντο ἕξειν ἐπὶ τῇ γυναικί. Wäre eine προὶξ gegeben worden

er Nikodemos vorgehalten, dass die von ihm geführten Zeugen nur den Vollzug der *ἐγγύησις*, nicht aber auch den Abschluss eines Vertrages über die Mitgift (*προίξ*) bestätigt haben, wendet er sich an die Richter mit der Frage, ob sie den Gegner für so lässig in Geldsachen halten, dass er bei der *ἐγγύησις* nicht durch Abschluss eines Vertrages über die *προίξ* für die Zukunft vorgesorgt hätte. Er für seinen Teil glaube das nicht (§ 39): *ἐπεὶ καὶ οἱ ἐπὶ παλλακίᾳ διδόντες τὰς ἑαυτῶν πάντες πρότερον διομολογοῦνται περὶ τῶν δοθησομένων ταῖς παλλακαῖς* (d. h. für den Fall der Verstossung). Unmittelbar darauf fährt er fort: *Νικόδημος δὲ ἐγγυᾶν μέλλων, ὥς φησι, τὴν ἀδελφὴν τὴν αὑτοῦ μόνον τὸ κατὰ τοὺς νόμους ἐγγυῆσαι διεπράξατο*[16]); der Redner

heisst es weiter, so hätten die Zeugen der *ἐγγύησις* auch dafür Zeugen sein müssen. Wenn aber Pyrrhos ohne Mitgift *δι' ἐπιθυμίαν* die Schwester des Nikodemos zu seiner *ἐγγυητὴ* (darunter versteht Isaios immer die Gattin) gemacht hat, so hätte Nikodemos um so mehr die Vereinbarung treffen müssen *ἀργύριον αὐτὸν ἔχειν ἐπὶ τῇ γυναικί*, damit Pyrrhos nicht die Ehe nach Belieben aufheben könne. In § 29 wird betont, die Zeugen hätten ausgesagt *τῷ ἀδελφιδῷ* (sc. Pyrrho) *ἄπροικον τὴν τοιαύτην ἐγγυωμένῳ παραγενέσθαι*. Wie hier wird auch in § 35, § 36 und § 38 mit der *ἐγγύησις* die Frage nach der *προίξ* verknüpft. Hier wird die *προίξ* als zur *ἐγγύησις* als Ehebegründung gehörig behandelt und auch sonst steht fest, dass von einer *προίξ* nur bei einer Ehe die Rede war (s. etwa Platner Beiträge S. 110). Isaios verwendet auch in § 39 zur Bezeichnung der Leistung, die der Aushälter einer *παλλακὴ* dem Gewalthaber derselben zusagt, den Ausdruck (*διομολογεῖσθαι*) *περὶ τῶν δοθησομένων*. Dieser Vertrag lässt sich nicht, wie Buermann S. 579 will, mit einem Dotalvertrage bei fingierter numeratio dotis, wie ihn der Redner urgiert, identificieren. Unrichtig ist daher auch, was Buermann in der Note S. 579 anführt, dass nämlich Isaios in § 28 und § 39 die *δοθησόμενα* als *προίξ* bezeichnet, denn Isaios hält vielmehr beides auseinander. Unglaublich ist auch, dass die Verabredung wegen der *δοθησόμενα* in Form der Bestellung einer *προίξ* mit der Wirkung hätte erfolgen können, dass dem Gewalthaber die *δίκη προικὸς* und *σίτου* zugestanden hätte.

16) Auch diesen Passus hat Buermann (S. 574, N. **) missverstanden. Er denkt als Ergänzung zu dem *μόνον κατὰ τοὺς νόμους ἐγγυῆσαι διαπράττεσθαι* den *γάμος* in seinem Sinne, nämlich die *γαμηλία*. Offenbar ist aber die Uebereinkunft wegen der *προίξ* darunter gemeint,

stellt also der Hingabe zum Konkubinate die ἐγγύησις gegenüber und argumentiert folgendermassen: Nachdem auch diejenigen, die eine in ihrer Gewalt stehende Frauensperson als Konkubine hingeben, sich alle über das der παλλακὴ im Falle der Verstossung zu Leistende vereinbaren, wie kann man glauben, dass Nikodemos, der seine Schwester dem Pyrrhos durch ἐγγύησις hingegeben haben will, wenn dies wahr ist, von einer Vereinbarung wegen einer eventuell zurückzustellenden προὶξ (obwohl er selbst keine gegeben hatte) abgesehen hätte? Hier wird sprachlich und sachlich das διδόναι ἐπὶ παλλακίᾳ und ἐγγυᾶν so scharf geschieden, dass ganz ausgeschlossen erscheint, dass zur Zeit des Isaios die ἐγγύησις zum Konkubinate hätte führen können.

Mit dem hier vorgebrachten ist das Material, das diese Rede bietet, nicht erschöpft; um alles, was sie ergibt, auszubeuten, müsste sie fast ganz zum Abdrucke kommen; wen aber das Vorgebrachte nicht überzeugt hat, dem ist nur das Durchlesen der Rede zu empfehlen. Sie liest sich wie ein Protest gegen die Buermannschen Aufstellungen. Sie widerlegt nicht blos schlagend, was Buermann für ihr Thema deducieren will, sondern sie beweist auch, dass dem Redner von einer Begründung des Konkubinates durch ἐγγύησις nichts bekannt war.

Der Bestand des „legitimen Konkubinates" wird von Buermann auch behauptet in Bezug auf Mantias und Plangon, sowie Sokrates und Xantippe. In dem für diese Fälle herangezogenen Quellenmateriale spielt aber die ἐγγύησις keine Rolle; an dieser Stelle kann also von einer Diskussion dieser Punkte abgesehen werden. —

So zerrinnen die Argumente Buermanns für die von ihm behauptete Natur der ἐγγύησις in nichts. Keinen ein-

---

und so wird die Stelle auch von Schoemann (zu Isaeus) S. 449 interpretiert. Weder nach dem Zusammenhange noch sprachlich ist eine Ergänzung im Sinne Buermann's möglich. Dieser γάμος hätte eben nur von Pyrrhos, nicht aber von Nikodemos ausgehen müssen.

zigen Grund haben wir gefunden, nach dem Sprachgebrauche der Redner oder der späteren Zeit der ἐγγύησις den Charakter einer ausschliesslich zur Ehebegründung dienenden juristischen Handlung streitig zu machen.

Auch die Frage muss gestellt werden, ob es denn denkbar ist, dass die attische Bürgerschaft sich durch Jahrhunderte gefallen liess, dass die Gesetze und die Phratrien die ehrbare Ehefrau und die doch gewiss minder ehrbare Konkubine mit demselben Worte ἐγγυητὴ bezeichneten. Es kann nicht bezweifelt werden, dass der Sprachgebrauch für die Ehegattin bald einen anderen technischen Ausdruck geschaffen hätte. Dies ist aber nicht geschehen, weil es eben nicht nötig war.

§ 4.

Die juristische Natur der Engyesis.

Die ἐγγύησις, deren Inhalt und Voraussetzungen nun zu bestimmen sind, ist ein Vertrag und wird als solcher auch unzweideutig bezeichnet. Nach Hesychios ist das *γαμικὸν συμβόλαιον* ein *συνάλλαγμα*.[1]) Die Kontrahenten sind der *κύριος* des Mädchens und der Ehemann; von der Theilnahme des Ersteren wird im Aktivum des Verbum ἐγγυᾶν, von der Mitwirkung des Ehemannes im Medium ἐγγυᾶσθαι in den Quellen gesprochen, während das Mädchen als bloses Objekt des Vertrages ἐγγυηθεῖσα oder auch ἐγγυητὴ ist.

Dass diese ἐγγύησις ein Verlobungsvertrag (sponsalia) sei, wird allgemein gelehrt, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Uebersetzung, und zwar wird dieses Verlöbnis als

---

1) Hesychios v. *συνάλλαγμα* (Schmidt IV. 1 S. 98). Vgl. auch Eust. zu Od. VIII. 248 und Dio Cassius LXIII. c. 13: *ἐγήματο αὐτῷ ἐν τῇ Ἑλλάδι κατὰ συμβόλαιον, ἐκδόντος αὐτὸν Τιγελλίνου ὥσπερ ὁ νόμος ἐκέλευεν.*

ein solennes, feierliches bezeichnet.[2][3]) Diese Lehre gilt es nun zu widerlegen.

Auf den ersten Blick scheint die Gleichsetzung der *ἐγγύησις* mit den sponsalia der Römer durchaus naheliegend. Sprachlich findet sich zunächst die gleiche Bedeutung von *ἐγγυᾶσθαι* und spondere vor. Da das erstere, wie einzelne seiner Komposita, sich verbürgen bedeutet und da die sponsio bei Römern und Latinern zur Obligierung (auch Verbürgung) und Verlobung verwendet wurde, erscheint als möglich, dass die *ἐγγύησις* ein Verlöbnis bezeichne. Sachlich käme dazu, dass auf die *ἐγγύησις* der *γάμος* folgt, wie auf die sponsalia

2) Vgl. Platner Beiträge S. 109 fg., Ders. Prozess und Klagen bei den Attikern II. S. 249 fg., Meier de bonis damnat. p. 66, 67, Meier und Schoemann S. 409, Lipsius II. S. 505 fg., Wachsmuth hell. Alt. II. S. 168, Hermann-Stark Staatsaltertümer § 118, N. 15, Hermann-Blümner S. 261, Gilbert I. S. 181, Busolt bei Iw. Müller IV. 1. S. 140, Gans Erbrecht in weltgesch. Entwickl. I. S. 295, N. 2, S. 298, van den Es de iure f. S. 7 fg., Cicotti la famiglia nel d. a. S. 21 fg., Lasaulx a. a. O. S. 422, Leist altar. i. g. S. 138, Phillippi Beitr. zur Gesch. d. att. Bürgerr. S. 74 fg., Pott etymol. Forschungen III. S. 226 u. a. m. S. auch die Wörterbücher und dagegen Schmidt Synonymik III. S. 195. Wie wenig befriedigend diese Auffassung selbst für ihre Vertreter ist, das zu belegen, genügt ein Hinweis auf Phillippi a. a. O. Er sagt: „Die juristische Form der Eheschliessung ist eine zweifache und nach dem Stande der Frau verschieden. Sie besteht entweder in der *ἐγγύησις*, der förmlichen Verlobung seitens des *κύριος* an den Bräutigam oder in der *ἐπιδικασία*" u. s. f. Also: die Verlobung ist eine Form der Eheschliessung!

3) Eine besondere Anschauung vom Wesen der *ἐγγύησις* findet sich, wie bei Gans a. d. vor. N. a. O. und van Stegeren de cond. civili fem. attic. (1838) auch in jüngster Zeit bei Dareste, Houssoulier et Reinach receuil des inscriptions juridiques grecques I. S. 56 fg. Hier heisst es: L' *ἐγγύη* est au sens le plus étroit du mot, l'acte par lequel le kyrios de l'épouse atteste la filiation de celle-ci, la filiation legitime, quand la fille est née d'une citoyenne, la filiation naturelle, quand elle est née d'une courtisane où d'une concubine." Diese Auffassung steht so sehr mit dem gesamten Quellenmateriale in Widerspruch, dass sie einer Widerlegung nicht bedarf. S. übrigens Lipsius II. S. 507, N. 78.

die nuptiae. Aber schon die Konstruktion und der Gebrauch der Genera gehen bei Verwendung des Verbums *ἐγγυᾶν* zur Bezeichnung der Ehestiftung und der Verbürgung auseinander. *Ἐγγυᾶσθαί τινα*[4]) heisst hier: sich für jemand verbürgen, dort — nach der communis opinio —: sich eine Frau verloben lassen. Hier also soll dieselbe Form den Antheil des Promissars, dort den Antheil des Promittenten am Geschäfte bezeichnen. Dieselbe Form desselben Wortes soll also zwei konträre Obligationsfiguren bezeichnen und für beide gleichmässig technisch sein[5]); das dürfte nicht leicht ein Analogon finden. Man sieht also, auch nach der herrschenden Lehre können in Gemässheit des verschiedenen Gebrauches des Wortes in beiden Fällen die beiden Bedeutungen jedenfalls nicht aus einander, wenn auch etwa aus einer gemeinsamen Urbedeutung erklärt werden[6]). Ist so schon nach der communis opinio die Auslösung der *ἐγγύησις* als Ehestiftung aus dem Verbande mit der *ἐγγύησις* als Verbürgung kaum zu umgehen, so macht eine Reihe von Umständen diesen Schritt nicht blos notwendig, sondern zwingt geradezu, auch den Gesichtspunkt des obligatorischen Verlobungsvertrages aufzugeben und eine Analogie für die *ἐγγύησις* in dem dinglichen Traditionsvertrage zu suchen.

Ἐγγυᾶν ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι ist der Legalausdruck für die Ehestiftung. Er findet sich in dem Gesetze bei Ps.-Dem. c. Steph. II § 18[7]). Andere Gesetze gebrauchen den Ausdruck *ἐκδοῦναι* als synonym. So wiederholt das Gesetz über die *ἐπίκληροι θῆσσαι* in der Rede gegen Makartatos[8]), so auch das Gesetz in § 52 der Rede

4) Vgl. Lipsius II. S. 709.

5) Dies hat Platner Beitr. in seinen Erörterungen S. 109 Note ganz übersehen.

6) Vgl. Pott etymol. Forschungen I. S. 485, III. S. 220, s. auch Etym. m. unten N. 15.

7) S. oben § 2 N. 3.

8) § 54: *τῶν ἐπικλήρων ὅσαι θητικὸν τελοῦσι, ἐάν μὴ βούληται ἔχειν ὁ ἐγγύτατα γένους, ἐκδιδότω . . . ἐὰν δ' αἱ γυναῖκες πλείους ὦσι, μὴ ἐπάναγκες εἶναι πλέον ἢ μίαν ἐκδοῖναι τῷ γένει κ.τ.λ.*

gegen Neaira.[9]) Wenn auch vielleicht die Gesetzartikel, die hier in Frage kommen, aus verschiedenen Zeiten stammen, so kann darum doch nicht bezweifelt werden, dass sich die Ausdrücke *ἐγγυᾶν* und *ἐκδοῦναι* hier in ihrem Sinne vollständig decken. Aber nicht blos die Gesetze, auch die Schriftsteller gebrauchen die beiden Ausdrücke synonym. Auch findet sich sehr häufig der Ausdruck *δοῦναι* (*θυγατέρα*)[10]). Etwa Is. de Kir. hered. VII § 14:

Τίνας (*εἰκὸς*) *εἰδέναι τὰ περὶ τὴν ἔκδοσιν τῆς μητρός ἀνάγκη; τοὺς ἐγγυησαμένους καὶ τοὺς ἐκείνοις παρόντας ὅτε ἠγγυῶντο. κ.τ.λ.* [11])

Von dem Ehemanne heisst es nicht blos *ἐγγυᾶται*, sondern auch *λαμβάνει γυναῖκα παρὰ πατρός.*[12]) Gleichbedeutend mit *ἐγγύησις* ist auch *ἔκδοσις.*[13])

Διδόναι und *ἐκδιδόναι* lassen selbstverständlich einen Bezug auf eine Zusage ebenso wenig zu, als das lateinische dare oder unser „geben". Sie wie das synonyme *ἐγγυᾶν* beziehen sich auf eine Uebergabe oder Ueberlieferung und demgemäss heisst dann auch *ἐγγυᾶσθαι* übernehmen oder nehmen schlechthin.

---

9) *Ἐὰν δέ τις ἐκδῷ ξένην γυναῖκα ἀνδρὶ Ἀθηναίῳ, κ.τ.λ.*

10) S. Is. de Men. hered. II. § 3 fg., de Dikaiog. her. V. § 26, Dem. pro Phorm. XXXVI. § 32. Auch Eurip. Iphig. Taur. 696: *ἣν ἔδωκά σοι δάμαρτ' ἔχειν.*

11) Vgl. ibid. § 8. Es ist nicht thunlich, alle Belegstellen hier anzuführen. Ich verweise zunächst auf die dritte Rede des Isaios (de Pyrrhi hereditate), die fast in jedem Absatze Belege bietet. Ferner sind hervorzuheben oratio c. Neairam (Ps.-Dem. LIX.) § 52 und § 53, wo statt, wie in dem hier eingelegten Gesetze (Note 9) von *ἐκδοῦναι*, von *ἐγγυᾶν* gesprochen wird. Bezeichnend ist auch § 113 ders. Rede: *παντελῶς ἤδη ἡ μὲν τῶν πορνῶν ἐργασία ἥξει εἰς τὰς τῶν πολιτίδων θυγατέρας δι' ἀπορίαν ὅσαι ἂν μὴ δύνωνται ἐκδοθῆναι κ.τ.λ.* — S. auch Is. de Kir. her. VIII. § 29, de Arist. hered. X. § 6, § 19, Dem. c. Eubul. LVII. § 41, § 43, Pollux Onom. III. § 34.

12) Vgl. Is. de Astyph. her. IX. § 27, de Kleon. her. I. § 39; *λαμβάνειν δοθεῖσαν* s. bei Is. de Pyrrhi her. III. § 63. — *Λαμβάνειν γυναῖκα* hat aber auch eine weitere Bedeutung und umfasst dann auch den *γάμος.*

13) S. oben und Pollux III. 34.

Diesen Sinn legen auch griechische Grammatiker dem *ἐγγυᾶν* schlechthin [14]) und dem *ἐγγυᾶν* als Ehestiftung insbesondere [15]) bei.

Von grossem Interesse für unsere Frage ist auch Isaios de Apoll. hered. VII § 12:

Καίτοι δοκοῦσιν ἐπιγαμίαι καὶ μὴ συγγενεῖς ἄνδρας ἀλλὰ καὶ τοὺς τυχόντας ἀπαλλάττειν μεγάλης διαφορᾶς, ὅταν ἃ περὶ πλείστου ποιοῦσιν, ταῦτ' ἀλλήλλοις ἐγχειρίζωσιν. εἴτ' οὖν Ευπολις γεγένηται αἴτιος μὴ δοῦναι βουληθεὶς, εἴτ' Ἀπολλόδωρος λαβεῖν μὴ ἐθελήσας, τὰς ἔχθρας ὅτι διέμειναν, τὸ ἔργον δεδήλωκε.

Hier wird *ἐγχειρίζειν* gleich gesetzt mit *διδόναι* und *ἐγγυᾶν*. Dies führt uns auf eine Ableitung der *ἐγγύη* als Ehestiftung, die geeignet ist, die hier vertretene Anschauung zu bestätigen. *Ἐγχειρίζειν* und *ἐγγυαλίζειν* heissen beide einhändigen. Der in dem letzteren erkennbare Stamm *γυ* (davon *γυῖα*) findet sich wahrscheinlich auch in *ἐν-γυᾶν*, so dass auch hier einhändigen [16]), übergeben die ursprüngliche Be-

---

14) Ammonius (ed. Valckenaar) S. 47: *ἐγγυᾷ καὶ ἐγγυᾶται διαφέρει. ἐγγυᾷ μὲν γὰρ ὁ διδοὺς, ἐγγυᾶται δὲ ὁ λαμβάνων;* Hesych. II. S. 8 (Schmidt) *ἐγγυῶ: ἐκδίδωμι;* s. auch Suidas v. *ἐγγυῶ* und Eustathios zu Od. VIII. 248.

15) Etym. m. v. *ἐγγύη: ἡ ἐπὶ ἀσφαλείᾳ πίστις ἢ καὶ δόσις χρημάτων καὶ γάμου. ἔνθεν ἐγγυῶ τὸ ἐκδίδωμι κ.τ.λ.;* Pollux III. § 34, § 35: *ὁ δὲ πενθερὸς ἐγγυᾷ ἁρμόζει, ἐκδίδωσι, καὶ τὸ πρᾶγμα ἔκδοσις* (s. unten N. 29); Lex. Seguer. (Bekker anecd. I. S. 140 v. *ἐγγυῶ*): *ἐπὶ τοῦ μνηστεύειν αἰτιατικῇ. ἐν τοῦ κατὰ Νεαίρας „ἐγγυῶντα δὲ τὰς τῶν ἑταιρῶν θυγατέρας ὡς αὐτοῦ οὔσας". καὶ ἐπὶ ἑτέρου σημαινομένου, ἐγγυῶ ἐπὶ τοῦ διδόντος ἐγγυῶμαι ἐπὶ τοῦ λαμβάνοντος.*

16) S. Etym. magn. v. *ἐγγυαλίζαι· σημαίνει ἐγχειρίσαι. κυρίως τὸ ἐγγυῆσαι παρὰ τὸ γυῖον ἢ τὸ εἰς χεῖρας παρασχεῖν.* Dass *γυῖα* die Hände bezeichnen, daf. s. auch Hesychios II. S. 5 v. *ἐγγυαλίζαι: ἐγχειρίσαι δοῦναι εἰς χεῖρας ... καλοῦνται δὲ γυῖα αἱ χεῖρες.* S. auch Cramer anecd. gr. III. S. 192 (Schol. zu Il. IV. 436) *ἐγγυαλίζαι: τὸ εἰς χεῖρας δώσει, γυῖα γὰρ πολλαχοῦ αἱ χεῖρες λέγονται, κ.τ.λ.* — Andererseits heisst es aber auch Etym. m. v. *γυῖα: κυρίως ἐπὶ τῶν ποδῶν λέγεται παρὰ τὸ ἐπὶ τῆς γύης, ὅ ἐστι τῆς γῆς ἰέναι.* Vgl. zum Ganzen Pott a. a. O., Hermann-Thalheim S. 91, N. 4, Stephan. thes. l. gr. *ἐγγυῶ* und die Wörterbücher.

deutung wäre. Doch ist darauf, wie probabel es ist, neben den klaren Zeugnissen der klassischen Zeit kein grosses Gewicht zu legen.

Nach all dem, was hervorgehoben wurde, kann die juristische Natur der *ἐγγύησις* nicht mehr zweifelhaft sein. Vergegenwärtigen wir uns den Gegensatz der sponsalia und des Ehekonsenses nach späterem römischem und nach modernem Rechte. Das Verlöbnis ist die gegenseitige Zusage eine Ehe einzugehen, der Konsens ist die Begründung der Ehe durch Willenserklärung. Nach attischem Rechte aber erfolgen die eherechtlichen Akte nicht zwischen den Nupturienten, sondern zwischen dem Manne und dem *κύριος* der Frau. Wer wird nun die *ἐγγύη* zu einer Zusage machen wollen, da sie als *δόσις*, als Zuwendung bezeichnet wird? Die *ἐγγύησις* gibt die *ἐγγυητὴ* dem *ἐγγυώμενος* zur Ehegattin *κατὰ τοὺς νόμους*, begründet das eheliche Verhältnis zwischen beiden. Sie hat ganz dieselben Funktionen, wie der Konsens nach römischem und heutigem Rechte. Sie ist kein blos präparatorischer Akt, wie die Sponsalien, sondern die Ehebegründung selbst. Wäre die *ἐγγύησις* nur ein Verlöbnis, so müsste später noch die Ehe durch einen besonderen Akt begründet werden. Davon ist aber nichts überliefert. Der *γάμος* (*γάμοι*) spielt keine andere Rolle als die domum deductio oder unsere Heimführung, nur tritt beim *γάμος* die Richtung auf Ehevollzug, wie zu zeigen sein wird, sprachlich viel schärfer hervor als bei der deductio; die *ἐγγύησις* ist das Wesentliche, der *γάμος* nur das Konsekutive.[17])

Weil die *ἐγγύησις* Ehebegründungsakt und nicht ein

17) Darauf weist auch die Wendung hin (*ἐκ*) *διδόναι πρὸς γάμον*, die sich z. B. bei Plutarch quaest. gr. c. 43 und Eust. zur Il. VII. v. 175 findet. An letzterer Stelle heisst es: *οὐ μόνον ἡ ἐκδοθεῖσά τινι πρὸς γάμον, ἀλλὰ καὶ ἡ παρὰ τῷ πατρὶ ἔτι οὖσα, κ.τ.λ.* — Bei Plutarch l. l. wird der *βιασθεῖσα* die *ἐκδοθεῖσα πρὸς γάμον* entgegengestellt. Vgl. auch Alciphron I. 6, III. 27, Plut. v. Sol. c. 20. Auch findet sich *ἐγγυᾶν τὸν γάμον*, ohne dass eine andere Bedeutung unterliegen würde. Etwa Dion. Halik. arch. II. c. 30, Plut. v. Arist. c. 27.

blos präparatorisches Verlöbnis ist, knüpft das schon wiederholt hervorgehobene Gesetz bei Ps.-Dem. contra Steph. II § 18 schon an ihren gesetzmässigen Vollzug die Legitimität der Kinder. Wäre die ἐγγύησις blos eine Verlobung, welcher der Natur der Sache nach erst ein juristischer Akt der Ehebegründung folgen müsste, — sonst wäre sie eben keine Verlobung, — wie könnte ein Gesetz an diese die erwähnten Folgen knüpfen und nicht an die Ehebegründung selbst? Ein solches Gesetz wäre geradezu sinnlos. Dieselbe Erwägung gilt auch für den Eid des Vaters bei Einführung seines Kindes in die Phratrie.[18]) Schon um dieser beiden Punkte willen müsste die herrschende Lehre verworfen werden.

Zum Beschlusse möchte ich noch auf die Art hinweisen, in der sich Dio Cassius, ein der römischen Verhältnisse und des römischen Rechtes vollkommen kundiger Gewährsmann, des Wortes ἐγγυᾶν bedient. Mit Bezug auf die Ehereformen des Kaisers Augustus schreibt er Buch 54 c. 16 gegen Ende:

ὡς δ᾽ οὖν βρέφη τινὲς ἐγγυώμενοι τὰς μὲν τιμὰς τῶν γεγαμηκότων ἐκαρποῦντο, τὸ δὲ ἔργον αὐτῶν οὐ παρείχοντο, προσέταξε μηδεμίαν ἐγγύην ἰσχύειν μεθ᾽ ἣν οὐδὲ δυοῖν ἐτοῖν διελθόντων γαμήσει τις, τοῦτ᾽ ἔστιν δεκέτιν πάντως ἐγγυᾶσθαι τόν γέ τι ἀπ᾽ αὐτῆς ἀπολαύσοντα. δώδεκα γὰρ ταῖς κόραις εἰς τὴν τοῦ γάμου ὥραν ἔτη πλήρη, καθάπερ εἶπον, νομίζεται.

Man denkt hier bei dem Worte ἐγγυᾶσθαι in der Regel an Sponsalien[19]), gewiss mit Unrecht. Zunächst wird uns

18) S. oben § 2, N. 4.

19) So Brissonius de ritu nupt. p. 9 squ. (Lugd. Bat. 1641), Marquardt Privatl. der Römer S. 38, N. 2. — Suetonius Aug. c. 34 i. f. bringt in Bezug auf dasselbe Ereignis folgenden Bericht: Cumque etiam immaturitate sponsarum et matrimoniorum crebra permutatione vim legis eludi sentiret, tempus sponsas habendi coartavit, divortiis modum imposuit. Dass es sich da um sponsalia handelte, ist offenbar unrichtig. Von einer Einschränkung der Dauer des Verlöbnisses ist nirgend sonst die Rede, dagegen aber l. 13, l. 17 D. de spons. 23, 1 und die Stellen in den folg. Noten. — Auch was

nirgend überliefert, dass die Beneficien der augustischen Ehereformen den Verlobten und nicht blos den Verehelichten zukamen. Auch ist uns bekannt, dass in Rom die Riten der Eheschliessung und auch die domum deductio mit altersunreifen Mädchen vorgenommen werden konnten[20]), die nicht als Sponsalien galten[21]), aber mit Erreichung der Viripotenz von selbst zur Ehe führten.[22]) Darauf bezog sich die Verordnung des Kaisers Augustus. Somit bezeichnet *ἐγγύη* bei Dio Cassius hier, wie auch sonst[23]), die Eheschliessung. Dass die *ἐγγύησις* vom römischen Ehekonsense materiell verschieden ist, darf uns dabei nicht beirren, Dio Cassius schrieb eben für Hellenen.

Wir haben oben gesehen, dass schon die homerische Zeit eine Art Verlobung kennt, es wird ferner dargestellt werden, dass das römisch-latinische Recht Sponsalien mit ausgeprägter juristischer Wirkung kannte und die Frage liegt nahe, ob das attische Recht gleichfalls solche Verlöbnisse kennt. Positive Nachrichten über ein solches juristisches Institut sind nicht auf uns gekommen und ich bin

---

Dio Cassius B. 56 c. 7 den Kaiser in seiner Strafpredigt an die Hagestolze in Bezug auf die in Frage stehende Verordnung sagen lässt, kann nicht auf Sponsalien gedeutet werden: *Καίτοι καὶ μνηστεύειν ὑμῖν ἁπαλὰς ἔτι κόρας καὶ οὐδέπω γάμων ὡραίας ἐπέτρεψα, ἵνα τὸ ὄνομα τῶν μελλονυμφίων ἔχοντες οἰκωφελῶς βιωῆτε. Μνηστεύειν* heisst hier offenbar werben.

20) Belege: l. 9 D. de spons. 23. 1, l. 4 D. de ritu nupt. 23. 2, l. 32. § 27, l. 65 D. de don. i. v. et u. 24. 1, l. 11. § 3 D. qu. f. t. 26. 7.

21) Vgl. Ulpian l. 9 D. 23, 1: Quaesitum est apud Julianum, an sponsalia sint, ante duodecimum annum si fuerint nuptiae collatae. et semper Labeonis sententiam probavi existimantis, si quidem praecesserint sponsalia, durare ea, quamvis in domo loco nuptae esse coeperit, si vera non praecesserint, hoc ipso quod in domum deducta est, non videri sponsalia facta. quam sententiam Papinianus quoque probat. Cf. l. 32. § 27 l. l.

22) Pomponius in l. 4 D. 23. 2: Minorem annis duodecim nuptam tunc legitimam uxorem fore, cum apud virum explesset duodecim annos.

23) Etwa 48. 44, 59. 12, 63. 13. S. auch § 5, N. 62.

geneigt, den Bestand desselben zu bezweifeln. In spätgriechischer Zeit[24]) und in den Quellen des orientalischen Kirchenrechtes[25]) findet sich *μνηστεία* als technischer Ausdruck für Sponsalien; aber diese Bedeutung hat das Wort erst sehr spät bekommen. Es begegnet in der früheren Litteratur in verschiedenen Bedeutungen (s. die Wörterbücher), nie aber in der Bedeutung eines Verlöbnisses, vielfach aber in demselben Sinne, den es bei Homer hat. *Μνηστεύειν* heisst dann, um ein Mädchen werben. Von solchen Werbungen wird insbesondere von Herodot und Plutarch öfter berichtet. Diese Berichte beziehen sich auf Sikyon, Haliartus, Sparta, Thespiae und andere Städte[26]), aber fast gar nicht auf das Athen der klassischen Zeit[27]). Die zurückgezogene Lebensweise des weiblichen Geschlechts in Athen schloss solche Werbung, die freieren Verkehr voraussetzt, von selbst aus. Auch hat die attische Ehe endogamischen Charakter, denn die Gattin wurde regelmässig in den nächsten Verwandtschafts- und Freundschaftskreisen gesucht. Da war die Vereinbarung zumeist leicht, wenn auch etwa Vermittelung dritter Personen dazutrat, und ein vorhergehender Verlobungsvertrag war nicht nötig. Von solchen Verhandlungen haben wir Berichte bei den Rednern[28]), aber etwas,

---

24) Zu dem von Sopater zu Herm. IV. S. 263 W angeführten Gesetze *τὰς μνηστείας κυρίας εἶναι* vgl. Lipsius II. S. 508. Mit Recht wird hier betont, dass sich das Gesetz nicht auf Athen beziehen kann.

25) Für das oriental. Kirchenrecht vgl. Zhishmann das Eherecht der orient. Kirche (1864) S. 384 fg., S. 603 fg. Auch in den Basiliken kommt XXVIII. 1 passim *μνηστεία* als Verlöbnis vor. Ueber diese Wandlung des Sprachgebrauchs zu sprechen, ist hier nicht der Ort, s. aber Zhishmann S. 385, N. 3.

26) Herod. VI. c. 126 fg.: Die edelsten Hellenen sind *μνηστῆρες* um die Tochter des Kleisthenes in Sikyon; Plut. Amat. c. 2: Werbung in Thespiae; Plut. amatoriae narrat. c. 1: in Haliartus, c. 4: Dreissig Männer werben um die Tochter des Phokos in Böotien, c. 5: Werbung in Sparta (s. auch Plut. v. Lysandri c. 30). Vgl. auch Xenophon Hell. VI. 4. 37 und Plut. Amatorius c. 22.

27) Vgl. aber Joh. von Stobi 70. 17.

28) S. Is. de Men. her. II. § 4, § 5: *ᾔτει τὴν ἀδελφὴν ἡμᾶς ὑπο-*

was einer Verlobung ähnlich sähe, finden wir nicht. Auch fehlt es an einem terminus technicus dafür; nur ἐγγυᾶν und ἐκδιδόναι[29]) erscheinen technisch gebraucht.

Die Hingabe der Frau zur Ehe seitens des Gewalthabers ist die uralte arische Ehebegründung, wir haben sie auch bei den Griechen der heroischen Zeit gefunden. Das Wort ἐγγύη begegnet aber in diesem Sinne nirgends im Kreise der heroischen Dichtung. Seit wann dieses Wort zur Bezeichnung der Ehebegründung in Athen verwendet wurde, lässt sich nicht konstatieren. Wahrscheinlich ist aber, dass schon die solonische Legislation diesen Ausdruck kannte, denn es darf vermutet werden, dass der betreffende Theil des vielcitierten Gesetzes bei Ps.-Dem. contra Steph. II § 18 schon von Solon herrührt. Auch rechtfertigt die Benutzung des ἐγγυᾶν und ἐγγυᾶσθαι bei Herodot VI c. 132 die Annahme eines hohen Alters dieses terminus technicus. Die Ehe zwischen Agariste und Megakles muss in die letzten Zeiten Solons gefallen sein. Jedenfalls ist der Gebrauch des Wortes in Athen später ganz allgemein. Da im Wesen in ganz Hellas

μεμνήσκων τήν τε φιλίαν τὴν τοῦ πατρὸς καὶ τὴν ἑαυτοῦ, καὶ ὡς πρὸς ἡμᾶς αὐτοὺς ἦν διακείμενος καὶ ἡμεῖς εἰδότες ὅτι καὶ ὁ πατὴρ οὐδενὶ ἂν ἔδωκεν ἥδιον ἢ ἐκείνῳ, δίδομεν αὐτῷ; Dem. c. Leoch. XXXXIV. § 10: ἣν ἐβούλετο ἐκεῖνος ἀγάμῳ τῷ ἀδελφῷ ὄντι τῷ ἑαυτοῦ ἐκδοῦναι. ἐπειδὴ Ἀρχιάδης οὐκ ἔφη προαιρεῖσθαι γαμεῖν...; Lysias de bon. Arist. XIX. § 12, § 13.

29) Gleichwertig sind ἁρμόττειν (Pollux III. § 34), γαμίσκειν und γαμέσειν (Cramer anecdota gr. III. p. 65, Schol. zu Il. IX. 394). Keinerlei technische Bedeutung hat νύμφη. Dieses Wort bezeichnet gleichmässig die Braut (zwischen ἐγγύησις und γάμος), die Neuvermählte und die längst Vermählte. S. die Wörterbücher. Zu Il. III. 130 wäre zu stellen Eurip. Androm. 140. S. auch Pollux III. § 32 und Corp. inscr. graec. III. 4466, 6240. Pollux III. § 34 und § 35 bringt kunterbunt Erklärungen über Kunstworte der heroischen und klassischen Zeit. Ὁ μὲν οὖν ἀνὴρ τῇ γυναικὶ πρὸ τοῦ γῆμαι μνηστὴρ καὶ μνώμενος, καὶ τὸ ἔργον μνηστεία καὶ μνηστεύσασθαι. καὶ μνηστὴ ἡ νύμφη, ὡς Ὅμηρος „γῆμ' ἄλοχον μνηστήν". τὴν δ' αὐτὴν καὶ ἐγγυητὴν ἂν εἴποις καὶ τὸ πρᾶγμα ἐγγύην καὶ τὸ ῥῆμα ἐγγυήσασθαι καὶ ἐγγυῆσαι, κ.τ.λ. Dass aber Pollux zwischen μνηστεία und ἐγγύη unterschied, deutet die Wendung an τὴν δ' αὐτὴν καὶ ἐγγυητὴν ἂν εἴποις.

dieselben Grundsätze über die Ehebegründung galten, wie in Athen, dürfen wir annehmen, dass auch vielfach anderwärts dieselben Ausdrücke als technisch galten.

Einen sicheren Beleg bietet das in Mykonos[30]) gefundene amtliche Register von Dosbestellungen. In den dort verzeichneten neun Urkunden findet sich stereotyp am Eingange die Wendung: (*τὴν θυγατέρα*) *ἐνηγγύησε γυναῖκα.* Das ist offensichtlich Amtsstil. Wo Schriftsteller über *ἐγγυήσεις* ausserhalb Athens berichten, ist allerdings oft nicht zu entscheiden, ob sie diesen Ausdruck schon fanden, oder einem anders benannten Vorgange beilegten[31]). Aber immerhin dürfen wir annehmen, dass *ἐγγύησις* als Kunstwort für Ehebegründung durch den Gewalthaber viel, wenn nicht allgemein gebraucht wurde. Wäre dieses Kunstwort nicht allgemein bekannt und verständlich gewesen, hätten sich die Schriftsteller desselben nicht bis in die byzantinische Zeit bedienen können[32]).

In Bezug auf das zeitliche Verhältnis zwischen *ἐγγύησις* und *γάμος*, der Ehebegründung und der Ehevollziehung, darf wohl angenommen werden, dass wie bei uns der Kon-

---

30) Dareste, Houssoulier et Reinach a. a. O. S. 49/50. Ein ähnliches Register befand sich in Lemnos. Doch ist diese Urkunde (Corp. inscr. gr. II. No. 2338b) sehr verstümmelt und lässt sich daher nicht feststellen, ob auch dort von *ἐγγύαι* die Rede war.

31) Von Sparta berichtet dies Herodot VI. c. 57, s. dazu Jannet a. a. O. S. 108, für Kios Plut. Moralia (Dübner) I. S. 308. Pausanias IV. 9. § 5 berichtet über einen Vorgang in Messenien: *Ἀνὴρ τῶν Μεσσηνίων (τὸ δὲ ὄνομα οὐ λέγουσιν) ἐρῶν ἔτυχε τοῦ Ἀριστοδήμου θυγατρὸς, τότε δὲ ἔμελλε καὶ γυναῖκα ἄξεσθαι. Οὗτος καταρχὰς εἰς ἀμφισβήτησιν Ἀριστοδήμῳ προῆλθεν, ἐκεῖνον μὲν ἐγγυήσαντά οἱ μηκέτι εἶναι κύριον τῆς παιδὸς, αὐτὸς δ᾽ ἐγγυησάμενος κυριώτερος ἐκείνου γενέσθαι. δεύτερα ὡς τοῦτο οὐχ ἑώρα οἱ κατορθούμενον κ.τ.λ.*

32) Stellen von Dionys von Halik., Plutarch und Dio Cassius sind bereits angeführt worden. S. aber auch Lukian bis accus. § 27 fg. Für die spätere Zeit etwa Prokopios hist. arcana (Corp. script. hist. Byz.) S. 13, 66, 102, 104.

senserklärung die Heimführung regelmässig sofort folgt, auch die *ἐγγύησις* der Hochzeitsfeier und dem *ἄγεσθαι* in der Regel unmittelbar voranging. In solchen Fällen war die Eventualität ausgeschlossen, dass der *ἐγγυώμενος* sich weigere, die Frau heimzuführen. Wohl aber konnte dies eintreten, wenn nach dem Willen der Parteien oder der Natur der Sache ein grösserer Zeitraum zwischen *ἐγγύησις* und *γάμος* verstreichen sollte. Hier ist der Fall denkbar und ist auch in Athen wirklich vorgekommen. Der Vater des Redners Demosthenes hatte vor seinem Tode seine Gattin Kleobule dem Aphobos und seine fünfjährige Tochter dem Demophon zur Frau gegeben [33]. Die Heimführung der ersteren konnte

---

33) Es liegt in keinem der beiden Fälle eine testamentarische Vermachung, Legierung der Frau vor; die Ehebegründung ist in ganz regelmässiger Form vor sich gegangen. Dem. c. Aphob. II. (XXVIII.) § 15: *ὁ γὰρ πατήρ, ὦ ἄνδρες δικασταί, ὡς ᾔσθετο τὴν νόσον οὐκ ἀποφευξόμενος, συγκαλέσας τούτους τρεῖς ὄντας, καὶ συμπαρακαθισάμενος Δήμονα τὸν ἀδελφὸν, τὰ σώματα ἡμῶν εἰς τὰς χεῖρας ἐνέθηκε παρακαταθήκην ἐπονομάζων, τὴν μὲν ἀδελφὴν Δημοφῶντι καὶ δύο τάλαντα προῖκα διδοὺς εὐθὺς, καὶ γυναῖκ' αὐτῷ ταύτην ἐγγυῶν κ.τ.λ.* Vgl. ibid. § 16 und c. Aph. I. (XXVII.) § 5. — Zugleich mit der *ἐγγύησις* erfolgte die Bestellung der *προὶξ*, aber nicht durch Barzahlung, sondern durch Anordnung der Zahlung. Alle diese Anordnungen und Verfügungen wurden auch in einem Testamente wiederholt. (Vgl. dazu Lipsius II. S. 591 bes. N. 289 und Schulin das griech. Testament S. 17.) Die beiden Dotierungen sind aber wesentlich verschieden. Die dem Aphobos gegebene Mitgift unterliegt den allgemeinen Grundsätzen: weder die vor dem *συνοικεῖν* noch die nach Endigung desselben fälligen Früchte gehören dem Manne (c. Aph. I. § 15, II. § 11, III. § 33, Lipsius II. S. 520). Eine ganz andere Stellung hat Demophon in Bezug auf die ihm dotis causa zugedachten zwei Talente. Er soll diese Summe sofort haben (c. Aph. III. § 43: *δύο δὲ τάλαντα Δημοφῶντα λαβεῖν εὐθὺς, τὴν δ' ἀδελφὴν ὅταν ἡλικίαν ἔχῃ*, vgl. I. § 5, II. § 15) und soll die Zinsen bis zum *γάμος* lukrieren (I. § 45: *καὶ Δημοφῶντι τὰ δύο τάλαντα οὔπω μέλλοντι τῇ ἀδελφῇ τῇ ἐμῇ συνοικήσειν καρποῦσθαι ἔδωκεν*, vgl. III. § 45). Er soll also in Bezug auf die *προὶξ* so stehen, wie Therippides in Bezug auf die ihm zugewiesenen siebzig Minen (I. § 15). Aphobos hat dem Demophon die Rückzahlung der zwei Talente, die wegen Nichtvollzug der Ehe verfallen waren, erlassen; jedenfalls war Demophon, wie im gleichen Falle Aphobos zur

erst nach dem Tode des Mannes und dem Vollzuge der *νομιζόμενα*[34]) stattfinden, die der letzteren erst nach Erlangung des heiratsfähigen Alters, also nach zehn Jahren[35]). In beiden Fällen kam es zur Hochzeit nicht, von Aphobos wird geradezu gemeldet, dass er eine andere zur Frau nahm[36]). Es wird zwar nicht hervorgehoben, aber es muss doch von der einen oder der anderen Seite eine Erklärung erfolgt sein, dass auf den Vollzug der Ehe nicht reflektiert werde. Die Aufhebung einer vollzogenen konsumierten Ehe quoad vinculum konnte durch einseitige Erklärung eines Theiles — *ἀπόλειψις* oder *ἀπόπεμψις* — jederzeit erfolgen[37]); um wie viel eher mochte man die Aufhebung einer erst begründeten und noch nicht vollzogenen Ehe der einseitigen Erklärung eines Theiles zugestehen. Die etwa gegebene *προὶξ* musste dann natürlich zurückgestellt und verzinst werden. Dass das letztere durch ein Gesetz besonders verordnet wurde, halte ich allerdings für höchst unwahrscheinlich[38]). An eine Klage gegen den *ἐγγυώμενος* auf Vollzug der Ehe oder gegen den *κύριος* auf Herausgabe der *ἐγγυητὴ* ist unter solchen Umständen selbstverständlich nicht zu denken. Da die *ἐγγύησις* unserem Ehekonsense ent-

---

Rückgabe der *προὶξ* verpflichtet, die Zinsen aber dürften ihm geblieben sein.

34) Vgl. Hermann-Blümner § 39.

35) Dem. c. Aphob. III. (XXIX.) § 43.

36) Dem. c. Aphob. I. § 56, III. § 48, c. Onetor. (XXX.) I. § 7.

37) Vgl. Lipsius II. S. 508, 510 fg.

38) S. das im Texte folgende. Von einer solchen Zinsenverpflichtung spricht Dem. c. Aphob. I. § 17, s. dazu Platner Prozess und Klagen II. S. 265/66, Lipsius II. S. 520 N. 115. Das in orat. c. Neairam (Ps. Dem. LIX.) § 52 erwähnte Gesetz über die Verzinsung der nicht sofort restituierten Dos dürfte die Aufhebung des *συνοικεῖν* durch *ἀπέπεμψις* (oder *ἀπόλειψις*?) nach seinem Wortlaute als Voraussetzung bezeichnet haben, so dass die Anwendung auf unsern Fall nur per analogiam erfolgte. Auf Rechnung der dadurch gewährten Möglichkeit der Bestreitung ist mutmasslich die Grossmut des Demosthenes zu setzen, der seinem Gegner statt der durch jenes Gesetz gestatteten 18⁰/₀ nur 12⁰/₀ berechnet.

spricht, liegt dann eben ein matrimonium legitimum sed non consummatum vor, sofern das attische Eherecht mit dem Rechte der Kirche verglichen werden kann.

Über die juristische Bedeutung, die in Attika dem Ehevollzuge, dem *γάμος*, beigelegt wurde, wie also eine unvollzogene Ehe beurtheilt wurde, fehlt es durchaus an Zeugnissen. Regelmässig fielen *ἐγγύησις* und *γάμος* unmittelbar hintereinander, die Frage ihres juristischen Verhältnisses brauchte da gar nicht aufgeworfen zu werden; dass aber ein zeitliches Auseinanderfallen eintrat, mochte eine relativ seltene Ausnahme sein, aber gerade nur an dieser Ausnahme liess sich das juristische Wesen der beiden Rechtsakte feststellen. Die Gesetzgebung beachtete diese Ausnahmen — mutmasslich — gar nicht, die Praxis begegnete ihnen zu selten, um zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes zu gelangen, juristisches Theoretisieren war endlich gar nicht nach attischer Art. Wenn wir also keine Überlieferungen besitzen, so kann dies seinen Grund auch darin haben, dass man sich in Athen die Frage gar nicht vorgelegt hat, also auch nicht zu einer Lösung gelangen konnte. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass das principielle Verhältnis zwischen Ehekonsens und Ehevollzug noch heute nicht sine ulla controversia festgestellt ist[39]) und dass auch über die Anschauungen der arischen Völker über diesen Punkt in ihrer ältesten Zeit noch keine Uebereinstimmung in der heutigen Wissenschaft erzielt ist[40]). Nur hypothetisch lässt sich die Grundauffassung der Hellenen in dieser Frage darstellen. Wenn die griechische und attische Ehe ihren wichtigsten Zweck in der Kinderzeugung findet (unten § 10), so tritt der *γάμος* scharf in den Vordergrund. Es liesse sich daraus folgern, dass der Ehevollzug nach griechischer An-

---

39) Vgl. die neueste kompendiarische Darstellung Scherer Handb. des Kirchenrechtes II. Band 1. Abtlg. 1891 S. 91 fg. und bes. die N. 18 citierte Lit.

40) Scherer a. a. O. S. 167 fg.

schauung wie nach indischem Rechte[41]) zur Perfektion der Eheschliessung wesentlich gehöre. Doch ist diese Anschauung, so viel ich sehe, nirgends in Griechenland und auch nicht in Athen zu juristischer Ausprägung durch das Gesetz oder die Praxis gekommen.

§ 5.
Die Parteien bei der Engyesis.

Der die Ehe begründende Vertrag, die ἐγγύησις, wird zwischen dem Ehemanne und dem κύριος der Frau abgeschlossen. Wir haben hier zunächst die Person der Kontrahenten zu erörtern und im folgenden die Form dieses Vertrages festzustellen.

Bei der ἐγγύησις tritt der handlungsfähige Ehewerber selbst ein. Handlungsfähig ist der attische Bürger, sobald er in die Bürgerrolle, das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον[1]), eingetragen ist. Damit hört die väterliche Gewalt[2]) und die Vormundschaft auf. Schon das Aufhören der väterlichen

41) Leist altar. ius g. S. 134, ähnlich für das attische Recht Hermann-Blümner S. 265.

1) Durch des Aristoteles jüngst aufgefundene Ἀθηναίων πολιτεία ist die bisher so bestrittene und zweifelhafte Frage des Zeitpunktes der Eintragung in das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον und des ἡβᾶν ἐπὶ δίετες endgiltig gelöst worden (Kap. 42); hier aber ist die Sache nicht weiter zu verfolgen. — Das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον ist schon seinem Namen nach so recht das Verzeichnis der civilrechtlich mündigen Bürger; s. Hug Studien aus dem kl. Altertum (1886) S. 15. — Mantitheos heiratet nach erreichtem 18. Lebensjahre (Dem. c. Boiot. de dote XXXX. § 12). S. auch Lysias fragm. 12 (Bekker) = Suidas v. τέως.

2) Von der Vormundschaft ist dies selbstverständlich, aber auch in Bezug auf die väterliche Gewalt darf es nicht bezweifelt werden. Entscheidend ist in dieser Richtung das Zeugnis des Dion. von Halik. arch. II. c. 26. Gerade darin, dass die römische patria potestas lebenslänglich währt, die griechische väterliche Gewalt zeitlich beschränkt ist, findet er den Gegensatz zwischen beiden Instituten. S. van den Es S. 138, Lipsius II. S. 534/5, Hermann-Thalheim S. 11.

Gewalt mit diesem Zeitpunkte zwingt zu dem Schlusse, dass der mündige Bürger allein eine giltige Ehe eingehen kann. Wenn hin und wieder die Behauptung begegnet, dass nach attischem Rechte der Vater selbständig dem Sohne die Braut wählen konnte und die ἐγγύησις in Abwesenheit der Braut und des Bräutigams vollzog[3]), so muss diese Behauptung als unrichtig zurückgewiesen werden, insbesondere ist das letztere nicht blos nicht Regel, sondern entbehrt — so viel ich sehe — jeden Beleges. Die Scenen in den römischen Komödien, die solche Vorgänge darstellen, spiegeln römische Sitte und nicht griechisches Recht wieder. Der attische Bürger bedurfte nicht einmal rechtlich des Konsenses seines Vaters zur Ehebegründung[4]), um wie viel weniger konnte der Vater nach seiner Willkür durch seinen Rechtsakt ihn zum Ehemanne machen. Selbstverständlich hatte auch in Athen bei geordnetem Familienleben der Vater den legitimen Einfluss auf die Entschliessungen des Sohnes[5]), aber das gehört in die Sphäre des Familienlebens und nicht des Familienrechtes. Eine Stellvertretung bei Vornahme der ἐγγύησις müssen wir als möglich betrachten, doch ist mir kein Beispiel bekannt.

Wie leicht sich die Frage bezüglich der Person des ἐγγυώμενος erledigen lässt, so schwierig und verwickelt ist

---

3) Wie etwa Iwan Müller in seinem Handbuch IV. 1. S. 447 c., s. auch Leist altar. jus gent. S. 148.

4) Diesen Satz ergibt die durch Endigung der väterlichen Gewalt charakterisierte Stellung des mündigen Bürgers, er wird überdies nahe gelegt durch Dem. c. Boiot. de dote XL. § 12: ἐμὲ δ' εὐθὺς ἔπεισε περὶ ὀκτωκαίδεκ' ἔτη γεγενημένον τὴν Εὐφήμου γῆμαι θυγατέρα, βουλόμενος παῖδας ἐξ ἐμοῦ γενομένους ἐπιδεῖν. ἐγὼ δ', ὦ ἄνδρες δικασταί, νομίζων δεῖν καὶ πρότερον καὶ ἐπειδὴ οὗτοι ἐλύπουν αὐτὸν δικαζόμενοι καὶ πράγματα παρέχοντες, ἐμὲ τοὐναντίον εὐφραίνειν ἅπαντα ποιοῦνθ' ὅσ' ἐκείνῳ χαριεῖσθαι μέλλοιμι, ἐπείσθην αὐτῷ. Mantitheos lässt sich also zur Ehe überreden, wäre nach bestehendem Rechte eine auctoritas des Vaters nötig gewesen, gewiss hätte er dies hervorgehoben. — Hier also liegt die Sache anders, wie nach römischem Rechte.

5) Ausser der vor. Note citierten Stelle s. auch Is. de Men. her. II. § 18.

die Frage, wer im einzelnen Falle der zur Disposition über eine Frau berechtigte, wer also ihr *κύριος* ist. Damit die *ἐγγύησις* giltig, *κυρία*[6]) sei, ist erforderlich, dass sie vom *κύριος* der Frau ausgehe. Es fehlt zwar an Quellenmaterial nicht, es ist uns sogar das bezügliche Gesetz überliefert, aber ein Blick in unsere Literatur[7]) genügt, um zu konstatieren, dass ausser in Punkten, die selbstverständlich sind, keinerlei Übereinstimmung besteht.

Schon zuvor[8]) wurde hervorgehoben, dass das weibliche Geschlecht in Athen der Handlungsfähigkeit beraubt war. Die Frauensperson konnte nur Dispositionen treffen bis zum Werthe eines Scheffels Gerste, darüber hinaus konnte sie vermögensrechtliche Verfügungen allein nicht treffen, es musste ihr Gewalthaber eintreten. Nach dem Rechte anderer hellenischen Staaten intervenierte der *κύριος* bei Rechtsgeschäften der Frau blos durch Ertheilung seines Konsenses[9]). Einzelnes weist auch darauf hin, dass es in Attika ebenso gehalten wurde[10]), dass also auch hier die Frau kontrahierte und der

6) Vgl. Platon de leg. VI. 17 p. 774d: *ἐγγύην δὲ εἶναι κυρίαν πατρὸς μὲν πρῶτον κ.τ.λ.* — Aehnlich auch *κυρία ὁμολογία* (Dem. c. Phain. XLII. § 12, Is. de Dikaiog. her. V. § 2), *κυρία διαθήκη* (Is. de Men. her. II. § 26, de Nikostr. her. IV. § 11), *κυρία εἰςποίησις* (Is. de Apoll. her. VII. § 26) etc.

7) Vgl. zum Folgenden: Heffter athenäische Gerichtsverfassung (1821) S. 72 fg., van Stegeren Diss. de conditione civili fem. athen. (1839) S. 94 fg., Platner Proz. und Klagen II. S. 273 fg., van den Es S. 6 fg., 154 fg., Staeker de litis instrumentis (Diss. 1884) S. 20 fg., Lipsius II. S. 563 fg., Hermann-Thalheim S. 8 N. 2; weitere Literatur s. bei Staeker a. a. O.

8) S. oben S. 22 fg.

9) S. die Stellen bei Hermann-Thalheim S. 9 N. 3.

10) Die einzige Stelle, die hier in Betracht kommt, ist Dem. c. Spud. XLI. § 9: *ἣν μὲν γὰρ τὸ ἀργύριον παρὰ τῆς Πολυεύκτου δεδανεισμένος γυναικός, γράμματα δ' ἔστιν ἃ κατέλιπε ἀποθνήσκουσα ἐκείνη, μάρτυρες δ' οἱ τῆς γυναικὸς ἀδελφοὶ παρόντες ἅπασι καὶ καθ' ἕκαστον ἐπερωτῶντες, ἵνα μηδὲν δυσχερὲς ἡμῖν εἴη πρὸς ἀλλήλους.* Die Frau erscheint als handelnd; die Brüder erscheinen zwar nur als gegenwärtig, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie als *κύριοι* und nicht blos als Zeugen gegenwärtig waren. Der Redner hätte

κύριος konsentierte, während gerade bei dem wichtigsten Rechtsakte, der Ehebegründung, der *κύριος* allein handelt und seine Disposition und nicht blos sein Konsens massgebend ist. Es ist unverkennbar, dass hier eine Asymmetrie vorlag, wenn sich die Sache wirklich in Bezug auf den ersten Punkt

---

keinen Anlass gehabt, mitzutheilen, dass sie gegenwärtig waren und sich nach allem erkundigten, da ja Urkunden vorlagen, wenn ihre Mitwirkung nicht erforderlich war (S. Platner II. S. 274). Im schlimmsten Falle liesse sich der Satz ableiten, dass die Unterlassung des Einspruches seitens des gegenwärtigen *κύριος* genügte, um das Rechtsgeschäft giltig zu machen. Doch fehlt es nicht an Stimmen, die den Abschluss von Darlehensverträgen ohne Konkurrenz des *κύριος* der Frau für gestattet erklären, weil dieses Rechtsgeschäft „eine Klage zu ihren Gunsten, aber nicht zu ihrem Schaden" begründet (Lipsius II. S. 564 N. 237, vgl. Cicotti S. 107/8). Damit wäre allerdings sowohl diese Stelle als auch Aristophanes Thesmof. 842 fg. genügend erklärt, aber dabei ist ein doppeltes übersehen. Beim Darlehen erfolgt eine Veräusserung seitens der Frau und gab das attische Recht der Frau dies frei, dann war sie eben nicht handlungsunfähig und das Gesetz bei Is. de Arist. her. X. § 10 (S. oben § 2 N. 13, s. auch Harpokr. v. *ὅτι παιδὶ* und das Schol. zu Arist. Ekkles. 1024) hatte keinen Sinn. Dieses Gesetz untersagt der Frau das *συμβάλλειν; συμβάλλειν* aber ist die Bezeichnung für jedes Rechtsgeschäft, mag es welchen Inhalt immer haben (s. die Literatur darüber bei Schulthess att. Vormundschaft S. 103/4). Das von der Frau gegebene Darlehen bedurfte jedenfalls der Konkurrenz des *κύριος*, und diese Konkurrenz erscheint in unserer Stelle als Konsenserklärung. — Dafür, dass diese Konkurrenz immer in Konsensertheilung bestand, erklären sich die Meisten: Lipsius II. S. 564, Platner II. S. 273, Hermann-Thalheim S. 8. — Für das Gegentheil, dass nämlich der *κύριος* die Geschäfte selbst vornahm, liesse sich zunächst anführen, dass das Gesetz der Frau das *συμβάλλειν περὰ μεδίμνου κριθῶν* untersagt und dass diesem Verbote auch dann zuwidergehandelt war, wenn die Frau tutore auctore kontrahierte. Die gleiche Verordnung für *παῖδες* hatte doch gewiss den Sinn, dass der *ἐπίτροπος* für sie handelte. Irrelevant erscheint hier Is. de Philokt. hered. VI. § 32. — Das Schol. zu Aristoph. equ. 965 berichtet: *οὕτω γὰρ προκαλεῖσθαι εἰώθασιν ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἡ δεῖνα καὶ ὁ κύριος τουτέστι ὁ ἀνὴρ . . . ἄλλως . . . κύριον δὲ λέγει τὸν ἄνδρα, οὕτω γὰρ ἐνεγράφοντο ἐν τοῖς δικαστηρίοις· Ἀσπασία καὶ κύριος τουτέστιν ὁ Περικλῆς.* Darnach könnte es scheinen, als ob die Frau selbst Procefssubjekt sein würde und der Mann (unten N. 52) nur als

so verhielt; hier aber kann auf eine erschöpfende Untersuchung nicht eingegangen werden.

Die Handlungsunfähigkeit der Frau ist in ihrer Rechtsstellung selbst begründet, sie währt daher lebenslänglich. Sie beruht nicht auf dem Vorhandensein der väterlichen, eheherrlichen oder vormundschaftlichen[11]) Gewalt, sondern sie ist mit der Stellung der Frau an sich verbunden. Auch die weder unter väterlicher noch eheherrlicher noch vormundschaftlicher Gewalt Stehende ist handlungsunfähig[12]) und bedarf eines *κύριος*[13]). Auch gebührt die Gewalt über die Frau nicht ohne weiteres dem Ehemanne oder Vormund; der Gewalthaber einer verehelichten oder bevormundeten Frauens-

---

ihr Gewalthaber mitwirken würde. Doch halte ich die Beschränkung des Zeugnisses auf öffentliche Klagen für geboten, wo der Vertheidiger der angeklagten Frau eben als ihr *κύριος* erscheint (Note 13 und insbes. Ps.-Dem. c. Makart XLIII. § 15). Dahin deutet auch die Anführung des Beispieles der Aspasia, da es sich doch nur um die *γραφὴ ἀσεβείας* handeln kann, welche gegen sie angestellt wurde (Plut. v. Perikl. c. 32). Dass in Civilprocessen die Frau nicht selbst Partei war, sondern ihr *κύριος* für sie den Process führte, dafür s. Is. de Pyrrhi her. III. § 2, § 3, § 30, § 32, de Apoll. her. VII. § 43. Hier tritt also der *κύριος* selbst als Processpartei auf und ertheilt nicht blos seinen Konsens. S. Lipsius II. S. 747. Auch dieser Umstand ist vielleicht ein Argument gegen die Lehre, dass die Frau kontrahierte und der *κύριος* konsentierte.

11) Dass eine unmündige Frauensperson unter Vormundschaft *ἐπιτροπή* kam, wird allgemein mit Recht gelehrt. S. für alle Schulthess a. a. O. S. 177. Wann die Vormundschaft über weibliche Waisen ein Ende nahm und der *κύριος* den *ἐπίτροπος* ablöste, ist nicht bekannt, s. die verschiedenen Meinungen bei Cicotti S. 107.

12) S. weiter unten S. 69 fg.

13) *Κύριος* ist überhaupt jeder, der Gewalt und Macht über etwas oder ein Recht zu etwas hat. *Κύριος* ist nicht blos der rechtmässige Besitzer (Is. de Arist. her. X. § 5, § 19), sondern auch der, der als Vormund oder Vertreter die Disposition hat (Is. de Kleon. her. I. § 10, § 45, Ps.-Dem. c. Makart XLIII. § 15). Darum wird auch der Vormund oft als *κύριος* bezeichnet (s. auch Schulthess S. 45 fg.). Für die Vieldeutigkeit des Wortes vgl. auch Aischin. c. Tim. I. § 13, § 18, wo auch der *διδάσκαλος* zu den *κύριοι* gezählt wird. S. auch die Wörterbücher.

person kann ein anderer als der Ehemann oder Vormund sein. Ferner tritt nirgends in den Quellen der Gesichtspunkt hervor, dass der Grund für die lebenslängliche Entmündigung der Frau in dem Interesse der Familie und der Erhaltung des Vermögens für die Familie liege. Daher lässt sich nach Charakter und Inhalt die attische Gewalt mit der römischen tutela mulierum nicht vergleichen. Der Gewalthaber wird durchgehends als *κύριος* bezeichnet, so dass diese Bezeichnung technisch ist. Das Wort ist aber zu vieldeutig, als dass daraus Schlüsse gezogen werden könnten.

Nachdem diese wenigen nicht erschöpfenden Bemerkungen vorausgeschickt wurden, wenden wir uns zur Darstellung der Rechtssätze, die da bestimmen wer Gewalthaber einer Frau ist und in welchem Maasse er die Disposition über die Hand seines Schützlings hat.

Wer ist Gewalthaber einer Frauensperson? Darauf ertheilt das bei Ps.-Dem. c. Steph. II § 18 eingeschaltete Gesetz eine auf den ersten Blick erschöpfende Antwort[14]). Das Gesetz bestimmt, wer *κύριος* ist 1) wenn Vater, Bruder und Grossvater leben, 2) in deren Ermangelung wer *κύριος* ist a) wenn sie eine Epikleres ist, b) wenn sie es nicht ist. *Ἣν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι ἢ πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ὁμοπάτωρ ἢ πάππος ὁ πρὸς πατρὸς, ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γνησίους. ἐὰν δὲ μηδεὶς ᾖ τούτων, ἐὰν μὲν ἐπίκληρός τις ᾖ, τὸν κύριον ἔχειν, ἐὰν δὲ μὴ ᾖ, ὅτῳ ἂν ἐπιτρέψῃ, τοῦτον κύριον εἶναι.*

Man hat dieses Gesetz, wie andere in Reden eingelegte

14) Wir müssen nach allem, was hier und oben § 2 über die Rechtsstellung der Frau in Athen gesagt wurde, erwarten, dass die attische Gesetzgebung für alle Fälle unzweifelhafte Vorsorge für das Vorhandensein eines *κύριος* traf. In Athen durfte es wohl nicht dazu kommen, dass im einzelnen Falle zweifelhaft war, wer *κύριος* ist, wie solches in Bezug auf Penelope begegnet. Bald soll sie ihr Vater Ikarios (Od. II. 52), bald soll Telemachos (Od. II. 223) sie zur Ehe geben; endlich aber will sie selbst entscheiden (Od. XXI. 75). Unklar mögen auch die Verhältnisse in Gortyn gewesen sein (s. oben § 2 N. 7). Vgl. auch Pausanias oben § 4 N. 31.

Gesetze früher[15]) für unecht und als Mache späterer Rhetoren erklärt, aber gerade in dieser Rede eingeschaltete Gesetze haben den Umstand für sich, dass sie den Sinn und Inhalt ihres Kommentars seitens des Redners nicht immer decken.[16]) Sie können also nicht aus der Rede selbst fabriciert sein. Auch liegt sonst nichts vor, was die hier überlieferten Sätze als unecht charakterisieren würde. Ich trage daher kein Bedenken, das Ueberlieferte mit Staeker als echt zu betrachten. Allerdings, vollständig ist das Gesetz nicht und zwar wohl infolge der Ueberlieferung, wie sich weiterhin zeigen wird.

Das Gesetz bestimmt, wer eine Frauensperson verheiraten könne und bezeichnet diesen als *κύριος;* die früher verbreitete Ansicht, das Gesetz bestimme in seinem zweiten Theile, wer der Ehemann der Frau sein solle, ist nun allgemein aufgegeben[17])[18]). Es sind im Folgenden die einzelnen Bestimmungen der Legalfolge noch zu beleuchten.

---

15) Vgl. über den Stand der Frage im allgemeinen Buermann im rhein. Museum f. Phil. Bd. 32 S. 353 und Staeker S. 3 fg.

16) A. M. Franke Jenaer Lit.-Ztg. Jahrg. 1843 S. 734. Für Franke ist die Uebereinstimmung eines solchen eingelegten Gesetzes mit den Worten des Redners ebenso ein Argument gegen seine Echtheit wie ein Widerspruch. Franke bezeichnet das vorliegende Gesetz als „elendes Machwerk eines Halbwissers“ (S. 741) und als Unsinn (S. 742). Ich dächte aber, so lange es möglich ist, für ein so überliefertes und sonst unverdächtiges Gesetz eine Erklärung zu finden, die von sonstigen Ueberlieferungen bestätigt wird, oder doch mit ihnen vereinbar ist, ist ein solches Urtheil voreilig. S. vor. N.

17) Wie verwirrend die Annahme wirkte, dass im zweiten und dritten Absatze bestimmt werde, wer das Mädchen heiraten solle, beweisen die Darstellungen bei Petitus leg. att. S. 534/35, Reiske ad h. l., Heffter S. 73 fg. S. dagegen Hermann juris dom. comp. S. 10. Dass es sich um die Bestimmung handelte, wer *κύριος* sein soll, ergeben schon die Worte, die der Redner dem Gesetze vorangehen und ihm nachfolgen lässt. L. l. § 18: *σκέψασθε τοίνυν καὶ τοὺς νόμους παρ᾽ ὧν κελεύουσι τὰς ἐγγύας ποιεῖσθαι.* § 19: *οὗτος μὲν τοίνυν ὁ νόμος οὓς ἐποίησε κυρίους εἶναι ἀκηκόατε.* Kein Bedenken ergibt sich daraus, dass das Gesetz im ersten Theile vom *ἐγγυᾶν* spricht, während der zweite Theil nicht von dieser Handlung des *κύριος*, sondern vom

Das Gesetz bestimmt in seinem ersten Absatze: ἣν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι ἢ πατὴρ ἢ ἀδελφὸς ὁμοπάτωρ ἢ πάππος ὁ πρὸς πατρὸς, ἐκ ταύτης εἶναι παῖδας γνησίους.

Diejenige gebiert also legitime Kinder, die der Vater oder der Bruder von Vaterseite oder der väterliche Grossvater verheiratet. Die materielle Richtigkeit dieses Stückes wird nicht blos durch den Kommentar des Redners § 19 ibid., sondern auch durch Ps.-Dem. c. Leocharem XXXXIV § 49 bestätigt. Es bedarf keines Beweises, dass die genannten Berechtigten in der hervorgehobenen Reihenfolge [19]) nacheinander und nicht mit gleichen Rechten neben einander standen. Wie die natürliche Verwandtschaft begründet auch Adoptionsverwandtschaft dieses Recht. Es ist also der Adoptivvater ebenso κύριος der adoptierten Tochter, wie der Adoptivsohn nach dem Tode des Adoptivvaters Gewalthaber der hinterlassenen Töchter wird. Es stimmt diese Konsequenz mit dem Wesen der attischen Adoption, die dem Adoptierten die αγχιστεία in der Adoptionsfamilie gibt. [20]) Ein Beispiel für das erstere bietet Is. de Apoll. her. VII § 9. [21]) Da der Adoptivsohn regelmässig die Tochter des

---

κύριος selbst handelt. Bedenklicher scheint zu sein, dass der Kern des ersten Absatzes in der Bestimmung besteht, welche Kinder legitim sind, aber auch dieses Bedenken ist nicht hoch anzuschlagen. S. übrigens unten N. 26. — 18) Es ist immer eine missliche Sache, das Alter der attischen Gesetzartikel zu bestimmen (Franke a. a. O. S. 734). Dass unser Gesetz uns in neuattischer Sprache vorliegt, ist kein zwingendes Argument gegen sein hohes Alter. Wenn auch die Endungen und Formen modernisiert worden sind, so beweist dies doch nicht, dass auch die Wendungen und Worte geändert worden sind. — Für den Eingang des Gesetzes darf allerdings unbedenklich ein hohes Alter in Anspruch genommen werden, wie schon mehrfach auseinandergesetzt wurde. Siehe S. 6 S. 25.

19) Zu Plato de leg. S. 774 d, der in der Reihenfolge den Grossvater vor den Bruder stellt, s. Hermann-Thalheim S. 8 N. 2.

20) Vgl. van den Es S. 97 fg., Lipsius II. S. 546 fg.

21) An dieser Stelle wird von Apollodoros erzählt: εἰς Κόρινθον

Adoptierenden zur Ehe nimmt[22]), so liegt hier ein Fall vor, wo der Ehemann *κύριος* seiner Frau wird. Aber zum *κύριος* macht ihn nicht die Ehe, sondern die Adoption. Sind mehrere Brüder vorhanden, so haben sie gemeinschaftlich

---

τε στρατεύεσθαι μέλλων, εἴ τι πάθοι, διέθετο τὴν οὐσίαν καὶ ἔδωκε τῇ ἐκείνου μὲν θυγατρί, ἐμῇ δὲ μητρὶ αὐτοῦ δὲ ἀδελφῇ, διδοὺς αὐτὴν Λακρατίδῃ τῷ νῦν ἱεροφάντῃ γεγενημένῳ. Die eingesetzte Erbin ist soror uterina Apollodors, er hat also nach dem Gesetze nicht das Recht, über ihre Hand zu verfügen. Es ist ein doppelter Ausweg möglich. Apollodor kann zunächst als Vertreter und im Namen des Vaters gehandelt haben, wie dies bei Is. de Astyph. hered. IX. § 29 (unten N. 60) auch geschieht. Näher liegt aber die Annahme, dass Apollodor seine Erbin adoptiert und damit als Vater die Gewalt über sie erlangt hatte. Dies wird allgemein gelehrt (van den Es S. 9, Lipsius II. S. 506 N. u. A.). Allerdings lassen sich vom Standpunkte juristischer Logik dagegen Bedenken erheben, doch ist zweifelhaft, ob dieselben in Attika Beachtung fanden. Die fragliche Adoption erfolgte mortis causa, sie soll also genau bestimmte Wirkungen nach dem Tode des Adoptierenden haben (Schulin a. O. S. 21 fg.); wie liesse sich damit vereinen, dass Apollodor schon jetzt, da er testierte, also noch nicht Adoptivvater war, die Rechte der Gewalt ausübt, oder, was nach dem Inhalt der Stelle wahrscheinlicher ist, für den Fall seines Todes im Feldzuge, also für die Zeit, da er nicht mehr lebt, verbindliche Dispositionen trifft? Wer mortis causa adoptiert, hat eben in keinem Zeitpunkte die väterliche Gewalt über den Adoptierten, kann daher ihre Befugnisse gar nicht ausüben. Apollodor kehrte unversehrt zurück und widerrief wohl das Testament, da er später selbst heiratete; auch finden wir in der Rede keine Andeutung, dass Lakratides die ihm zugedachte Erbin wirklich heiratete. Dies zwingt alles zu der Annahme, dass Apollodor nicht selbst sofort die Schwester zur Ehe gab, sondern sie nur im Testamente vergab. — Dem Redner kam es hier gar nicht auf genaue Wiedergabe des Geschehenen an, der ganze Vorgang sollte nur die intimen Beziehungen zwischen Apollodor und der Familie des Klägers demonstrieren. So mag immerhin in der Erzählung ein wichtiger Umstand ausgefallen und daher die Stelle darum undeutlich sein. — Ein Beispiel der Verheiratung einer Adoptivtochter, das sich allerdings nicht in Athen abspielte, bietet Harpokration v. *Ἑρμείας: ὄνομα κύριον. ὁ εὐνοῦχος ὁ τρίπρατος. οἰκείως δὲ διέκειτο πρὸς Ἀριστοτέλην. καὶ τὴν θετὴν αὐτοῦ θυγατέρα ἔδωκε τῷ φιλοσόφῳ.* Vgl. auch Suidas v. Arist. und Strabo XIII. 1.

22) S. unten § 8, § 9.

die Gewalt über die Schwester[23]), ist der Bruder noch minderjährig, so übt sein Vormund für ihn die Gewaltrechte aus[24]), ich wäre geneigt anzunehmen, dass dieser Vormund

---

23) Is. de Men. her. II. § 2 fg., Ps.-Dem. c. Leoch. XLIV. § 9, § 17 (dazu van den Es S. 11), Dem. c. Boiot. de dote XL. § 7. Aus der letzten Stelle ergibt sich, dass unmündige Brüder nicht mitzählen.

24) Hierfür lassen sich zwei Belege anführen. In der fünften Rede des Isaios de Dikaiog. her. § 10 wird Dikaiogenes III. vorgeworfen, dass er *ἅμα καὶ ἐπίτροπος καὶ κύριος καὶ ἀντίδικος* war (vgl. Schoemann zu Is. S. 297). Menexenes hatte bei seinem Tode vier Töchter und einen Sohn hinterlassen (§ 5). Da dieser, Dikaiogenes II., kinderlos starb, sollten ihn seine vier Schwestern ab intestato beerben. Es wurde aber ein Testament produciert, das die Adoption des Dikaiogenes III. aussprach und ihn zu einem Dritttheile zum Erben machte (§ 6). Dieses Testament wurde von den Intestaterben anerkannt und so bekam Dikaiog. III. ein Dritttheil, die Erbinnen ab intestato aber zwei Drittel des Nachlasses. Durch die Adoption kam Diakaiog. III. in die Anchistie der Intestaterbinnen und wurde für ihre Kinder *ἐγγυτάτω γένους* (§ 10). Zwölf Jahre später trat Dikaiog. III. mit einem neuen Testamente seines Adoptivvaters hervor, in dem er zum heres ex asse eingesetzt war (§ 7). Nachdem seine darauf gegründeten Ansprüche durch ein richterliches Urtheil anerkannt wurden, zog er alle Konsequenzen und nahm den früheren Miterbinnen alles weg. Der Vater des Redners starb während dieser Vorgänge, und scheinen auch die Männer der drei Schwestern nicht mehr gelebt zu haben (§ 9) und Dikaiogenes III. wird als nächster Anchisteus *ἐπίτροπος* der hinterlassenen Kinder. Die Mädchen haben ihre *κίριοι* in ihren zunächst allerdings unmündigen Brüdern, aber der Vormund dieser Brüder übt die Gewalt aus und so wird Dikaiogenes III. *ἐπίτροπος καὶ κύριος* seiner *ἀνεψιοὶ* (obwohl *κύριος* hier minus proprie steht). So lässt sich auch § 26 ibid. erklären: *Πρωταρχίδῃ γὰρ τῷ Ποταμίῳ ἔδωκε Δικαιογένης τὴν ἀδελφὴν* (Scheibe liest *ἀδελφιδῆν*) *τὴν ἑαυτοῦ* (Reiske liest *ἐμαυτοῦ*, Schoemann S. 288/9 *τούτου* scil. *Κηφισοδότου*, s. auch Weissenborn in Hallesche Encykl. II. 24 S. 293/94) . . . *ταύτῃ δὲ τῇ γυναικὶ, ἣν ὁ Πρωταρχίδης ἔχει, προσῆκεν τοῦ κλήρου μέρος, ὅσον περ τῇ μητρὶ τῇ ἐμῇ.* Dikaiogenes hat also eine Verwandte dem Protarchides zur Ehe gegeben. Da sie als Miterbin erscheint, kann sie nur eine Base des Dikaiogenes III. gewesen sein, über die er als Vormund ihres Bruders Gewalt hatte (vgl. das Stemma bei Scheibe S. XXV), nicht aber seine Schwester, wie die Handschriften, noch auch seine Nichte wie Scheibe (S. XXVII) will, ge-

selbst den Grossvater ausschloss. Während Beispiele genug vorhanden sind, dass Vater oder Bruder die ἐγγύη vornahmen, fehlt es an einem Belege, dass der väterliche Grossvater diesen Rechtsakt vornahm. Es mochte in Gemässheit der natürlichen Absterbeordnung nur selten dazu kommen. So lange der Grossvater lebte, konnte die bruderlose Waise des Sohnes aber gewiss nicht als ἐπίκληρος gelten und als solche der Epidikasie unterworfen werden. Die in dieser Weise zustehende Gewalt dauert lebenslang und wird auch nicht durch die Verheiratung der Tochter, Schwester oder Enkelin aufgehoben[25]). Ueber diese Verwandtschaftsgrade hinaus hat das attische Recht nach dem Gesetze aus dem Grunde der Verwandtschaft die tutela mulierum nicht deferiert[26]). Man könnte den Grund darin suchen, dass von

---

wesen sein. — Ein zweites Beispiel bietet das Fragment der Rede des Lysias gegen Diogeiton (XXXII). Diogeiton hatte seinem Bruder Diodotos seine Tochter zur Ehe gegeben, die zwei Söhne und eine Tochter gebar (§ 4, § 5). In seinem Testamente setzte Diodotos den Diogeiton zum Vormunde seiner Kinder ein und bestimmte die Höhe der προίξ, die seiner Tochter und im Falle der Wiederverheiratung seiner Frau gegeben werden sollte (§ 6). Als der ältere Sohn mündig wurde (§ 9), war seine Schwester bereits verheiratet (§ 10). Die ἐγγύησις hatte offenbar Diogeiton vorgenommen, dem ja auch die Auszahlung der προίξ aufgetragen war (§ 6). Diogeiton war mütterlicher Grossvater des Mädchens, also aus dem Titel der Agnation zur Verheiratung nicht berechtigt (irrig van den Es S. 11). Er erlangte das Recht als Vormund des κύριος. Dass die Vormundschaft über ein Mädchen für sich allein das Verehelichungsrecht gegeben hätte, ist durchaus unwahrscheinlich, auch in keiner Weise beglaubigt. Auch endigte sie wohl mit Erlangung der Geschlechtsreife.

25) Vgl. vorläufig Dem. c. Spud. XLI. § 4, c. Onet. (XXX.) I. § 4, c. Eubul. LVII. § 41, Is. de Men. her. II. § 8. Das weitere folgt unten.

26) Die Behauptung, dass auch entferntere Verwandte als die in unserem Gesetze genannten ex lege nach der Ordnung der Intestaterbfolge das Verheiratungsrecht haben, findet sich bei Platner II. S. 251, Franke a. a. O. S. 741/42, Lipsius II. S. 564, Staeker S. 24/5 u. a. m. Franke beruft sich auf Aischines c. Tim. I. § 23 und darauf, dass auch Verwandte der weiblichen Linie intestaterb-

entfernteren Verwandten nicht die erforderliche Sorgfalt mit Sicherheit erwartet werden konnte.

Das Gesetz fährt dann fort: *ἐὰν δὲ μηδεὶς ᾖ τούτων, ἐὰν μὲν ἐπίκληρός τις ᾖ, τὸν κύριον ἔχειν.* Dieses Stück betrifft die *ἐπίκληρος*, die Erbtochter. Das Erbtochterrecht wird im folgenden ausführlich behandelt, hier können nur jene Punkte hervorgehoben werden, die mit der Stellung des Gewalthabers unmittelbar zusammenhängen. Kyrios der Erbtochter wird der nächste vorhandene Anchisteus in der für die Intestaterbfolge geltenden Ordnung. Er kann die Erbtochter ehelichen, aber er bleibt Gewalthaber, auch wenn er dies nicht thut und die *ἐπίκληρος* einem folgenden Anchisteus zur Ehe überlässt oder, da kein solcher vorhanden oder zu heiraten gewillt ist, sie einem Extraneus zur Ehe

---

berechtigt sind. Auch soll nach Is. de Phil. her. VI. § 14 der Vormund verheiratungsberechtigt sein. In Bezug auf die citierten Stellen vergl. N. 13, N. 11 und vor. N. i. f., das Intestaterbrecht ist aber in unserer Frage nicht entscheidend. Platner (s. auch S. 275) zählt folgende Fälle auf: Is. de Apoll. her. VII. § 9, de Arist. her. X. § 6, de Astyph. her. IX. § 29; keine dieser Stellen aber macht für ihn Beweis. Im ersten Falle hat Apollodor als Adoptivvater die Gewalt erlangt (N. 21), im zweiten handelt es sich um eine Erbtochter, im dritten verehelicht ein Unberechtigter, aber mit Genehmigung des *κύριος*. Andere Belege sind nicht angeführt worden und sind wohl auch nicht zu finden. Staeker kommt auf Grund der hier verworfenen Ansicht zu dem Schlusse, dass das vorliegende Gesetz nicht ein einziges sei, sondern vom Redner aus zwei verschiedenen Gesetzen willkürlich komponiert wurde. Das eine Gesetz habe den ersten Absatz und anschliessend mit den Worten *ἐὰν δὲ μηδεὶς ᾖ τούτων* die Bestimmung gebracht, dass auch die entfernteren Verwandten verheiratungsberechtigt seien und dann die Bedeutung des Wortes *ἐπίκληρος* erklärt. Das zweite Gesetz habe vom *κύριος* gehandelt, cuius prima parte statuebatur, ut filiae essent in tutela patris aut fratris aut avi, altera pars iam extat inde a verbis *ἐὰν δὲ μηδεὶς ᾖ τούτων*. Darnach sollen also entferntere Verwandte zwar verheiratungsberechtigt, aber nicht *κύριοι* sein. Eine solche Trennung scheint mir unstatthaft und unnötig, da ein solches Verheiratungsrecht der *ἀγχιστεῖς* nicht erweislich ist. Im übrigen gibt das zweite Gesetz Staeker's nur das wieder, was uns das Gesetz auch sagt.

gibt[27]). Die Gewalt des nächsten Anchisteus endigt weder dadurch, dass er die Erbtochter einem anderen gibt, noch dadurch, dass die Söhne der Erbtochter mündig werden. Die letzteren erlangen in diesem Zeitpunkte das Vermögen der Mutter, aber nicht die Gewalt über sie. Allerdings wird das Gegentheil von dem Redner c. Steph. II § 20 behauptet[28]), aber seine Behauptung ist offensichtlich tendenziös

27) S. vorl. Is. de Arist. her. X. § 6, § 12, § 16.

28) Das a. a. O. eingelegte Gesetz lautet: *καὶ ἐὰν ἐξ ἐπικλήρου τις γένηται καὶ ἅμα ἡβήσῃ ἐπὶ δίετες, κρατεῖν τῶν χρημάτων, τὸν δὲ σῖτον μετρεῖν τῇ μητρί.* Ich halte das Gesetz mit Staeker S. 24 für echt (s. auch Hafter die Erbtochter nach att. R. S. 76 fg. Anm.), da nicht der mindeste Anhaltspunkt zu einem Zweifel vorliegt. Es ist ein Bestandtheil des Epiklerengesetzes und reguliert das Los des Erbvermögens, mit dem Gewaltverhältnisse hat es nichts zu schaffen. Zu Unrecht daher und in Widerspruch mit sich selbst, will Hafter S. 79 diesen Gesetzartikel an das Gesetz in § 18 anschliessen. Wie willkürlich und rabulistisch Apollodor mit Gesetzen umspringt, beweist schon § 14 der Rede, aber auch hier ist seine Argumentation durchaus unrichtig. Zuerst sagt er § 19, die Frau, die weder Vater, noch Bruder, noch Grossvater habe, müsse eine Erbtochter sein, als ob es in dem von ihm § 18 citierten Gesetze keinen dritten Absatz gäbe, dann fährt er fort und kommt mit Berufung auf unser Gesetz zu dem Schlusse, die Söhne seien Gewalthaber der *ἐπίκληρος*, sobald sie herangewachsen sind. Er denkt dabei offenbar an sich als den massgebenden *κύριος* seiner Mutter (§ 20, § 21). Aber selbst, wenn das Gesetz eine solche Bestimmung gab, so konnte es doch nur die Söhne aus der Epiklerenehe, nicht aber die aus einer früheren Ehe, wie Apollodor einer war, zu Gewalthabern machen. Die Interpretationskunststücke Apollodors sind um so weniger geeignet, die Richtigkeit des eingelegten Gesetzes in Frage zu stellen, als theilweise auch sein Wortlaut anderwärts vollkommen beglaubigt ist. Bei Is. de Arist. her. X. § 12 heisst es: *κατὰ τὸν νόμον ὃς οὐκ ἐᾷ τῶν τῆς ἐπικλήρου κύριον εἶναι, ἀλλ᾽ ἢ τοὺς παῖδας ἐπὶ διέτες ἡβήσαντας κρατεῖν τῶν χρημάτων* (s. van den Es S. 47 N. 3). Auch Is. de Kir. her. VIII. § 31: *συνοικῆσαι μὲν ἂν τῇ γυναικὶ κύριος ἦν, τῶν δὲ χρημάτων οὐκ ἄν, ἀλλ᾽ οἱ γενόμενοι παῖδες ἐκ τούτου καὶ ἐξ ἐκείνης ὁπότε ἐπὶ δίετες ἥβησαν. οὕτω γὰρ οἱ νόμοι κελεύουσιν.* Hier wird überall als Objekt des *κύριος εἶναι* das Epiklerenvermögen, niemals die Person der Erbtochter bezeichnet. Es ist nicht abzusehen, wie diese Stellen von Neueren als Belege für Apollodor citiert werden können (s. folg. N.) Diesen klassischen

und steht mit dem eingelegten echten Gesetz in Widerspruch. Nichtsdestoweniger hat er bei den Neueren Glauben gefunden [29]).

Das sind die Fälle, in denen die Person des Gewalthabers durch sein Verhältnis zur Frauensperson nach dem Gesetze bestimmt ist. Ausserdem aber gab es eine Reihe von Fällen [30]), wo ein solches Verhältnis nicht vorhanden war und doch nach dem allgemeinen Grundsatze, dass keine Frau für sich handlungsfähig sein könne, ein Gewalthaber bestellt werden muss. So zunächst bei Frauenspersonen, die ausser der Ehe von bürgerlichen Eltern geboren waren. Uneheliche, *νόθαι* in diesem Sinne, hatten keine *ἀγχιστεία*, daher auch nach dem Rechte der Anchistie keinen *κύριος* [31]).

Zeugen gegenüber kann Harpokration keinen Glauben beanspruchen, wenn er v. *ἐπὶ διετὲς* mit Berufung auf Hypereides c. Charetem citiert: *ἐπεὶ δὲ ἐνεγράφην ἐγὼ καὶ ὁ νόμος ἀπέδωκε τὴν κομιδὴν τῶν καταλειφθέντων τῇ μητρί, ὃς κελεύει κυρίους εἶναι τῆς ἐπικλήρου καὶ τῆς οὐσίας ἁπάσης τοὺς παῖδας ἐπειδὰν ἐπιδιετὲς ἡβῶσιν.* Ein Urtheil über diesen herausgerissenen Satz ist nicht möglich, da der Zusammenhang nicht ersichtlich ist. — Auch liegt kein innerer Grund vor, warum dem *κύριος* wegen der Söhne der Erbtochter die Gewalt entzogen werden sollte.

29) S. Heffter S. 74/5, van Stegeren S. 102, van den Es S. 7, Lipsius II. S. 565 (der es nur als wahrscheinlich bezeichnet). S. dagegen Platner II. S. 276, Hermann-Thalheim S. 10 N. 2, Staeker S. 24/25, Hafter S. 79.

30) Das hat schon Apollodor l. l. § 19 in Abrede gestellt, und sein Ausspruch hat bei den Neueren nur zu viel Ansehen erlangt. Er sagt: *ὁπότε τοίνυν μηδεὶς φαίνεται ζῶν τούτων, ἀνάγκη ἐπίκληρον τὴν μητέρα ἡμῶν εἶναι.* S. Staeker S. 21. Die im Texte hervorgehobenen Fälle sind ausser dem dritten bisher fast gar nicht beachtet worden.

31) Das unzweifelhaft echte Gesetz (s. Buermann a. a. O.) bei Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 51 verordnet: *νόθῳ δὲ μηδὲ νόθῃ μὴ εἶναι ἀγχιστείαν μηθ' ἱερῶν μηθ' ὁσίων ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος.* Dieselben Worte finden sich bei Is. de Philokt. her. VI. § 47 und Nutzanwendungen auf das Erbrecht Dem. pro Phorm. XXXVI. § 32, c. Eubul. LXVII. § 53 und Suidas v. *ἐπίκληρος*). Nach Aristoph. Aves 1660 fg. geht dieser Grundsatz auf Solon zurück, was wohl glaubhaft

Wenn ein Neubürger nur Töchter hinterliess, so hatten auch diese keine Verwandten nach attischem Rechte, da ja doch die natürliche Verwandtschaft mit Metoeken oder Fremden nicht in Anschlag kommt. In gleicher Lage befindet sich die Bürgerin, die ihren bisherigen Gewalthaber verliert, keinen von den berechtigten Verwandten mehr am Leben hat und doch nicht Erbtochter wird. Es stirbt etwa der einzige Bruder und hinterlässt selbst Descendenten[32]), die Frau wird ebensowenig eine Erbtochter wie die Witwe, deren Mann ihr Gewalthaber war. Ist der Mann *κύριος* der Frau, so muss bei Ehescheidung ihr ein anderer *κύριος* bestellt werden, der die etwa erforderliche *δίκη προικὸς* oder *σίτου* anstellt[33]). Auch daran wäre zu denken, dass eine wirkliche Erbtochter keine Anchisteis hat und daher keinen Gewalthaber. Es liessen sich noch weitere Verhältnisse anführen, in denen zur Bestimmung des *κύριος* die

---

ist. Der Ausschluss vom Erbrecht ist nicht das Um und Auf der privatrechtlichen Stellung der *νόθοι*, sondern nur eine Folgerung des Grundsatzes, dass sie keine Anchistie und daher auch keine Anchisteis haben. Man wird daher van den Es S. 10 nicht beistimmen können, wenn er sagt: videtur igitur proximus cognatus jus habuisse filiae spuriae despondendae. Dass die unehelichen Kinder bürgerlicher Eltern des Bürgerrechtes zu allen Zeiten theilhaftig waren, ist mit Recht behauptet worden (s. etwa van den Es S. 70 fg., Lipsius I. S. 439, Hermann-Starck § 118) und geht nun unzweifelhaft aus des Aristoteles *Ἀθηναίων πολιτεία* hervor. Kap. 42: *μετέχουσι τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστῶν* (vgl. Kap. 26 i. f., Plut. v. Periclis c. 37). Wäre eheliche Abstammung Voraussetzung des Bürgerrechtes, Aristoteles hätte dies an dieser Stelle hervorheben müssen. Wie die bei Gilbert I. S. 113 angeregten Schwierigkeiten zu beseitigen sind ist allerdings eine andere Frage.

32) Diesen Fall hebt Hermann juris dom. comp. S. 10 N. 26 hervor, erledigt ihn aber damit, dass dann *κύριος* derjenige sei, den der letzte Gewalthaber dazu bestimmt hat. S. auch Hermann-Thalheim S. 8 N. 2, Staeker S. 22.

33) Or. c. Neairam (Ps.-Dem. LIX.) § 52: *κατὰ τὸν νόμον, ὃς κελεύει ... εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ.* Hier war Stephanos der Vater, der Gewalthaber der *ἀποπεμπομένη*, in dessen Gewalt die Tochter auch während der Ehe blieb.

bisher besprochenen Normen des Gesetzes nicht ausreichen. Wenn etwa der Gewalthaber einer Kapitalstrafe und der Vermögenskonfiskation verfällt u. s. f.

Für alle diese Fälle, die bisher meistentheils übersehen wurden, hat die Schlussklausel des Gesetzes eine Generalnorm gegeben, die allerdings unzweifelhaft unvollständig überliefert ist. Es heisst: *ἐὰν δὲ μὴ ᾖ* (sc. *ἐπίκληρος*)[34] *ὅτῳ ἂν ἐπιτρέψῃ*[35], *τοῦτον κύριον εἶναι.* Man hat diesen Schlusssatz des Gesetzes viel angefochten und kritisiert[36], ich denke aber, stünde in demselben ein Subjekt zu dem Worte *ἐπιτρέψῃ*, es liesse sich nicht das mindeste dagegen einwenden. Der Aufbau des Gesetzes ist durchaus logisch und korrekt. Hat die Frauensperson die im ersten Absatze genannten Verwandten, so hat es dabei sein Bewenden.

---

34) Dass *ἐὰν δὲ μὴ ᾖ* sich nur auf die *ἐπίκληρος* beziehen kann, wird nun allgemein zugegeben (Staeker S. 21). Der Versuch von Reiske ad h. l. und Heffter S. 74 zu *ἐὰν δὲ μὴ ᾖ* zu ergänzen *κύριος* und danach den Satz zu formulieren: „hat die Erbtochter überhaupt keinen gesetzlichen Vorstand . . . so hat sie das Recht, sich einen Vorstand zu wählen" — ist als unzutreffend allgemein zurückgewiesen worden. Gegen Schelling de Sol. leg. S. 97, der statt *ἐὰν δὲ μὴ ᾖ* lesen will *ἐὰν δὲ μὴ ἔχῃ* (sc. *κύριον*) s. Franke S. 742. Allerdings lässt sich der Fall denken, dass eine Erbtochter keinen Anchisteus hat, der sie heiraten und ihr *κύριος* werden könnte, wiewohl es dazu in Athen bei der Häufigkeit der Adoptionen nicht leicht kommen konnte. Sollte das Gesetz aber gerade diesen einen kaum praktischen Fall normiert haben, für die oben ausgewiesenen aber keine Vorsorge getroffen haben? S. l. 6 D. 1. 3 de leg. (l. 3 D. 5 4. si pars): *Τὸ γὰρ ἅπαξ ἢ δὶς*, ut ait Theophrastus, *παραβαίνουσιν οἱ νομοθέται.* Darum schlage ich es nicht hoch an, dass nach der hier vertretenen Ansicht für solche verwandtenlose Erbtöchter keine Vorsorge getroffen zu sein scheint. — Platner Beiträge S. 118 N. hatte Reiske zugestimmt, hat aber später seine Ansicht geändert.

35) Reiske app. crit. ad Dem. III. p. 1525 übersetzt: cui illa ipsa sese permiserit, denkt also ein *ἑαυτὴν* hinzu. Ihm folgt theilweise Heffter S. 74 N. 9, der von einer Wahl spricht und auf die Analogie in *ἐπιτρέπειν διαιτῆσαί τινι* hinweist. S. auch Platner II. S. 250 N gegen Beiträge S. 118 N., im übrigen aber Staeker S. 21.

36) Vgl. Staeker a. a. O.

Hat sie dieselben aber nicht oder nicht mehr, so ist zweierlei möglich, sie ist eine Erbtochter oder sie ist es nicht. Der ἐπίκληρος ist der nächste Anchisteus κύριος, für den anderen Fall muss einer bestellt werden. Die Hauptfrage allerdings, wer in solchem Falle den κύριος bestellt, löst unser Gesetz ebensowenig, als dafür von anderwärts her — so viel ich sehe — eine Aufklärung zu gewinnen ist. Nach den Regeln der Sprache kann das Subjekt zu ἐπιτρέψῃ nur die Frau sein, die eben keine Erbtochter ist; wäre das Gesetz unzweifelhaft vollständig und läge sonst kein Zeugnis über die Stellung der Frau in Attika vor, kein Zweifel, dass wir das Gesetz so deuten müssten, dass es die Wahl des κύριος der Frau frei gebe. So aber erheben sich gewichtige Bedenken. Sollten wir annehmen, dass die attische Frau, der die Handlungsfähigkeit fast gänzlich abgeht, einen so wichtigen Akt wie die Bestellung des κύριος selbst vornehmen konnte, dass sie also in die Lage kam, sich etwa auch einen solchen zu wählen, der ihren Launen gefügig war, statt ihren Interessen förderlich zu sein? Ich halte das für sehr bedenklich[37]) und bin der Meinung, dass hier eine Bestimmung ausfiel, die in dem Gesetze stand. Der Redner hatte an diesem letzten Theile kein Interesse, möglich dass er es abgekürzt verlesen liess. Das Subjekt zu ἐπιτρέψῃ soll nach einigen[38]) der letzte κύριος sein, der die Gewalt einem anderen übertragen kann. Aber damit ist kein Auslangen zu finden, wenn wie bei einer νόθη bisher kein κύριος dagewesen ist, oder der bisherige keine Verfügung getroffen hat. Soll das Gesetz seine Aufgabe erfüllt haben, so muss es eine Art der Bestellung des κύριος angeordnet haben, die in keinem Falle versagte. Die Bestellung muss einer Be-

37) Dass die Aelteren dieser Ansicht huldigten, dar. s. N. 35 und Petitus leg. att. S. 534, dagegen hat sich Schelling a. a. O. ausgesprochen und damit allgemein Beifall gefunden.

38) Nach Hermann jur. dom. comp. S. 10 N. 26 ist zu ἐπιτρέψῃ zu ergänzen κύριος und diese Ansicht billigt auch Hermann-Thalheim S. 8 N. 2, dagegen vgl. Staeker S. 22.

hörde aufgetragen worden sein. Es liegt auf der Hand, dass diese Behörde nur der Archon[39]) gewesen sein kann, dem auch sonst der Schutz der Familienordnung anvertraut war. Ueber diese Funktion des Archons gibt uns das bei Ps.-Dem. c. Makart. XLIII § 75 überlieferte Gesetz sichere Kunde. Ihm obliegt darnach die Obsorge über Waisen, Erbtöchter, verwaiste Häuser und schwangere Witwen[40]). Es wird allerdings hier nicht der Bestellung eines Gewalthabers für Frauenspersonen gedacht, aber das erschien in diesem Gesetzartikel nicht mehr nötig, sofern es eben schon in dem zur Untersuchung stehenden Gesetze angeordnet war. Wie also der Archon den Waisen, die einen testamentarischen oder legitimen *ἐπίτροπος* nicht haben, einen Vormund von Amtswegen bestellt[41]), so gab er der Frau in Ermanglung anderer Bestimmung den *κύριος*. Dass von solcher Bestellung nichts Verlässliches[42]) überliefert ist, vermag die Wahrscheinlichkeit dieser Lösung nicht zu beein-

39) S. auch Platner II. S. 274 fg.

40) *Νόμος: ὁ ἄρχων ἐπιμελέσθω τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν ἐπικλήρων καὶ τῶν οἴκων τῶν ἐξερημουμένων καὶ τῶν γυναικῶν ὅσαι μένουσι ἐν τοῖς οἴκοις τῶν ἀνδρῶν τῶν τεθνηκότων φάσκουσαι κυεῖν κ.τ.λ.*

41) S. Schulthess a. a. O. S. 74 fg., Hermann-Thalheim S. 12 N. 6, Lipsius II. S. 552/53.

42) Vielleicht ist hierher zu ziehen, was Isaios de Phil. her. VI. § 32 erzählt. Euktemon hatte ein Testament bei Pythodoros hinterlegt, wobei Phanostratos und Chaireas als Zeugen fungierten. Nach beiläufig zwei Jahren fordert Euktemon die Testamentsurkunde, da er seinen letzten Willen widerrufen will, von Pythodoros zurück. Phanostratos fungierte bei der Zurücknahme als Zeuge, Chaireas war aber inzwischen gestorben und da heisst es: *τοῦ δὲ Χαιρέου τοῦ συγκαταθεμένου θυγάτηρ ἦν μία, ἧς ἐπειδὴ κύριος καταστα(ίη), τότε ἠξίου ἀνελεῖν.* Schoemann zu Is. S. 339 und Platner II. S. 275 denken hier an wirkliche Bestellung eines *κύριος*. Wäre dem so, dann würden die Worte *ἐπειδὴ* und *τότε* beweisen, dass zwischen dem Tode des Chaireas und der Bestellung des *κύριος* für seine Tochter ein gewisser Zeitraum verlief, in den die Cognition und Entscheidung des Archon fiel; hätte sie einen gesetzlichen *κύριος* gehabt, so wäre seine Person eben schon mit dem Tode des Chaireas bestimmt gewesen. Doch ist wohl die Tochter des Chaireas Erbtochter geworden.

trächtigen, auch von der datio tutoris durch den Archon ist kein Bericht auf uns gekommen und doch hat dieselbe unzweifelhaft stattgefunden.

In welcher Weise dabei verfahren wurde, und welche Kautelen etwa vorgeschrieben waren, ist bei Mangel aller Nachrichten nicht zu sagen. Erwartet kann werden, dass der Archon der Frau nur einen Kyrios aus ihrer nächsten Umgebung bestellte, also einen Verwandten, den Ehemann oder etwa der Witwe ihren grossjährigen Sohn. In dieser Weise wurde Endios, der Adoptivsohn des Pyrrhos, der *κύριος* der Phile[43]), der unehelichen Tochter seines Adoptivvaters und verheiratete dieselbe an Xenokles. Der letztere selbst ist später *κύριος* seiner Frau geworden[44]), vielleicht nach dem Tode des Endios. Auch der Vater des Demosthenes und Pasion waren *κύριοι* ihrer Ehefrauen[45]).

---

43) Is. de Pyrrhi hered. III. § 45 squ., § 58, § 70.

44) Ibid. § 2, § 3, § 30, § 32.

45) Dem. c. Aphob. II. (XXVIII.) § 15 (oben § 4 N. 33), pro Phormione XXXVI. § 28 fg. — Bei Philippi Gött. gel. Anz. 1867 S. 773/74 begegnet die Ansicht, dass das Verheiratungsrecht dem Manne als *κύριος* seiner Frau nur mortis causa und nicht inter vivos zukam. Es ist bezüglich Pasions allerdings anzunehmen, dass er seine Frau erst durch das Testament vergab (vgl. aber die Einlage bei or. c. Steph. II. (Ps.-Dem. XLVI.) § 22); seitens des Vaters des Demosthenes erfolgte aber die *ἐγγύησις* bei Lebzeiten und als Rechtsgeschäft inter vivos (oben § 4 N. 33). In beiden Fällen sollte aber das *συνοικεῖν* erst nach dem Tode des Disponenten beginnen. Mit Rücksicht auf diese Zeugnisse liesse sich Phillippi in dem Sinne zustimmen, dass der Ehemann die in seiner Gewalt stehende Frau nur für die Zeit nach seinem Tode, wenn auch durch *ἐγγύησις*, vergeben kann (S. auch unten § 9). Aber einen stichhaltigen inneren Grund kann man für diese Beschränkung ebenso wenig finden als eine äussere Beglaubigung. Phillippi beruft sich a. a. O. auf Dem. pro Phorm. XXXVI. § 28 und § 29. Hier wird erzählt: *οὐ γὰρ ἀγνοεῖ τοῦτο, οὐδ' αὐτὸν λέληθεν οὐδ' ὑμῶν πολλοὺς ὅτι Σωκράτης, ὁ τραπεζίτης ἐκεῖνος, παρὰ τῶν κυρίων ἀπαλλαγεὶς ὥσπερ ὁ τούτου πατὴρ, ἔδωκε Σατύρῳ τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα, ἑαυτοῦ ποτὲ γενομένῳ. ἕτερος Σωκλῆς τραπεζιτεύσας ἔδωκε τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα Τιμοδήμῳ τῷ νῦν ἔτ' ὄντι καὶ ζῶντι γενομένῳ ποτὲ ἑαυτοῦ. καὶ οὐ μόνον ἐνθάδε ταῦτα ποιοῦσι οἱ περὶ τὰς ἐργασίας ὄντες ταύτας,*

In ganz anderer Weise als hier findet sich die Darstellung unserer Lehre in Kompendien und Monographieen. Dass der Schlufssatz eine Generalnorm für alle nicht einzeln entschiedenen Fälle gibt, wird zumeist verkannt[46]) und da-

---

ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ἀλλ' ἐν Αἰγίνῃ ἔδωκε Στρυμόδωρος Ἑρμαίῳ τῷ ἑαυτοῦ οἰκέτῃ τὴν γυναῖκα καὶ τελευτησάσης ἐκείνης ἔδωκε πάλιν τὴν θυγατέρα τὴν ἑαυτοῦ. καὶ πολλοὺς ἂν ἔχοι τις εἰπεῖν τοιούτους. Phillippi urgiert, dass nur von Strymodor unzweifelhaft die Frau inter vivos einem anderen zur Ehe gegeben wurde und dass dies in Aegina, nicht in Athen, geschah. Aber in den anderen Berichten wird nicht von mortis causa erfolgender Verheiratung gesprochen und dass Strymodor in Aegina so handeln durfte, schliesst nicht aus, legt vielmehr nahe, dass er auch in Athen ein gleiches hätte thun können, denn was in Aegina galt, konnte doch wohl auch in Athen gelten. Ich halte daher eine Beschränkung der Gewalt des Mannes als κύριος seiner Frau gegenüber anderen κύριοι für mindestens nicht nachweisbar. — Bezüglich Pasion's, der zwar das Bürgerrecht erhielt, dessen Frau aber wohl im Stande der Metoiken blieb, gehen die Meinungen des Phormion (beziehungsweise Demosthenes) und Apollodor auseinander. Nach Dem. pro Phorm. § 28 fg. ist das Verheiratungsrecht Pasion's unzweifelhaft, und Anstoss könnte nur die Wahl des Mannes erregen; Apollodor aber bestreitet, allerdings ohne rechten juristischen Halt, dass sein Vater κύριος der Mutter war (Ps.-Dem. c. Steph. II. § 13 fg.).

46) Ueber die Ansichten Aelterer s. N. 34 und 35, über Hermann N. 38. Bunsen de jure hered. apud Ath. (1829) sucht zu helfen, indem er statt ἐπίκληρος ohne alles Recht ἐπίκλητος liest (S. 48 N. 98). Platner II. S. 250 sagt: „In Ermangelung dieser Verwandten, soll das Mädchen der nächste Verwandte haben, wenn sie eine Erbtochter ist (ἐὰν μὲν ἐπίκληρός τις ᾖ). Hier findet Epidikasie statt. Ist sie keine (ἐὰν δὲ μὴ ᾖ), also arm, so erhält sie derjenige, welchem sie von dem nächsten Verwandten verlobt wird. Denn dieser musste sie heiraten oder ausstatten. Hatte sie gar keine Verwandten, so konnte sie wohl selbst wählen, jedoch wahrscheinlich unter Zuziehung des Archon Epongmos." Ἐπίκληρος umfasst aber in unserem Gesetze, da nicht unterschieden wird, die reiche und die arme Erbtochter, wie ja auch die letztere bei Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 54 im Gesetze als ἐπίκληρος schlechthin bezeichnet wird. Van Stegeren S. 78 N. 3 denkt an einen anderen Gegensatz. Mit ἐπίκληρος soll die heiratsfähige Erbtochter bezeichnet sein, während dem Schlufssatze unterfällt, die nondum perfectae aetatis est. Aber eine solche bedarf zunächst eines ἐπίτροπος, da sie den κύριος doch schon hat. S. gegen

für eine Reihe von Rechtsregeln aufgestellt, die in den Quellen keinen Anhalt haben und doch Lücken lassen. So wird gelehrt, dass der Ehemann der κύριος seiner Frau kraft der Ehe werde und dass die im Hause bleibende Witwe den erwachsenen Sohn von Rechtswegen zum κύριος habe. Diese Behauptungen sind entschieden unrichtig.

Zunächst über den ersten Punkt[47]). Würde die Ehe

---

diese Ansichten Staeker a. a. O. Staeker selbst entwickelt S. 23 seine Ansicht (vgl. Franke a. a. O. S. 742) mit folgenden Worten: „ut nullus horum virorum mulieri adsit, id duabus causis effici potest, si illi omnino mortui sint, ita ut mulier sit ἐπίκληρος, tum esto in tutela tutoris, qui aut testamento mortui constitutus aut ab archonte constituendus est; sin autem nemo ex illis adhuc superstes sit, ita ut mulier non sit orba, sed qualibet causa tutoris munere fungi prohibeatur, tum quemlibet virum ille constituet, cuius in tutela mulier sit." Er selbst bemerkt dazu: at qualem legis obscuritatem, audio, führt aber diese obscuritas auf die dem Gesetzgeber obliegende Kürze zurück. Es kann zugegeben werden, dass eine gesetzliche Bestimmung mit solchem Inhalte bestand, aber in unserem Gesetze ist sie jedenfalls nicht gegeben. Niemand wird zugeben, dass der Gesetzgeber auch den Fall, dass der κύριος an der Ausübung seiner Rechte verhindert ist, mit den Worten markieren wollte: ἐὰν δὲ μηδεὶς ᾖ τούτων. Auch hätte dann das Gesetz keine erschöpfende Norm gegeben.

47) Die Lehre, dass der Ehemann kraft der Ehe κύριος seiner Frau wird, ist die herrschende. Wie bei Aelteren findet sie sich auch bei van Stegeren S. 85, 102, Platner II. S. 275, Lipsius II. S. 506, Hermann-Thalheim S. 8. Man darf sich für diese Lehre nicht darauf berufen, dass nach Buttmann Lexik. I. S. 35 κουρίδιος (ἄλοχος) sprachlich mit κύριος zusammenhänge, denn selbst, wenn dies wahr ist, beweist es wenigstens für das attische Recht nichts. Auch das Gesetz bei Sopater (vgl. Lipsius I. S. 406 N. 601, II. S. 506 Note): κατὰ τοὺς ἀττικοὺς νόμους ἐξῆν τοῖς ἀνδράσι τὰς ἑαυτῶν γυναῖκας ἑτέροις ἐκκομίζειν beweist nichts. Der griechische Rhetor kam augenscheinlich auf demselben Wege zu diesem Gesetze, wie die Modernen, nämlich auf dem Wege unberechtigter Generalisierung der N. 45 angeführten Fälle. — Auf dem richtigen Wege befand sich van den Es S. 11/12 (vgl. auch Phillippi a. a. O. und Cicotti S. 22) mit dem Satze, dass das Recht zur Verheiratung nur die Männer haben, welche κύριοι ihrer Frauen geworden sind; aber er hat diesen Gedanken nicht weiter verfolgt und sich S. 35 wieder der herrschenden Lehre zugewendet.

dem Manne die Gewalt über die Frau in die Hand geben, so müssten wir überall in seiner Hand die Attribute dieser Gewalt finden. Er müsste ausschliesslich das Recht haben, seine Frau an einen anderen zu verheiraten und es dürfte niemand das Recht haben, sie ihm wegzunehmen. Wir finden aber vielfach das Gegentheil bezeugt. Dem Leokrates nimmt Polyeuktos die Frau einfach weg[48]). Offenbar, weil er als Vater trotz der Ehe ihr *κύριος* blieb. In anderen Fällen nehmen auf Wunsch des Mannes die *ἐγγύησις* die Verwandten vor, aber nicht er selbst[49]). Wenn dagegen in

---

48) Dem. c. Spud. XLI. § 4: *Τούτων δ' οὕτως ἐχόντων, διαφορᾶς γενομένης τῷ Πολυεύκτῳ πρὸς τὸν Λεωκράτη, περὶ ἧς οὐκ οἶδ' ὅ τι δεῖ λέγειν, ἀφελόμενος ὁ Πολύευκτος τὴν θυγατέρα δίδωσι Σπουδίᾳ τούτῳ.* Es ist von einem *ἀφαιρεῖσθαι,* von einer Wegnahme der Tochter die Rede, es ist schon danach anzunehmen, dass es sich um eine vollzogene Ehe handelte. Leokrates war, wie der Redner weiter berichtet, über die Sache sehr erzürnt (§ 5 fg.) und erhob eine Klage, die durch einen Vergleich beendigt wurde. Der Vergleich ging dahin, dass Leokrates alles erhalten solle, was er in das Haus (er war auch adoptiert worden) eingebracht hatte; er bekam also nur, was ihm ohnehin gebührte; hätte er die Wegnahme der Frau anfechten können, wäre der Vergleich, sollte man meinen, für ihn günstiger ausgefallen. — Dass ein solches Recht des Vaters im Kreise hellenischer Anschauungen lag, belegen auch Beispiele ausserhalb Athens. S. Pausanias oben § 4 N. 31, Dio Chrys. or. XI. (I. p. 182 ed. Dindorf) und die Verfügung des Menelaos über Hermione, etwa Scholion zu Od. IV. 3, 4 und Eurip. Androm. 967 fg.

49) Bei Dem. c. Eub. LXVII. § 41 sind Protomachos und Thukritos einig, dass der letztere die Ehefrau des ersteren nehmen soll, aber die *ἐγγύησις* nimmt nicht Protomach, sondern der Bruder der Frau vor. Ebenso gibt Onetor seine Schwester, die bisher mit Timokrates verehelicht war, dem Aphobos zur Ehe (Dem. c. Aph. (XXX.) I. § 8, § 33). Bei Is. de Men. her. II. § 8 bittet Menekles die Brüder seiner Frau, dieselbe einem anderen zur Ehe zu geben, was auch (§ 9) geschieht. Hierher zählt auch Plutarch v. Per. c. 24, wo von Perikles erzählt wird, dass er seine Ehefrau *ἑτέρῳ βουλομένην ξυνεξέδωκε* (vgl. dazu Pollux III. § 35, Plut. v. Cat. c. 25). Wir haben es hier im Wesen juristisch mit derselben Erscheinung zu thun, wie in der vorigen Note. Während dort die Wegnahme wider oder ohne Willen des Mannes stattfindet, erfolgt sie hier auf Wunsch desselben.

anderen Fällen der Ehemann seine Frau durch *ἐγγύησις* zur Ehe gibt, so kann er dies, weil er eben in concreto ihr *κύριος* ist. Nicht also die Ehe, sondern besondere Gründe machen den Ehemann zum *κύριος* der Frau. Etwa weil der Adoptivsohn die Tochter des Adoptierenden ehelicht und als ihr *ἀδελφὸς* ihr *κύριος* wird oder weil er sie nach Epiklerenrecht zur Frau hat oder weil ihm der Archon die Gewalt gegeben hat. — Es ist selbstverständlich, dass dem attischen Ehemanne eine Hausgewalt auch über seine Ehefrau zukam, die *ἀρχὴ γαμικὴ*[50]), aber diese eheherrliche Gewalt ist etwas wesentlich anderes als wie die hier in Frage stehende vormundschaftsgleiche Gewalt. Ebensowenig als das Dasein der Ehe in Rom dadurch ausgeschlossen wurde, dass die Ehefrau in der patria potestas oder unter der tutela eines anderen blieb[51]), ebensowenig lag ein Bedenken dagegen vor, dass die attische Ehefrau einen anderen zum *κύριος* hatte als ihren Ehemann[52]).

Auch die weitere Behauptung, dass die im Hause des Mannes bleibende Witwe von Rechtswegen in die Gewalt

---

Die Aufhebung der Ehe erfolgt hier überall mutmasslich durch eine einfache Erklärung des Gewalthabers und nicht durch einverständliche Scheidung. Ich schliesse mich hierin gegen Phillippi a. a. O. S. 773 der Vermutung bei Lipsius II. S. 513 an.

50) S. Arist. Politik I. 3, 1; I. 12, 1.

51) Vgl. Czyhlarz Instit. S. 289.

52) Dass der Ehemann nicht kraft der Ehe über die Hand seiner Frau disponieren kann, dass sie vielmehr in der Gewalt ihrer Verwandten bleibt, steht also fest. Die weitere Frage geht dahin, ob sich Belege für oder wider die Meinung finden lassen, dass der Ehemann wenigstens in Vermögensangelegenheiten der Frau ihr *κύριος* wird. Ein Argument dagegen liefert die oben N. 10 besprochene Stelle bei Dem. c. Spudiam XLI. § 12. Van den Es beruft sich S. 34/35 für seine bejahende Antwort auf Aristoph. Equites 965 und das Scholion dazu (s. Note 10). Aber Aristophanes spricht vom Thraker Smikythes und sagt: *Σμικύθην καὶ κύριον*. Der Scholiast erklärt zwar *κύριος* mit *τουτέστι ὁ ἀνὴρ;* aber wer wird unter *ἀνὴρ* hier den Ehemann verstehen wollen, wenn der Scholiast dies mit Smikythes und Aspasia exemplificiert. Smikythes war ein Mann, Aspasia zwar ein Frauenzimmer, aber nicht die Ehefrau des Perikles.

Vergleich be-
alles erha-
worden) einge-
; hätte er
Vergleich, soll-
Dass ein solches Be-
ing, belegen auch
§ 4 N. 31, Dio Ch-
fügung des Menela-
Eurip. Andron
49) Bei Dem.
einig, dass
die ἐγγύησις
vor. Ebenso
verehelicht
8, § 33). Be-
Frau, di-
9) geschieht
rikles erzä-
ωκε (vgl.
hier im
der v-
Willen

ἐγγυώμενος und seinem Schützling begründet,
n für eine Mitwirkung der Frau übrig bliebe.
s hat er das Recht, durch seine Erklärung
eben, wie in einem Falle sicher, in anderen
überliefert ist[54]). Auch steht es in seiner
die unter seiner Gewalt stehende Frau aus-
oder nicht und wem[55]) er sie zur Ehe geben
ste ist durch Is. de Philokt. hered. VI § 4
sichergestellt. Es kann also auch an eine
rpflichtung des Gewalthabers, die Bürgerin zur
n, wie nach indischem Rechte[57]) nicht gedacht
Der Gewalthaber kann auch die Zeit für die
nach eigenem Ermessen bestimmen, so vergab
des Demosthenes seine Tochter schon als fünf-
ind[59]).

nde keinen Beleg, aber ich möchte nicht zweifeln,
κύριος die Ausübung seines Rechtes für einzelne
rere Fälle einem anderen, aber doch wohl nur dem
erechtigten übertragen konnte. So konnte etwa für
ll der Abwesenheit des Vaters in der Weise vor-
werden, dass ihn sein Sohn inzwischen vertrat. Auch

---

54) Vgl. Note 48, 49.

55) Vgl. Joh. von Stobi 74. 7: ἔστω σοι πόσις, ὃν ἂν κρίνωσι
Vgl. auch ib. 68. 19. Von einem Beschwerderechte, wie etwa κάκωσις ἐπικλήρου, ist nichts überliefert.

§ 4: καὶ ἐν μιᾷ ψήφῳ καὶ ἑνὶ ἄγωνι οἴεται ἀδελφοὺς κατα- κείνῳ τοὺς οὐδὲν προ ... ς, καὶ τὸν κλῆρον ἀνεπίδικον ἕξειν καὶ τῆς ἀδελφῆς τῆς ἐ ... ος γενήσεσθαι κ.τ.λ.; § 51: ... καὶ ον δεῖ τὴν ἀδελφὴν ... ῆ Χαιρέᾳ συνῴκησε, νῦν δὲ χηρεύει, τούτοις γενέσθ ... αι ὅτῳ βούλονται ἢ ἐᾶν κατα- γάσκειν κ.τ.λ.

57) S. Lei ... S. 128.

58) Für ... g des ... spricht sich Hermann- lheim ... ns.

59) ... XVII ... Dass dies für die antike ... lich ... dafür s. die Nachrichten über

des mündigen Sohnes fällt[53]), entbehrt allen Anhaltes. Es wird weder ein Gesetz noch ein Beispiel dafür angeführt. Auch dass der mündige Sohn seine Mutter etwa nach Belieben hätte verehelichen können, wird man nicht zugeben wollen. Hatte die Mutter keinen zur Gewalt berechtigten, so bestellte ihr der Archon einen *κύριος*, eventuell vielleicht auch ihren Sohn. Hätte es einen Rechtssatz gegeben, nach welchem der Sohn in solchem Falle *κύριος* der Mutter wurde, Apollodor hätte in seiner zweiten Rede gegen Stephanos gewiss nicht versäumt sich darauf zu berufen, statt, wie in § 20 geschieht, das Gesetz über Epiklerensöhne anzuziehen und zu verdrehen. Die Analogie des älteren römischen Rechtes, nach dem allerdings Söhne legitimi tutores ihrer Mutter werden können, trifft hier nicht zu, da die Organisation der attischen Familie eine ganz andere ist.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Resultat: Ueber die Person des Kyrios entscheidet erschöpfend das obige Gesetz, andere ergänzende Rechtssätze haben nicht bestanden. Darnach sind zur Gewalt gesetzlich berufen: der Vater, der frater consanguineus, der avus paternus, der nächste *ἀγχιστεὺς* bei der Erbtochter; in allen anderen Fällen ernennt der Archon den *κύριος*.

Es ist noch die Frage zu erörtern, welchen Inhalt die dem *κύριος* zustehende Gewalt über die Frau in Bezug auf das Eherecht hat. Nach dem Wesen der *ἐγγύησις* ist nicht zweifelhaft, dass der *κύριος* dabei die Rolle des Disponenten hat, also durch seine Handlung selbst und allein die Ehe

---

53) Sie findet sich allgemein, s. Lipsius II. S. 565, Hermann-Thalheim S. 10 N. 2, van den Es S. 167/68 und wird dahin ergänzt, dass bei Unmündigkeit der Söhne ihr Vormund *κύριος* sei, beziehentlich die Gewaltrechte ausübe. Als Beleg wird von Hermann-Thalheim a. a. O. Dem. c. Phain. XLII. § 27 angezogen: . . . *μητὴρ δὲ τουτουί. ταύτῃ χρέως φησὶν ὀφείλεσθαι Φαίνιππος τὴν προῖκα ἧς οἱ νόμοι κύριον τοῦτον ποιοῦσι.* Die Gesetze machen den Sohn zum *κύριος* der *προὶξ* (und nicht der Mutter), ist hier ausgesprochen. Andere Belege werden nicht angerufen.

zwischen dem ἐγγυώμενος und seinem Schützling begründet, ohne dass Raum für eine Mitwirkung der Frau übrig bliebe. Darüber hinaus hat er das Recht, durch seine Erklärung die Ehe aufzuheben, wie in einem Falle sicher, in anderen möglicherweise überliefert ist[54]). Auch steht es in seiner Hand, ob er die unter seiner Gewalt stehende Frau ausheiraten will oder nicht und wem[55]) er sie zur Ehe geben will. Das erste ist durch Is. de Philokt. hered. VI § 4 und § 50[56]) sichergestellt. Es kann also auch an eine rechtliche Verpflichtung des Gewalthabers, die Bürgerin zur Ehe zu geben, wie nach indischem Rechte[57]) nicht gedacht werden[58]). Der Gewalthaber kann auch die Zeit für die Vergebung nach eigenem Ermessen bestimmen, so vergab der Vater des Demosthenes seine Tochter schon als fünfjähriges Kind[59]).

Ich finde keinen Beleg, aber ich möchte nicht zweifeln, dass der κύριος die Ausübung seines Rechtes für einzelne oder mehrere Fälle einem anderen, aber doch wohl nur dem Nächstberechtigten übertragen konnte. So konnte etwa für den Fall der Abwesenheit des Vaters in der Weise vorgesorgt werden, dass ihn sein Sohn inzwischen vertrat. Auch

---

54) Vgl. Note 48, 49.

55) Vgl. Joh. von Stobi 74. 7: ἔστω σοι πόσις, ὃν ἂν κρίνωσι τοκῆες. Vgl. auch ib. 68. 19. Von einem Beschwerderechte, wie etwa bei der κάκωσις ἐπικλήρου, ist nichts überliefert.

56) § 4: καὶ ἐν μιᾷ ψήφῳ καὶ ἑνὶ ἀγῶνι οἴεται ἀδελφοὺς καταστήσειν ἐκείνῳ τοὺς οὐδὲν προσήκοντας, καὶ τὸν κλῆρον ἀνεπίδικον ἕξειν αὐτὸς καὶ τῆς ἀδελφῆς τῆς ἐκείνου κύριος γενήσεσθαι κ.τ.λ.; § 51: . . . καὶ πότερον δεῖ τὴν ἀδελφὴν Φιλοκτήμονος, ἣ Χαιρέᾳ συνῴκησε, νῦν δὲ χηρεύει, ἐπὶ τούτοις γενέσθαι ἢ ἐκδοῦναι ὅτῳ βούλονται ἢ ἐᾶν καταγηράσκειν κ.τ.λ.

57) S. Leist alter. j. g. S. 128.

58) Für eine Verpflichtung des κύριος spricht sich Hermann-Thalheim S. 8 N. 2 a. E. aus.

59) Dem. c. Aph. (XXVII.) I. § 5. Dass dies für die antike Anschauung nichts Bedenkliches hatte, dafür s. die Nachrichten über analoge Vorgänge in Rom oben S. 42.

stand der eigenen Disposition die Genehmigung der von einem anderen getroffenen gleich[60]).

Es ist anzunehmen, dass die Befugnisse des *κύριος* in allen Fällen gleich waren, gleichviel auf welche Weise er zur Gewalt gelangte. Das oben N. 56 citierte Beispiel zeigt, dass der Bruder die Gewalt in vollem Umfange erlangt, wie der Vater und so ist anzunehmen, dass alle *κύριοι* dieselbe Rechtsstellung hatten. So kommt es, dass auch der Ehemann, wenn er eben *κύριος* seiner Frau war, das für unsere Anschauungen so exorbitante Recht hatte, seine Frau einem anderen zur Ehe zu geben[61]). Ausnahmsweise gilt

60) Auf diese Weise lässt sich Is. de Astyph. her. IX. § 29 befriedigend erklären. *Ἐπεὶ τοίνυν ἐδοκιμάσθη ὁ ἀδελφὸς* (sc. Astyphilos, der *ὁμομήτριος* des Redners) *ἀπέλαβε πάντα ὀρθῶς καὶ δικαίως . . . μετὰ δὲ ταῦτα τὴν ἀδελφὴν τὴν ἐκείνου ὁμοπατρίαν ἠγγύησεν ὁ ἐμὸς πατὴρ, ὅτῳ ἐδόκει αὐτῷ, καὶ τἄλλα διώκει, καὶ ταῦτα τῷ Ἀστυφίλῳ ἐξήρκει.* Hier gibt der Vater seine Stieftochter zur Ehe, obwohl ihr Bruder und *κύριος* schon mündig ist. Diese *ἐγγύησις* erlangt aber die Genehmigung des *κύριος*, denn *καὶ ταῦτα τῷ Ἀστυφίλῳ ἐξήρκει.* Uebereinstimmend van den Es S. 8, Lipsius II. S. 507 N.

61) Diese Sitte fand auch in Rom Nachahmung. Nach Plut. v. Cat. min. c. 25 hat Cato Uticensis seine Frau Marcia dem Quintus Hortensius im Vereine mit ihrem Vater zur Ehe gegeben. Von dem letzteren heisst es: *οὐκ ἄλλως ἐνεγύησε τὴν Μαρκίαν ἢ παρόντος τοῦ Κάτωνος καὶ συνεγγυῶντος.* In gleicher Weise erzählt Dio Cassius von Tiberius Nero, dass er seine Frau Livia dem Octavianus zur Ehe gegeben habe (48, 44): *ἐξέδωκε αὐτὴν αὐτὸς ὁ ἀνὴρ ὥσπερ τις πατήρ.* Weiter berichtet Dio Cassius vom Kaiser Caligula 59. 12: *διαλιπὼν δ' οὖν ὀλίγας ἡμέρας ἔγημε Λολλίαν Παυλῖναν, αὐτὸν τὸν ἄνδρα αὐτῆς Μέμμιον Ῥήγουλον ἐγγυῆσαι οἱ τὴν γυναῖκα ἀναγκάσας, μὴ καὶ ἀνέγγυον αὐτὴν παρὰ τοὺς νόμους λάβῃ.* Suetonius (Aug. c. 62, Calig. c. 25) spricht von denselben Vorgängen; nach ihm hat aber Augustus die Livia dem Manne weggenommen (abduxit, vgl. Suet. Otho c. 3) und Caligula wie schon früher die Livia Orestilla auch die Lollia Paulina sich als Frau ohne Umstände beigelegt (ex provincia evocavit et a marito perductam coniunxit sibi). Nach Sueton ist an eine *ἐγγύησις* seitens des Mannes nicht zu denken. Genauer und verlässlicher berichtet jedenfalls Dio Cassius. Die Wahl bleibt, ob man die Berichte desselben auf die gräcisirenden Sitten der Zeit oder auf die gräcisirende Darstellung des Griechen zurückführen will. Wenigstens be-

aus besonderen Gründen besonderes. Dies liegt in zwei Fällen vor: Der *κύριος* einer *ἐπίκληρος θῆσσα* muss dieselbe ausheiraten und der *κύριος* einer anderen Erbtochter darf dieselbe ihrem Manne nicht einfach wegnehmen, sondern nur nach Massgabe eines gerichtlichen Verfahrens, der *ἐπιδικασία*. Ich brauche nicht zu betonen, dass diese so ausserordentliche Macht des *κύριος* nur in der juristischen Konsequenz ein bedenkliches Gesicht hat und dass das wirkliche Leben auch hier den Einfluss der Frau auf ihr Schicksal zur Geltung kommen liess[62]).

Der Gewalthaber kann nicht blos durch *ἐγγύησις* über die Hand seines Schützlings verfügen, sondern dieselbe auch einem anderen vermachen. Zwingend ist dieses legatum mulieris nur dann, wenn nach dem Tode des Disponenten nicht ipso iure ein anderer *κύριος* eintritt, denn dieser kann die Disposition aufheben. Solche Verfügungen finden sich daher nur bei Ehemännern als Gewalthaber ihrer Frau. Das weitere s. unten § 9.

§ 6.

Die Form der Engyesis.

Die *ἐγγύησις* ist der Ehebegründungsvertrag, der zwischen dem Ehemanne und dem Gewalthaber des Mädchens abgeschlossen wird. Nachdem wir die Kontrahenten desselben betrachtet haben, ist die Form, in welcher dieser Vertrag abgeschlossen wird, festzustellen.

Das älteste Zeugnis findet sich — so viel ich sehe — bei Herodot VI c. 131. Nachdem Kleisthenes, der Tyrann von Sikyon, die Freier um seine Tochter Agariste um sich versammelt hatte, hielt er an sie eine Ansprache, deren Schluss die *ἐγγύησις* bildet: *Τῷ δὲ Ἀλκμέωνος Μεγακλέϊ*

züglich des Kaisers Augustus ist das erstere plausibel, da dieser auch sonst griechischer Rechtssitte geneigt war. S. etwa Dio Cassius 59. 22.

62) S. Is. de Men. her. II. § 8, § 9 und dazu Hermann Blümner S. 261.

ἐγγυῶ παῖδα τὴν ἐμὴν Ἀγαρίστην νόμοισι τοῖς Ἀθηναίων. Φαμένου δὲ ἐγγυᾶσθαι Μεγακλέους ἐκεκύρωτο[1]) *ὁ γάμος Κλεισθένει.* Herodot lässt Kleisthenes erklären, er gehe nach attischem Rechte vor, es liegt uns also ein unzweifelhaft richtiger Bericht vor.

Die *ἐγγύησις* erfolgte mündlich und in Gegenwart von Zeugen, also in derselben Form, die wir auch später in Athen beobachtet finden[2]). Kleisthenes hebt hervor, dass er nach attischem Rechte handle, weil anderwärts der mündliche Ehekontrakt nicht genügte, sondern schriftliche Aufzeichnung verlangt wurde[3]).

Wie aus zahlreichen Zeugnissen hervorgeht, erfolgte in Athen gleichzeitig mit der *ἐγγύησις* die Bestellung der *προίξ*, sei es, dass dieselbe sofort ausgezahlt wurde, sei es, dass blos eine Zusage erfolgte oder beides nebeneinander eintrat[4]). Die herbeigezogenen Zeugen — und zwar sollen von beiden Seiten möglichst viel Zeugen zugezogen werden[5]), — hatten also in der Regel die *ἐγγύησις* und die Dosbestellung durch ihre Gegenwart zu sollennisieren.

Das Gesetz in der zweiten Rede gegen Stephanos § 18 umschreibt die *ἐγγύησις* in folgender Weise: *ἣν ἂν ἐγγυήσῃ ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι κ.τ.λ.* *Ἐπὶ δικαίοις* bezieht sich entweder auf das vorhergehende und heisst dann rite[6]) oder auf das folgende und dann fänden wir in *ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι* denselben Gedanken ausgeprägt, der uns auch in den Wendungen *γυνὴ κατὰ τοὺς νόμους, ἐγγυῆσαι κατὰ*

---

1) Vgl. ibid. c. 126.

2) Vgl. Dem. c. Spud. XLI. § 6, c. Eubul. LXVII. § 41, § 43, Is. de Pyrrhi her. III. § 17 squ., de Kir. hered. VIII. § 14.

3) S. etwa die Urkunden von Mykonos oben S 45. N. 30; vgl. auch Mitteis Reichsrecht und Volksrecht (1891) S. 225 fg.

4) Dem. c. Spud. XLI. § 16, Is. de Men. her. II. § 3, de Pyrrhi her. III. § 8. S. auch Lipsius II. S. 517 fg., van den Es S. 39 fg.

5) Das ergibt Is. de Pyrrhi her. III. § 29.

6) So übersetzt Lelfy corp. jur. att. No. 1347.

τοὺς νόμους[7]) entgegentritt. Es ist schon früher[8]) ausgeführt worden, dass aus dieser Textierung nicht geschlossen werden kann, dass ἐγγύησις in klassischer Zeit einen Doppelsinn hatte und die Gesetzgebung die nähere Bestimmung gab, um die Ehebegründung vom Konkubinate zu scheiden. Es ist auch ausgeführt worden, dass sowohl bei Citierung des Gesetzes als auch sonst ἐγγύησις ohne Zusatz steht und dass es demnach nicht zweifelhaft sein kann, dass überall, wo ἐγγύησις steht, an Ehebegründung gedacht werden muss. Ich halte mich darnach für berechtigt, den Zusatz ἐπὶ δικαίοις δάμαρτα εἶναι nicht für wesentlich zu halten.

Bei Herodot a. a. O. werden die sollennen Worte ἐγγυᾶ und ἐγγυῶμαι gesprochen. Es mochte Regel sein, sich dieser Worte zu bedienen, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass diese Worte nicht wesentliche Sollennitätsform waren. Was einzelne Gesetzartikel[9]) thaten, durfte auch der Bürger. Wenn sie von ἐκδιδόναι sprachen, durfte der Ehevertrag auch mit den Worten ἐκδίδωμι oder δίδωμι und λαμβάνω abgeschlossen werden. Auch findet sich in der That in dem noch zu besprechenden Fragmente von Menander δίδωμι.

Herodot lässt l. l. Kleisthenes sagen: ἐγγυῶ παῖδα τὴν ἐμὴν Ἀγαρίστην. Das zur Ehe gegebene Mädchen wird mit Namen und unter Bezeichnung ihres Verhältnisses zum κύριος genannt. So geschah wohl immer, schon um Verwechslungen vorzubeugen. So mochte Endios die ἐγγύησις der Phile mit den Worten vollzogen haben: ἐγγυῶ Φίλην νόθην Πύρρου οὖσαν (etwa auch noch ἐξ ἑταίρας) und um-

---

7) Is. de Pyrrhi her. III. § 4: ἐγγυῆσαι τῷ θείῳ τῷ ἡμετέρῳ τὴν ἀδελφὴν τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα εἶναι κατὰ τοὺς νόμους; cf. ib. § 70. Ps.-Dem. c. Steph. (XLV.) I. § 55 (in einer eingelegten Zeugenaussage): μαρτυρεῖ τὴν θυγατέρα αὐτοῦ ἐκδοῦναι Ἀπολλοδώρῳ κατὰ τοὺς νόμους γυναῖκα ἔχειν. S. auch Is. de Phil. her. VI. § 14. Dem. c. Eubul. LVII. findet sich § 69 auch: ὅτι κατὰ τοὺς νόμους πατὴρ ἔγημε.

8) S. oben S. 25 fg.

9) Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 54, c. Neair. LIX. § 52, oben S. 37.

gekehrt Stephanos dem Phrastor die Tochter der Neaira als seine eigene gegeben haben [10]).

Mit diesen mündlichen Erklärungen der Parteien sind die wesentlichen Erfordernisse der *ἐγγύησις* erschöpft. Selbstverständlich stand aber nichts im Wege, dass die Parteien die Feierlichkeit des Aktes durch Zusätze erhöhten. Es konnte der Gewalthaber etwa darauf hinweisen, dass er *κατὰ τοὺς νόμους* vorgehe. Er konnte wohl auch, wie dies in dem Citate aus einer Komödie des Menander bei Klemens Alexandrinos Stromata II cap. 23 sich findet, auf den Zweck der Ehe verwiesen haben: *Παίδων σπορῷ τῶν γνησίων δίδωμί σοι γὲ τὴν ἐμαυτοῦ θυγατέρα.* Wie häufig [11]) sonst der Gedanke wiederkehrt, dass die Ehe *ἐπὶ παίδων γνησίων ἀρότῳ* geschlossen werde [11]), so ist dieses Referat des gelehrten Kirchenschriftstellers die einzige Stelle, in der diese Worte unzweifelhaft als Bestandtheil der *ἐγγύησις* erscheinen. Sie lagen im Kreise der hellenischen Auffassung, die den Zeugungsakt mit dem Feldbau in Parallele bringt und wären somit bei der Ehebegründung wohl angebracht. Aber das einzige Zeugnis des Menander wird uns nicht veranlassen können, an einen allgemeinen Gebrauch dieser Worte oder gar an eine bezügliche Vorschrift [12]) zu denken. Bei Herodot l. l. fehlt der fragliche Zusatz, auch sonst findet sich kein Zeugnis und solange der Zusammenhang der menan-

10) Zum ersten Falle vgl. Is. de Pyrrhi her. III. § 45: *ἐπειδὴ δὲ τῷ Ξενοκλεῖ ἠγγύα ὁ Ἔνδιος τὴν ἀδελφιδῆν σου, ἐπέτρεψας ἄν, ὦ Νικόδημε τὴν ἐκ τῆς ἐγγυητῆς τῷ Πύρρῳ οὖσαν ὡς ἐξ ἑταίρας ἐκείνῳ οὖσαν ἐγγυᾶσθαι;* zum zweiten Ps.-Dem. c. Neair. LIX. § 50: *τὴν γὰρ θυγατέρα τὴν ταύτησι Νεαίρας ... ἐκδίδωσι Στέφανος οὑτοσὶ ὡς οὖσαν αὑτῷ θυγατέρα ἀνδρὶ Ἀθηναίῳ Φράστορι Αἰγιαλεῖ κ.τ.λ.* S. auch ibid. § 51 squ., bes. § 52.

11) S. Stellen bei Lasaulx a. a. O. S. 381 N. 23.

12) S. aber Lasaulx S. 381: „Auch in der attischen Gesetzsprache in der uralten hieratischen Formel bei Eingehung der Ehe *ἐπ' ἀρότῳ παίδων γνησίων ...*" Diese Formel soll auch (S. 383) die Beziehung auf die *κοινωνία παντὸς τοῦ βίου* enthalten haben. Die für das letztere N. 25 citierten Stellen stammen aber alle aus späterer Zeit und gestatten keinen Rückschluss, s. übrigens unten § 10.

drischen Formel unbekannt bleibt, bildet sie kein Argument von zwingender Kraft.

Die Frage, ob bei der *ἐγγύησις* die Braut gegenwärtig war, dürfte, obwohl es an Belegen fehlt, zu verneinen sein: ihre Gegenwart entsprach durchaus nicht attischen Anschauungen. Es fand also auch keine physische Uebergabe bei der *ἐγγύησις* statt, sondern eine *δόσις* ohne Besitzübertragung, wie sie auch sonst vorkam [13]).

§ 7.

Ergebnisse für das römische Recht.

Die für das attische Recht im Vorstehenden gewonnenen Resultate sind nicht ohne Relevanz für die Geschichte des römischen Eheschliessungsrechtes. Dieses Thema ist in neuerer Zeit der Gegenstand vielseitiger und fruchtbarer Untersuchung geworden [1]), aber was zu Tage gefördert ist, ist weit davon entfernt, eine abschliessende Aufklärung zu bieten. Soweit mich meine Aufgabe im Vorübergehen dazu führt, will ich mein Scherflein beitragen, für eine erschöpfende Begründung und Auseinandersetzung ist aber hier nicht der Ort.

Nach dem Rechte der Digesten erfolgte das Verlöbnis und die Eheschliessung formlos und zwar durch die Brautleute selbst; dass bezüglich der Haustochter ein Zwang zum Konsense statt hat, ändert nichts daran, dass ihr Konsens erforderlich ist [2]). Mit Hinblick auf die anderen arischen

13) Vgl. Schmidt Synonymik III. S. 195.

1) Vgl. Karlowa die Formen der röm. Ehe und Manus (1866) S. 1 fg. und die Literatur bei Voigt die 12 Tafeln II. S. 679 N.

2) L. 11, D. 23. 1 de spons. (Julianus): Sponsalia sicut nuptiae consensu contrahentium fiunt et ideo sicut nuptiis ita sponsalibus filiam familias consentire oportet. L. 12 ibid. Ulpianus: sed quae patris voluntati non repugnat consentire intelligitur. (§ 1) tunc autem solum dissentiendi a patre licentia filiae conceditur, si indignum moribus vel turpem sponsum ei pater eligat. Cf. l. 5 § 1 — l. 8, l. 13, l. 14, l. 18 D. eod., l. 2 D. de r. nupt. 23. 2.

Rechtsordnungen liegt die Frage bei der Hand, ob es sich in Rom immer so verhalten habe, ob auch nicht in Rom einmal der Wille der Frau für die Ehebegründung ohne juristische Bedeutung war?

Anders die Sitte der Latiner, wie sie Servius Sulpicius Rufus bei Gellius[3]) schildert. Die Promission des Vaters uxorem dari und die Klagbarkeit dieser sponsalia ist nur möglich gewesen, wenn bei den Latinern die altarische Idee[4]) der Hingabe des Mädchens zur Ehe seitens des Gewalthabers noch lebendig war. Zur Zeit der lex Julia de civitate (663 a. u.) war diese Verlöbnisform noch bei den Latinern in Uebung, während in Rom nach demselben Zeugnisse die Stipulationsform damals jedenfalls schon überwunden war.

Dass aber auch bei den Römern früher die Stipulationsform für das Verlöbnis verwendet wurde, geht aus sicheren

---

3) Ich gebe den Text von Gellius IV. 4 nach Huschke (Jurisprud. anteiust. S. 91 und Ztschrft. für gesch. Rechtswissenschaft X. S. 313 fg.) wieder; auf die textkritischen Schwierigkeiten kommt es hier bei der juristischen Beurtheilung nicht an. Die Stelle lautet: Sponsalia in ea parte Italiae quae Latium appellatur hoc more atque jure solita fieri scripsit Servius Sulpicius in libro quem inscripsit de dotibus. „Qui uxorem" inquit „ducturus erat, ab eo, unde ducenda erat, stipulabatur eam in matrimonium datum iri, qui daturus erat, id eidem spondebat, item qui uxorem daturus erat, ab eo cui eam daturus erat, stipulabatur eam in matrimonium ductum iri, qui ducturus erat, id eidem spondebat. Is contractus stipulationum sponsionumque dicebatur sponsalia, item quae promissa erat sponsa appellabatur, qui spoponderat ducturum sponsus. Sed si post eas stipulationes non dabatur aut non ducebatur, qui stipulabatur, ex sponsu agebat. judices cognoscebant. judex quam ob rem data acceptave non esset uxor quaerebat. Si nihil justae causae videbatur litem pecunia aestimabat, quantique interfuerit, eam uxorem dari aut accipi, eum qui spoponderat ei qui stipulatus erat condempnabat." Hoc jus sponsaliorum observatum dicit Servius ad id tempus, quo civitas universo Latio lege Julia data est. Haec eadem Neratius scripsit in libro, quem de nuptiis composuit. Vgl. dazu Dirksen hinterl. Schriften S. 319 fg. und Pacchioni actio ex sponsu (1888 S. A.) S. 32 fg.

4) Leist altar. jus g. S. 130, 142, 148.

Belegen hervor. Zunächst leitet Ulpian[5]) die Bezeichnung sponsalia davon ab, dass bei den Alten bei Verlöbnissen Stipulation und Sponsion erfolgten. Zahlreiche Stellen bei Plautus und Terentius ergeben dann weiter, dass die Sponsionsform noch zu ihrer Zeit als Verlöbnisform bekannt war[6]). Dass diese Scenen sich auf römisches Rechtsleben beziehen und nicht den griechischen Vorlagen dieser Dichter entnommen sind, geht schon aus dem Gebrauche der Sponsionsformel hervor, die ja specifisch römisch (beziehentlich römisch und latinisch) war[7])[8]) und auch späterhin den Peregrinen verschlossen blieb. Wie die Stipulationsform dem griechischen Rechte fremd ist, so kennt es auch kein Verlöbnis im juristisch-technischen Sinne. Die ἐγγύησις, welche diese Dichter wohl in ihren griechischen Vorlagen fanden, ist, wie oben § 4 erwiesen wurde, keine Verlobung, sondern der die Ehe schaffende Vertrag. Von einer dabei geleisteten Zusage, die Tochter zu geben oder zu nehmen, kann keine Rede sein. Auch an eine Entlehnung aus latinischem Rechte ist nicht zu denken. Diese Dichter schrieben für das römische Publikum, es ist nicht annehmbar, dass sie in ihren Stücken ein gerade nur den Latinern eigenes Recht darstellten. Dies ist auch dadurch ausgeschlossen, dass diese Dichter nur die einseitige Sponsion des Brautvaters kennen,

5) L. 2 D. de spons. 23. 1: sponsalia autem dicta sunt a spondendo: nam moris fuit veteribus stipulari et spondere sibi uxores futuras.

6) Vgl. die Sammlung bei Henriot Moeurs juridiques et judiciaires de l'ancienne Rome I. S. 188 fg., Varro de l. l. VI. § 69.

7) Auch andere Wendungen bei diesen Dichtern geben juristisch-technische Ausdrücke der Römer wieder. So heisst es bei Plautus Truculentus IV. 7: Ego adeo iam illi mittam nuntium affini meo, dicam ut aliam conditionem filio inveniat suo. S. dazu l. 10 D. 23. 1 und l. 2 § 2 D. 24. 2 de rep. et div. — Gleiches gilt von Plautus Aulularia IV. 10: Is me nunc renuntiare repudium iussit tibi.

8) Gaius III. § 93: . . . at illa verborum obligatio dare spondes? spondeo adeo propria civium romanorum est, ut ne quidem in graecum sermonem per interpretationem transferri possit, quamvis dicitur a graeca voce figurata esse.

während die latinischen Sponsalien gegenseitig waren. Plautus und Terenz haben diese Scenen nicht dem latinischen und noch weniger dem griechischen Rechte entlehnt; sie haben vielmehr der Rechtssitte in Rom zu ihrer Zeit Ausdruck gegeben. Besonders gilt dies von Plautus. Es sind nun einzelne Punkte, welche diese römische Verlöbnisform betreffen, hervorzuheben.

Während nach latinischem Rechte die Sponsalien in gegenseitiger Verpflichtung bestanden und darum ein contractus stipulationum sponsionumque waren, ist bei den Römern nur an eine einseitige Verpflichtung des Brautvaters zu denken [9]). Aus den latinischen sponsalia entsteht für beide Stipulanten die actio ex sponsu. Diese Klage richtet sich nicht auf Erfüllung des durch sponsio gemachten Versprechens, das heisst auf wirkliches dare und accipere, sondern auf Ersatz des Interesses, und das auch dann nur si nihil iustae causae videbatur. Der Richter sollte untersuchen quam ob rem data acceptave non fuerit uxor. Man kann also nicht sagen, dass bei den Latinern die sponsalia selbst klagbar waren, sie zogen nur gegen denjenigen, der frivol — sine iusta causa — sein in sollenner Form gegebenes Versprechen brach, einen so zu sagen deliktischen Anspruch auf Schadenersatz nach sich. Eine iusta causa entband aber jeden Theil von seinem Worte. Ob wohl die Weigerung der Tochter bei den Latinern eine iusta causa war? Wie nun die Stipulationsform für Verlöbnisse in Rom wie in Latium verwendet wurde, so ist auch eine einigermassen gleiche juristische Behandlung anzunehmen. Von vornherein ist glaublich, dass das Mass der Haftung aus

---

9) Dafür die Autorität des Plautus und Terenz, Varro de l. l. VI. § 70, § 71 und wohl auch l. 1 D. 23. 1 de spons.; dagegen lediglich die Analogie des latinischen Rechtes. Zu vergl. Huschke a. a. O. S. 334, Voigt jus nat. III. S. 190 N. 242, die 12 Tafeln II. S. 682 fg., Pacchioni a. a. O. S. 45; dagegen Rudorff zu Puchta Inst. § 289 N. f., Schulin Lehrb. der Gesch. des röm. Rechtes S. 207 und Rein Privatrecht (2. Aufl.) S. 407.

den Sponsalien in Rom niemals grösser war als in Latium [10]). An eine Klage auf Erzwingung der Sponsalien ist also wohl für keine Phase der römischen Rechtsentwicklung zu denken [11]). Unbedenklich aber erscheint mir die Annahme, dass der wortbrüchige Theil in Rom von altersher zur Ersatzleistung — etwa auch unter anderen Voraussetzungen als in Latium — verhalten wurde [12]). Dass für diese actio ex sponsu die

---

10) Gellius l. l., beziehungsweise Servius Sulpicius berichten allerdings nur über den Rechtszustand in Latium vor der lex Julia de civitate und daran wird die Bemerkung geknüpft, dass dieser Rechtszustand seit der Verleihung des Bürgerrechtes aufgehört hat, offenbar, weil durch dieses Gesetz damaliges römisches Recht auch in Latium zur Geltung kam. Der einzige Schluss, der sich daraus direkt ergibt, geht auf die Nichtexistenz der latinischen Rechtsordnung in Rom zur Zeit der Erlassung jenes Gesetzes. Bedenklich ist aber, aus dem Schweigen unseres Gewährsmannes über die frühere römische Zeit die Folgerung zu ziehen, dass solche oder ähnliche Einrichtungen in Rom niemals bestanden haben. Jedenfalls steht die Thatsache fest, dass die Stipulationsform einmal in Rom auch die Form für Verlöbnisse war und die Gemeinsamkeit dieser Form bei Römern und Latinern muss auch die Annahme gleicher oder ähnlicher Normen in beiden Gebieten nahelegen. Vgl. auch Dirksen a. a. O. S. 325.

11) S. Jhering Geist des röm. R. II. S. 213 fg., Voigt jus nat. II. S. 234 N. 246, III. S. 740 N. 1204, IV. S. 442 N. 16, Puchta Inst. II. § 258. Allerdings erscheinen nicht alle Gründe Jhering's und Voigt's als entscheidend. Abgesehen von der zu weit gehenden Skepsis gegen Varro, ist die Unmöglichkeit der Geltendmachung der Verlöbnissponsion durch legis actio per condictionem kein Argument gegen die Klagbarkeit überhaupt, und kann die leichte Trennung der Ehe nicht als unvereinbar mit der doch nur für die ältere Zeit behaupteten Erzwingbarkeit der Sponsalien bezeichnet werden, weil eben in dieser Zeit die Ehen noch nicht als leicht trennbar galten (Gellius IV. 3). Diese Argumente kehren sich allerdings gegen die Zulassung einer Erfüllungsklage, treffen aber doch auch die hier vertretene Ansicht. — Für direkte Erzwingung der Ehe durch die actio ex sponsu ist lediglich Huschke a. a. O. S. 336 eingetreten, ohne jedoch damit Anklang zu finden (Pacchioni S. 39).

12) Es lässt sich zwar für die Richtigkeit dieser Annahme kein unmittelbares Quellenzeugnis vorbringen. Aber wer mit mir die Erzwingung der Erfüllung des Verlöbnisses durch actio ex sponsu für ausgeschlossen erachtet, wird den anzuführenden Zeugnissen die Kraft

legis actio per condictionem nicht verwendbar war, schliesst die Klagbarkeit nicht notwendig aus[13]). An diese Art

eines Wahrscheinlichkeitsbeweises zugestehen. Ich bemerke, dass die Ausführungen Jhering's, Voigt's und anderer sich gegen die Klagbarkeit der Sponsalien schlechthin wenden, während andere, wie Schulin a. a. O. ebenso schlechtweg die Klagbarkeit zulassen. Voigt sagt insbesondere a. a. O. III. S. 234 unter Berufung auf Gellius: „Demnach war in der Anwendung auf das Verlöbnis die Stipulation in ihrer Bedeutung als Rechtsgeschäftsform — als contractus sponsionum und als Mutter einer actio ex sponsu — dem römischen Rechte in der That zu allen Zeiten fremd, vielmehr nur als einfaches Lebensgeschäft bekannt, während das latinische Recht die Stipulation allerdings auch in dieser juristischen Bedeutung kennt." Das ergibt sich aber doch wohl nicht aus Gellius (s. N. 5). Auch darf nicht zugegeben werden, dass die sponsio, die Rechtsgeschäftsform par excellence jemals zu blossen „Lebensgeschäften" allgemein verwendet wurde. Sollte an die Verlobung keinerlei Klage (actio ex sponsu) anknüpfen, wie wären die Römer dazu gekommen, dieselbe in der Form einer Sponsion abzumachen? — Dass aus den sponsalia eine Klage und zwar die actio ex sponsu entsprang, bezeugt zunächst Varro de l. l. VI. § 71, § 72. Dort heisst es (nach Bruns fontes S. 382) § 71: qui spoponderat, filiam, despondisse dicebant quod de sponte eius, id est de voluntate exierat, non enim, si volebat, dabat, quod sponsu erat alligatus; quod tum et praetorium jus ad legem et censorium judicium ad aequum existimabatur. § 72 cf.: Itaque si qui dicit in tragoedia: meministine te spondere mihi gnatam tuam? quod sine sponte sua dixit, cum eo non potest agi ex sponsu. Jhering a. a. O. ficht diesen Bericht des Varro an, weil er von einem Etymologen und Nichtjuristen herrührt. Auch habe er nur Schlüsse aus der zu seiner Zeit feststehenden Klagbarkeit der Stipulationen gemacht und nicht (nach Quellen) berichtet. Das liesse sich hören, wenn Varro nur eine Anspielung gemacht hätte; darf man dies aber einer zusammenhängenden Darstellung, die auf die prätorische Praxis und das censorische Einschreiten Bedacht nimmt und auch den Namen der Klage bringt, entgegenhalten? Bleiben auch die Worte in § 71 von quod tum an dunkel (vgl. Voigt II. S. 236 fg. Note, Pacchioni S. 40 fg.), so bezeugen sie doch, dass sich der Praetor so gut wie der Censor um die Erfüllung der Sponsalien bekümmerten. Dass dies der Censor nur durch Handhabung seiner Sittenpolizei konnte, zwingt zu der Annahme, dass tum d. h. so lange Verlöbnisse nach alter Sitte in Sponsionsform abgeschlossen wurden, der Praetor nicht durch Verhängung der Infamie bei ungerechtfertigter Nichteinhaltung der

Klagbarkeit schloss sich von selbst die Praxis der Verabredung von Konventionalstrafen, welche Verabredung allein

---

sponsalia, sondern mit Mitteln der Jurisdiktion, also einer Klage, eingriff. Wer nun die effektive Erzwingung der nuptiae nicht als Ziel dieser Klage betrachten kann, wird sich unter obiger Voraussetzung für eine litis aestimatio entscheiden müssen, welche dieselbe Bedeutung haben musste, wie in Latium. — Von Plautus wird uns bezeugt, dass zu der sponsio des Brautvaters auch Bürgen hinzutreten konnten. In desselben Trinummus vollzogen sich die Sponsalien zwischen Lusiteles und Charmides im Beisein des Callicles in folgender Weise:

Lu. spondes tu ergo gnatam uxorem mihi?
Ch. spondeo et mille auri Philipum do.
Lu. Dotem nil moror.
Ch. si illa tibi placet, placenda dos quoque est, quam tibi dat.
postremo quod vis non duces, nisi illud quod non vis feres.
Ca. jus hic orat.
Lu. Impetrabit te advocato atque arbitro.
Istac lege filiam tuam sponden mi uxorem dari?
Ch. spondeo.
Ca. et ego spondeo itidem.

Wenn Callicles itidem spondet, so thut er dies augenscheinlich als Bürge, sponsor. Und wofür verbürgt er sich? Filiam Charmidis istac lege (d. h. mit der bezeichneten dos) uxorem dari. Es hiesse der Stelle Gewalt anthun, wollte man die Verbürgung nur auf die Zahlung der angesagten Mitgift und nicht auch und zwar hauptsächlich auf die Hingabe der Tochter zur Ehe beziehen. Erklärt doch Lusiteles, dass ihn die dos gar nicht interessiere, wie käme der dritte dazu, sich gerade für diese zu verbürgen? Welchen Sinn aber hätte diese Sponsion des Callicles, wenn es wegen der Sponsalien nie hätte zur Klage kommen können? Auch dieser Zug ist dem römischen Rechtsleben entnommen, denn bei der griechischen ἐγγύησις kamen wohl Zeugen (§ 6 oben), aber nie Bürgen vor. — Auch haben sich Nachrichten aus dem Altertum bei Servius Honoratus und Isidorus Hispalensis erhalten, die bei aller Bedenklichkeit dieser Autoren (vgl. für den letzteren neuestens Konrat Gesch. der Quellen und Lit. des röm. R. I. S. 150 fg.) doch für die Möglichkeit, den Sponsalien Bürgen beizuziehen, ein Argument liefern. Bei Servius Hon. zur Aeneis X. 79 (gleichlautend Is. Hisp. IX. 7) steht: pactas id est sponsas, nam ante usum tabularum matrimonii cautiones sibi invicem emittebant, in quibus spondebant se consentire in jura matrimonii, et fideiussores dabant: unde admissum est, ut sponsum dicamus virum a spondendo,

übrig blieb, seit die Sponsion für Verlöbnisse abkam. Die alte Rechtsanschauung wurde in der Stipulation der poena conventionalis fortgetragen, bis die exceptio doli, wie in l. 134 D. de v. obl. 45. 1 dargelegt ist, das Organ wurde, das auch hier dem Grundsatze der unbedingten Freiheit der Eheschliessung Geltung verschaffte [14]). Denn Sponsalien sind daher immer nur ein präparatorischer Akt für die Ehe-

et sponsam promissam, ceterum proprium sponderi puellae est: ergo sponsus non quia promittitur, sed quia spondet et sponsores dat. Wie verwirrt diese Darstellung auch ist (vgl. Jhering a. a. O. S. 225 N. 348), blickt doch ein gesunder Kern heraus. Wie wären diese Schriftsteller auf fideiussores gekommen, wenn in ihren Quellen nichts davon zu finden war?

13) Pacchioni S. 41 weist die sponsio nuptiarum causa und die daraus entspringende actio ex sponsu der legis actio per judicis arbitrive postulationem zu; das hat gewiss gute Gründe, wie sehr das Gebiet dieser Processform auch zweifelhaft ist (Keller Civ.-Pr. S. 83 N. 232). Zu vergleichen wäre etwa Dionys von Halik. IV. 13, 25, 43 und V. 2, sowie Ad. Schmidt über die legis actio per jud. (Festschrift 1881) S. 14 fg.

14) Hier handelte es sich um vorherige Entstellung des Interesses des Stipulanten an dem wirklichen Abschlusse der Ehe. L. 11, D. 46. 5 de praet. stip. Dass solche Poenalstipulationen wirklich vorkamen, ist für die Zeit der Sponsionen äusserst wahrscheinlich, für die spätere Zeit wenigstens glaubhaft, obwohl sich positive Belege nicht erbringen lassen. Der von Paulus in l. 134 D. 45. 1 de verb. obl. ausgesprochene Gesichtspunkt: inhonestum visum est vinculo poenae matrimonia obstringi sive futura, sive iam contracta (cf. l. 2 C. 8. 38 de inut. stip. von Severus Alexander, wo das antiquitus gewiss nicht allzu genau zu nehmen ist), dürfte dem älteren Rechte eben so fremd gewesen sein, als er mit der Zulassung der Bestärkung von Verlöbnissen durch eine arrha nicht in Einklang zu bringen ist. Dieses Institut der arrha sponsalitia ist allerdings erst in spätklassischer Zeit in Aufnahme gekommen (die erste Erwähnung macht Paulus in l. 38 pr. D. de r. nupt. 23. 2, s. auch l. 1 § 1 D. de don. 39. 5 und Vat. fragm. § 262) und ist durch Konstitutionen christlicher Kaiser ausgebildet worden und zwar zu einem viel strengeren vinculum poenae, als es je die actio ex sponsu gewesen sein kann (l. 11 C. Theod. V. 3, l. 3 l. 5, C. Just. V. 1 de spons. — In den Quellen des orientalischen Eherechts findet sich ἀῤῥαβωνισμὸς sogar als technische Bezeichnung des Verlöbnisses (Zhishman Eherecht S. 384).

schliessung gewesen, der niemals direkten Zwang zur Erfüllung nach sich zog, wohl aber früher den Wortbrüchigen einer gesetzlichen oder verabredeten Strafleistung unterwarf.

Von grossem Interesse sind die Verlöbnissponsionen selbst. Wenn Plautus und Varro (s. Note 12) von römischen Zuständen berichten, wie dargethan wurde, so dürfen wir auch annehmen, dass ihr Bericht ein treuer ist. Bei der Verlöbnissponsion erscheint der paterfamilias als Promittent, von einer Mitwirkung der filia ist nirgends die Rede und das, was er promittiert, ist filiam dare uxorem. Varro[15]) gar aequipariert das dare uxorem und dare pecuniam. Das Bild, das sich hier vor uns entrollt, ist ein wesentlich anderes, als das Recht der Digestenzeit. Der paterfamilias gibt die Tochter als uxor, und kann sich durch Sponsion zu solcher datio verpflichten. Als Form für solche datio bietet sich von selbst die conemptio matrimonii causa dar. Bei dieser Form, „dem rudimentären Ausläufer des indoeuropäischen Frauenkaufes“,[16]) erfolgt die Begründung von Manus und Ehe, die ja wohl ursprünglich untrennbar waren, durch mancipatio. Es ist allerdings für die Zeit, aus der unsere Nachrichten stammen, zweifelhaft, ob die conemptio mehr gab als die Manus, während die Eheschliessung durch gleichzeitigen Konsens der Nupturienten erfolgte[17]), aber es

15) De l. l. VI. § 70: spondebatur pecunia aut filia nuptiarum causa, appellabatur et pecunia et quae desponsa erat sponsa (Bruns fontes S. 382).

16) Voigt die 12 Tafeln II. S. 698, Hölder die römische Ehe (1874) S. 19, Karlowa a. d. N. 1 a. O. S. 3 und dazu Leist a. a. O. S. 128/29.

17) Es ist allerdings fraglich, ob die sollennen Interrogationen der Nupturienten, ob sie sich gegenseitig paterfamilias, beziehentlich materfamilias, sein wollen, wie sie überliefert sind (s. die Stellen bei Voigt S. 701 N. 29) wesentlich zum Ritus der coemptio gehören, und ob insbesondere auf ihre Freiwilligkeit etwas ankam. S. dazu Voigt a. a. O. und Karlowa S. 52. — Auch ist bestritten, wer als Partei dem coemptionator gegenübersteht, der Vater oder die Tochter. Für das erstere Voigt S. 699, Czyhlarz Inst. S. 220, für das letztere Karlowa S. 53 fg., Hölder S. 20 fg. u. a. m.

lässt sich dahinter eine Zeit denken, in der die datio des paterfamilias allein, ohne den Konsens der filia vorauszusetzen, die manus und die Ehe konstituierte. Wie es mit der Mitwirkung des paterfamilias bei der Konfarreation stand, ist nicht überliefert; der Erwerb der Manus durch usus erfolgte aber immer mit Willen des paterfamilias, der die Verhinderung desselben durch usurpatio stets in der Hand hatte. Die Allgewalt der römischen patria potestas, die dem paterfamilias das Recht gab, seine Kinder zu mancipieren, sollte man meinen, konnte die arische Tradition, dass der Vater das Recht habe, seine Tochter durch eigenen Rechtsakt und nach eigener Wahl zu verheiraten, nur festigen und konservieren. Noch in der Kaiserzeit gibt die patria potestas eine weitreichende Macht über die Ehen der Hauskinder. Die Ehe des Haussohnes kann der paterfamilias hindern, bei der Haustochter aber nicht blos eine missliebige Ehe hindern [18], sondern auch die ihm passende regelmässig erzwingen [19]. Vielleicht liegt in dem Zwange zum Konsens der Punkt, an dem sich das Kompromiss zwischen dem freien Verheiratungsrecht des paterfamilias durch Dation, und dem in der überhand nehmenden freien Ehe liegenden Konsensprincip — consensus facit nuptias in diesem Sinne — vollzog. Vielleicht markieren Plautus und Terenz die Zeitgrenze, bis zu welcher Stipulationen auf dare uxorem und dationes uxoris im Wege der mancipatio noch häufig vorkamen.

Seitdem Manus und Ehe auseinanderfielen, trat die freie Ehe immer mehr in den Vordergrund und verdrängte die Manusehe fast vollständig aus dem Rechtsleben. Die freie Ehe kommt aber wohl von Alters her durch den Konsens der Nupturienten zustande. Vielleicht beruhte auf dieser Rechtsänderung das Aufgeben der Sponsionsform für Verlöbnisse [20].

---

18) S. Note 2 und l. 9 — l. 11 D. de r. nupt. 23. 2.

19) Oben S. 79.

20) Bezeugt sind uns direkt nur Sponsionen zwischen dem paterfamilias und dem Werber um seine Tochter. Wenn auch bei

Die Sponsion konnte Sinn haben, solange der promittierende paterfamilias das Recht hatte, über die Tochter zu disponieren, sie zur Ehe oder doch zur Manus zu geben. Sobald bei der allgemein gewordenen freien Ehe der Konsens der Tochter erforderlich wurde, erschien die Verlobungssponsion in gewissem Sinne als Vertrag zu Lasten eines Dritten, das ist der Tochter, die der Vater nun nicht mehr „geben"[21]), sondern höchstens zum Konsense zwingen kann. Die Verlobungssponsion, wie sie bei den Dichtern, Varro und Sulpicius begegnet, hatte damit den Boden verloren, mochte sie etwa auch noch später in derselben Form, aber ohne dieselbe juristische Bedeutung, sich eine Zeit lang[22]) erhalten haben. Die Sponsionsform mit anderem Inhalte aufrechtzuerhalten, verstiess aber gegen die sich festigende Anschauung von der Freiheit des Ehekonsenses aller Theile. So ist das Verlöbnis zu einer formlosen conventio geworden, an die keine juristischen Wirkungen sich anschlossen, die aber zwischen den Brautleuten selbst vollzogen wurde.

Frauenspersonen, die nicht unter patria potestas, sondern als sui juris unter Tutel standen, die Sponsionsform bei Verlöbnissen verwendet wurde, konnten sie vielleicht die Sponsalien allein abschliessen. Ob sie dazu der auctoritas tutoris bedurften (Ulpian XI. § 27) ist mir wegen der Natur des eventuellen Anspruches zweifelhaft.

21) Die Erinnerung an den alten Zustand hat die Sprache aber in den Wendungen nuptum dare und collocare (filiam) erhalten; s. Dirksen Manuale h. v.

22) Doch ist schon bei Plautus die Form eine minder strenge und präcise. S. etwa Trinummus V. 2, 33 fg., Aulularia II. 2, 76 fg.

Zweiter Abschnitt.

Die Ehebegründung durch Epidikasie.

§ 8.

Die Erbtochterehe.

Die ἐγγύησις ist die regelmässige Art der Ehebegründung bei den Attikern. In einer Reihe von Fällen wird aber die Ehe nicht durch das Geben des Gewalthabers (κύριος) sondern im Wege eines gerichtlichen Verfahrens begründet. Die Attiker sind mit Rücksicht auf diese beiden Ehebegründungsarten zu einer systematischen Auffassung nicht gelangt [1]), weil es an entscheidenden gemeinsamen und trennenden Merkmalen fehlt. Gemeinsam ist beiden Rechtsvorgängen nur die passive Stellung der Frau, sie fungiert immer nur als willensloses Objekt. Der Unterschied liegt in der Form. Nicht entscheidend ist, dass in den Fällen der Epidikasie zumeist niemand da ist, der die Tochter geben könnte, sei es, dass der die Frauensperson Heiratende selbst ihr κύριος ist, sie daher selbst nicht sich geben kann, sei es, dass der κύριος nicht nach seinem Willen geben darf [1a]). Eine besondere Form aber musste für diese Fälle vorgesorgt sein; dass es gerade die Epidikasie wurde, liegt nicht in der familienrechtlichen Natur dieser Fälle allein, sondern in

1) Allerdings heisst es bei Isaios de Philokt. her. VI. § 14: ἀλλὰ πάνυ πάλαι συνοικεῖν ἢ ἐγγυηθεῖσαν κατὰ νόμον ἢ ἐπιδικασθεῖσαν, aber dies ist nicht mehr als eine Zusammenstellung. S. Phillippi gött. gel. Anz. 1867 S. 772.

1a) Vgl. unten § 9 a. E.

ihrer Verknüpfung mit erbrechtlichen Fragen. Der wichtigste dieser Fälle ist die Erbtochterehe; dieselbe soll zunächst hier behandelt werden, andere Fälle sollen im folgenden Paragraphen besprochen werden.

Das Rechtsinstitut der Erbtöchter findet sich, wie im indischen Rechte [2]) und bei anderen Hellenen [3]), so auch in Athen [4]). Erbtochter (ἐπίκληρος) wird eine eheliche Tochter, wenn ihr Vater ohne Hinterlassung von agnatischen Söhnen (γνήσιοι oder ποιητοὶ) stirbt und der Grossvater väterlicher Seite nicht mehr lebt [5]). Die hinterlassene Erbtochter wird zunächst Herrin des Erbvermögens. Der nächste männliche Verwandte wird ihr κύριος [6]) und hat rechtlichen Anspruch auf die Ehe der Erbtochter, jedoch mit der Massgabe, dass die aus dieser Ehe stammenden männlichen Sprösslinge nach erreichter Mündigkeit das Erbvermögen erhalten und so Erben ihres Grossvaters werden [7]).

---

2) S. Leist altar. j. g. S. 107 fg.

3) Vgl. die Aufzählung bei Hermann-Thalheim S. 57 N. 1 und dazu etwa Corp. inscr. gr. II. No. 2448 (Testament der Epikteta in Therae, oben S. 7 N. 19). Ausgiebigere Nachrichten über ausserattisches Recht haben wir nur im Gortyner Stadtrecht VII. 16 fg.

4) Vgl. zum folgenden: Hermann-Thalheim S. 57 N. 1, Platner Kl. u. Pr. II. S. 252 fg., Lipsius II. S. 575 fg., 614 fg., van den Es S. 15 fg., Caillemer le droit de succession legitime à Athènes (1879) S. 36 fg., Ciccotti S. 23 fg., Hafter die Erbtochter nach att. Recht Diss. (1887), L. Schmidt die Ethik der alten Griechen II. S. 163.

5) S. oben S. 59 und mehr unten. Vgl. auch Hafter S. 14 fg., bes. S. 24.

6) S. vorläufig oben S. 60, weiteres unten bei N. 32.

7) Es taucht hier eine Reihe von Fragen auf, die juristischer Antwort bedürfen. Zunächst muss festgehalten werden, dass die Erbtochter selbst Erbin wird und bleibt, gleichviel ob sie vom Anchisteus geheiratet wird, oder von diesem einem Fremden zur Ehe gegeben wird. Sie wird Herrin des Erbvermögens ipso jure, ohne Epidikasie. Mit Bezug auf eine Erbtochter sagt Isaios de Pyrrhi hered. III. § 60: ὅσοι μὲν ἂν καταλίπωσιν γνησίους παῖδας ἐξ αὐτῶν, οὐ προσήκει τοῖς παισὶν ἐπιδικάσασθαι τοῦ κλήρου und in § 62 wird von der ἐμβάτευσις der Erbtochter gesprochen; vgl. auch § 46, § 55, § 67. In gleichem

Dies sind die wesentlichen Grundlagen des Rechtsinstitutes der Erbtochterehe. Die ganze Einrichtung hat einen

---

Sinne heisst es bei Isaios de Aristarchi hered. X. § 5 von einer Erbtochter: *ἡ μητὴρ ἡ ἐμὴ ἐπὶ παντὶ τῷ οἴκῳ ἐπίκληρος ἐγένετο. καὶ οὕτω μὲν ἐξ ἀρχῆς ἅπαντα ταυτὶ τῆς ἐμῆς μητρὸς ἐγένετο.* Das bezeugen auch die Erklärungen, welche die Grammatiker geben (s. dieselben bei Hafter S. 12 fg.). Vgl. Caillemer S. 46. Lipsius II. S. 575 sagt allerdings: „Eine solche Tochter wird zwar als Erbtochter (*ἐπίκληρος*) bezeichnet, ist aber nicht eigentliche Erbin, sondern vermittelt nur den Uebergang auf die Söhne", aber wie steht die *ἐπίκληρος* zur Erbschaft, wenn sie nicht vom Anchisteus geheiratet wird oder wenn eine solche Ehe ohne männliche Sprösslinge bleibt? Wenn der Anchisteus die Erbtochter nicht selbst zur Ehe nimmt, sondern einem Extraneus zur Ehe gibt, so haben die Kinder dieses Extraneus kein Recht auf die Nachadoption, sie sind nicht *θυγατριδοῦς* (vgl. über diesen Ausdruck Hafter S. 69, 70) in technischem Sinne und können die grossväterliche Erbschaft nicht beanspruchen. Die Erbschaft des Aristarch nimmt in der zehnten Rede des Isaios der Redner nicht für sich in Anspruch, sondern für seine Mutter, die (nach seiner Darstellung s. unten) als Erbtochter von Aristarch hinterlassen wurde. Diese Erbtochter wurde nicht vom Anchisteus geheiratet, sondern von diesem verheiratet; wäre der Sohn dieser Erbtochter *θυγατριδοῦς* gewesen, so hätte er für sich selbst, da er gewiss mündig war, die Erbschaft ansprechen müssen (Schoemann zu Isaeus S. 429). Auch des Pyrrhos angebliche eheliche Tochter nimmt die Erbschaft für sich in Anspruch, obwohl sie von ihrem Manne Xenokles Kinder hat (Isaios de Pyrrhi hered. III. § 55); allerdings ist dieser Xenokles ein Fremder (l. l. § 63: *μηδαμόθεν μηδὲν προσήκων Πύρρῳ*). Weder in diesem, noch in dem vorigen Falle wird berichtet, dass die Tochterkinder dem Grossvater nachadoptiert wurden. Offenbar hatte ein solcher Enkel ebensowenig eine Anwartschaft auf Nachadoption als ein Intestaterbrecht als Epiklerensohn. In solchen Fällen blieb also die Frau ebenso Herrin der Erbschaft, wie wenn keine männlichen Sprossen aus der Epiklerenehe da waren. — Weit grössere Schwierigkeiten macht die Klarstellung des Ueberganges des Vermögens auf den Tochterenkel aus richtiger Epiklerenehe. Unter welchen Voraussetzungen, an wen und wie erfolgte dieser Uebergang? Die dafür geltende gesetzliche Bestimmung findet sich bei Ps.-Dem. c. Stephanum (XLVI.) II. § 20: *Καὶ ἐὰν ἐξ ἐπικλήρου τις γένηται καὶ ἅμα ἡβήσῃ ἐπὶ δίετες, κρατεῖν τῶν χρημάτων. τὸν δὲ σῖτον μετρεῖν τῇ μητρί.* Dieser Gesetztext gilt heute als echt (S. oben S. 61, Hafter a. a. O. S. 76 N. 1, Staeker d. S. 51 a. O. S. 19, vgl. auch Isaios de Arist. hered. X. § 12.

sakralen Hintergrund, der bei Indern und Griechen deutlich hervortritt; es sollen dem Sohnlosen Erben gegeben

Harpocration v. ἐπὶ δίετες ἡβῆσαι). Aus diesem Gesetze ergibt sich positiv nur zweierlei. Der Erbtochtersohn erlangt das Vermögen, sobald er mündig geworden (s. oben S. 61), nicht blos die Verfügung über das ihm etwa schon früher zugefallene Erbe. Zum andern steht seine Alimentationspflicht gegen die Erbtochter fest. Alles Uebrige bleibt ungelöst. Ist die Nachadoption in den οἶκος des Grossvaters Voraussetzung des Erbganges? Das Gesetz spricht nicht davon. Ist die εἰσποίσις des Erbtochtersohnes eine eventuell gerichtlich zu erzwingende Pflicht des Anchisteus oder der Erbtochter? Auch hierauf erhalten wir keine Auskunft. Sind mehrere Epiklerensöhne vorhanden, erben sie alle, oder nur einer? Entscheidet die Erstgeburt unter den Mehreren oder die sich etwa in der εἰςποίησις manifestierende Wahl der Eltern? Unsere Darstellungen werfen diese Fragen zumeist gar nicht auf. Es wird vom Erbtochtersohn zumeist im Singular gesprochen und damit sind alle Schwierigkeiten umgangen. Eine unzweifelhafte Beantwortung aller dieser Fragen halte ich für derzeit unmöglich, aber eine Untersuchung nicht für aussichtslos. 1) Die Frage, ob die εἰσποίησις des Enkels eine Zwangspflicht des Epiklerengatten sei, scheinen zu bejahen Lipsius II. S. 576 (vgl. I. S. 356), Caillemer S. 46 N. 1, Hafter S. 67, während die Frage sonst kaum aufgeworfen wird. Schoemann (zu Isaios S. 263 und griechische Altertümer zweite Aufl. I. S. 369) negiert eine gesetzliche Verpflichtung und verweist auf Sitte und Herkommen. In der That reichen die Stellen, welche von solcher Nachadoption sprechen, nicht aus, eine gesetzliche Pflicht zu beweisen. In § 73 der Rede des Isaios de Pyrrhi hered. wird von einem Auftrage des Grossvaters, nicht von einer Rechtspflicht, bei Ps.-Demosth. c. Makart. XLIII. § 12, § 13 aber von der Erfüllung eines Wunsches des Erblassers gesprochen. Bei Isaios de Apollod. hered. VII. § 31, § 32 wird die Thatsache, dass Kinder von Epikleren nicht dem Erblasser nachadoptiert würden, angeführt, ohne als rechtswidrig verurtheilt zu werden. Bei Ps.-Dem. c. Makart. § 77 squ. handelt es sich gar nicht um Erbtöchtersöhne. Ich denke also, man darf nach dem heutigen Stande der Quellen die εἰσποίησις der Erbtöchtersöhne nicht als gesetzliche Verpflichtung bezeichnen, sie gehörte der sakralen, aber nicht der weltlichen Ordnung an. 2) Aber auch dass die εἰσποίησις Voraussetzung des Erbrechtes der Erbtöchtersöhne war, lässt sich nicht behaupten. Abgesehen von dem obigen Gesetze sprechen auch Stellen der Redner von dem Erbschaftserwerb der Epiklerensöhne, ohne einer solchen Voraussetzung zu gedenken. Is. de Pyrrhi her. III. § 50, VIII. de Kir. hered. § 31,

werden, sein Haus soll nicht veröden — μὴ ἐξερημώθῃ ὁ

---

de Arist. her. § 12, Harpocratio v. ἐπὶ δίετες). 3) Die Epiklerensöhne werden ohne weiteres Erben, wenn mehrere vorhanden sind, zu gleichen Theilen. Die Erstgeburt gibt nach attischem Rechte überhaupt kein Vorrecht (Lipsius II. S. 575 N. 257). Mit aller Klarheit sagt Is. de Kir. her. VIII. § 31: συνοικῆσαι μὲν ἂν τῇ γυναικὶ κύριος ἦν, τῶν δὲ χρημάτων οὐκ ἄν, ἀλλ' οἱ γενόμενοι παῖδες ἐκ τούτου καὶ ἐξ ἐκείνης, ὁπότε ἐπὶ δίετες ἥβησαν. οὕτω γὰρ οἱ νόμοι κελεύουσιν. (Ebenso spricht in der Mehrzahl Is. de Arist. her. X. § 12, de Pyrrhi her. III. § 50). Damit sollte wohl eine Paraphrase des Gesetzes, wie es bei Dem. c. Steph. II. § 20 steht, gegeben werden, obwohl dieses Gesetz selbst zweideutig genug ist. Von παῖδες spricht auch Harpokratio v. ἐπὶ δίετες und v. ἐπίκληρος. Diese Ansicht theilen Bunsen de jure hereditario Atheniensium (1813) p. 19, Schneider de jure hereditario Atheniensium (1851) p. 17, p. 40, Schulin das griechische Testament (Basel 1882) S. 25. Für einen Freund von Hypothesen ergibt sich leicht die Folgerung aus dem demosthenischen Gesetzreferat, dass der Erstgeborene unter den Erbtochterenkeln die ganze Erbschaft erlangt und die nachwachsenden Brüder auszuzahlen hat. Ob ihm wohl auch, wie erbenden Söhnen, Dotierungspflicht gegen seine Schwestern auferlegt war? 4) Die εἰσποίησις des Enkels gehört nicht zu den Zwangspflichten der Eltern, noch ist sie eine Voraussetzung seines Erbrechtes. Gibt sie ihm aber nicht ein Vorzugsrecht vor seinen Brüdern, wie Schulin a. a. O. meint? Schulin folgert dies aus der εἰσποίησις, die der Redner der Makartatea, Sositheos, mit seinem und der Phylomache zweitem Sohne Eubulides vornahm, indem er ihn seinem verstorbenen Schwiegervater nachadoptierte. Der Zweck dieser εἰσποίησις ist vom Redner selbst angegeben: es sollte durch die Adoption dem Hagnias, dem ἀνεψιὸς des Schwiegervaters Eubulides, ein dem Makartatos vorgehender Intestaterbe geschaffen werden. (Ps.-Dem. c. Makart XLIII. § 11 squ., § 34, Schäfer Demosthenes und seine Zeit III. 2 S. 232 [1. Aufl.]). Von der Wirkung der εἰσποίησις bezüglich der grossväterlichen Erbschaft wird nicht gesprochen; nichts in der Rede drängt oder berechtigt zur Annahme, dass das Epiklerenvermögen an Eubulides junior allein unter den vier Söhnen (§ 74 l. l.) kommen sollte. Auch war sein älterer Bruder Sosias bereits mündig (§ 15) und nach dem Gesetze Herr seines Erbtheiles, als des Eubulides jun. εἰσποίησις zum Zwecke der Klageerhebung, wohl unmittelbar vor derselben (§ 11, § 15), erfolgte. Auch allgemeine Gründe sprechen gegen eine solche Annahme. Das Vermögen des Grossvaters war bei der εἰσποίησις schon auf die Tochter übergegangen, konnte also nicht mehr als grossväterliches Erbe erworben werden. Die εἰσποίησις war viel-

οἶκος[8]) — und Totenopfer wie Manenkult sollen ihren Fortgang nehmen. Es konnte aber nicht ausbleiben, dass materielle Interessen und die Individualfreiheit der in den Rahmen der weltlichen Rechtsordnung tretenden Institution ihr besonderes Gepräge gaben und die sakralrechtlichen Elemente zurückdrängten. Die Interessen der Anchisteis an dem Vermögen rücken die Interessen an der Erhaltung des Hauses vielfach in den Hintergrund[9]).

In Athen fand das Institut, so viel wir wissen, seine erste Regelung durch Solon. Zu dem seit lange bekannten Berichte Plutarch's kommen nun die Aufklärungen, welche des Aristoteles jüngst aufgefundene Schrift vom Staate der Athener bietet[10]). Aristoteles bezeichnet hier in cap. 9 das solonische Gesetz *περὶ τῶν κλήρων καὶ ἐπικλήρων* als ein solches, das *μηδὲ ἁπλῶς μηδὲ σαφῶς* verfasst sei, so dass alles der arbiträren Entscheidung der Gerichte anheimgegeben war. Aehnliches berichtet auch Plutarch[11]). In

---

mehr, abgesehen von besonderen Verhältnissen, eine Benachtheiligung des Kindes, da es dadurch von der grossväterlichen Erbschaft nicht mehr erhielt, aber von der väterlichen ausgeschlossen wurde. Vielleicht hing damit zusammen, dass die Nachadoption nur religiöse, nicht auch rechtliche Pflicht war. 5) Der Uebergang erfolgte ipso jure und hatte der Epiklerenehemann als *κύριος* dasselbe den Söhnen auszuliefern. Näheres ist nicht bekannt, s. übrigens Hafter S. 79 fg.

8) Die Redner lieben es auch sonst, diesen Gesichtspunkt hervorzukehren. S. Is. de Kleon. her. I. § 44, de Men. her. II. § 10, § 46, de Apoll. her. VII. § 30, Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 11, § 12 u. s. f., siehe im übrigen Leist a. a. O. — Auch gesetzlich war dem Archon die Obsorge über verwaiste *οἶκοι* auferlegt (Ps.-Dem. l. l. § 75).

9) Ganz abgestreift ist die sakrale Basis in dem Gortyner Rechte, dort tritt das Interesse der Stammesgenossen am Vermögen als massgebend hervor.

10) *Ἀθηναίων πολιτεία.* Ich citiere nach der Ausgabe von Kenyon London 1891.

11) v. Solonis c. 18: *λέγεται δὲ καὶ τοὺς νόμους ἀσαφέστερον γράψας καὶ πολλὰς ἀντιλήψεις ἔχοντας . . . μὴ δυναμένους γὰρ ὑπὸ τῶν νόμων διαλυθῆναι περὶ ὧν διεφέροντο, συνέβαινεν ἀεὶ δεῖσθαι δικαστῶν καὶ πᾶν ἄγειν ἀμφισβήτημα πρὸς ἐκείνους, τρόπον τινὰ τῶν νόμων κυρίους ὄντας.*

cap. 35 wird weiter mitgetheilt, dass die dreissig Tyrannen jene Gesetze beseitigten, die Zweifeln Raum gaben und damit die Macht der Gerichte brachen. Im einzelnen wird allerdings nur von der Beseitigung der Anfechtungsgründe des Testamentes berichtet, da es aber heisst: *ὁμοίως δὲ ταὖτ' ἔδρων ἐπὶ τῶν ἄλλων* muss auch das Epiklerenrecht einer Reform unterzogen worden sein. Doch sind alle diese Neuerungen nach der Restauration der Demokratie wiederum aufgehoben worden, so dass das solonische Recht — wahrscheinlich ohne wesentliche Aenderungen — wieder zur Geltung kam [12]).

Die Ueberlieferungen des Gesetzmaterials über das Epiklerenrecht sind dürftig und dunkel, sie gestatten aber doch einen Einblick. Bei Ps.-Dem. c. Makart. lautet das in § 51 eingelegte, nunmehr als echt anerkannte [13]) Gesetz in seinem Eingange: *Ὅστις ἂν μὴ διαθέμενος ἀποθάνῃ, ἐὰν μὲν παῖδας καταλίπῃ θηλείας, σὺν ταύτῃσιν, ἐὰν δὲ μή, τούς δε κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων* (hier folgt die Ordnung der Intestaterbfolge der Kollateralen). Verschiedene mehr oder weniger willkürliche Versuche wurden gemacht, das Verhältnis zwischen den Epikleren und den intestaterbberechtigten Kollateralen sprachlich und sachlich aus diesem [14])

---

12) S. Wachsmuth hellen. Altert. I. S. 649 (2. Aufl.), Hermann-Starck S. 672 N. 12, Gilbert I. S. 150.

13) Vgl. Buermann das attische Intestaterbfolgegesetz im Rhein. Mus. N. F. XXXII. S. 353, S. 381 fg., Wachholtz de litis instrum. in Demosth. quae fertur oratio in Makart. Dissert. (1878), Hafter S. 89 N. 2, Lipsius II. S. 577 N. 262.

14) S. darüber Wachholtz a. a. O. S. 24 fg. Von älteren Versuchen kann hier abgesehen werden, aber auch Buermann's Vorschlag, die unzweifelhaft vorhandene Lücke durch die Worte: *ἐὰν μὲν παῖδας καταλίπῃ θηλείας (τοὺς ἐγγυτάτω γένους) συν(οικεῖν)ταύτῃσιν* zu ergänzen, ist mit Rücksicht darauf, dass die Ehe mit der Epikleros ein Recht, nicht auch eine Pflicht des Anchisteus ist, unannehmbar. Wachholtz S. 25, 26 will *σὺν ταύτῃσιν* durch *ταύτας* ersetzt wissen, so dass der Sinn dahin ginge, dass, wenn Töchter da sind, diese, wenn aber nicht, die folgenden (Kollateralen) Erben sein sollen. So aber konnte das Gesetz die hereditas domestica der Töchter nicht mit der epidiken

Gesetzfragment klarzustellen. Da diese Versuche keineswegs befriedigen, kann nur konstatiert werden, dass dieses Gesetz in Uebereinstimmung mit dem uns auch sonst Ueberlieferten ausspreche, dass die Kollateralen die Erbschaft nur dann haben können — soweit das Recht der Epikleros und ihrer Kinder ein Haben gestattet[15]) — wenn sie die Erbtochter haben, und nur in Ermangelung einer Erbtochter selbst die Intestaterbschaft erhalten.

Wichtiger ist ein anderes bei Ps.-Dem. c. Steph. (XLVI) II § 22 als Einlage überliefertes[16]) Gesetz: *κληροῦν δὲ τὸν ἄρχοντα κλήρων καὶ ἐπικλήρων ὅσοι εἰσὶν μῆνες, πλὴν τοῦ σκιροφοριῶνος. ἀνεπίδικον δὲ κλῆρον μὴ ἔχειν.* Nur agnatische Kinder des Erblassers, *γνήσιοι* und *ποιητοὶ*, können ohne gerichtliche Intervention, ohne *ἐπιδικασία*, den Nachlass erwerben, andere gesetzliche und testamentarische Erben müssen die magistratische oder gerichtliche Anerkennung

---

der Seitenverwandten zusammenstellen, wenn auch die *παῖδες θήλειαι* auf *ἄῤῥενες*, von denen vorher die Rede sein mochte, zurückweisen. Auch muss gerade hier das Recht auf die Epiklerenehe berührt worden sein.

15) Plut. v. Sol. c. 20 bezeichnet die Ehemänner der Epikleren als *χρημάτων ἕνεκα λαμβάνοντας ἐπικλήρους* und die Komiker äussern sich in gleichem Sinne (Hafter S. 60 fg.). Der Gewinn, den sie machten, bestand jedenfalls nicht in dem Erbschaftserwerbe, wie Gans Erbr. I. S. 337 fg. behauptet (s. Note 7), sondern aller Wahrscheinlichkeit nach in dem Erträgnisse des Epiklerenvermögens bis zum Eintritte der Epiklerensöhne. Die Erbtochter brachte keine *προίξ* mit, wie es sonst in Attika üblich war; wie aber der Mann einer *ἐπίπροικος* die Erträgnisse der *προίξ* bezieht, weil und solange ihn die Last des Unterhaltes trifft, so muss wohl auch der Epiklerenmann die Erträgnisse des *κλῆρος* bezogen haben. Von diesem Gesichtspunkte bin ich zu der Annahme geneigt, dass auch die Alimente, die der mündige Epiklerensohn nach dem Note 7 erwähnten Gesetze der Mutter zu leisten hatte, dem Epiklerenmann zufielen. Ein quellenmässiger Beweis lässt sich allerdings für all dies nicht erbringen, auch die gelegentliche Bemerkung bei Lysias pro imp. XXIV. § 14 ist zu vag, als dass sie einen Schluss gestatten würde. Vgl. auch Platner Pr. und Kl. II. S. 254, Hafter S. 66.

16) Staeker an dem § 5 N 7 a. O. S. 26 fg., Hafter S. 54.

erwirken. Dies gilt auch für die Kollateralen, welche die Erbtochter nehmen wollen, auch ihnen ist der Weg der Epidikasie vorgeschrieben. Das Gesetz kann in seinem zweiten Theile unbedenklich so ergänzt werden, dass es auch für Epikleren gilt. Das bezeugt der erste Satz, viele andere Stellen und der Text zu dieser Einlage. Hier heisst es: *Τὸν τοίνυν νόμον ἐπὶ τούτοις ἀνάγνωθι ὃς κελεύει διαδικασίαν εἶναι τῶν ἐπικλήρων ἁπασῶν .... καὶ ἀνεπίδικον μὴ ἐξεῖναι ἔχειν μήτε κλῆρον, μήτε ἐπίκληρον.*

Andere einschlägige Gesetze sind am geeigneten Orte besprochen [17]).

Die athenische Gesetzgebung legte grossen Wert darauf, dass jedem die Erlangung der ihm gebührenden Erbschaft und Erbtochter ermöglicht werde. Daraus erklärt sich das Verfahren bei der *ἐπιδικασία* und die leichte Zulassung nachträglicher Bestreitung durch *πρόςκλησις*. Damit hängt auch zusammen, was Aristoteles cap. 42 über die Epheben berichtet. Sie sollten während ihrer zweijährigen Militärdienstzeit weder klagen noch beklagt werden, *πλὴν περὶ κλήρου καὶ ἐπικλήρου.* Dazu mussten sie wohl Urlaub erhalten.

Es kann nach dem Zwecke der vorliegenden Arbeit selbstverständlich nicht meine Aufgabe sein, das Erbtochterrecht in seinem ganzen Umfange zur Darstellung zu bringen. Meine Aufgabe beschränkt sich auf die Lösung der Frage, wie hier die Ehe zustande kommt, welches Moment daher in dem ganzen Verfahren der *ἐπιδικασία* die causa efficiens der Ehestiftung ist. Zur Orientierung hebe ich nur hervor, dass zur Erbtochterehe berechtigt ist der nächste Anchisteus. Gerechnet wird nach der Gradesnähe zum Erblasser (nicht zur Erbtochter) nach den Grundsätzen des attischen Intestaterbrechtes. Es kommen also zum Erbtochterrecht die Brüder des Erblassers, die Brudersöhne, die Schwestersöhne, die Oheime und deren Kinder u. s. f. [18]).

---

17) Zu Ps.-Dem. c. Steph. (XLVI.) II. § 20 s. Note 7 und oben § 5 N. 28 und 29; zu Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 16 unten N. 29.

18) Vgl. für Alle Hafter S. 36 fg.

In Bezug auf das Verfahren bei der ἐπιδικασία bei der Erbtochterehe ist folgendes überliefert. Kompetent ist für attische Bürger der Archon, für Metöken und Fremde der Polemarch (Ps.-Dem. c. Steph. [XLVI] II § 22, Pollux Onom. VIII § 89, § 91, Aristoteles l. l. c. 56, c. 58). Wer sich nach dem für Bürger, Metöken und Fremde gleichmässig geltenden Epiklerengesetze (Ps.-Dem. l. l.) berechtigt hielt, die Epikleros für sich in Anspruch zu nehmen, hatte dieserhalb bei dem kompetenten Magistrate eine Erklärung abzugeben, *λῆξιν λαγχάνειν τῆς ἐπικλήρου, ἐπιδικάζεσθαι τῆς ἐπικλήρου*. Diese *λῆξις* erfolgte wohl mit eingehender schriftlicher Begründung und nicht bloss mündlich[19]). Der Magistrat trug die *λῆξις* in seine Amtstafel (*σανὶς, λεύκωμα*, album), in die jedermann Einsicht nehmen konnte, ein und veranlasste die Bekanntmachung derselben in der nächsten *κυρία ἐκκλησία*, der Hauptversammlung der Prytanie. Auch erging durch einen Herold[20]) (vielleicht in derselben *ἐκκλησία*) nach Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 5 die Aufforderung: *εἴ τις ἀμφισβητεῖν ἢ παρακαταβάλλειν βούλεται τῆς ἐπικλήρου* (l. l. steht in Bezug auf dem dort besprochenen Erb-

19) Hafter S. 45 hält eine schriftliche Darlegung des Anspruches und der Gründe für unwahrscheinlich, weil nach Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 15 erst in der *πρόσκλησις* einer *διαδικασία* die Akten beim Archon eingelegt werden mussten. Das Wörtchen erst ergibt die Stelle gar nicht und damit fällt die Argumentation. Ueberdies ist durch zwei Stellen zu erweisen, dass die *λῆξις* schriftlich erfolgt war. Is. de Pyrrhi her. III. § 30, de Nikostr. her. IV. § 2. — Auch die weiteren Vorgänge bei der Epidikasie scheinen die Schriftlichkeit zu verlangen.

20) Vgl. Lipsius II. S. 608, S. 616, Caillemer S. 41. Einwendungen konnten etwa durch die Behauptung, die Tochter sei keine *ἐπίκληρος*, daher nicht epidik, weil sie etwa einen agnatischen Bruder hat, erhoben werden, Gegenansprüche konnte ein näher Berechtigter machen. Ob die Aufforderung des Herolds sofort nach Verlesung der *λῆξις* in der *κυρία* oder erst später erfolgte, ist für unsere Frage gleichgiltig, s. darüber Caillemer S. 158 N. 2. Ebensowenig ist hier der Ort, Bedeutung und Gegensatz von *ἀμφισβήτησις* und *παρακαταβολή* zu erörtern (s. Lipsius II. S. 608 fg., 816 fg.).

schaftserwerb *τοῦ κλήρου κατὰ γένος ἢ κατὰ διαθήκας*). Der Zweck dieser Verlautbarungen ist nach Aristoteles c. 43: *ὅπως μηδένα λάθῃ μηδὲν ἐρῆμον γενόμενον.* Erfolgte kein Einspruch, so gab der Magistrat dem Ehewerber statt, traten mehrere Kompetenten auf, so entschied das Volksgericht nach durchgeführtem Processverfahren. Es ist die Setzung einer Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen durch das Gesets oder arbiträre Bestimmung des Magistrates nirgends bezeugt, doch ist anzunehmen, dass der Magistrat zu einer Entscheidung oder der Anakrisis erst nach Ablauf einer solchen schritt.

Ich darf hier ohne weiteres die Analogie des Erbschaftserwerbes heranziehen, denn die *ἐπιδικασία ἐπικλήρου* stimmt in allen wesentlichen Punkten mit der *ἐπιδικασία κλήρου* überein. Diese gang und gäbe[21]) Auffassung hat Bestätigung und Bestärkung durch Aristoteles erfahren, der überall, wo unsere bisherigen Quellen (s. Pollux VIII. § 91, § 95, Harpokr. v. *ἀντιγραφή*) nur vom *κλῆρος* sprechen, neben den *κλῆρος* die *ἐπίκληρος* setzt (c. 43, 56, 58). Auch auf Demosthenes kann man sich berufen, der mit den Worten *ἐπικλήρου κληρονομήσας εὐπόρου* (c. Eubul. LVII. § 41) die Erbtochter der Erbschaft gleichsetzt. — Nahe liegt die Vergleichung mit der römischen bonorum possessio[22]). Trotz der fundamentalen Verschiedenheit beider Institute führt die Vergleichung bei dem Mangel zureichender Ueberlieferungen und bei der mangelhaften juristischen Präcision bei den Griechen zu einiger Aufklärung.

Im wesentlichen ist das Regulativ des römischen und griechischrn Rechtes gleich bezüglich der hereditas domestica. Die römischen sui heredes erwarben ipso iure, der *κλῆρος* der Descendenten in Attika ist *ἀνεπίδικος*. Die hereditas wird dem Extraneus ex testamento oder ab inte-

---

21) Vgl. Platner Pr. und Kl. II. S. 257 fg., Lipsius II. S. 615 fg., Caillemer S. 40 fg., Hafter S. 39 bis 55.

22) Vgl. zum folgenden Czyhlarz Lehrb. der Inst. S. 267 fg., und die dort S. 267 Note Citierten.

stato durch das Gesetz deferiert, er erwirbt durch cretio, gestio pro herede oder aditio, also durch einen Privatakt, der Gerichtlichkeit niemals voraussetzt. Die bonorum possessio wird durch das Edikt deferiert, erworben wird sie durch einen konstitutiven Akt des Magistrats, durch die datio. Der heres nimmt sich die deferierte Erbschaft selbst, er macht sich selbst zum Erben, dem bonorum possessor wird sie gegeben, er wird zum Erben gemacht. Nach attischem Rechte erfolgt die Berufung, die Delation, durch das Gesetz, der Erwerb setzt aber — wenn er ordnungsmässig erfolgen soll[23]) — ein Einschreiten bei dem Magistrate und einen Bescheid hierüber voraus. Es liegt nahe, bei dem ἐπιδικάζεσθαι der Partei an die adgnitio der bonorum possessio und bei dem ἐπιδικάζειν, dem Bescheid des Magistrates, an die datio derselben zu denken. Dafür hat sich auch die herrschende Lehre entschieden. Nahezu allgemein wird in der Entscheidung des Magistrates eine adiudicatio hereditatis erblickt[24]), so dass der Erbe erst durch diese adiudicatio Erbe wird.

---

23) Nach dem oben S. 98 bezogenen Gesetze war es in Athen nicht gestattet, den Erbschaftsbesitz ohne Epidikasie zu erwerben, doch finden sich Belege, dass dies trotzdem öfter geschah. S. Ps.-Dem. c. Olymp. XLVIII. § 33, Ps.-Dem. c. Leoch. XLIV. § 19, Is. de Astyph. her. IX. § 3, de Arist. her. X. § 24 (πρὸ δίκης τὴν θυγατέρα τῶν πατρῴων ἐκβάλλειν). Die eigenmächtige Besitzergreifung wird hier den Gegnern vorgeworfen, doch erscheint diese Gesetzübertretung mit Strafe oder materiellrechtlichen Nachtheilen nicht bedroht. Den praktischen Nachtheil erduldete allerdings ein solcher Erbprätendent, dass er gegen eine allenfallsige Epidikasie als Opponent auftreten und eventuell die παρακαταβολὴ erlegen musste.

24) Im gleichen Sinne, wie oben, äussert sich Platner Kl. und Pr. II. S. 258, indem er den Zuspruch als „blosse Anerkennung und Bestätigung eines bestehenden Rechtes“ bezeichnet. Alle anderen Schriftsteller sprechen in der Regel von Zuspruch = adiudicatio. Bunsen S. 89, S. 92, van den Es S. 16, Schneider S. 49, Gans I. S. 339, Lipsius II. S. 610, Caillemer S. 40, S. 159, Ciccotti S. 24, Hafter S. 44. Ist aber die Verfügung des Archon eine adiudicatio, dann kann die λῆξις nichts anderes als ein Gesuch, ein An-

Ich halte diese Anschauung nicht für zutreffend. Dass die ἐπιδικασία ein gerichtliches Verfahren ist, postuliert nicht diese Auffassung. Auch in modernen Rechtsordnungen ist vielfach die Gerichtlichkeit für die Ordnung des Nachlasses vorgeschrieben, aber niemand wird behaupten wollen, dass heute durch eine gerichtliche Entscheidung im Nachlassverfahren das Erbrecht oder die Erbschaft gegeben, adjudiciert wird. Auch hat es immer sein Bedenkliches, für Einrichtungen, die ihre Ausbildung im prätorischen Rechte durch die eigenartige Machtstellung der römischen Magistrate erfahren haben, Analogieen im griechischen Rechte zu suchen, das kein Analogon zu dem römischen imperium mixtum cum jurisdictione bietet.

Die Epidikasie ist vielmehr die für alle Erbfälle ausser der hereditas domestica vorgeschriebene[25]) Form der Erb-

---

trag oder eine Eingabe sein und so wird dieselbe auch von den genannten Schriftstellern charakterisiert. Adiudicatio im juristisch-technischen Sinne ist aber ein konstitutiver Akt des Gerichtes, der das adjudicierte Recht erst erzeugt. Wer das ἐπιδικάζειν des Archonten oder des Gerichtes in diesem Sinne verstehen will (s. übrigens N. 28 a. E.), depossediert das Gesetz und stellt an seine Stelle das Gericht. Soll das Gericht die Erbschaft adjudicieren, so muss es dieselbe frei geben können, das bleibt ihm aber in einem Gemeinwesen versagt, das, wie das attische, eine erschöpfende bis ins einzelne gehende Erbrechtsordnung besass. Eine Analogie mit der römischen bonorum possessio ist auch von diesem Standpunkte unzulässig.

25) Die Erbschaft (und die Erbtochter) sind ἐπίδικοι, während die hereditas domestica ἀνεπίδικος ist, d. h. frei von dem Zwange gerichtlicher Intervention. Was das bedeutet, besagt das Gesetz bei Ps.-Dem. c. Steph. (XLVI.) II. § 20 (oben S. 98): man soll die Erbschaft (und die Erbtochter) nicht ohne Epidikasie nehmen. Die Epidikasie ist die gesetzliche Form für den ordnungsmässigen Erwerb (Note 23 oben). Epidik sind Erbschaft und Erbtochter, weil zu ihrem rechtmässigen Erwerbe Epidikasie erforderlich ist; für den Berechtigten hat das insbesondere den Sinn, dass ihm der Erwerb im Wege der Epidikasie eröffnet ist, dass sie ihm epidik sind (Is. de Pyrrhi her. III. § 64). Sie sind ἐπίδικοι, sobald der Erbfall eingetreten ist, nicht erst, wenn ein Anspruch durch λῆξις erhoben oder gegen diesen ein Einspruch erfolgt ist. — Ich weiss kein deutsches Wort, das den

schaftsantretung, des Erbschaftserwerbes. Mag der κλῆρος durch Testament oder durch das Gesetz deferiert sein, immer muss der Delat seine Antretung durch λῆξιν λαγχάνειν τοῦ κλήρου vor dem Magistrate erklären, und diese Erklärung muss durch den Bescheid des Magistrates genehmigt werden. Treten solchermassen mehrere Erben die Erbschaft an, so kommt es eventuell zum Erbrechtsstreit, über welchen das Gericht zu entscheiden hat[26]). Das Massgebende ist aber die λῆξις des Delaten, sie macht ihn zum Erben. Dieser Sachverhalt ist zwar nirgends in dürren Worten ausgesprochen, aber doch nahezu zur Evidenz erweisbar. Schon die Bedeutung des λῆξιν λαγχάνειν weist darauf hin. Meier und Schoemann S. 598 (Lipsius II. S. 794) sagen darüber: „Die ursprüngliche Bedeutung ist: die Erbschaft erlangen, die spätere, abgeleitete: diejenige Handlung unternehmen, vermittels welcher die Erbschaft erlangt wird, und da dies durch einen Antrag beim Archon geschah, so hiess λῆξις dieser Antrag und λῆξιν ποιεῖσθαι oder λαγχάνειν solchen Antrag machen.“ Ich sehe nicht ein, warum nicht bei der klaren ursprünglichen Bedeutung stehen geblieben werden sollte, statt die abgeleitete, nicht unzweideutige in den Vor-

---

Sinn des ἐπίδικος voll wiedergeben würde. Die Erbschaft (und Erbtochter) ist weder streitig noch bestritten, so lange noch niemand λῆξιν λαγχάνει und muss auch darnach nicht streitig oder mit Caillemer S. 41 une chose litigieuse werden. Unrichtig daher auch Lipsius II. S. 604, S. 617. — Vgl. auch Hafter S. 41 fg., dessen Uebersetzung „zusprüchig“ ich nicht acceptieren kann, weil sie auf einer unrichtigen Auffassung des attischen Nachlassverfahrens beruht.

26) Dann liegt eine διαδικασία τοῦ κλήρου vor. S. darüber Lipsius II. S. 616, G. A. Leist der attische Eigentumsstreit im Systeme der Diadik. (1886) S. 27 fg., der insbesondere den präjudiciellen Charakter des Urtheils hervorhebt. Zu Unrecht will Hafter S. 47 fg. von Diadikasie nur bei Bestreitung einer bereits durch Epidikasie erworbenen Erbschaft sprechen. S. dagegen Ps.-Dem. c. Leoch. XLIV. § 7, § 13, § 34, § 40. Das Urtheil in solcher Diadikasie hat die Kraft der res iudicata nach Dem. c. Timokr. XXIV. § 54, wo δίκαι und διαδικασίαι nebeneinander stehen.

dergrund zu stellen[27]). Wo ferner bei den Rednern vom Erbschaftserwerbe gesprochen wird, wird das Haben der Erbschaft regelmässig auf die λῆξις und nicht den amtlichen Bescheid darüber zurückgeführt[28]). Bezeichnend in dieser

27) Nach seiner Etymologie hat das Wort λαγχάνειν eine doppelte Bedeutung, nach etwas langen und etwas erlangen (vgl. Buermann an d. N. 13 a. O. S. 374 und Curtius Grundzüge der griech. Etymol. (1873) S. 495). — Lex. Seguer (Bekker anecd. gr. I.) S. 155 v. λαγχάνειν heisst es: ἐπειδὴ δὲ ἀνὴρ ἐγενόμην λαγχάνω πατρὸς τοῦ κλήρου ἀντὶ τοῦ κληρουνομῶ. Dem Lexikographen galt also offenbar λαγχάνειν und κληρονομεῖν gleich und dies ist um so massgebender, als es sich hier um eine hereditas domestica handelt, die Epidikasie nicht heischt. So kommt λαγχάνειν zur Bedeutung: erben und λῆξις wird geradezu zur Erbschaft. So bei Harpokr. v. ληξιαρχικὸν γραμματεῖον: λήξεις δ' εἰσὶν οἵ τε κλῆροι καὶ αἱ οὐσίαι. Nach Pollux VIII. § 104 wurde ἡ πατρῴα οὐσία auch λῆξις genannt. Hätten die Grammatiker dies schreiben können, wenn die λῆξις, das λαγχάνειν nur ein Antrag oder ein Gesuch an den Archon gewesen wäre, wenn erst der Zuspruch, die adiudicatio des Archonten die Erbschaft gegeben hätte? Es wäre jedenfalls eine merkwürdige Verdrehung des Sachverhaltes gewesen. — Ἐπιδικάζεσθαι bezeichnet die Aktion des Erben im Nachlassverfahren, das zugehörige Aktivum ἐπιδικάζειν die Funktion des Magistrates und der Gerichte. Diese Worte sind auch technisch bei der Erbschaftsklage (hereditatis petitio). S. auch Is. de Hagn. her. XI. § 18.

28) Die Wendungen ἔχειν τὸν κλῆρον ἐπιδικασάμενος (ἐπιδεδικασμένος) sind bei dem Redner eben so häufig als λαγχάνειν τοῦ κλήρου. S. etwa Is. de Pyrrhi her. III. § 74, de Nikostr. her. IV. § 25. Oft umfasst ἐπιδικάζεσθαι auch schon den günstigen Erfolg, wie bei Is. de Dikaiog. her. V. § 40, de Phil. her. VI. § 61. S. auch Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 13, § 74 (bezüglich der Erbtochter) und Is. de Pyrrhi her. III. § 74. — Diesen Eindruck beirrt nicht, dass sich Aeusserungen finden, nach denen der Archon oder das Gericht ἐπιδικάζει. So steht bei Ps.-Dem. c. Olymp. XLVIII. § 26: ἐπεδίκασε ὁ ἄρχων τὸν κλῆρον (zu dieser Stelle gehört die Interpretation bei Harpokr. v. ἐπεδίκασε καὶ ἐπεδικάσαντο, doch ist dieselbe textlich unsicher und sonst vieldeutig) und dieselbe Wendung findet sich in Bezug auf die Richter bei Is. de Phil. her. VI. § 51. Das Wort ἐπιδικάζειν aber involviert ebensowenig den Bezug auf einen konstitutiven Akt als die analogen δικάζειν, καταδικάζειν, καταδιαιτᾶν u. s. f. Dass die Redner sich auf die formelle Genehmigung statt auf den materiellen Erwerbsakt beriefen, hat auch in der bei Parteien und Rednern üblichen Deferenz gegen die Gerichte seinen Grund.

Richtung ist das Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 16 eingelegte Gesetz: *ἐὰν δ' ἐπιδεδικασμένου ἀμφισβήτῃ τοῦ κλήρου ἢ τῆς ἐπικλήρου, προσκαλείσθω τὸν* ἐπιδεδικασμένον *πρὸς τὸν ἄρχοντα καθάπερ καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων δικῶν. παρακαταβολὰς δὲ εἶναι τῷ ἀμφισβητοῦντι. ἐὰν δὲ μὴ προσκαλεσάμενος* ἐπιδικάσηται, *ἀτελὴς ἔστω ἡ ἐπιδικασία τοῦ κλήρου. ἐὰν δὲ μὴ ζῇ ὁ* ἐπιδικασάμενος *τοῦ κλήρου, προσκαλείσθω κατὰ ταὐτὰ ᾧ ἡ προθεσμία μήπω ἐξήκῃ· τὴν δ' ἀμφισβήτησιν εἶναι τῷ ἔχοντι καθότι* ἐπεδικάσατο, *οὗ ἂν ἔχῃ τὰ χρήματα.* Die im Drucke hervorgehobenen Worte sind unzweifelhaft mediale Formen und stellen den Erwerbsakt des Erben als das Entscheidende hin [29]. So hätte das Gesetz unmöglich sprechen können, wenn die *λῆξις* nicht den Erbschaftserwerb herbeigeführt hätte.

Das sind gewichtige Argumente dafür, dass die *λῆξις* die causa efficiens des Erbschaftserwerbes ist. Praktisch allerdings konnte bei der Willkür und Unverantwortlichkeit der Gerichte und der Inappellabilität ihrer Sprüche sich

---

29) Da dasselbe Wort schwerlich in demselben Gesetzartikel in verschiedenem Sinne gebraucht wurde, kann auch nicht bezweifelt werden, dass auch das *ἐπιδεδικασμένου* im Eingange und das spätere *ἐπιδικασία* dieselbe Beziehung haben. Das erstere ist das Passiv zum Medium, das letztere ist die Erbschaftsantretung. Unrichtig ist daher die Uebersetzung bei Bunsen l. l. S. 92, 94; vgl. etwa den Eingang: si quis litem intendat ei, qui hereditatem aut filiam hereditariam adjudicatam tulerit, hunc cui adjudicata sit et qu. s., am Schlusse heisst es richtig: quo jure hereditatem sibi vindicaverit. Ebenso unrichtig, aber auch sonst vielfach vergriffen Telfy corp. jur. att. S. 363. — Auch entbehrt diese Redeweise des Gesetzes nicht der Analogien. Is. de Arist. her. X. § 24 sagt in Bezug auf den Eigentumsstreit: *δεῖ τὸν ἔχοντα ἢ θέτην ἢ πρατῆρα παρέχεσθαι ἢ* καταδεδικασμένον *φαίνεσθαι.* Zweifellos ist *καταδεδικασμένος* jener, der die Sache im Process erstritten hat. So auch Schoemann zu Isaeus S. 445, der übersetzt: qui obtinet ut aliquid sibi adjudicaretur (wo adjudicare allerdings nicht am Platze ist, s. aber auch G. A. Leist an d. N. 26 a. O. S. 37). Ebenso Harpokr. v. *οὐσίας δίκη· ἐξίστασθαι ἔδει ἤδη τῶν χρημάτων τοῖς καταδικασαμένοις.*

leicht die Anschauung herausbilden, dass die Richter die Erbschaft und das Erbrecht geben[30]), juristisch geben die

---

30) Die Auffassung, dass das Gericht die Erbschaft gibt, die bei Diadikasien so nahe liegt, kommt auch bei Rednern zum Ausdrucke. Isaios sagt de Phil. her. VI. § 4: *διεμαρτύρησεν Ἀνδροκλῆς οὑτοσὶ μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον, ἀποστερῶν τοῦτον τῆς ἀμφισβητήσεως καὶ ὑμᾶς τοῦ κυρίους γενέσθαι ὅντινα δεῖ κληρονόμον καταστήσασθαι τῶν φιλοκτήμονος.* Das Gericht soll also zum Erben machen *ὅντινα δεῖ*, also wohl den, den das Gesetz bestimmt. Auf dasselbe kommt es hinaus, wenn von *διδόναι* oder *ψηφίζεσθαι τὸν κλῆρον* gesprochen wird (Is. de Dikaiog. her. V. § 37, de Apoll. her. VII. § 42, Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 6, § 30), doch tritt hier die formelle Seite schärfer hervor. Dass es einem Advokaten, wie Isaios einer war, darauf nicht ankam, das Gesetz zu verdrehen, wenn der Nutzen des Klienten es heischte, ist bekannt, um wie viel weniger kam es ihm darauf an, die juristische Natur der Sache zu verdrehen, um dem souveränen Volke zu schmeicheln. Auch war es nicht bloss eine Phrase, die Beschaffenheit der Rechtspflege in Athen machte daraus bitteren Ernst. Gar oft mochten attische Gerichte die Erbschaft oder Erbtochter nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach Gefallen und Missfallen vergeben haben. Bekannt ist der Ausfall bei Aristoph. Vespae v. 583 squ. Parteien trugen kein Bedenken, frühere Urtheile als auf Täuschung beruhend zu bezeichnen (Is. de Dikaiog. hered. V. § 8, de Hagn. hered. XI. § 9, Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 10) und was man den Richtern ungestraft erzählen durfte, zeigt die Demosthenes zugeschriebene Rede gegen Olympiodoros. Auch ist nicht ohne Bedeutung, dass gerade bei Erbschaften die attische Habsucht grössten Spielraum fand. Um die Grösse derselben zu ermessen, genügt ein Blick auf des Isaios Rede über die Erbschaft des Nikostratos. Die Unzuverlässigkeit der Gerichte und die Habgier der Bürger fanden aber in der Erbrechtsordnung selbst einen Bundesgenossen. Diese Erbrechtsordnung krankt an organischen Fehlern, die in der Praxis nicht bloss die grosse Zahl, sondern auch die Endlosigkeit der Erbschaftsprocesse von selbst erzeugen mussten. Der stramme Begriff der Universalsuccession der Römer geht dem attischen Rechte ab; seine Ordnungen werden oft in widersprechender Weise von materiellen und sakralfamilienrechtlichen Grundsätzen beeinflusst. Die Hochhaltung des *οἶκος* des Verstorbenen und die materiellen Interessen an dem Erbvermögen geraten oft in Widerstreit. Zum Belege mögen folgende Bemerkungen, welche allerdings nicht die Sache erschöpfen, dienen. 1) Dass der Erbe zur Zeit des Erbfalles wenigstens in rerum natura sein müsse, ist ein Fundamentalsatz des römischen und heutigen Erb-

Gesetze [31]) (s. S. 108 unten) das Erbrecht, und macht sich der Berufene im Wege der vorgeschriebenen Epidikasie durch λῆξις selbst zum Erben. Der Bescheid des Archonten ist die ge-

---

rechtes, ihn ergibt die Idee der Universalsuccession von selbst. In Athen galt aber dieser Grundsatz nicht. Die Rede gegen Makartatos wäre sonst von vornherein unmöglich gewesen. Der Kläger erlangte erst dadurch, dass er dem ἀνεψιὸς des Hagnias (dessen Erbschaft in Frage steht) nachadoptiert wurde, das Intestaterbrecht gegen Hagnias, das dem des Beklagten (Makartatos) vorging. Nun aber erfolgte diese Adoption unzweifelhaft nach dem Tode des Theopompos, des Erben, der den κλῆρος des Hagnias erstritten und dann seinem Sohne Makartatos hinterlassen hatte (Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 11, § 13). Also erst nachdem die Erbschaft des Hagnias in die zweite Hand gekommen war, kam der Kläger in das Verhältnis zu Hagnias, das seine Erbansprüche sanktioniert. Zwischen dem Tode des Erblassers und dem Eintritt des Intestaterben verrannen viele Jahre. Siegte der Kläger, so erhielt er die Erbschaft eines längst Verstorbenen, bei dessen Tod er wahrscheinlich überhaupt noch nicht am Leben war, gewiss aber nicht erbberechtigt war. 2) Nach dem Gesetze bei Ps.-Dem. c. Steph. II. § 14 (Schulin a. a. O. S. 13 fg.) soll ein Adoptivsohn kein Testament errichten dürfen; denn das Vermögen und die sakralen Verpflichtungen soll er nur seiner legitimen Descendenz hinterlassen, fehlt es an solcher, so fällt die Erbschaft an die ursprünglichen Erben des Adoptierenden zurück. Der Adoptierte kann in seine ursprüngliche Familie zurückkehren, wenn er in dem οἶκος des Adoptivvaters einen γνήσιος υἱὸς zurücklässt und denselben sich substituiert (Caillemer S. 24). Diese Substitution ist nicht beschränkt auf den ersten Grad, die Erbschaft des Archiades kam so in die dritte Hand (Ps.-Dem. c. Leoch. § 22: διὰ τριῶν σωμάτων κυρίαν τὴν ἐξ ἀρχῆς ποίησιν καταστήσας). Da der dritte Inhaber kinderlos stirbt, macht der nächste Intestaterbe sein Erbrecht geltend. Zwischen dem Tode des Archiades und der citierten Rede vergingen Decennien und gehört der Redner der dritten Generation nach Archiades an. Es lässt sich leicht ermessen, welche praktischen Folgen an diesen retour successoral (Caillemer S. 130 fg., s. dort über das gortynische Recht) sich knüpfen konnten. Die erbrechtlichen Folgen der in Athen so häufigen Adoptionen machen das natürliche Interesse der Nächsten des letzten Erbschaftsbesitzers illusorisch gegenüber dem Intestaterbrecht etwa noch so entfernten Verwandten des Adoptierenden: der οἶκος und das γένος triumphieren über alle anderen Interessen. 3) Zu grossen Bedenken gibt auch die lange Verjährungszeit der Erbansprüche Anlass. Nach den oben S. 105 citierten Gesetze verjährt ein

nehmigende Kenntnisnahme der formell und materiell korrekt befundenen und unangefochtenen Erbschaftsantretung im officiösen Verfahren; das Urtheil der zur Entscheidung über widersprechende λήξεις berufenen Richter die Genehmigung der als korrekt erkannten Antretung und Nichtgenehmigung der als unkorrekt befundenen. Sache des nun formell legitimierten Erben ist es, die Erbschaftsachen selbst in Besitz zu nehmen. Sofern er daran gehindert wird, hat er die δίκη ἐξούλης [32]), wie der heres domesticus, der an der ἐμβάτευσις gehindert wird.

Der archontische Bescheid und das richterliche Urtheil haben also nur deklarative Kraft. Es wurde früher festgestellt, dass die λῆξις ἐπικλήρου denselben Grundsätzen unterliegt, wie die λῆξις κλήρου und wir haben nun die für die

---

Erbanspruch gegen den ersten Erwerber überhaupt nicht, sondern erst gegen seinen Erben und zwar nach Isaios de Pyrrhi hered. III. § 58 in fünf Jahren. Das attische Recht hat hier, um jedem die Erlangung des ihm zustehenden κλῆρος zu ermöglichen, weit über das Ziel hinausgegriffen. Vgl. Caillemer S. 168 fg. — Wenn schon rechtskundigen Richtern eine solche Erbrechtsordnung die erheblichsten Schwierigkeiten bereiten musste, so erscheinen dieselben vervielfacht einem Volksgerichte gegenüber, das ohne Rechtskenntnis und ohne unmittelbare Vorführung der Beweismittel auf Grund von Parteireden zu urtheilen hatte. Es rächte sich auch in Athen, dass seit Solon die Rechtspflege nach dem politischen System der Demokratie und nicht nach sachlichen Gesichtspunkten organisiert war.

31) Dazu sind eben Erbgesetze da. Auch die Redner haben dieser Thatsache oft Ausdruck gegeben. Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 50: *οἷς γὰρ δίδωσιν ὁ νομοθέτης τὴν ἀγχιστείαν καὶ τὴν κληρονομίαν, τούτους ἀναγνώσεται ὑμῖν τοὺς νόμους.* Ps.-Dem. c. Leoch. XLIV. § 12, § 14, Is. de Astyph. her. IX. § 23, de Hagn. her. XI. § 2, § 5, § 10 squ. Bei Is. de Phil. her. VI. § 28 heisst es von der hereditas domestica: *διότι ὁ νόμος αὐτὸς ἀποδίδωσι τῷ υἱεῖ τὰ τοῦ πατρός.*

32) Nach dem Urtheile war es Sache des Siegers, sich den Besitz der Erbschaft zu verschaffen. Der Besitzer hatte allen Anlass, freiwillig zu restituieren, denn die *δίκη ἐξούλης* ging in duplum. Ein Beispiel freiwilliger Restitution bietet Ps.-Dem. c. Olymp. XLVIII. § 27. Vgl. auch Is. de Pyrrhi her. III. § 62, de Dikaiog. her. V. § 9. — Ueber die *δίκη ἐξούλης* s. insbesondere G. A. Leist S. 45 fg.

letztere gewonnenen Ergebnisse auf die erstere anzuwenden. Der Anchisteus macht von dem ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechte [33]) Gebrauch, indem er λῆξιν λαγχάνει τῆς

33) Der ἀγχιστεὺς hatte nur ein Recht auf die Ehe der Erbtochter, aber keine Pflicht, sie zu ehelichen. Die Nichtausübung liess das Recht auf den nächsten Verwandten übergehen (Is. de Pyrrhi her. III. § 74, de Arist. her. X. § 5). Nur wenn kein anderer Berechtigter vorhanden oder zur Ehe bereit war, konnte der einzige die Epikleros, wenn er sie nicht selbst haben wollte, als ihr κύριος auch an einen Extraneus verheiraten. Dann aber nahm sie ihr Vermögen mit. Gleiches trat ein, wenn mehr Erbtöchter da waren als Bewerber. Im entgegengesetzten Falle hing es von der Vereinbarung der Berechtigten ab, wer und welche Erbtochter er haben solle; eventuell entschied das Gericht. Ein anschauliches Bild solcher Vorgänge bietet Andok. de myster. § 117 fg. S. auch die Bestimmungen des gortyner Rechtes l. l. — Hier erscheint angezeigt, eine Reihe von Fragen zu erledigen. 1) Hafter S. 15, S. 24 lässt im rechtlichen Sinne die Tochter nur ἐπίκληρος sein, wenn sie schon im heiratsfähigen Alter steht (vgl. auch van Stegeren an dem § 5 N. 46 a. O.). Ich halte das nicht für geboten. Wie die Ehebegründung durch ἐγγύησις von dem Alter des Mädchens nicht bedingt ist (oben S. 73), so konnte wohl die Epidikasie auch die Ehe vor Erreichung des heiratsfähigen Alters begründen. Der γάμος allerdings trat erst später ein. Auch im umgekehrten Falle, wenn der Nächstberechtigte noch nicht heiratsfähig ist, halte ich die Epidikasie für möglich. Mit der Hochzeit müsste dann eben gewartet werden. Dafür liesse sich Is. de Arist. X. § 5 anführen: ἀμελήσας ἢ αὐτὸς αὐτὴν ἔχειν ἢ τῷ υἱεῖ μετὰ τοῦ κλήρου ἐπιδικάσασθαι. War der Sohn schon grossjährig, wie kam der Vater dazu, für ihn die Epidikasie vorzunehmen? S. 50 und S. 106 oben. 2) Der ἀγχιστεὺς wird unmittelbar durch den Tod des Erblassers κύριος der Erbtochter, und nicht erst durch Epidikasie. Dafür gibt es mehrere Gründe. Einmal muss ein κύριος da sein, damit etwa dringend nötige vermögensrechtliche Dispositionen getroffen werden können. Dann hat der Anchisteus das Recht, die Erbtochter unter Umständen einem Extraneus zur Ehe zu geben, bei einer ἐπίκληρος θῆσσα sogar die Pflicht. Da dieses ἐκδοῦναι vorherige Epidikasie des ἀγχιστεὺς ausschliesst, kann ihm nicht erst diese die Gewalt geben. Unrichtig Hafter S. 34, der bis zur Epidikasie den Archon zum κύριος machen will, s. auch N. 38. Dass Lys. c. Euandr. XXVI. § 2 den Archon einmal als κύριος der Waisen bezeichnet, ist bei der Vieldeutigkeit dieses Wortes (§ 5 N. 13) nicht entscheidend. 3) Der nächste Verwandte, der infolge der Nichtausübung des Rechtes

ἐπικλήρου [34]), er verwandelt die juristische Möglichkeit der Ehe dadurch in juristische Wirklichkeit. Durch die λῆξις setzt sich der ἀγχιστεὺς in das vom Gesetze ihm eingeräumte Verhältnis zur Erbtochter, er macht sie zu seiner δάμαρ, zu seiner γυνὴ κατὰ τοὺς νόμους [35]). Die λῆξις ist hier eine eben solche Antretung wie die λῆξις κλήρου, wie diese die Herrschaft über die Erbschaft gibt, so jene die Macht über die Erbtochter in der Form der Ehe. Die Genehmigung des Magistrates oder des Gerichtes hat nur formelle, deklarative Bedeutung, die Ehebegründung erfolgt durch die λῆξις, also durch die einseitige Erklärung des durch das Gesetz zur Ehe berechtigten Anchisteus.

Sache des Eheherrn ist es nun, diesem juristischen Verhältnisse praktische Verwirklichung zu geben. Wie der ἐγγύησις, so folgt auch der ἐπιδικασία die Heimführung und der Ehevollzug. Wie solche Vereinigung erfolgte, wenn derselben Widerstand entgegengesetzt wurde, ist nicht überliefert. Vielleicht trat auch hier die δίκη ἐξούλης ein, wenn ein Dritter — etwa der bisherige Ehemann [36]) — die Exhibition verweigerte. Von der Epikleros war wohl kein Widerstand zu gewärtigen. Die attische Bürgerin war es gewohnt, über ihr Schicksal andere entscheiden zu lassen. Die Hetäre mochte sich der freien Wahl des Umganges erfreuen, für die wohlerzogene Bürgertochter war der Geschmack des Vaters entscheidend bei der Wahl des Lebensgefährten, was

---

seitens des Vormannes das Recht erlangt, empfängt die Erbtochter nicht aus der Hand des Vormannes als ihres κύριος durch ἐγγύησις, sondern muss sich dieselbe durch Epidikasie selbst nehmen. Ich möchte den Grund darin suchen, dass hier das Gesetz zur Ehe gibt, und der Wille des Gesetzes und nicht des κύριος das Entscheidende ist. S. auch oben S. 112.

34) Von λαγχάνειν τῆς ἐπικλήρου sprechen Ps.-Dem. c. Steph. (XLVI.) II. § 23, Is. de Philokt. her. VI. § 46, § 57, § 58; ἐπιδικάζεσθαι τῆς ἐπικλήρου steht etwa Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 20, § 55, § 56, § 74; δικάζεσθαι steht Ps.-Dem. c. Steph. (XLV.) I. § 75.

35) So wird sie bezeichnet bei Is. de Pyrrhi her. III. § 74.

36) S. unten bei N. 39.

mochte sie da Anlass und Beruf haben, sich gegen die vom Gesetze getroffene Wahl zu sträuben? In der That ist uns nichts von einem Widerstande einer Erbtochter überliefert, wie wenig auch ein Dritter auszurichten hoffen durfte, beweisen die Darlegungen bei Isaios de Arist. her. X. § 19.

Die Epikleros ist ein Objekt des Erwerbes, wie der Nachlass. Dies tritt in voller Schärfe bei Diadikasie über widersprechende λήξεις und bei der Anfechtung der durch Epidikasie begründeten Erbtochterehe hervor. Jedermann konnte (wie vielfach von den Neueren [37]) behauptet wird, nur innerhalb einer vom Gesetze bestimmten kurzen Frist) auf Grund der Behauptung näheren Rechtes die Erbtochter trotz bereits erfolgter Epidikasie für sich in Anspruch nehmen. In solchen Processen spielt die Erbtochter keine andere Rolle als eine vindicierte Sache.

Das Gesetz legt es also in die Hand des Anchisteus, durch seine Willenserklärung die Epikleros zu seiner γυνὴ κατὰ τοὺς νόμους zu machen. Das Gesetz ist hier selbst der κύριος [38]) und gibt die ἐπίκληρος dem Anchisteus zur

---

37) Dass die Bestreitung einer Epiklerenehe auf Grund der Behauptung näheren Rechtes stattfinden konnte, setzt das Gesetz bei Ps.-Dem. c. Makart XLIII. § 16 (oben S. 105) ausser Zweifel. Eine Abkürzung der Frist für die ἀμφισβήτησις τοῦ κλήρου bei ἀμφισβήτησις τῆς ἐπικλήρου (Ps.-Dem. l. l. § 55, § 56) ist nicht überliefert. Natürlich wird eine solche Bestimmung vom Standpunkte unserer Anschauung zu urgieren sein, ob aber auch vom hellenischen? Die Wahrscheinlichkeit ist nicht dafür; ich trage daher Bedenken, mich der Vermutung Caillemer's S. 42, S. 43 anzuschliessen, wonach die Bestreitbarkeit der Epiklerenehe durch die Geburt eines Sohnes aufgehoben würde. Vgl. Lipsius II. S. 617 N. 361, Hafter S. 55.

38) Unrichtig ist die Darstellung bei Gilbert I. S. 181 N. 3 und Busolt bei Müller IV. 1 S. 140 N. 4. Nach diesen Schriftstellern vollzog der Archon bei der Epidikasie die ἐγγύησις des Mädchens an den Anchisteus. Doch findet dies nirgends in den Quellen einen Anhalt. Als Kuriosum sei erwähnt, dass Raibel und Kiesling in ihrer Uebersetzung von Aristoteles Ἀϑ. πολ. c. 43 die λῆξις als Eingabe um Einweisung in das Verlöbnis (der Epikleros bezeichnen (S. 74).

Ehe. Es ist ein vollständiger Parallelismus zwischen der *ἐγγύησις* und der *ἐπιδικασία* als Ehebegründungsformen vorhanden. Wie zur *ἐγγύησις* die Willenserklärung des *κύριος* und des Mannes erforderlich ist, so tritt hier zur Disposition des Gesetzes als *κύριος* die Willenserklärung des Mannes in der *λῆξις* hinzu. Beidemal ist die Frau nur Objekt des Rechtsgeschäftes, beidemal kommt es juristisch auf ihr Wollen oder Nichtwollen nicht an. Die *ἐγγύησις* ist ein blosser Privatakt und kann es sein, weil der *κύριος* selbst disponiert und zum Rechten sehen kann. Die *ἐπιδικασία* erfolgt gerichtlich und es kann geprüft werden, ob die *λῆξις* dem Willen des Gesetzes entspricht, wie ja auch sonst dem Archon die Obsorge über die Epikleren zusteht. Ich vermöchte aber nicht zu behaupten, dass die Notwendigkeit der Prüfung, wer zur Ehe berechtigt sei, der einzige oder der wichtigste Grund für die Einführung der Form der Epidikasie war.

Ich bin mir wohl bewusst, dass diese Lösung vom Standpunkte der römischen und modernen Auffassung der Ehe absurd und monströs erscheinen muss. Aber das Bedenkliche liegt vielmehr in dem Institute selbst, als in seinen formellen Konsequenzen. Wo sich die Frau einen Mann als Gatten von Gesetzes wegen gefallen lassen muss, ist wohl nichts weiter dagegen zu erinnern, dass ihre Verbindung mit diesem Manne durch seine einseitige sollenne Erklärung juristisch vollzogen wird, ohne dass es ihrer Mitwirkung oder nur ihres Wissens bedarf. All dies erklärt sich aus der Rechtsstellung der Frau in Attika und dem Wesen des Erbtochterinstitutes; für unsere Anschauungen ist ausserdem aber noch manche andere Bestimmung desselben exorbitant und absonderlich. Exorbitant ist das absolute Durchgreifen des Rechtes des Anchisteus. Er kann die Erbtochter, auch wenn sie bereits von ihrem Vater verehelicht[39]) oder von einem Entfernteren aus der Anchistie

---

39) Is. de Pyrrhi her. III. § 64: *ἢ δεινὸν γ' ἂν εἴη τὰς μὲν ὑπο τῶν πατέρων ἐκδοθείσας καὶ συνοικούσας ἀνδράσι γυναῖκας . . . καὶ τὰς*

durch λῆξις geehelicht ist[40]), in Anspruch nehmen, er kann sie zu seiner Ehegattin machen, obwohl sie bereits ἐγγυηθεῖσα oder ἐπιδικασθεῖσα ist. Absonderlich sind auch die Verordnungen Solons, von denen Plutarch (vita Sol. c. 20) berichtet. Der berühmte Legislator legte dem Epiklerenmanne ein bestimmtes Mass des debitum coniugale auf und lässt unter Umständen einen Zeugungshelfer zu. Das sind alles Konsequenzen des Institutes, aber schon Plutarch findet diese Bestimmungen sinnlos und lächerlich, obwohl er Gesichtspunkte — allerdings unzutreffende — zu ihrer Rechtfertigung hervorholt[41]).

Nicht in Bezug auf die Form und Wirkung der Eheschliessung, wohl aber in dem rechtlichen Verhältnisse zum Anchisteus ist eine Klasse von Erbtöchtern besonders gestellt. Gehört die ἐπίκληρος in die letzte solonische Schätzungsklasse, ist sie eine θῆσσα, so hat der Anchisteus nicht blos Recht auf sie, sondern auch Pflichten, die unter strenge amtliche Aufsicht gestellt sind. Er muss sie selbst zur Ehe

---

οὕτω δοθείσας, ἂν ὁ πατὴρ αὐτῶν τελευτήσῃ μὴ καταλιπὼν αὐταῖς γνησίους ἀδελφούς, τοῖς ἐγγυτάτω γένους ἐπιδίκους εἶναι ὁ νόμος κελεύει, καὶ πολλοὶ συνοικοῦντες ἤδη ἀφῄρηνται τὰς ἑαυτῶν γυναῖκας. Vgl. auch Is. de Arist. her. X. § 17. Der Anchisteus konnte nicht blos sein Recht geltend machen gegen die vor dem Erbfalle geschlossene Ehe, sondern auch gegen eine durch Epidikasie begründete Ehe, wenn er eben ein besseres Recht hatte. Dann geht mit der Epikleros, die nun an den richtigen Mann gekommen ist, auch ihr Vermögen in seine Verwaltung über. Der Anchisteus konnte wohl auch sein Recht gegen mehrere, eine nach der anderen, ausüben. Andokides hatte eine Tochter des Epilykos im Wege der Epidikasie geheiratet, nach ihrem Tode macht er sich daran, ihre Schwester, da Leagros dieselbe nicht will, zu heiraten (de myst. § 120).

40) S. oben N. 37.

41) Es lässt sich nicht bezweifeln, dass diese Vorschriften mit dem Grundgedanken des Epiklereninstitutes, der Erhaltung des οἶκος zusammenhängen, und für alle Fälle dem Verstorbenen Descendenten sichern sollen. Die Erkenntnis dieses Zusammenhanges ging der späteren griechischen Welt ganz verloren. Sie suchte die Begründung in praktisch-ethischen Momenten, da ihr die Kenntnis der sakralen Urbedeutung abging. S. auch Caillemer S. 47 fg.

nehmen oder einem anderen cum dote zur Ehe geben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Begründung der Ehe auch hier im Wege der Epidikasie erfolgte[42]. Der Archon soll den Anchisteus zwingen, die *θῆσσα* zur Frau zu nehmen oder auszustatten; der Anchisteus hat aber die Wahl. Wie sich das Verfahren gestaltete und welche Zwangsmittel der Archon anwandte, lässt sich nur vermuthen. In den meisten Fällen wird die Androhung einer *ἐπιβολή*[43] oder die Verhängung derselben ausgereicht haben. Der Archon verfährt von Amtswegen, eventuell auch infolge einer Beschwerde der *θῆσσα* oder eines Denunciationslibells (*ἀπογραφή*)[44]. Ob auf Grund einer Eisangelie wegen *κάκωσις*

---

42) Das betreffende Gesetz findet sich bei Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 54 und wird überdies erwähnt von Is. de Kleon. her. I. § 39, Pollux Onom. III. § 33, Harpokration v. *θῆτες*. Die entscheidenden Worte des unzweifelhaft echt überlieferten Gesetzes (vgl. Wachholtz an dem N. 13 a. O. S. 29 fg. gegen Caillemer S. 58 fg., s. auch Lipsius I. S. 356 N. 438) lauten: *τῶν ἐπικλήρων ὅσαι θητικὸν τελοῦσι, ἐὰν μὴ βούληται ἔχειν ὁ ἐγγυτάτω γένους, ἐκδιδότω ἐπιδοὺς* i. e. *προῖκα κ.τ.λ.* Sositheos, der Redner der Makartatea sagt nach Verlesung dieses Gesetzes § 55 ibid.: *ὅτε δὲ τῆς ἐπικλήρου ἔδει ἐπιδικάζεσθαι Φυλομάχης τῆς τουτουὶ μητρὸς τοῦ παιδὸς, Ἁγνίου δ' ἀνεψιοῦ παιδὸς οὔσης πρὸς πατρὸς, ἐγὼ μὲν ἦκον φοβούμενος τὸν νόμον καὶ ἐπεδικαζόμην γένει ὢν ἐγγυτάτω.* Phylomache muss eine Thessa gewesen sein, da sich Sositheos zur Begründung seiner Ehe mit ihr auf das Thessengesetz beruft. Er spricht geradezu von Epidikasie. Die *λῆξις ἐπικλήρου* war in Athen zur Ehegründung mit einer *θῆσσα* ebenso nötig, wie bei einer reichen Erbtochter. Dasselbe Resultat ergibt auch Diod. Sicul. XII. 18 § 2, § 3. S. auch zum Ganzen Caillemer S. 55 fg.

43) Vgl. Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 75, Aristoteles *Ἀθην. πολ.* c. 67, Suidas v. *ἐπιβολή*.

44) Der Archon Eponymos hat von Amtswegen die Obsorge über Epikleren und ist insbesondere von Gesetzeswegen für die Einhaltung des Thessengesetzes verantwortlich. Das besagen ausdrücklich die Gesetze bei Ps.-Dem. c. Makart. XLIII. § 55 und § 75. Im ersteren heisst es: *ἐὰν δὲ μὴ ἔχῃ ὁ ἐγγυτάτω γένους ἢ μὴ ἐκδῷ, ὁ ἄρχων ἀναγκαζέτω* r. *αὐτὸν ἔχειν ἢ ἐκδοῦναι. ἐὰν δὲ μὴ ἀναγκάσῃ ὁ ἄρχων, ὀφειλέτω χιλίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἥρᾳ. ἀπογραφέτω δὲ τὸν μὴ ποιοῦντα ταῦτα ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἄρχοντα.* Das zweite Gesetz verfügt: *Ὁ ἄρχων ἐπιμελείσθω τῶν ὀρφανῶν καὶ τῶν ἐπικλήρων . . . τούτων ἐπι-*

ἐπικλήρου[45]), zu der jeder Bürger berechtigt war, noch ein Zwang gegen den Anchisteus stattfand, oder ob sie als Strafklage blos auf Strafe auslaufen konnte, ist bei der Mangel-

---

μελείσθω καὶ μὴ ἐάτω ὑβρίζειν μηδένα περὶ τούτους. ἐὰν δέ τις ὑβρίζῃ ἢ ποίῃ τι παράνομον κύριος ἔστω ἐπιβάλλειν κατὰ τὸ τέλος. ἐὰν δὲ μείζονος ζημίας δοκῇ ἄξιος εἶναι, προςκαλεσάμενος πρόπεμπτα καὶ τίμημα ἐπιγραψάμενος ὅ τι ἂν δοκῇ αὐτῷ, εἰςαγαγέτω εἰς τὴν ἡλιαίαν. ἐὰν δ' ἁλῷ τιμάτω ἡ ἡλιαία περὶ τοῦ ἁλόντος ὅ τι χρὴ αὐτὸν παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι. — Ueber die ἀπογραφὴ s. auch Lipsius I. S. 303 N. 305.

45) Ueber die εἰςαγγελία κακώσεως ἐπικλήρου vgl. Is. de Pyrrhi her. III. § 46 squ., § 62, Harpokr. v. εἰςαγγελία v. κακώσεως, Pollux VIII. § 53, Aristoteles Ἀθην. πολιτ. c. 56. Als Besonderheit gilt bei diesen Klagen, dass sie für den Kläger gefahrlos sind, während dem Angeklagten die schwersten Folgen drohen. Vgl. Lipsius I. S. 332, 357 fg., 387 fg., Schulthess Vormundschaft nach att. R. S. 191 fg., Hafter S. 81 fg. — Von grosser Bedeutung für unsere Frage wäre der Phormio des Terentius, wenn aus der Behandlung der fabula ἐπιδικαζόμενος des Apollodor durch den römischen Dichter sichere Schlüsse auf Einzelnheiten des attischen Rechtes gemacht werden könnte. Dann wäre auch zum Theile erweisbar, was bei Lipsius I. S. 360 steht. „Zuweilen mag der nahe Anverwandte, der die arme Erbtochter nicht geheiratet hatte und deshalb κακώσεως geklagt wurde, zu nichts weiterem verurtheilt worden sein, als eben sie zu heiraten, wie dies im Phormio des Terenz geschieht; aber deshalb darf man doch nicht glauben, dass auf diese Strafe allein immer erkannt wurde.“ Ich glaube nicht, dass jemals eine Verurtheilung zur Heirat stattfand, auch ist mir zweifelhaft, ob die Erzählung bei Terenz sich auf eine Eisangelie bezieht. — Um dem Antipho die Jungfran Phanium als Gattin zu verschaffen, macht Phormio dem Antipho folgenden Vorschlag (v. 125 squ.):

Lex est ut orbas qui sunt genere proximi
Eis nubant, et illos ducere eadem haec lex jubet.
Ego te cognatum dicam et tibi scribam dicam,
Paternum amicum me adsimulabo virginis.
Ad iudices veniemus: qui fuerit pater,
Quae mater, qui cognata tibi sit, omnia haec
Confingam, quod erit mihi bonum atque commodum,
Quod tu horum nil refelles, vincam scilicet.

So geschah denn auch, v. 135: factumst, ventumst, vincimur (vgl. v. 279 fg.). Antipho widerspricht nicht und unterliegt daher. Welche Folgen dieser Ausgang hat, sagt sein Vater Demipho v. 295 squ.:

haftigkeit unserer Quellen nicht sicher zu entscheiden. Wahrscheinlich ist das erstere allerdings nicht. Wohl aber mochte es vorkommen, dass der angeklagte Anchisteus das Verfahren durch Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten zum Stehen brachte.

Nach der ursprünglichen Idee des Erbtochterrechtes kann nur die Tochter ihrem sohnlosen Vater in dem von ihr geborenen Sohne einen rechten Erben und Nachfolger geben; handelt es sich doch hier überall um Beschaffung eines männlichen Descendenten. Dabei ist auch das indische Recht stehen geblieben. Erbt eine Frauensperson von ihrem Bruder, Grossvater oder entfernteren Verwandten, so erlangt sie zwar auch das Vermögen, aber es gelten nicht die besonderen Grundsätze des Epiklerenrechtes. Zu untersuchen bleibt, ob nicht in Attika wenigstens für den ersten Fall eine Ausdehnung des Erbtochterrechtes eingetreten ist. Das wäre insbesondere plausibel, wenn der einzige Bruder vor erreichter Grossjährigkeit stirbt. Es tritt dann die Schwester als seine Erbin in die Pflicht, dem Vater Nachkommen zu

---

verum, si cognatast maxume,
Non fuit necesse habere, sed id quod lex jubet,
Dotem daretis; quaereret alium virum
Qua ratione inopem potius ducebat domum?

Noch immer hat der Verurtheilte die Wahl zwischen Ehe und Dotierung: das Urtheil erging also jedenfalls nicht auf Heirat. Wiederholt wird gesagt, dass iudices entschieden haben (v. 129, v. 275, v. 400), das heisst die Sache kam vor das Dikasterion. Doch konnte dies wohl auch in Folge einer *ἀπογραφή* geschehen sein. Auch fehlt jede Andeutung einer Anakrisis, da die Erzählung die grosse Schnelligkeit, in der sich alles vollzog, hervorhebt. Das dicam scribere in v. 125 will nur den ersten Akt des Verfahrens markieren und passt auf eine *ἀπογραφή* ebenso wie auf eine *εἰςαγγελία* (Hartmann-Ubbelohde röm. Gerichtsverfassung (1886) S. 444 fg.). Ich bin daher geneigt, in dem griechischen Vorbilde des Phormio eher an eine *ἀπογραφή* als mit Lipsius an eine *εἰςαγγελία* zu denken, da ja das Ergebnis des Verfahrens mit dem Wenigen, was wir von der Strafklage wegen *κάκωσις* wissen, nicht in Einklang ist.

schaffen, ein; sie wird durch ihn Erbin und Erbtochter des Vaters[46]. Unsere Ueberlieferungen schliessen dies nicht aus. Die Bezeichnung *ἐπίκληρος* steht nicht im Wege, obwohl die Lexikographen dabei immer das Tochterverhältnis voraussetzen[47]. Ein positives Argument dafür scheint die Rede des Isaios über die Erbschaft des Aristarch zu liefern. Der Grossvater des Redners, Aristarchos, war mit Hinterlassung eines unmündigen Knaben und einer Tochter gestorben. Da der zunächst erbende Sohn und zwar vor erreichter Mündigkeit stirbt, so kommt die ganze Erbschaft durch ihn an seine Schwester, die Mutter des Redners (l. l. X. § 4, § 14, § 26). Diese wird von Isaios als *ἐπίκληρος* bezeichnet und für sie werden alle Grundsätze des Epiklerenrechtes reklamiert. Ob dies mit Recht geschieht, ist nicht zu sagen. Der Redner hatte mannigfache Ursachen, die Verletzung des Erbrechtes als Schädigung des Epiklerenrechtes zu bezeichnen[48]. Wog doch von Gesetzes wegen das Unrecht gegen eine *ἐπίκληρος* weit schwerer als das gegen andere Erben (vgl. etwa die Aufsicht des Archons und die *εἰςαγγελία κακώσεως ἐπικλήρου*, Is. de Pyrrhi her. III. § 46, § 47) und bot dies doch einen Anhalt, das lange Stillschweigen der klägerischen Partei zu rechtfertigen (Is. X. § 19). — Andererseits musste das Hervortreten des materiellen Interesses der Nächsten des Erblassers an dem Vermögen der erbenden weiblichen Waise eine Erweiterung des Bodens für das Epiklerenrecht der Gesetzgebung und Praxis nahelegen. Die Möglichkeit einer solchen Entwickelung muss zugestanden werden, auch wenn man in den Ausführungen

46) Der in der Unmündigkeit Verstorbene zählt nicht mit. Weit schwerer wäre diese Folge zuzulassen, wenn der Bruder als heiratsfähiger bereits in der Lage war, sich und seinem Vater Descendenten zu schaffen. Die Erbin kann natürlich nur dem Vater, aber nie dem Bruder Descendenten geben.

47) S. dieselben bei Hafter S. 11 fg.

48) Dass dies auch sonst vorkam, dafür vgl. Ps.-Dem. c. Nikostr. LIII. § 29: *ἢ γὰρ ὀρφανοὺς ἢ ἐπικλήρους κατασκευάσαντες ἀξιώσουσιν ἐλεεῖσθαι ὑφ᾽ ὑμῶν* . . .

eines Anwaltes vom Schlage des Isaios nur Beweise von zweifelhaftem Werte erblicken kann[49]). In einem ganz gleichen Falle spricht Isaios (de Apoll. her. VII. § 32, § 34) gar nicht vom Epiklerenrechte, obwohl auch hier dazu Anlass war. Ich darf das Gesagte dahin zusammenfassen, dass die Ausdehnung des Epiklerenrechtes auf andere weibliche Erben als Töchter derzeit noch als zweifelhaft gelten muss.

Eigenartig ist die Stellung des väterlichen Grossvaters zu seiner Enkelin nach dem Tode ihres Vaters. Sind auch sonst alle Voraussetzungen dazu vorhanden, so wird die Enkelin doch nicht *ἐπίκληρος*, sondern fällt in die Gewalt des *πάππος πρὸς πατρὸς*, der sie als ihr *κύριος* verheiraten kann. Die Fragen, die weiter auftauchen, sind unlösbar, da wir keine Nachrichten haben. Es lässt sich daher nicht sagen, ob die Enkelin erst nach dem Tode des Grossvaters Erbtochter ihres Vaters wird, oder ob sie etwa auch Erbenkelin werden kann. Hier heisst es sich bescheiden und die ars nesciendi üben.

§ 9.

Andere Fälle.

Ehebegründung durch Epidikasie kam auch in anderen Fällen vor, die aber von dem Hauptfalle der Epikleros zu scheiden sind, obwohl es an Berührungspunkten nicht fehlt.

Der Vater, der nur weibliche Descendenten hat, darf sich testamentarisch nach einer Vorschrift Solons einen Sohn adoptieren, jedoch so, dass er ihm seine Tochter oder eine seiner Töchter zur Ehe gibt[1]). Der Adoptierte hatte Erb-

49) Als Beleg kann auch nicht die Erzählung bei Plut. quaest. rom. c. 6 gelten: *ἀνὴρ χρημάτων ἐνδεὴς, τὰ δ' ἄλλα χρηστὸς . . . ἐπίκληρον ἀνεψιὰν ἔχειν ἔδοξε.* Dieser Vorfall spielte sich in Rom ab, *ἐπίκληρος* ist hier offenbar die reiche Erbin. Eine solche wird auch schon bei Pollux III. § 33 als *ἐπίκληρος* selbst bei Lebzeiten des Vaters bezeichnet. In diesem Sinne erhielt sich der Ausdruck noch lange, s. etwa Procopius historia arcana S. 158 (§ 4 N. 32).

1) Das Gesetz, dessen solonischen Ursprung von Dem. c. Lept.

schaft und Frau durch Epidikasie zu erwerben. Dass die Epidikasie sich auch auf die Tochter des Erblassers bezog, ergibt eine durchaus unverdächtige Stelle des Isaios. Er sagt (de Pyrrhi her. III. § 41), dass der testamentarisch Adoptierte die hinterlassene Tochter zu einer unehelichen stempele, wenn ihm gestattet wird ἐπιδικάσασθαι τοῦ κλήρου ἄνευ τῆς γνησίας θυγατρός[2]). Die λῆξις erfolgte hier also ordnungsmässig zu gleicher Zeit in Bezug auf die Erbschaft und die Frau, da eine ohne die andere nicht erfolgen soll. Das Erbvermögen erhielt der Adoptierte, er ist der unmittelbare Nachfolger des Erblassers, an einen Uebergang an die Frau oder die Kinder derselben, wie nach Epiklerenrecht,

XX. § 102 bezeugt ist, wird von Isaios wiederholt citiert, so dass sein Tenor als feststehend bezeichnet werden kann. Is. de Pyrrhi her. III. § 68: ὁ γὰρ νόμος διαρρήδην λέγει ἐξεῖναι διαθέσθαι ὅπως ἂν ἐθέλῃ τις τὰ ἑαυτοῦ, ἐὰν μὴ παῖδας γνησίους καταλίπῃ ἄρρενας (cf. Ps.-Dem. c. Steph. (XLVI.) II. § 14), ἂν δὲ θηλείας καταλίπῃ, σὺν ταύταις. Cf. § 42, § 50, § 69 ibid., Is. de Arist. her. X. § 13. Nach dem Gesetze gehörte die Zuweisung der Tochter zur Frau offenbar zur Giltigkeit der Erbeinsetzung. Isaios fährt daher an obiger Stelle fort: οὐκοῦν μετὰ τῶν θυγατέρων ἔστι δοῦναι καὶ διαθέσθαι τὰ ἑαυτοῦ· ἄνευ δὲ τῶν γνησίων θυγατέρων οὐχ οἷόν τε οὔτε ποιήσασθαι οὔτε δοῦναι οὐδενὶ οὐδὲν τῶν ἑαυτοῦ. Vgl. Hafter S. 27 fg., Lipsius II. S. 589, Schulin das griech. Testament S. 15. — Der in gehöriger Weise Adoptierte muss sein Erbrecht und sein Eherecht gleichzeitig geltend machen; unterlässt er dies, so kommt es zur Intestaterbfolge und die Tochter wird Erbtochter. Gleiches gilt, wenn das Testament nur eine Erbeinsetzung, aber keine Eheeinsetzung enthält. Dem aus einem solchermassen mangelhaften Testamente oder dem aus einem korrekten Testamente mangelhaft antretenden Erben konnte die Diamartyrie μὴ ἐπίδικον εἶναι τὸν κλῆρον entgegengehalten werden und eine Diadikasie aufgezwungen werden. Is. ibid. § 43. Uebrigens war eine Gesetzübertretung in unserem Falle nicht leicht. War das Testament giltig, weil die Erbschaft mit der Tochter vergeben war, so konnte der Archon die Epidikasie nicht genehm halten, wenn sie sich blos auf den κλῆρος bezog, da ihm das Testament vorlag. War das Testament aber ungiltig, weil es ἄνευ θυγατρὸς instituierte, so konnte es an einem Einspruche zu Gunsten der Tochter bei der Vorsorglichkeit der Gesetze nicht leicht fehlen (vgl. auch § 8 N. 44).

2) S. auch ibid. § 69.

ist nicht zu denken [3]). So galten denn für eine so vergebene Tochter nicht die Regulative des Erbtochterrechtes; sie ist keine ἐπίκληρος, wenn sie auch hin und wieder so genannt wird.

3) Das scheint selbstverständlich und kann auch wegen Is. de Pyrrhi her. III. § 50 nicht in Zweifel gezogen werden. Hier heisst es: *Οἶμαι δὲ οὐδ' ἂν τὴν ἀρχὴν ἐκεῖνον* (i. e. Endium) *οὐδ' ἄλλον γε τῶν εἰςποιήτων οὐδένα οὕτως εὐήθη οὐδ' αὖ ὀλίγωρον τῶν νόμων τῶν κειμένων, ὥστ' ὑπαρχούσης γνησίας θυγατρὸς τῷ τὸν κλῆρον καταλιπόντι ἑτέρῳ δοῦναι ταύτην ἀνθ' ἑαυτοῦ. ἀκριβῶς γὰρ ᾔδει ὅτι τοῖς γε ἐκ τῆς γνησίας θυγατρὸς παισὶν γεγονόσιν ἁπάντων τῶν παππῴων κληρονομία προσήκει, εἶτα εἰδὼς ἄν τις ταῦτα ἑτέρῳ παραδοίη τὰ αὑτοῦ; κ.τ.λ.* Dieses Raisonnement ist nur verständlich vom Standpunkte desjenigen, der mit dem ihn adoptierenden Testamente in der Hand sich zurechtlegt, was zu thun sei, und dieser Standpunkt ist durch die Worte *τὴν ἀρχὴν* deutlich markiert. Niemand ist in solchem Falle — meint der Redner —, so thöricht, dass er die hinterlassene eheliche Tochter statt seiner einem anderen gebe, d. h. dass er sie der Epidikasie durch den Anchisteus überlasse, da er selbst nach dem Testamente die Vorhand hat. Wisse er doch, dass den Kindern dieser Tochter, wenn sie *ἐπίκληρος* wird, die ganze Erbschaft zufalle und wie würde er so das Seine (*τὰ ἑαυτοῦ*) einem anderen überliefern? Der Delat hat nach dem Testamente das Recht zuzugreifen (*λαγχάνειν*) und die Tochter samt dem *κλῆρος* zu nehmen, insofern sind beide sein (*τὰ ἑαυτοῦ*); übt er sein Recht nicht aus, so erscheint es dem Anchisteus der Tochter überlassen und gegeben. Der Hinweis auf die erbenden Kinder hat nur so Sinn; denn dürfte der Delat in rechtmässiger Weise die Erbschaft ohne die Frau erwerben, so trat er nach Vollzug der Sollennitäten in den *οἶκος* des Erblassers als Sohn ein, die Tochter kam in seine Gewalt, er konnte sie als ihr *κύριος* nach eigenem Ermessen verehelichen und hatte nur die Pflicht sie zu dotieren. Das Erbvermögen erwarb er als Adoptivsohn des Erblassers und von einem Rechte der Kinder konnte keine Rede sein. Das waren unabweisliche Konsequenzen, wenn der Delat die Erbschaft ohne die Frau erwerben konnte. Da Isaios ganz andere juristische Folgen in seine Alternative stellt, kann er nicht daran, sondern nur an die Ausschlagung der Erbschaft und der Tochter gedacht haben. Doch kann nicht verkannt werden, dass die Stelle diesen Zusammenhang nicht deutlich genug zum Vortrag bringt. Es hätte nicht auf die Kinder, sondern auf die *γνησία θυγατὴρ* selbst verwiesen werden sollen, denn sie wird eher Erbin als ihre Kinder. Richtiger in dieser Beziehung ibid. § 46, § 48, wo betreffs desselben Thatbestandes von der Erbschaft der *ἐπίκληρος* an den *πατρῷα* gesprochen wird.

Wie der sohnlose Bürger sich einen Sohn adoptieren durfte, so darf er auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder Testament eine Tochter adoptieren. War die Tochter inter vivos adoptiert, so trat sie unzweifelhaft nach dem Tode des Adoptivvaters, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorhanden waren, in das Epiklerenverhältnis. Ich sehe keinen zureichenden Grund, diese Folgerung abzuweisen, wenn die Adoption eine testamentarische war. Solche Adoptionen waren nicht gar zu selten [4]). Der formale Vorgang vollzog sich in der Weise, dass der Gewalthaber der Erbin für sie durch Epidikasie die Erbschaft erwarb, und, sofern dies nötig [5]) war, ihre Aufnahme in die Phratrie des Testators bewirkte. Damit war die Erbin aus ihrem bisherigen *οἶκος* ausgeschieden und in den *οἶκος* des Testators eingetreten. In demselben nahm sie die gleiche Stellung ein, wie die als *ἐπίκληρος* hinterlassene Tochter, für sie galt also auch das Recht des Anchisteus zur Epidikasie und Ehe [6]). Auch dass ihre Kinder nach erreichter Mündigkeit das Erbvermögen bekamen, möchte ich nicht bezweifeln. Nichtsdestoweniger ist doch ein wesentlicher Unterschied vorhanden. Die hinterlassene Tochter wird ipso iure Erbtochter, die adoptierte nicht wider Willen. Sie muss erst die Erbschaft erwerben, um adoptiert zu werden.

Als dritter Fall müsste nach Ps.-Dem. c. Steph. (XLVI.) II. § 23 das legatum mulieris hierher gestellt werden. Ein

---

4) Von den Rednern gibt nur Isaios Beispiele und zwar de Apoll. her. VII. § 9 (oben § 5 N. 21), de Hagn. her. XI. § 9, § 41, § 45; ausserdem finden sich Belege in Inscriptionen, die Keil im Rhein. Museum XX. S. 537 fg. gesammelt hat.

5) Vgl. gegen die herrschende Lehre (etwa Schulin S. 27 fg.) auch Bunsen de jure her. S. 53.

6) Vgl. Lipsius II. S. 545 N. 176, Bunsen S. 65 u. a. m. Dagegen erklärt sich van den Es S. 90, 91, weil die Adoption der Tochter eigentlich doch nur Adoption des von ihr geborenen Sohnes sei. Wie dies selbst ohne Beleg bleibt, so beweist es auch selbst nichts weiter, da auch bei der Erbtochter proprio sensu die Verhältnisse ganz analog liegen. S. auch Ciccotti S. 71, 72.

solches liegt vor, wenn der *κύριος* einer Frauensperson durch einseitige letztwillige Anordnung dieselbe einem Manne zur Ehe gibt. Dadurch ist die Ehe noch nicht begründet, sondern erst dadurch, dass der Mann die ihm zugewiesene „vermachte" Frau in Gemässheit des Testamentes durch seine Willenserklärung zu seiner Frau macht. Das Recht zu solcher Disposition kann dem *κύριος* nicht bestritten werden, doch ist schon oben S. 75 hervorgehoben worden, dass eine solche Disposition nur dann rechtlich vollwirksam war, wenn nicht durch den Tod des Disponenten ipso iure ein anderer *κύριος* wird, dass sie also insbesondere vom Ehemanne, der seine Frau in seiner Gewalt hat, getroffen werden konnte. Ein verlässliches Beispiel aus Athens klassischer Zeit für solch ein Vermächtnis liegt uns allerdings nicht vor. Im Falle des Demosthenes Vater liegt ganz sicher, im Falle Pasions, der seine Frau dem Phormion gibt, möglicherweise eine *ἐγγύησις*, also der Ehebegründungsvertrag und kein Vermächtnis vor[7]). Aus Mangel an Nachrichten ist auch nicht mit Sicherheit zu sagen, in welcher Form und wem gegenüber der Mann, der die vermachte Frau annahm, seinen Ehebegründungswillen erklärte. Dass die Epidikasie vorgeschrieben war, behauptet Apollodor an der eingangs erwähnten Stelle: *οὐκοῦν αὐτὸν* (i. e. Phormiona) *εἴπερ ἐβούλετο ὀρθῶς διαπράττεσθαι, λαχεῖν ἔδει τῆς ἐπικλήρου, εἴτε κατὰ δόσιν αὑτῷ προσήκειν εἴτε κατὰ γένος.* Früher[8]) ist schon hervorgehoben worden, dass es gerade in dieser Rede an unzweifelhaften Rechtsverdrehungen nicht fehlt. Das macht auch den vorliegenden Ausspruch verdächtig; dazu kommt, dass Apollodor eine solche „vermachte" Frau als *ἐπίκληρος* bezeichnet, was sie jedenfalls nicht ist. Ich denke also, dass Apollodors Behauptung jedenfalls keinen Beweis für uns macht. An inneren Gründen liesse sich manches für und wider anführen, doch ist der Wert solcher Argumente problematisch, solange die leitenden Gedanken dieses

7) Vgl. die Ausführungen oben § 5 N. 45.

8) S. oben S. 61.

Institutes uns unbekannt sind. Dass der testamentarisch Adoptierte, dem der Testator die Tochter zur Ehe zugewiesen hat, auch zur Ehebegründung der Epidikasie bedarf, ist aber jedenfalls kein Argument für andere Fälle. So bleibt also die Frage offen.

Resultate.

Der wesentliche Grund, warum sich das Recht der Ehebegründung in Attika so gestaltet hat, wie dargestellt wurde, ist die Handlungsunfähigkeit der Frau. Sie kann nicht durch ihre Willenserklärung eine Ehe begründen, es muss sie vielmehr ein anderer zur Ehe geben. Dieser andere ist regelmässig ihr *κύριος*, in bestimmten Fällen aber das Gesetz selbst. Diese beiden Ehebegründungsarten sind nicht aus einem einheitlichen Rechtsgedanken hervorgewachsen, so dass sie sich gegenseitig bedingen und erklären würden. Die Vergebung der Frauensperson durch den *κύριος* ist ein Stück der bürgerlich-weltlichen Rechtsordnung, während das Epiklerenrecht auf sakralem Boden entstanden ist. Zu der allgemeinen bürgerlichen Eherechtsordnung verhält sich das Epiklerenrecht, wie die Ausnahme zur Regel. Für die Verschiedenheit der Form in beiden Fällen ist schon oben der wahrscheinliche rechtspolitische Grund hervorgehoben worden (S. 112) und wir könnten uns damit begnügen, den Gegensatz in der Form der Ehebegründung auf die verschiedenen Quellen der Vergebung der Frau zurückzuführen, wenn nicht in einem Falle sicher die Epidikasie als Form der Ehebegründung erschiene, obwohl der *κύριος* die Frau gibt, nämlich in dem vorher besprochenen Falle der testamentarischen Adoption unter Zuweisung einer Tochter. Hier treffen Vergebung durch den *κύριος* und Notwendigkeit der Epidikasie zusammen [9]).

So muss darauf verzichtet werden, für die Fälle, in denen Epidikasie vorgeschrieben ist — vielleicht sind uns

9) Ein Motiv dafür liefern die Ausführungen in Note 3.

nicht einmal alle bekannt — einen einheitlichen Grundgedanken und ein einziges rechtspolitisches Motiv festzustellen. Die attische Gesetzgebung ist eben in einzelnen Fällen aus verschiedenen Motiven dazu gelangt, die Epidikasie als Form der Ehebegründung zu verlangen, ausser in diesen Ausnahmen ist die *ἐγγύησις* die regelmässige Form. Darum dürfen wir uns auch nicht wundern, dass die Attiker zu keiner systematischen Auffassung gelangten.

Nach den attischen Gesetzen gibt der *κύριος* oder das Gesetz die Frau zur Ehe und nimmt sie der Mann sich durch Vertrag oder *λῆξις*. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass in einem Falle die Staatsgewalt selbst als *κύριος* erscheint. Plutarch berichtet bezüglich der Töchter des Aristeides (v. Arist. cap. 27): *καὶ τὰς μὲν θυγατέρας ἱστοροῦσιν ἐκ τοῦ πρυτανείου τοῖς νυμφίοις ἐκδοθῆναι δημοσίᾳ τῆς πόλεως τὸν γάμον ἐγγυώσης*. Dies hat etwas durchaus exceptionelles an sich und bedarf daher weiterer Untersuchung nicht.

Dritter Abschnitt.

Hochzeit und Gamelia.

§ 10.

Der Gamos.

Die Anschauung der Hellenen stellte als Zweck der Ehe die Zeugung legitimer Nachkommenschaft in den Vordergrund. Diese Anschauung ist allen griechischen Staaten gemeinsam[1]), mag sie auch nach Ort und Zeit bald schärfer, bald milder hervortreten. Die individua vitae consuetudo, das consortium omnis vitae der Römer, sowie der hohe sittliche Gehalt der modernen Auffassung der Ehe hätten schwerlich in den breiteren Schichten des griechischen Volkes jemals Anklang gefunden. Dass ein Xenophon[2]) und Aristoteles[3]) und nach ihnen Moralisten wie Plutarch[4]) und Musonius[5]) die *κοινωνία παντὸς τοῦ βίου* als Charakteristi-

---

1) Vgl. zum folgenden Hermann-Blümner S. 252, S. 262 fg., Schmidt Ethik der alten Griechen II. S. 133 fg., S. 167 fg., Müller in seinem Handb. IV. 1 S. 447b fg.

2) Oecon. VII. § 30.

3) Ethik. Nikom. VIII. 12. 7 p. 1162a.

4) Praec. conjug. c. 1 und passim.

5) Vgl. Stobaios Floril. 69. 23, auch 67. 20 fg. — Wie oben S. 7 hervorgehoben wurde, war *συνοικεῖν* in der klassischen Zeit Athens der bei Gesetzen und Schriftstellern gang und gäbe Ausdruck für das eheliche Zusammenleben. Es ist nicht ohne Interesse zu sehen, wie spätere Moralisten diesem *συνοικεῖν* das *συμβιοῦν* gegenüberstellen. Bezeichnend ist ein Fragment des Themistios bei Stob. 69. 22. Da heisst es: *ὅθεν ἔμοιγε πλεῖστον αὐτῇ φαίνεται χρόνον ἀνὴρ συμβεβιω-*

kon der Ehe bezeichneten, ist ein Zeugnis für ihre Ideale, aber keines für ihre Zeitgenossen.

Wenn auch in Athen niemals mit jener Einseitigkeit wie in Lakedaimon[6]) die Kinderzeugung als Hauptzweck der Ehe behandelt wurde, so tritt doch auch hier die gemeinsame Ueberzeugung aller Hellenen klar hervor. So weit wir zurücksehen können, hat in Athen die Betrachtung der Ehe unter diesem Gesichtswinkel stattgefunden[7]). In den Zeiten der Blüte der Demokratie fesselte den Mann das reich pulsierende politische Leben ausserhalb des Hauses[8]). Hier mag sich oft das Eheleben und das häusliche Leben auf das geringste Mass beschränkt haben, hier wurde es bitterer Ernst, dass die Ehe für den Bürger nichts sei als ein Mittel, seiner Pflicht zur Zeugung legitimer Kinder gerecht zu werden. Erst seit dem Untergange der Selbständigkeit der Stadt Athen ist dem Häuslichen eine grössere Bedeutung zu Theil geworden und ein Familienleben geschaffen worden, das noch für lange hinaus der Hort guter Sitte für das spätere Hellas bleiben konnte[9]).

Aber auch dort, wo in früherer Zeit die *παιδοποιία* nicht als einziger Zweck der Ehe dem einzelnen galt, hatte der Athener Anlass, dieselbe als das wichtigste in der Ehe zu betrachten. Die Götter, die er verehrte, und der Staat, dem er angehörte, stellten an ihn die Anforderung, für seinen Tod ihnen Ersatz in einem Nachfolger zu verschaffen. Auch für den frommen Bürger selbst hat es Bedeutung, dass er Kinder hinterlasse, die seinen Vorfahren und ihm den ge-

---

κέναι, πάντα γὰρ διόλου τὸν δεκαετῆ χρόνον ὁμαλῶς συνεβίωσεν. αἱ δὲ ἄλλαι συνοικοῦσιν οὐ συμβιοῦσιν, ὅταν τοὺς ἄνδρας λυπῶσι κ.τ.λ., cf. Xen. l. l. und Plut. l. l. c. 43. S. auch § 6 N. 7.

6) S. Hermann-Thumser Staatsaltertümer (6. Aufl.) § 25, § 26, Lasaulx Studien S. 409 fg.

7) Vgl. etwa die Erzählung bei Herod. I. 30.

8) Schmidt II. S. 182 fg.

9) Vgl. etwa Mommsen röm. Geschichte V. Band S. 249 fg.

bührenden Totenkult leisten[10]). Selbstverständlich konnte es den Göttern und dem Staate nicht gleichgiltig sein, wen sich der Bürger zum Nachfolger, zum *διάδοχος* gibt. Beide verlangten vielmehr, dass man von dem Nachfolger sagen könne, er sei *ὀρθῶς γεγονώς*: der Staat sorgte dafür durch strenge Ehegesetze.

Dem Athener, wie dem Griechen überhaupt, liegt im Kinderbesitze die Vollendung des menschlichen Lebens. Götter, die die Ehe schirmen, sind *θέοι τέλειοι*[11]), die Ehe selbst ist *τέλος*[12]) und der Kinderlose daher *ἡμιτελής*[13]). Wie jene Götter das Menschendasein vollenden, indem sie die Ehe schirmen und fruchtbar machen, so ist das Leben der Kinderlosen nur halbvollendet. Auch hierin tritt der hohe Wert, den die Hellenen der *τεκνοποιία* beilegten, hervor. Unter solchen Umständen darf uns nicht wunder nehmen, dass die Volksanschauung in der Ehe nicht viel anderes suchte, als die Sicherung der Nachkommenschaft.

Dieser Zweck der Ehe trat auch in der religiösen Seite

---

10) Alle einschlägigen Gesichtspunkte hebt Antipatros in dem bei Stob. 67. 25 erhaltenen Fragmente hervor,

11) *Ζεὺς τέλειος* und *Ἥρα τέλεια* bei Plutarch quaest. rom. c. 2.

12) Vgl. Hesychios (Schmidt III. S. 394) v. *προτέλεια· ἡ πρὸ τῶν γάμων θυσία καὶ ἑορτή· τέλος γὰρ ὁ γάμος ἀπὸ τοῦ εἰς τελειότητα ἄγειν.* Ders. (II. S. 37) v. *εἰς τέλος· ἕως γήμῃς;* ibid. (IV. S. 139) v. *τελεσφόρος οἶκος· τοῦ γεγαμηκότος καὶ τεκνώσαντος* (vgl. ibid. v. *τελεσφόρος, τελεσφορεῖ;* Ders. (IV. S. 145) v. *τετέλεσται· γεγένηται. οἱ δὲ γεγάμηκεν* (vgl. v. *τετελεσμένος· ἀνδρόγυνος;* Pollux Onom. III. § 38. S. aber auch die Stellen folg. Note und dazu Ciccotti S. 20.

13) Diese Anschauung tritt schon bei Homer hervor. Il. II. 700 und 701 wird von Protesilaos gesagt: *τοῦ δὲ καὶ ἀμφιδρυφὴς ἄλοχος Φυλακῇ ἐλέλειπτο καὶ δόμος ἡμιτελής. Ἡμιτελὴς δόμος* ist nach den Scholien zu dieser Stelle das kinderlose Haus. In demselben Sinne lassen sich auch spätere Moralisten vernehmen. Stob. 67. 21, 23 und 25 von Hierokles und Antipatros. — Vielleicht gehört hierher auch eine in Philadelphia gefundene Grabschrift (Corp. inscr. gr. II. N. 3435), wo die jung verstorbene Ehegattin beklagt wird, weil sie einen *ἡμιτελὴς θάλαμος* hinterlassen hat. Weiteres bei Lasaulx a. a. O. S. 377 fg. bes. N. 11.

der Hochzeitsfeier[14]) hervor; zu verwundern wäre nicht, wenn er auch im Ehebegründungsvertrage betont worden wäre. In der That finden wir bei Clemens Alexandrinus Stromata II. c. 23 überliefert, dass bei einer *ἐγγύησις* die Worte gesprochen wurden: *Παίδων ἐπ' ἀρότῳ*[15]) *γνησίων δίδωμι σοί γε τὴν ἐμαυτοῦ θυγατέρα.* Nach Clem. Alex. gehören diese Worte dem Dichter Menander an und die gleichen Wendungen finden sich, wenn auch nicht mit demselben Bezug, bei anderen Schriftstellern[16]). Es ist schon oben S. 78 hervorgehoben worden, dass kein Anlass vorliegt, diese Worte für einen vorschriftsmässigen officiellen Theil des Ehebegründungsvertrages zu halten. Die Bedeutung dieser Worte ist aber nicht erschöpfend erklärt durch die bei den Alten übliche sachliche und sprachliche Gleichstellung des Zeugungsaktes mit dem Feldbaue[17]). Schon Plutarch[18]) weist auf die besondere Wichtigkeit des *γαμήλιος σπόρος καὶ ἄροτος ἐπὶ παίδων τεκνώσει* hin, der von allen in Athen verehrten Ackerungen der heiligste sei.

Die sakrale und staatliche Wichtigkeit des Kinderbesitzes[19]) darf bei Beurtheilung der griechischen Ehe nicht

14) Etwa Suidas v. *Τριτοπάτορες: Φανοδάμης ἐν ἕκτῳ φησὶν ὅτι μόνοι οἱ Ἀθηναῖοι θύουσί τε καὶ εὔχονται αὐτοῖς ὑπὲρ γενέσεως παίδων ὅταν γαμεῖν μέλλωσιν.*

15) Bei Clem. Alex. steht statt *ἐπ' ἀρότῳ* das Wort *σπόρῳ*. Siehe darüber Meineke fragm. com. gr. IV. S. 275, V. S. 107, Kock fragm. com. gr. III. S. 205, Lasaulx S. 381 N. 23.

16) S. Lasaulx a. a. O.

17) Lasaulx S. 381, Rossbach Untersuchungen über die röm. Ehe passim.

18) Conjug. praec. c. 42: *Ἀθηναῖοι τρεῖς ἀρότους ἱεροὺς ἄγουσιν· πρῶτον ἐπὶ Σκίρῳ τοῦ παλαιοτάτου τῶν σπόρων ὑπόμνημα, δεύτερον ἐν τῇ Ῥαρίᾳ· τρίτον ὑπὸ Πέλιν τὸν καλούμενον Βουζύγιον. Τούτων δὲ πάντων ἱερώτατός ἐστιν ὁ γαμήλιος σπόρος καὶ ἄροτος ἐπὶ παίδων τεκνώσει.*

19) Dies tritt ganz charakteristisch in Grabschriften hervor. In nicht wenigen Sepulkralinschriften aus Athens klassischer Zeit wird der Tote gepriesen, der Enkel erlebt hat. S. Corp. inscr. att. II. 1 N. 2081:

Ὄλβιος, παῖδας γὰρ παίδων ἐσιδὼν καὶ γῆρας ἄλυπον
τὴν παντῶν κοινὴν μοῖραν ἔχει φθίμενος.

unbeachtet bleiben. Diese unserer Zeit fremden Momente drücken der griechischen Ehe einen Charakter der Einseitigkeit auf, der bei Hinzutritt ungünstiger Umstände, wie in Athens demokratischer Zeit, die Ehe ihres sittlichen Charakters nahezu entkleiden konnte. Auch in der Sprache findet es seine Ausprägung, dass die copula carnalis als der Akt der Kinderzeugung in der Ehe das wichtigste und erste sei. *Γάμος* ist nichts anderes als die copula carnalis, die Konsumtion der Ehe[20]). Erst im weiteren Sinne ist *γάμος* die Hochzeit und Ehe, *γαμεῖν* ehelichen, ursprünglich bezeichnen diese Worte die Beiwohnung.

Schon griechische Etymologen suchten die Wurzel des Wortes *γάμος* in der Beziehung auf die copula carnalis. So heisst es im Etymol. magn. v. *γάμος*: *παρὰ τὸ δαμῶ τὸ δαμάζω γίνεται δαμὸς καὶ γάμος, ὁ δαμαστικὸς τῶν θηλειῶν, ὅθεν καὶ τὰς παρθένους ἀδαμάστους λέγει Ὅμηρος οἷον πάρθενος ἄδμης. οἱ δὲ παρὰ τὸ γεννᾶν γάμος. ἐτυμολογοῦσι δὲ καὶ παρὰ τὸ δύο ἅμα εἶναι*[21]) *κατὰ μετάθεσιν τοῦ δ' εἰς γ.*[22]). Hier tritt die Bedeutung des *γάμος* als Ueberwälti-

Vgl. auch ibid. N. 2116, 2541, 3682, 3903 u. s. f. Derselbe Gedanke tritt bei Dem. c. Boiot. de dote XL. § 12 auf: *βουλομένος παῖδας ἐξ ἐμοῦ γενομένους ἐπιδεῖν.* Bezeichnenderweise fehlen Grabschriften mit solchem Inhalte in der römischen Zeit Athens. S. Corp. inscr. att. III. 2.

20) Demselben Anschauungskreise sind auch sonst die Ehe betreffende Bezeichnungen entnommen. So vor allem *γυνὴ* selbst, das mit dem Stamme *γεν* (*γίγνεσθαι, γείνεσθαι*) zusammenhängt. So auch die bei Dichtern und in Inschriften häufigen Bezeichnungen der Ehegatten: *ἄκοιτις, παράκοιτις, ἄλοχος* (dazu auch Lasaulx a. a. O. S. 381 N. 21), *ἡ ὁμόλεκτρος, συνεύνα δάμαρ, σύνευνος, συνεύνεται.* S. dazu Schmidt Synonymik der gr. Sprache II. S. 396 fg., die Wörterbücher und von Inscriptionen: Corp. inscr. att. II. 1 No. 2116, Corp. inscr. gr. II. No. 2498, 3439, III. 3847e. — Einem anderen Anschauungskreise gehört das Bild des *ζυγὸν γαμήλιον* (Corp. inscr. gr. III. No. 6240, Eurip. Iph. Aul. 420, Athenaios XIII. 2) an.

21) S. Platon symp. p. 189.

22) Aehnlich auch im Etym. Gudian. v. *γάμος*: *παρὰ τὸ δαμῷ δαμὸς καὶ γάμος. ἐτυμολογεῖται δὲ παρὰ τὸ δύο ἅμα εἶναι, κατὰ μετάθεσιν τοῦ δ' εἰς γ. ἢ διὰ τὸ ἐγγαμίζεσθαι ἤτοι ἁρμόττεσθαι, ἢ διὰ τὸ ἄγεσθαι γαμετὰς ἢ διὰ τὸ γεννᾶν.*

gung der jungfräulichen Zurückhaltung hervor. Nun allerdings erklären neuere Etymologen diesen Versuch als phonetisch bedenklich, aber auch die von den Modernen gemachten Versuche gehen ähnliche Wege[23]). Es wäre kaum zu wagen, aus etymologischen Ableitungen und Spekulationen allein einen Schluss zu ziehen. Hier aber liegen noch weitere Zeugnisse vor, deren jedes einzelne vielleicht anfechtbar ist, die aber in ihrem Zusammenhalte doch vollen Beweis erbringen, da an einen Zusammenhang derselben nicht zu denken ist.

Der erste Gewährsmann ist Julius Pollux, in dessen Onomastikon sich III. § 37 die Aeusserung findet: *ὁ μὲν τόπος τοῦ γάμου θάλαμος ὥσπερ ἵνα ἐτρέφετο παρθενῶν καὶ τὸ ἔργον παρθενεύσθαι.* In § 38 heisst es bald darauf: *καὶ τὸ μὲν ἔργον ὁμοῦ καὶ ἡ ἑορτὴ γάμος.* Im *θάλαμος* vollzieht sich die copula carnalis und dass zu deren Bezeichnung das Wort *γάμος* verwendet wurde, geht aus der in diesem Falle unverdächtigen Aeusserung des Pollux hervor.

Clemens Alexandrinus, ein Zeitgenosse des Pollux, beginnt das Kapitel über die Ehe im zweiten Buche seiner Stromata (cap. 23) mit folgenden Worten: *Ἐπεὶ δὲ ἡδονὴ καὶ ἐπιθυμία ὑποπίπτειν γάμῳ δοκεῖ καὶ περὶ τούτου διαληπτέον. γάμος μὲν οὖν ἐστι σύνοδος*[23a]) *ἀνδρὸς καὶ γυναικὸς ἡ πρώτη κατὰ νόμον*[24]) *ἐπὶ γνησίων τέκνων*[24a]) *σπορᾷ.* Als *γάμος* bezeichnet also Cl. Alex. die *πρώτη σύνοδος* zwischen Mann und Weib, wenn sie *κατὰ νόμον* und *ἐπὶ γνησίων τέκνων σπορᾷ* erfolgt. Die Interpreten zu dieser Stelle suchen den Gegensatz zur *πρώτη σύνοδος* im Konkubinate, für den sich bei Cl. auch der Ausdruck *γάμοι ἐπείς-*

---

23) S. Curtius Grundz. der griech. Etymologie S. 536; besondere Wahrscheinlichkeit hat die Ableitung vom Stamme *γεν* für sich.

23a) Vgl. Stob. Ecl. II. 7, Plut. Amator. c. 4, Pollux III. § 44.

24) S. auch Clem. Alex. Paidag. II. c. 10 p. 505A.

24a) Das stimmt mit der Grundauffassung des Geschlechtslebens bei Clem. Alex. Vgl. Paidag. l. l. p. 512B: *γάμος δὲ ἡ παιδοποιίας ὄρεξις οὐχ ἡ τοῦ σπέρματος ἄτακτος ἔκκρισις ἡ παράνομος καὶ ἡ παράλογος.*

ακτοι finden soll[25]), weil sie unter γάμος nur die Ehe verstehen. Aber dass die Ehe nur die erste gesetzliche Verbindung gegenüber dem Konkubinate sei, konnte Cl. Alex. nicht gemeint haben, da für ihn die Ehe gottgefällig und erlaubt, das Konkubinat gottlos und unerlaubt ist. Auch kann σύνοδος hier ebensowenig die eheliche Verbindung bezeichnen als das verbale συνιέναι (co-ire). Nach dem Sprachgebrauche des Cl. Alex. erscheint der concubitus als σύνοδος und nicht die eheliche Verbindung[26]); πρώτη σύνοδος ist der erste concubitus der Ehegatten, der die Konsumtion der Ehe herbeiführt. Clemens Alex. verwendet wie in diesem Kapitel noch öfter, so auch sonst γάμος zur Bezeichnung der Beiwohnung[27]).

Clemens Alexandrinus gehört, wie Pollux auch, der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung an. Von ihm ist aber nicht zu befürchten, dass er eine unrichtige Erklärung gebe, da ihm umfassende und vielseitige Kenntnis der geistigen Welt Griechenlands zu Gebote stand. Wir dürfen umsomehr annehmen, dass seine Erklärung des Wortes γάμος richtig sei, als auch aus früheren Zeiten Zeugnisse vorliegen, dass γάμος auch die Beiwohnung bezeichne[28]). — Es ist natürlich, dass von dem wichtigsten

25) S. Migne Clem. Alex. I. S. 1086 N. 88.

26) Vgl. insbesondere Paidag. II. 10 p. 505 A: πῶς οὐχὶ πολὺ πλέον τοῦ συνουσιαστικοῦ ἐπικρατητέον μορίου τοῖς σοφίαν διώκουσιν; ibid.: σφὰς αὐτοὺς βλάπτοντες κατὰ τὰς παρανόμους συνουσίας. Cf. ibid. p. 508 C und Strom. l. l. p. 1093 C.

27) Vgl. auch Stromata III. c. 2 squ., Paidag. II. c. 10 passim.

28) Stephanos im Thes. l. gr. bemerkt zu γάμος: sensu turpiore de coitu raro ab veteribus graecis, saepe a recentioribus. Als Belege dienen Demosth. de cor. XVIII. § 129 (μεθημερινὸς γάμος) und (v. γαμεῖν), Lukian Asin. c. 30. Doch lassen sich diese Belege leicht vermehren. S. Schol. zu Aristoph. Pl. 1082, Hesychios v. λέχος (III. S. 31: κοίτη, κλίνη γάμος μίξις συνουσία, γυνή) und v. παλεύσας (III. S. 259). Hierher gehört der γάμος, der bei Homer und anderen Dichtern zwischen Göttern und Sterblichen stattfindet. Auch ἀνέγγυος γάμος (§ 2 N. 2 oben) zählt hier mit. Auch müssen doch wohl diejenigen, die von Bigamie in Athen nichts wissen wollen, hierher

Akte der Hochzeitfeier diese und die Ehe ihre Bezeichnung bekamen. Auch in den Hochzeitsfeierlichkeiten deutete wohl vieles auf ihr natürliches Ziel, die eheliche Umarmung hin. So gewiss der Inhalt des Hymenaios in gleichem Sinne wie die römischen Fescenninen[29].

Die Hochzeitsgebräuche selbst sind in Athen altherkömmlich gewesen, sie weisen Züge auf, die so nahe indischen und römischen Sitten verwandt sind, dass eine gemeinsame Quelle und Forttragung durch parallele Tradition ausser Zweifel steht[30]. Zu den religiösen Elementen der Hochzeitfeier, wie Opfer und Götterbefragung, kommen praktisch-weltliche Symbole, wie das Sieb in der Hand der Braut. An diese Gebräuche knüpften sich theuere Traditionen und dem frommen Sinne bedeutsame Beziehungen auf die Götter; juristische Bedeutung hatten sie nicht und konnten sie nicht haben. Abgesehen davon, dass das Gesetz[31] die Legitimität der Kinder in keiner Weise davon abhängig machte, ob diese Formen eingehalten wurden, kommt zweierlei in Betracht. Der attische Staat überliess es dem einzelnen Bürger, wie er sich mit dem privaten Götterkulte abfinden wolle; so lange keine „Religionsstörung“ vorlag[32], stand es

---

stellen Andok. de myst. § 128: *ὅπου γυναῖκα τις γήμας ἐπέγημε τῇ θυγατρὶ τὴν μητέρα.* Zu erwähnen sind auch die Ausdrücke für die geheimnisvolle Verbindung des Gottes Dionysos mit der *βασιλίννα* der Gattin des Archon Basileus am Anthisterienfeste. Dass es sich hier um einen mysteriösen concubitus handelt, kann nach den Worten bei Aristoteles *Ἀθην. πολιτ.* nicht bezweifelt werden: *ἔτι καὶ νῦν γὰρ τῆς τοῦ βασιλέως γυναικὸς ἡ σύμμιξις ἐνταῦθα γίνεται τῷ Διονύσῳ καὶ ὁ γάμος.* Dass dafür *γάμος* der übliche Ausdruck war, ergibt wohl Hesychios v. *Διονύσου γάμος.* Vgl. auch Ps.-Dem. c. Neair. LIX § 73: *ἐξεδόθη δὲ τῷ Διονύσῳ γυνή.* Wenn die Etymologen richtige Wege weisen, ist *γάμος* der ursprüngliche Ausdruck für den Akt der Beiwohnung und Kinderzeugung, der erst später (Athen. XIII. c. 1: *κοινογαμία*) die Beziehung auf Legitimität erhielt.

29) Vgl. Hermann-Blümner S. 268 fg.

30) S. Leist altar. j. g. S. 115.

31) S. oben § 5 S. 54.

32) S. Schoemann gr. Alt. II. S. 151 fg.

dem Bürger frei, die ererbten Kultgebräuche zu unterlassen und also auch ohne alle sakralen Formen zu heiraten. Auch die sonstigen Gebräuche konnten demjenigen nicht zugemutet werden, dessen Vermögenslage solchen Aufwand nicht gestattete. Einem solchen musste die *ἐγγύησις* und *πρώτη σύνοδος* genügen. Von allen Hochzeitsakten hat nur die copula carnalis, der *γάμος* juristischen Charakter, als der Akt des Ehevollzuges. Die Frage, in welchem Zusammenhange der *γάμος* in diesem Sinne zur Ehebegründung durch *ἐγγύησις* und *λῆξις* steht, ist schon S. 46 fg. besprochen worden. Ich brauche nicht besonders hervorzuheben, dass es zum *γάμος* in allen Fällen der Ehebegründung kommen muss, es versteht sich von selbst.

§ 11.

Die Gamelia.

Weitere Fragen betreffen die Vorgänge, die dem Vollzuge der Ehe nachfolgen, die *γαμηλία* und die Einführung der Frau in den Demos des Mannes. Von grossem Interesse ist die *γαμηλία*, weil sie augenscheinlich ein Stück uralten Herkommens ist; aber auf gleicher Höhe mit dem Interesse steht die Schwierigkeit, ein klares Bild über die juristische Bedeutung derselben zu gewinnen. Die unmittelbaren Ueberlieferungen sind dürftig und gering[1]), die Berichte der Lexikographen theils offenbar unrichtig, theils bedenklich und dabei voller Widersprüche[2]). Nur eines ist

---

1) Die Redner erwähnen nur die Einrichtung, geben aber keine Aufklärung: Is. de Pyrrhi her. III. § 76, § 79, de Kir. her. VIII. § 18, § 20; Dem. c. Eubul. LVII. § 43, § 69.

2) Pollux Onom. gibt zwei widersprechende Erklärungen: III. § 42 sagt er: *ἡ δὲ ἐπὶ γάμῳ θυσία ἐν τοῖς φράτορσι γαμηλία καὶ τὸ ἔργον γαμηλίαν εἰςενεγκεῖν.* Hingegen heisst es VIII. § 107: *φράτορες . . . εἰς τούτους τούς τε κόρους καὶ τὰς κόρας εἰςῆγον, καὶ εἰς ἡλικίαν προελθόντων ἐν τῇ καλουμένῃ κουρεώτιδι ἡμέρᾳ ὑπὲρ μὲν τῶν ἀρρένων τὸ κούρειον ἔθυον, ὑπὲρ δὲ τῶν θηλειῶν τὴν γαμηλίαν.* Harpokration beschränkt sich in seinem Artikel *γαμηλία* darauf, zwei Erklärungen

ausser Zweifel: *γαμηλίαν εἰςφέρειν τοῖς φράτορσιν* war ein technischer, ein Kunstausdruck, der überall wiederkehrt, den Suidas sogar als eine Paroemie (offenbar unzutreffend) be-

---

die er bei dem berühmten Grammatiker Didymos (letztes Jahrh. v. Chr.) fand, zu reproducieren. Er schreibt: *καὶ Διδυμὸς ὁ γραμματικὸς ἐν μὲν τοῖς Ἰσαίου ὑπομνήμασί φησι εἶναι τὴν τοῖς φράτορσι ἐπὶ γάμοις διδομένην, παρατιθέμενος λέξιν Φανοδήμου, ἐν ᾗ οὐδὲν τοιοῦτον γέγραπται. ἐν δὲ τοῖς εἰς Δημοσθένην ὁ αὐτὸς πάλιν γαμηλίαν φησὶν εἶναι τὴν εἰς τοὺς φράτορας εἰςαγωγὴν τῶν γυναικῶν, οὐδεμίαν ἀπόδειξιν τῆς ἐξηγήσεως παραθέμενος* (vgl. Dindorf's Ausg. II. S. 165). Im Lex. Seguer. *λέξεις ῥητορικαὶ* finden sich zwei Erklärungen: S. 228 (Bekker anecd. gr. I.) v. *γαμηλία· ἡ εἰς τοὺς φράτορας ἐγγραφὴ γαμηλία λέγεται: γαμηλίαν δέ φασιν πανήγυριν εἶναι οὕτω καλουμένην, ᾗ ἔθυον τοῖς δημόταις οἱ τοὺς ἐφήβους ἐγγράφοντες. οἱ δὲ γαμηλίαν φασὶ θυσίαν τοῖς ἐν τῷ δήμῳ θεοῖς.* Andererseits wird *γαμηλίαν εἰςενεγκεῖν* S. 233 folgendermassen erklärt: *τὸ τὸν ἀγόμενον γυναῖκα κατὰ τὸν καιρὸν τοῦ γάμου ἐπιδιδόναι τι τοῖς κηδεσταῖς καὶ οἰκείοις εἰς λόγον εὐωχίας.* — Hesychios v. *γαμηλία* berichtet: *φέρνη εἰς γάμου παρασκευὴν καὶ δεῖπνον ὃ τοῖς φράτορσι ἐποίει ὁ γαμῶν.* Das Etymol. magn. bringt zu *γαμηλία* folgendes: *ἡ εἰς τοὺς φράτορας διδομένη ἐγγραφὴ καὶ εἰςαγωγὴ ἐπὶ γάμοις, ἣν ὠνόμαζον καὶ κουρεῦτιν. οἱ δέ φασι γαμηλίαν θυσίαν ἣν ἔθυον τοῖς δημόταις οἱ εἰς τοὺς ἐφήβους ἐγγραφόμενοι καὶ μέλλοντες γαμεῖν. ἐγίνετο δὲ ἡ θυσία τῇ Ἥρᾳ καὶ Ἀφροδίτῃ καὶ Χάρισι.* Etwas weiter heisst es von der *γαμηλία*: *ἔστι δὲ θυσία τοῖς ἐν τῷ δήμῳ θεοῖς. ἡ εἰς τοὺς φράτορας ἐγγραφὴ τῶν ἐφήβων γαμήγυρις ἐλέγετο.* Suidas theilt unter *γαμηλία* mit: *ἡ διδομένη τοῖς φράτορσιν ἐπὶ γάμοις. ἢ τῶν γυναικῶν ἡ εἰς τοὺς φράτορας εἰςαγωγή. οὕτως Διδυμὸς ὁ γραμματικός. καὶ παροιμία γαμηλίαν εἰςφέρειν. ὅταν τις ἠγάγετο γυναῖκα πρὶν γενέσθαι παῖδας, οὗτος μαρτυράμενος περὶ τοῦ γάμου κατὰ τοὺς γάμους ἀπεδίδου τι τοῖς φράτορσι εἰς λόγον εὐωχίας καὶ τοῦτό ἐστι γαμηλίαν εἰςενεγκεῖν. Μέμνηται τοῦ λόγου Δημοσθένης* (c. Eubul. LVII. § 43). Der Scholiast zu dieser Stelle bemerkt: *γαμηλία διδομένη τοῖς φράτορσιν ἐπὶ γάμοις δωρεά. ἄλλως γαμηλία ἡ τῶν γυναικῶν εἰς τοὺς φράτορας εἰςαγωγὴ* —. Einzelne Grammatiker verwechseln die *γαμηλία* mit dem bei Einführung der Kinder in die Phratrie üblichen Opfer, andere beziehen sie geradezu auf die Einführung und Aufnahme der Epheben in die Demenregister. Diese Erklärungen sind kurzer Hand abzuweisen, da sie offensichtlich auf Misverständnis beruhen. Auch die Gewährsmänner, die bei der Beziehung der *γαμηλία* auf die Ehebegründung stehen bleiben, liefern gar widerspruchsvolle Nachrichten. Die *γαμηλία* wird bald als *εἰςαγωγή*, bald als *ἐγγραφὴ* bezeichnet, bald zu einer blossen Zuwendung an die Phratrie (*δωρεὰ*), bald zu einem Opfer gemacht. Auf den

zeichnet. Das Subjekt der Handlung ist der Neuvermählte, der sie ὑπὲρ τῆς γυναικὸς vornimmt, als Inhalt dieser Handlung wird bald ein Opfer, bald ein Geschenk an die φράτορες bezeichnet und zwar je nachdem man zu dem Adjektiv γαμηλία ergänzt θυσία oder δωρεὰ, was beides nach dem Lexikographen möglich ist. Die Neueren denken dabei an eine Einführung der Ehefrau in die Phratrie des Mannes [3]) oder an eine standesamtliche Einregistrierung der Ehe in der Phratrie [4]) und bezeichnen den Akt als zu einer „ordentlichen“ Ehe erforderlich [5]). Das eine aber scheint mir sicher erweislich, dass die γαμηλία zu den Voraussetzungen staatlich giltiger Ehebegründung nicht gehörte. In allen anderen Beziehungen ist nur ein Wahrscheinlichkeitsschluss möglich.

Vor allem knüpft das Gesetz bei Ps.-Dem. c. Steph. II. § 18 die Legitimität der Kinder nur an die ἐγγύησις und heischt nichts anderes. Dann aber kommt die ganze Stellung der Phratrien seit Kleisthenes in Betracht, über welche uns die Schrift des Aristoteles über die attische Staatsverfassung

---

ersten Blick unrichtig ist Lex. Seguer. S. 233, wo von einer Leistung zum Schmause der οἰκεῖοι und κηδεσταὶ gesprochen wird, auch scheint diese Nachricht auf einem Misverständnisse von Dem. c. Eubul. LVII. § 43 zu beruhen. Ebenso sicher sind die Daten bei Hesychios unrichtig.

3) S. Platner Beitr. S. 152, 153, Schoemann zu Is. S. 263, griech. Altertümer II. S. 534 (2. Aufl.), Hermann-Blümner S. 271 N. 6, Hermann-Stark gr. Staatsalt. § 99 a. A., Wachsmuth hell. Alt. I. S. 365 (2. Aufl.). Dabei wird allerdings vielfach an eine Einführung der Frau gedacht, die neben der γαμηλία selbständig erfolgt. Die oben angeführten Argumente kehren sich natürlich auch gegen diese Meinung. A. A. Schmidt Ethik der alten Griechen II. S. 170. Vgl. auch Meier de gentilitate attica (1834) S. 17, 18.

4) So insbesondere Schoemann a. d. v. Note a. O. S. auch Hug Studien aus dem kl. Alt. (1886) S. 15.

5) Buermann an dem § 3 N. 2 a. O. S. 574, 599 hat versucht, die γαμηλία als das eigentliche Charakteristikon der Ehe gegenüber dem von ihm gefundenen s. g. legitimen Konkubinate zu erweisen (oben § 3) und hat damit Nachfolge bei Gilbert I. S. 182 N. 1 und Busolt S. 140 N. 5 gefunden. Vgl. dagegen vorläufig § 3 und § 10 oben.

entscheidende Aufklärung bringt. Die Phratrien bildeten allen Nachrichten zufolge ursprünglich ein wichtiges Glied in der auf Geschlechter und Stammordnung beruhenden Verfassung Athens[6]), durch die Reform des Kleisthenes ist ihnen die politische Bedeutung entzogen worden. Die Eintheilung der Bürgerschaft erfolgte nach lokalen Gesichtspunkten in Demen und Phylen. Die Demen erhielten als Nachfolger der Naukrarien zu ihrer autonomen Gemeindeverwaltung einen ausgedehnten übertragenen Wirkungskreis; die Phratrien aber gingen in dieser Richtung leer aus. Aristoteles c. 21 berichtet von Kleisthenes: *τὰ δὲ γένη καὶ τὰς φρατρίας καὶ τὰς ἱερωσύνας εἴασεν ἔχειν ἑκάστους κατὰ τὰ πάτρια*[7]). Offenbar liess Kleisthenes die alten Geschlechter,

---

6) S. Hermann-Stark § 98.

7) Durch diesen Ausspruch des Aristoteles hat die bisher herrschende Auffassung eine entscheidende Bestätigung erfahren. Dass Kleisthenes die Phratrien fortbestehen liess, aber ohne Zusammenhang mit seiner politischen Ordnung, lehren Hermann-Stark § 111 bes. N. 3, Wachsmuth h. A. I. S. 544 N. 13, Schoemann I. S. 376. Vgl. aber auch Platner Beitr. S. 67 fg. (dort auch ältere Literatur) und C. Schäfer Altes und Neues über die attischen Phratrien (Progr. Pforta 1888) S. 23 fg. — In neuerer Zeit hat Buermann a. a. O. S. 608 fg. insbesondere auf Grund von Aristoteles Pol. VI. 2. 10 den Nachweis versucht, dass Kleisthenes die Zahl der Phratrien vermehrt und dieselben umgewandelt hat und seine Lehre hat insbesondere bei Gilbert I. S. 142, S. 199 Aufnahme gefunden. Seine Beweisführung hat selbstverständlich heute gegenüber dem neuen Aristotelesfund keine Relevanz mehr. Die Frage erübrigt nur noch, ob die citierte Stelle aus der Politik des Aristoteles mit seinem Ausspruche in der *Ἀθην. πολ.* vereinbar ist (Hermann-Stark a. a. O.) oder als unecht zu verwerfen ist; doch ist diese Frage nicht hier zu erörtern. Busolt S. 145 N. 11, der auch hier Buermann folgt, wendet gegen die damals (1887) erst unvollständig bekannte Aristotelesstelle des Textes ein, sie sei dadurch zu erklären, dass Kleisthenes nur den Grundzug der gentilizischen Organisation der Phratrier unverändert beliess (sonst aber reformierte); doch ist dieser Einwand dem ganzen Zusammenhange gegenüber unzulässig. — So dankenswert der Aufschluss ist, den die neu entdeckte Schrift des Aristoteles in dieser Richtung bietet, so wenig vermag sie im übrigen die Geschichte und Organi-

Phratrien und Priestertümer bestehen, weil sie die Kreise des neuen politischen Systems nicht tangierten; sie bestanden denn auch Jahrhunderte fort und haben kraft der ihnen

---

sation der Phratrien, sowie ihre Stellung in nachkleisthenischer Zeit aufzuhellen. Noch immer muss es als kontrovers bezeichnet werden, ob die Phratrien seit Kleisthenes blosse Kirchengemeinden waren wie Schoemann a. a. O. (vgl. auch II. S. 521 fg.) will, oder noch vermöge der standesamtlichen Funktionen öffentlich-rechtliche Bedeutung hatten. Ich halte Schoemanns Standpunkt für den richtigen und vermag in den Funktionen der Phratrien in familien- und personenrechtlicher Beziehung keine Kompetenz von materiell-rechtlicher Bedeutung zu erblicken. Das mag zunächst hier in wenigen Sätzen vorbehaltlich späterer Ausführung begründet werden. 1) Es ist bei den unehelich geborenen und bei den Neubürgern doch noch zweifelhaft, ob sie zu allen Zeiten einer Phratrie angehören durften oder mussten. Es hat wohl also Bürger gegeben, die keiner Phratrie angehörten. 2) Das *κοινὸν γραμματεῖον* enthält nur einzelne standesamtliche Daten. Sicher ist nur die Eintragung leiblicher und angenommener Kinder überliefert; das Ausscheiden aus der Phratrie, etwa durch *ἐκποίησις*, die Rückkehr eines in ein fremdes Haus Adoptierten, fanden gewiss ohne Verständigung und Amtshandlung der Phratrie statt; auch der Tod des Phratriengenossen wurde schwerlich registriert. Zu vergleichen ist aber auch der Phratrienbeschluss im Corp. inscr. att. II. 841b, der Ansätze zur Erreichung korrekter Evidenzhaltung der Phratoren aufweist. 3) Der richtig geborene (*ὀρθῶς γεγονώς*) hat einen rechtlichen Anspruch gegen seinen Vater auf Einführung und gegen die Phratoren auf Aufnahme in die Phratrie. Er kann den ersteren im Processwege (Dem. c. Boeot. de nom. XXXIX. § 3 fg., de dote XL. § 11 fg.), den letzteren etwa im Rekurswege geltend machen (Ps.-Dem. c. Neair. LIX. § 59 fg. und die obige Inscription). Die Abstimmung der Phratoren hat nur deklarative, nicht konstitutive Kraft, der Bürger gehört seiner Phratrie kraft der Geburt (und Adoption?) an, nicht aber erst durch den Rechtsakt der Aufnahme. 4) Die Einführung der Kinder in die Phratrie ist blos Ordnungssache, sie gewährt auch leichteren Beweis der Vaterschaft und Abstammung, sie ist aber nicht materiell-rechtliche Voraussetzung für die Geltendmachung der Rechte aus der Verwandtschaft, sie gibt also nicht erst die *συγγένεια*. A. M. auch Gilbert I. S. 186, der aus Suidas v. *φράτορες· τὸ δὲ γράφεσθαι εἰς τοὺς φράτορας σύμβολον εἶχον τῆς συγγενείας* schliesst, dass die Aufnahme in die Phratrie erst die *συγγενεία* und damit das Erbrecht begründete; aber als *σύμβολον* ist die Aufnahme nur Zeichen, Beweis oder Indicium, aber kein

zustehenden Autonomie[8]) sich wahrscheinlich fortentwickelt, dass sie aber Anforderungen an ihre Angehörigen hätten stellen können, deren Erfüllung die staatliche Giltigkeit eines Rechtsaktes bedingt hätte, ist um so weniger glaubhaft, als nicht einmal das Bürgerrecht nach Aristoteles c. 42 offensichtlich von der Zugehörigkeit zu einer Phratrie bedingt war. Es mag sein, dass nach der Verfassung aller oder einzelner Phratrien der Genuss der Beneficien an die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Sollennitäten geknüpft war, keineswegs aber konnte nach dem mehr sakralen und privaten als öffentlich rechtlichen Charakter der Phratrie von dem Vollzug der *γαμηλία* die staatliche Geltung der Ehe abhängen. Der Vollzug der *γαμηλία* hatte Bedeutung für die Phratrie, nicht für den Staat und das Privatrecht. Der Staat überliess dem einzelnen die Stellung zu der Phratrie.

Grund der *συγγενεία*. 5) Wo es sich um Evidenzhaltung der Bürger zum Zwecke der Ausübung politischer Rechte oder wegen Steuern und Kriegsdienst handelte, dienten die Phylen und Demenregister und nicht die Phratrienmatriken zur Grundlage. 6) Die Eintragung in das Register der Demen, das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*, ist in keiner Weise bedingt von früherer Aufnahme in das *κοινὸν γραμματεῖον* der Phratrie. Nach Aristoteles *Ἀϑην. πολ.* c. 43 setzt die Aufnahme in den Demos nur die Erreichung des vorgeschriebenen Alters und bürgerliche Abstammung voraus, von vorheriger Eintragung in ein Phratrienregister ist ebensowenig die Rede, als von Prüfung der Legitimität auf Grund der Phratrienmatrik. So nur lässt es sich erklären, dass der Gegner des Mantitheos, der in die Phratrie als Boiotos aufgenommen war, sich unter dem Namen Mantitheos in den Demos aufnehmen lassen konnte (Dem. c. Boiot. de nom. XXXIX. § 5). Vgl. auch Ps.-Dem. c. Leoch. XLIV. § 41. — Ich halte mich auf Grund dieser Thatsachen berechtigt, den standesamtlichen Akten der Phratrie alle privat- und öffentlich-rechtliche Bedeutung abzusprechen. Diese Akte hatten nur ein praktisches und privates Interesse, da sie den Beweis erleichterten und dem einzelnen den Antheil am Phratrienkulte und den Phratrienbeneficien vermittelten. Den religiösen Charakter dieser Akte bezeugt schon das Opfer, das jeder, der ein Kind einführte, darbringen musste, das ganz charakteristischer Weise bei der Einführung in den Demos wegfällt.

8) S. Gaius l. 4 D 47. 22 de coll. et corp.

Für den einzelnen hatte die *γαμηλία* eine grosse praktische Wichtigkeit, sie erleichterte bei der grossen Anzahl von Phratoren den künftig etwa erforderlichen Beweis des Abschlusses der Ehe[9]), denn nur unter Voraussetzung der Ehe kam es zur *γαμηλία*. So beruft sich Isaios de Pyrrhi hered. III. § 79 (vgl. § 76) auf das Zeugnis der Phratoren, dass Pyrrhos wegen der Mutter der Phile nicht die *γαμηλία* leistete, als einen weiteren Beweis dafür, dass Pyrrhos dieselbe nicht ehelichte. Gleichen Sinn haben ähnliche Berufungen bei Isaios und Demosthenes[10]). Ich denke also behaupten zu dürfen, das *εἰςφέρειν τοῖς φράτορσι γαμηλίαν ὑπὲρ τῆς γυναικὸς* war kein Requisit der Ehebegründung.

Isaios a. a. O. § 76 scheidet sprachlich ganz scharf zwischen *εἰςάγειν παῖδας εἰς τοὺς φράτορας* und *εἰςφέρειν γαμηλίαν ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τοῖς φράτορσιν*. Es heisst: *αλλὰ μὲν ὥς γε οὔτε γαμηλίαν εἰςήνεγκεν ὁ θεῖος ἡμῶν οὔτε τὴν θυγατέρα ἥν φασι γνησίαν αὐτῷ εἶναι οὗτοι εἰςαγαγεῖν εἰς τοὺς φράτορας ἠξίωσε, καὶ τοῦτο νόμου ὄντος κ.τ.λ.*

Wie hier ist auch sonst überall an diesem Sprachgebrauche festgehalten[11]); da er ein allgemeiner ist, charakterisiert er gewiss zuverlässig die verschiedene Natur der beiden Rechtsakte. Bei Einführung eines Kindes in die Phratrie

9) Vgl. Schmidt Ethik II. S. 170: „Aber auch von dem jungen Ehemanne erheischte die feststehende Sitte, dass er zunächst seine nächsten Verwandten im engsten Kreise durch ein Festmahl, darauf die Gesamtheit der Genossen seiner Phratrie durch einen Schmaus an dem frohen Familienereignisse theilnehmen liess und sich so gewissermassen öffentlich dazu bekannte; wo dies geschah, konnte es als Beweis für den endgiltigen Abschluss einer bürgerlichen Ehe, wo es unterlassen wurde, als ein solcher für ihr Nichtvorhandensein gelten.“

10) Vgl. oben N. 1.

11) Derselbe Gegensatz findet sich auch ibid. § 69, zu vgl. wäre auch Is. de Kir. her. VIII. § 20 (*γαμηλίαν εἰςενεγκεῖν; τοὺς φράτορας εἰςδέχεσθαι ἡμᾶς*). Dass *γαμηλίαν εἰςφέρειν* technisch gebraucht wurde, ist schon oben gesagt worden; ebenso unzweifelhaft ist der technische Gebrauch des *παῖδας εἰςάγειν*; ist doch bezeugt, dass er sich auch in Phratrienstatuten fand, s. folg. Note.



hat der Einführende eidlich zu versichern, das Kind sei von einer legitimen Ehefrau geboren, und nach Ergebnis einer Abstimmung der Phratoren wird das Kind in die Phratrie aufgenommen und in die Matrik eingetragen oder die Aufnahme und Einschreibung verweigert[12]). Das aufgenommene Kind wird nun Phratriengenosse. Dass die Frau durch die Ehe oder durch die *γαμηλία* in die Phratrie des Mannes kommt, ist nirgends in unseren Quellen ausgesprochen und ist auch schlechterdings ausgeschlossen. Träte sie in die Phratrie des Mannes ein, so setzte dies die Aufhebung der väterlichen Gewalt und aller auf dem Verhältnisse zum Vater beruhenden Rechtsverhältnisse und rechtlichen Beziehungen voraus. Sie müsste aus der Gewalt ihres Vaters treten, sie müsste alles Erbrecht verlieren. Dass die Ehefrau nicht aus der Gewalt des Vaters kommt, ist an anderem Orte dargethan worden (s. oben S. 59), dass sie ihr Erbrecht nicht verliert, beweist der Umstand, dass sie *ἐπίκληρος* werden kann, also ihren Vater beerbt (s. oben S. 112), die Ehe also berührt die Phratrienangehörigkeit der Frau nicht. Von einer Einführung der Frau in die Phratrie in dem Sinne, dass sie aus ihrem *οἶκος* und ihrer väterlichen Phratrie austräte, kann also keine Rede sein. Auch berichten Isaios und Demosthenes von einem *εἰςάγειν* und einer

12) Ueber den Vorgang, der sich muthmasslich bei allen Phratrien im Wesen in gleicher Weise vollzog, berichtet Isaios de Apoll. her. VII. § 15: . . . *καὶ ἐπειδὴ Θαργήλια ἦν, ἤγαγέ με ἐπὶ τοὺς βώμους εἰς τοὺς γέννητας τε καὶ φράτορας*; § 16: *ἔστι δ' αὐτοῖς νόμος ὁ αὐτὸς, ἐάν τέ τινα φύσει γεγονότα εἰςάγῃ τις ἐάν τε ποιητόν, ἐπιθέμεναι πίστιν κατὰ τῶν ἱερῶν ἦ μὴν ἐξ ἀστῆς εἰςάγειν καὶ ὀρθῶς γεγονότα καὶ τὸν ὑπάρχοντα φύσει καὶ τὸν ποιητόν* (die Eidesformeln, *ὁ νόμιμος ὅρκος* waren wohl bei den verschiedenen Phratrien verschieden, s. etwa Is. de Kir. her. VIII. § 19, Dem. c. Eubul. LVII. § 54; auch wohl verschieden, je nachdem natürliche oder adoptierte Kinder eingeführt wurden, anders an unserer Stelle), *ποιήσαντος δὲ τοῦ εἰςάγοντος ταῦτα, μηδὲν ἧττον διαψηφίζεσθαι καὶ τοὺς ἄλλους, κἂν δόξῃ, τότ' εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἐγγράφειν, πρότερον δὲ μή. τοιαύτας ἀκριβείας ἔχει τὰ δίκαια τὰ παρ' αὐτοῖς*; § 17: *τοῦ νόμου δὲ οὕτως ἔχοντος.*



εἰςαγωγὴ der Frau nichts und erst die Grammatiker späterer Zeit wissen davon zu erzählen. Jedenfalls sind die ersteren als Zeitgenossen sicherere Zeugen als die letzteren. Auch an einen Kollektivantrittsbesuch der Neuvermählten in einer Phratorenversammlung ist bei den bekannten Lebenseinrichtungen in Athen nicht zu denken. Wie die Lexikographen zur Kombinierung der *εἰςαγωγὴ* mit der *γαμηλία* kamen, bleibt unaufgeklärt.

An die Einführung eines Kindes in die Phratrie schliesst sich die Einschreibung in die Phratrienmatrik: die Frage liegt nahe, ob es bei den Phratoren auch Ehematriken gab, in welche die Eheschliessung infolge der *γαμηλία* eingetragen wurde. Diese Einrichtung hätte bestehen können, ohne dass die Frau in die Phratrie des Mannes kommt. Irgend eine Nachricht darüber ist nicht vorhanden und das Schweigen der Quellen ist ein beredtes Zeugnis dagegen. Auch ist zu beachten, dass der *ἐγγραφὴ* der Kinder die Verhandlung und Beschlussfassung der Phratoren vorangeht, von einer Beratung oder Beschlussfassung über die *γαμηλία* ist aber nichts überliefert. Es ist also augenscheinlich von Seite der Phratrie nichts in Bezug auf die *γαμηλία* geschehen. Sie war eine einseitige Handlung des Ehemannes, bei der die Frau ebensowenig mitwirkte als die Phratrie.

Worin das *γαμηλίαν εἰςφέρειν τοῖς φράτορσι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς* bestand, ist nicht verlässlich überliefert, inwiefern die Grammatiker aus guten Quellen schöpften oder selbst erfanden, ist daher nicht festzustellen. Lassen wir diese Zeugnisse bei Seite und halten wir uns an die Ueberlieferung der Redner, so fällt als bedeutsamer Umstand in die Wage, dass diese Wendung eine technische ist. Ein Kunstausdruck muss aber möglichst adäquat dem zu Bezeichnenden sein. Unbedenklich darf man annehmen, dass die Worte dem thatsächlichen Vorgang genau entsprechen. Die Phratoren sind darnach die Destinatare der *γαμηλία* und die Leistung derselben wird als *εἰςφέρειν* einwerfen, einbringen, einzahlen bezeichnet. Es ist daher die *γαμηλία* eine Ge-

bühr[13]), welche der Neuvermählte für seine Frau[14]) leistet. Würde es sich um ein den Phratriengöttern schuldiges Opfer handeln, wie ein solches bei der Einführung eines Kindes stattfand, so hätte die technische Bezeichnung dieser Opferzuwendung die Götter unmöglich umgehen und lediglich die am Opferschmause betheiligten Phratoren nennen können[15]). Auch passte dann nicht, von einem *εἰσφέρειν* zu reden. Endlich war kein Anlass, den Phratriengöttern zu opfern: die Frau trat ja nicht in die Phratrie wie das Kind, und die Ehegötter erhielten ohnehin ihr Opfer.

Die *γαμηλία* ist also eine Gebühr, welche der Neuver-

---

13) Vielleicht liesse sich zu *γαμηλία* statt *θυσία* oder *δωρεά*, wie die Grammatiker wollen, ergänzen: *εἰςφορά*.

14) Auch sonst werden Leistungen, die der Mann wegen der Frau macht, in gleicher Weise bezeichnet. So heisst es Corp. inscr. att. II. 2 No. 983 in einem uns überlieferten catalogus stipum durchweg, die Leistung erfolge *ὑπὲρ γυναικὸς*, wie *ὑπὲρ υἱοῦ* (*μητρός*). S. auch ibid. No. 984 und II. 1 No. 334.

15) Es findet sich aus der Zeit der Redner kein Zeugnis, dass das bei der Einführung der Kinder in die Phratrie übliche Thieropfer vom Standpunkte des Interesses der Phratoren bezeichnet worden wäre. Ein direktes Zeugnis dagegen liegt in den Worten der oben N. 7 citierten Inschrift, die einen Phratrienbeschluss aus der Zeit des Archon Phormion (396 v. Chr.) wiedergibt. Es heisst da Z. 52 fg.: *τὸ δὲ λοιπὸν ἄγειν τὰ μεῖα καὶ τὰ κούρεια εἰς Δεκελείαν ἐπὶ τὸν βωμόν; ὃς δ' ἂν μὴ θύσῃ ἐπὶ τοῦ βώμου κ.τ.λ.*, auch Z. 26, 27. Wohl aber heben spätere Schriftsteller diese Beziehung hervor. So Harpokration und der Schol. zu Aristoph. ranae 819 (s. auch die Stellen N. 2). Der erstere sagt v. *μεῖον καὶ μειαγωγὸς*: *θῦμά ἐστιν, ὃ τοῖς φράτορσιν παρεῖχον οἱ τοὺς παῖδας εἰςάγοντες εἰς τούτους* und *ἔστι τὸ ἐπιδοῦναι τοῖς φράτορσι τὸ μεῖον ὡς Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Δημοσθένους ἐπιτροπῆς*. Der Scholiast sagt: *μεῖον λέγουσι τοὺς ὑπὲρ τῶν υἱῶν εἰς τὰ Ἀπατούρια οἲς ὑπὸ τῶν πατέρων εἰςφερομένους*. Hier liegt eine ähnliche Wendung vor, wie bei *εἰςφέρειν γαμηλίαν ὑπὲρ τῆς γυναικὸς*. Diese Zeugnisse sind um so weniger massgebend, als auch bei anderen Grammatikern sich die richtige Auffassung vom Standpunkte des Opfers (nicht des Antheils der Phratoren am Opferschmause) findet, vgl. Poll. VIII. § 7 (oben Note 2) und Etym. magn. v. *κούρειον*. Die Späteren haben die *γαμηλία* und die Einführung der Kinder offenbar zunächst parificiert und dann eines durch das andere erklärt.

mählte seiner Phratrie zu leisten hat. Sie kann in Naturalleistungen oder in Bargeld bestanden haben. Wahrscheinlich ist das letztere, da die Gebühr muthmasslich bald nach der Hochzeit gezahlt wurde und da für Naturalleistungen keine entsprechende Verwendung bei den verschiedenen Zeiten der Hochzeit blieb. Ob die Kasse der Phratrie die Gebühr einfach einzog oder davon besondere Ausgaben bestreiten musste, ist positiv nicht zu entscheiden. Möglich ist, dass von den im Laufe des Jahres eingegangenen Heiratsgebühren der Aufwand bestritten wurde, den der Festschmaus der Phratoren am ersten Tage der Apaturien, der Dorpeia, erheischte; denn dass dieser Aufwand von staatswegen bestritten wurde, wie vielfach behauptet wird, scheint für die Zeit seit Kleisthenes sehr fraglich [16]). Mit dieser Auffassung stimmen auch die Ueberlieferungen einzelner Grammatiker.

Es versteht sich nach Analogie attischer Einrichtungen von selbst, dass die Gebühr je nach dem Vermögen des Bürgers verschieden bemessen war, sofern ihre Grösse nicht ganz dem Belieben anheimgegeben war. Auch hat wohl diese Leistung immer den Charakter einer freiwilligen, nur

---

16) Der Schol. zu Aristoph. Achareae 146 bezeichnet die Apaturien als *ἑορτὴ ἐπίσημος δημοτελής*. *Δημοτελὴ ἱερὰ* aber sind nach Hesychios h. v. diejenigen *εἰς ἃ θύματα δίδωσιν ἡ πόλις;* nach Corp. inscr. gr. II. No. 2656 aus Halikarnassos stehen den *ἱερὰ δημοτελέα* die *ἰδιωτικὰ* gegenüber (vgl. auch Lex. Seguer. ed. Bekker S. 240 und Corp. inscr. gr. II. No. 3439). Dass Opfer von phratrienwegen dargebracht wurden, ist aber nur für den zweiten Tag der Apaturien, die *ἀνάρρυσις*, überliefert; an diesem Tage wurde den Phratriengöttern dem Zeus *φράτριος* und der Athene Phratria geopfert, wie der Scholiast berichtet. Der erste Tag, die *δορπεία*, war dem Schmause gewidmet (Schol. l. l.: *φράτορες ὀψίας συνελθόντες εὐωχοῦντο*). Wenn von Bestreitung der Opfer durch den Staatsschatz auf Grund des Scholions gesprochen werden muss, so darf dies doch nur auf die *ἀνάρρυσις* bezogen werden, und nicht auch auf den ersten Festtag. Dass auch dieser Tag sakraler Beziehungen nicht ermangelte, ist nach hellenischer Weise, aber daraus folgt nicht, dass auch hier der Staatsschatz eingriff. Vgl. Schoemann gr. A. II. S. 521, Boeckh-Fränkel Staatshaushalt der Athener II. S. 10.

durch den Anstand gebotenen Gabe gehabt und ist nie eine gerichtlich erzwingbare Rechtspflicht[17]) gewesen. Dafür spricht der Zusammenhang, in dem die Redner der ganzen Einrichtung gedenken. Doch schliesst dies gewiss nicht aus, dass sich der Phrator nicht ungeahndet dieser ihm aufliegenden Pflicht entziehen konnte. Wie schon erwähnt wurde, mochten die Phratrien jenen Angehörigen Beneficien einstellen, die sich solchen Leistungen entzogen.

---

17) Am deutlichsten geht dies aus Isaios de Pyrrhi hered. III. § 79 hervor: *δῆλον γὰρ ὅτι, εἰ ἐπείσθη ἐγγυήσασθαι, ἐπείσθη ἂν καὶ γαμηλίαν ὑπὲρ αὐτῆς τοῖς φράτορσιν εἰςενεγκεῖν κ.τ.λ.* Die Gamelia ist also ebenso in die freie Entscheidung des Mannes gestellt, wie die *ἐγγύησις*. Wäre die Leistung der *γαμηλία* Zwangspflicht gewesen, so hätte der Redner argumentieren müssen: Wenn Pyrrhos sich zur *ἐγγύησις* bereden liess, dann hätte er die Gamelia leisten müssen; von einer Beredung dazu durfte und konnte er dann nicht sprechen. — Hierher gehört auch Is. de Kir. her. VIII. § 20: *Καίτοι μὴ οἴεσθ' ἄν, εἰ τοιαύτη τις ἦν ἡ μητὴρ ἡμῶν οἵαν οὗτοί φασι, μήτ' ἂν τὸν πατέρα ἡμῶν γάμους ἑστιᾶν καὶ γαμηλίαν εἰςενεγκεῖν, ἀλλὰ ἀποκρύψασθαι ταῦτα πάντα κ.τ.λ.* Die Gegner des Redners behaupten, dass seine Mutter eine Fremde war, also Epigamie nicht hatte. Nun sagt der Redner: Wenn seine Mutter war, was behauptet wird, dann hätte sein Vater weder ein Hochzeitsmahl gegeben, noch die *γαμηλία* geleistet, sondern alles eher verheimlicht. Das *ἀποκρύψασθαι* kann sich nicht auf das *ἑστιᾶν γάμον* oder die *γαμηλία* beziehen, sondern nur auf das Eingehen der ehelichen Verbindung. Verstehe ich Isaios recht, so ist sein Gedankengang folgender: Wollte der Vater eine Frau als Ehefrau haben, die ihm als Fremde bekannt war, so hätte er gewiss nicht damit durch Einladungen und die *γαμηλία* Aufhebens gemacht. Auch ohne diese Akte hätte er sein Ziel erreichen können, d. h. den Zustand der Ehe schaffen können. Das setzt aber eben voraus, dass er zur Gamelia nicht gezwungen werden kann. Wenn auch dieses Fragment keinen zuverlässigen Beweis bietet, so ist doch die erste Stelle entscheidend. — Im Uebrigen bin ich weit entfernt, anzunehmen, dass den Phratrien überhaupt ein Zwangsrecht gegen ihre Angehörigen nicht zustand. In allen Fällen wohl, wo es vor Kleisthenes zustand, blieb es den Phratrien auch fernerhin. Ein sicheres Beispiel bieten die Bestimmungen des N. 7 und 15 citierten Phratrienbeschlusses. Die dort auferlegten Sukkumbenz- und Ordnungsstrafen gehen gewiss auf altherkömmliche Einrichtungen zurück.

Noch weniger als von einer Einführung der Frau in die Phratrie kann von ihrer Einführung in den Demos ihres Mannes die Rede sein. Dass der Mann eine der *γαμηλία* ähnliche Leistung an den Demos zu machen hatte, ist nicht beglaubigt und wenig glaublich. Ein anderes ist der Aufwand, der den reichen Mann traf, wenn die Ehefrauen bei sakralen oder sonst festlichen Vorgängen in den Vordergrund traten, wie bei den Thesmophorien. Solcher Aufwand stand nicht in Bezug zu der Eheschliessung, sondern ist nur ein Beweis, dass der Ehemann auf seine Reputation hielt. In der Annahme seitens der Demoten lag die Anerkennung der Legitimität der Frau [18]).

18) S. Is. de Pyrrhi her. III. § 80, de Kir. her. VIII. § 19.

Nachricht.

Die Vorarbeiten für die folgenden Abhandlungen und zwar über Polygamie und Konkubinat nach griechischem und römischem Rechte, über Apokeryxis und Abdicatio und über die Entstehung der querela inofficiosi testamenti sind weit fortgeschritten, so dass deren baldiges Erscheinen in Aussicht genommen werden kann.

Das Druckfehlerverzeichnis folgt bei der nächsten Abhandlung.

Druck von Ramm & Seemann in Leipzig.

